BUNDESMINISTERIUM FÜR

WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

DER EURO

ASPEKTE DER UMSETZUNG

FÜR DEN VERBRAUCHER

HERAUSGEGEBEN VON

EDITH FRAUWALLNER UND HEINZ HANDLER

WIEN, OKTOBER 1999

IMPRESSUM:

ISBN 3-901676-20-1

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion Wirtschaftspolitik,1010 Wien, Stubenring 1, Tel. 71100-0

Projektleitung: Dr. Edith Frauwallner,
Univ.-Doz. Dr. Heinz Handler

Redaktion: Waltraud Schuster

Satz und Druck: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Umschlag-Gestaltung: Christian Berschlinghofer (Pr/9a)

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT
HANNES FARNLEITNER 1

EURO UND VERBRAUCHER 3

VOM BINNENMARKT ZUR WÄHRUNGSUNION –
NEUES GELD, GLEICHER WERT
EDITH FRAUWALLNER, HEINZ HANDLER 4

1. AUS ABLEHNUNG DES EURO WIRD ZUSTIMMUNG 4
2. WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN BINNENMARKT UND EURO 6
3. DIE GEMEINSAME WÄHRUNG UND IHRE AUSWIRKUNG AUF DIE VERBRAUCHER 8
4. ASPEKTE DER DURCHFÜHRUNG UND VERWENDUNG 12
5. TERMIN FÜR DIE EINFÜHRUNG VON MÜNZEN UND BANKNOTEN 15

EURO UND VERBRAUCHERINNEN -
DIE ROLLE DER ERWARTUNGEN
CHRISTINA BURGER, PATRICK DARLAP 18

1. WÄHRUNGSUMSTELLUNG UND HANDELSPREISE 19
   1.1. Preiserhöhung erwartet 21
   1.2. Preissenkung erwartet 21
   1.3. Keine Preisänderung erwartet 22
   1.4. Temporäre Natur der Effekte 22
2. UNSICHERHEIT ÜBER DIE NOTENBANKPOLITIK 24

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK 26

PREISEFFEKTE VON INTEGRATION UND WÄHRUNGSUNION
WOLFGANG POLLAN 28

1. ZUSAMMENFASSUNG 28
1.1. Die Auswirkungen der EU-Integration auf die Verbraucherpreise 28
1.2. Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Inflation in Österreich 29

2. DIE AUSWIRKUNGEN DER INTEGRATION AUF DIE VERBRAUCHERPREISE 34
2.1. Die Entwicklung der Verbraucherpreise in den Jahren 1995 bis 1997 36
2.2. Eine Analyse der Inflation in einer Gliederung nach Art der Waren und Dienstleistungen 38
2.3. Ein Vergleich der Preisentwicklung mit Westdeutschland 43
2.4. Berechnung der Preiseffekte von Österreichs Beitritt zur EU 46
2.5. Preisunterschiede zwischen Österreich und Deutschland 50

3. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION AUF DIE INFLATION IN ÖSTERREICH 52
3.1. Kosten der Einführung der einheitlichen Währung 53
3.2. Kostenentlastung durch die Einführung der einheitlichen Währung 55
3.3. Der Saldo aus Belastungen und Entlastungen 55
3.4. Der Zeitverlauf der Be- und Entlastungen 56
3.5. Die Problematik der Schwellenpreise 60

DIE MEINUNG DER ÖSTERREICHER ZUR WÄHRUNGSUMSTELLUNG
HELGA WAGNER 71

1. EINLEITUNG 71
2. DIE EINSCHÄTZUNG DES EIGENEN INFORMATIONSSTANDES 72
3. EINSTELLUNG ZUM EURO 76
   3.1. Stabilität 79
   3.2. Änderung des Preisniveaus 79
   3.3. Änderung der Einkaufsgewohnheiten 81
4. DIE EINSTELLUNG ZUR DOPPELTEN PREISAUSZEICHNUNG 81
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN 85
6. ANHANG 86

VERTRAUEN IN DEN EURO UND VERTRAUTHEIT MIT DEM EURO WIRKSAME INFORMATION FÜR DIE BÜRGER
AXEL ASPETSBERGER 89

1. INFORMATION ALS BRINGSCHULD GEGENÜBER DEM VERBRAUCHER 89
2. DARSTELLUNG ALLER ASPEKTE DER EINFÜHRUNG DES EURO 92
3. ANTWORTEN AUF DIE PRAKTISCHEN FRAGEN DER EINFÜHRUNG DES EURO 94
4. ERFOLG DURCH KOOPERATION 98

PERSÖNLICHE POSITIONEN 103

DER EURO UND DER BAUSTOFFHANDEL:
WAS KANN DER VERBRAUCHER ERWARTEN?
GERHARD BACOVSKY 105

1. DER BAUSTOFFHANDEL 105
2. DER BAUSTOFFHANDEL UND DER EURO 105
3. DER BAUSTOFFHANDEL UND DER VERBRAUCHER 107
4. DAS ANGEBOT AN DEN KONSUMENTEN 107
   4.1. Preise 107
   4.2. Preisauszeichnung 109
   4.3. Sonstige Unterstützung 110
5. RESÜMEE 111

DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND DIE EINFÜHRUNG DES EURO - MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BÜRGERINNEN DES LANDES TIROL
FERDINAND EBERLE 112

1. LEGISTISCHE MAßNAHMEN 113
2. UMSTELLUNG DER EDV 115
   2.1. Dokumente 115
   2.2. Datenbankanwendungen 116
   2.3. Datenträgerformat 117
3. UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEN 117
4. UNTERSTÜTZUNG VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN 117
5. UNTERSTÜTZUNG DER BÜRGERINNEN 119
6. ZUSAMMENFASSUNG 120

EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION – VERBRAUCHERORIENTIERTE PERSPEKTIVEN AUS DER SICHT DER ÖBB
HELMUT DRAXLER 121

1. EINLEITUNG 121
2. INNERBETRIEBLICHE UND TECHNISCHE ANPASSUNGSERFORDERNISSE 122
3. KUNDENSERVICE BZW. VORKEHRUNGEN FÜR GESCHÄFTSPARTNER 124
4. SCHLUßBEMERKUNGEN 126

KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK IM ZUSAMMENHANG MIT DER SCHRITTWEISEN UMSTELLUNG AUF DEN EURO
WOLFGANG DUCHATCZEK 127

1. OENB-PUBLIKATIONEN 127
   1.1. Broschüren und Folder 128
   1.2. Elektronische Medien 130
2. VERANSTALTUNGEN, MESSEN, AUSSTELLUNGEN 131
3. OENB-HOTLINE: 01/404 20-6666 133
4. SONSTIGE AKTIVITÄTEN 133
5. OENB-SCHULPROJEKT: BILDUNGSPROGRAMM ZU GELD- UND WWU-THEMEN 134
6. INFORMATIONSINSERATE ZUR WÄHRUNGSUMSTELLUNG 136

DER EURO UND DER LEBENSMITTELHANDEL: PROBLEME UND MAßNAHMEN FÜR DEN VERBRAUCHER
WILHELM FLEISCHBERGER 138

1. VIELFÄLTIGE VORBEREITUNGEN 139
2. MAßNAHMEN FÜR DEN VERBRAUCHER 140
3. DIE DUALWÄHRUNGSPHASE ALS GROßE HERAUSFORDERUNG 143

AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT ÖSTERREICHS IM ALLGEMEINEN UND AUF DIE VERBRAUCHER UND DEREN VERHALTEN IM SPEZIELLEN
HANS HAIDER 145

1. EINLEITUNG 145
2. AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT ÖSTERREICHS 146
   2.1. Auswirkungen für Kunden und Lieferanten 146
   2.2. Innerbetriebliche Auswirkungen 149
   2.3. Resümee 150
3. AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE KONSUMENTEN 151
   3.1. Resümee 153

DER EURO UND DIE GASTRONOMIE
UWE V. KOHL 154

DAS EURO-PROJEKT DER TELEKOM AUSTRIA
HANNS KRATZER 157

1. AUSGANGSSITUATION 157
2. EURO-STRATEGIE 158
3. BEZIEHUNGEN ZU UNSEREN KUNDEN 159
4. BEZIEHUNGEN ZU UNSEREN LIEFERANTEN 160
5. DIE EURO-ANFORDERUNGEN VERLANGEN EINE LEISTUNGSFÄHIGE EDV 160
6. KOMMUNIKATIONEN ZU UNSEREN MITARBEITERN 161
7. VORSCHAU: TELEKOM-TARIFE 162

DER EURO - ASPEKTE FÜR DEN VERBRAUCHER AUS DER SICHT EINES WOHNBAUERS UND HAUSVERWALTERS
KLAUS LUGGER 163

VERBRAUCHERRELEVANTE ASPEKTE DER UMSETZUNG DER WÄHRUNGSUNION
RUDOLF RAINER 168

MAßNAHMEN IN DER ERSTE BANK ZUR GEWÖHNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN VERBRAUCHER AN DEN EURO
BERND RIEßLAND 170

VERBRAUCHERORIENTIERTE MAßNAHMEN DER OMV BEI DER EUROEINFÜHRUNG
RICHARD SCHENZ 177

EURO UND WOHNEN
ANDREAS SOMMER 181

1. WÄHRUNGSUMSTELLUNG 181
2. MOBILITÄT 182
3. WOHNUNGSWIRTSCHAFT 182
4. DOPPEL-WERTANGABEN 183
5. BESTEHENDE VERTRÄGE 183
6. SCHLUSSBEMERKUNG 184

DIE EINFÜHRUNG DES EURO AUS DER SICHT DES EINZELHANDELS
WILHELM STIFT, OLIVER THEURER 185

1. DER EURO UND SEINE BEDEUTUNG FÜR HANDEL UND VERBRAUCHER 185
2. ANPASSUNGSERFORDERNISSE DES HANDELS 186
3. KONSUMENTENINFORMATION DES HANDELS ÜBER DEN EURO 187
4. EURO EVENTS 188
5. DER EINZELHANDEL IN DER ÜBERGANGSPHASE MIT ZWEI WÄHRUNGEN 189
   5.1. Preisauszeichnung in Euro und Schilling 189
   5.2. Kassieren von Euro und Schilling 190

5.3. Preispolitik 190
6. SCHLUßBEMERKUNG 191

DIE ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG
UND DER EURO
NORBERT VANAS 193

1. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN INNERHALB DER SOZIALVERSICHERUNG 194
2. INFORMATION UND SCHULUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSMITARBEITERINNEN 196
3. WELCHE GRUNDSÄTZE DER EURO-UMSTELLUNG GELTEN FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG? 197
4. WIE RECHNET DIE SOZIALVERSICHERUNG UM? 197
5. DOPPELTE PREISAUSZEICHNUNG 198
6. INFORMATION 199
6.1. Information der Versicherten 199
6.2. Information der Arbeitgeber 199
6.3. Information der Vertragspartner 199

EURO-UMSTELLUNG DER STADT INNSBRUCK
HERWIG VAN STAA 201

NATIONALER RECHTSRAHMEN 206

NATIONALER RECHTSRAHMEN FÜR DIE VERBRAUCHER
IN DER UMSTELLUNGSPHASE DER EURO - EINFÜHRUNG
WALTER FUCHS 207

1. EINLEITUNG 207
2. ÜBERBLICK ÜBER VERBRAUCHERRELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN 209
3. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES EURO-WÄHRUNGSANGABENGESETZES 212
4. EUROPARECHTLICHER RAHMEN DER EINFÜHRUNG DES EURO 218
5. VERGLEICH MIT ANDEREN EU-STAATEN 234

ANHANG 243

EURO-WÄHRUNGSANGABENGESETZ - ZUSAMMENFASSUNG
ELISABETH KREBS 244

EURO-WÄHRUNGSANGABENGESETZ 246

PREISAUSZEICHNUNGSGESETZ 297

AUSZUG AUS DEM 1. EURO-JUSTIZ-BEGLEITGESETZ 307

AUTORENVERZEICHNIS 335

STICHWORTVERZEICHNIS 339

PUBLIKATIONEN DER SEKTION WIRTSCHAFTSPOLITIK 345

VORWORT

Seit Anfang dieses Jahres steht nun die Währungsunion als Krönung der wirtschaftlichen Integration. Das Szenario für den Übergang auf die einheitliche Währung hat der Europäische Rat in Madrid im Dezember 1995 beschlossen. Dieses Szenario sieht vor, daß die Phase 3 am 1. Jänner 1999 mit der unwiderruflichen Festsetzung der Umrechnungskurse zwischen den teilnehmenden Ländern gegenüber dem Euro beginnt. Die Euro-Banknoten und Münzen werden jedoch erst spätestens ab 1. Jänner 2002 in Umlauf gebracht.

Die Einführung des Euro wird zahlreiche positive Auswirkungen für die Verbraucher haben, die als einschneidende Veränderungen empfunden werden können. Die Notwendigkeit eines Geldumtauschs wird entfallen und die Transparenz der jeweiligen Preise für Güter und Dienstleistungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten wird dazu beitragen, die Preise durch einen verschärften Wettbewerb zu senken. Einige dieser Auswirkungen können bereits zu Beginn der Phase 3 sichtbar werden, während andere erst nach einigen Jahren festgestellt werden können.

Aufgrund der dreijährigen Übergangszeit zwischen offizieller Einführung des Euro und tatsächlicher Ausgabe des Bargeldes wird die Zeit genützt werden müssen, um sich an ein Leben mit dem Euro zu gewöhnen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung das Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) im Juni 1999 verabschiedet. Dieses sieht vor, daß während des Übergangs vom Schilling auf den Euro, also zwischen 1. Oktober 2001 und längstens bis 30. Juni 2002, in allen Wirtschaftsbereichen die Preise sowohl in Schilling als auch in Euro angegeben werden müssen.

Um das Vertrauen in unsere neue Währung zu stärken, halte ich es für notwendig, die Österreicherinnen und Österrei-

cher über die Währungsumstellung so umfassend wie möglich zu informieren. Nachdem die Sektion Wirtschaftspolitik meines Ressorts zur Thematik der Einführung einer einheitlichen Währung bereits zwei Bücher veröffentlicht hat, ist diese Publikation als logische Konsequenz bzw. als Abschluß der Euroserie gedacht. Die beiden ersten Bücher befassen sich mit wirtschaftspolitischen Aspekten des Übergangs sowie spezifischen Auswirkungen auf Unternehmen. In diesem Buch werden vor allem grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich verbraucherrelevante Aspekte angestellt.

Mein besonderer Dank gilt natürlich den Autoren und ich hoffe, daß mit diesem Buch ein Beitrag zu einer umfassenden und objektiven Information der Verbraucher gelungen ist.

Wien, im Oktober 1999 Hannes Farnleitner

EURO UND VERBRAUCHER

VOM BINNENMARKT ZUR WÄHRUNGSUNION – NEUES GELD, GLEICHER WERT

EDITH FRAUWALLNER, HEINZ HANDLER

1. AUS ABLEHNUNG DES EURO WIRD ZUSTIMMUNG

Mit 1.1.1999 wurde die Einführung des Euro vollzogen. Wir tragen zwar alle noch Schillingbanknoten und –münzen in unseren Taschen, aber sie sind nunmehr Unterteilungen der Gemeinschaftswährung Euro. Auch wenn es der einzelne nicht unmittelbar erkennt, sind wir den ökonomischen Wirkungen der neuen Währung seit Jahresbeginn bereits voll ausgesetzt. Genaugenommen sind wir es ja schon länger: Die Stabilisierung von Inflation, Zinssätzen, Wechselkursen, Budgetdefiziten und Staatsverschuldung – all das wäre nicht denkbar ohne den Anpassungsdruck, der von der Einführung des Euro ausgeht.

Die Stabilisierung hatte allerdings auch ihren Preis: Dem Wirtschaftswachstum wurde der fiskalische Nährboden entzogen, die Arbeitslosigkeit stieg – doch war dies auch eine Folge dritter Faktoren (für Österreich insbesondere die Nach- und Fernwirkungen der deutschen Wiedervereinigung) und des wenig erfolgreichen Managements in der Frühphase der Vorbereitung auf die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Wären nicht die Budgetdefizite bis 1973 in der damaligen Vorwahlperiode so exorbitant gestiegen, hätte es 1995 keine Regierungskrise und danach keine Sparpakete geben müssen.

Aber das ist heute Geschichte und der Euro nun praktisch Wirklichkeit. Für einen befürwortenden Beobachter und Teilnehmer an der Vorbereitung auf den Euro erscheint es überraschend, daß die Vorbereitungszeit weitgehend reibungslos abgelaufen ist.

Rückblickend muß man sich vorstellen, mit welch hohen Erwartungen die Autoren des Werner-Berichts Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre ans Werk gingen, ein Jahrzehnt später das Europäische Währungssystem geschaffen wurde und wieder ein Jahrzehnt danach die europäische Integration durch den Binnenmarkt vertieft und mit der Ostöffnung der Eiserne Vorhang überwunden wurde. Am Beginn der 90er Jahre sorgten die Maastricht-Kriterien für politische und akademische Aufregung, weil sich Politiker in Vorwahlzeiten mit Budgetkonsolidierungen schwer tun und Ökonomen mit den hausbackenen Kriterien wenig anzufangen wußten. Diese Phase ist – nach einigen Turbulenzen – letztlich ziemlich gut vorbeigegangen, und die betroffenen Mitgliedstaaten haben für ihre künftige (Budget-)Politik sehr viel gelernt.

Noch vor einem Jahr schien die österreichische Bevölkerung einer Einführung des Euro (und der Abschaffung des guten Schilling) sehr skeptisch gegenüberzustehen. Hauptgrund dafür war die Vielzahl der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Fragen, die so zentrale Bereiche umfaßten wie den Zeitplan der Einführung und die Umrechnungsmodalitäten.

Diese Unsicherheiten waren überall in der EU zu spüren. Sie sind nun aber der Überzeugung gewichen, daß die Vorteile des Euro gegenüber den Einführungskosten und möglichen sonstigen Nachteilen überwiegen werden. Es ist durchaus erstaunlich, daß diese zustimmende Haltung auch Länder wie Dänemark oder Schweden erfaßt hat, in denen sich die Politiker zunächst einer breiten Ablehnungsfront gegenüber sahen. Mit der möglichen Ausweitung der Mitglieder der Euro-Zone auf die gesamte EU könnte die Gemeinschaft den Integrationsprozeß wieder mit einheitlicher „Geschwindigkeit“ vorantreiben, wenn dies auch neue Fragen aufwirft. Von akademischer Seite wurde manchmal das Problem angesprochen, daß die Euro-Zone mit steigender Zahl der Mitgliedsländer nicht mehr die Voraussetzungen einer „optimalen Währungszone“ erfüllen würde. Dies ist heute angesichts der Fortschritte bei der Verwirklichung des Bin-

nenmarktes kaum noch relevant. Früher dominierte die Auffassung, daß eine Währungsunion nur zwischen Ländern mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur stabil sein könnte. Heute – nach der Liberalisierung des Kapitalverkehrs – kann man davon ausgehen, daß auch Länder mit ganz unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen eine Einheitswährung besitzen können. Wurden nämlich Einkommens- und Produktivitätsunterschiede früher (unter geringer Kapitalmobilität) durch Anpassungen der (realen) Wechselkurse ausgeglichen, so kann dies heute (nicht kurzfristig, wohl aber auf längere Sicht) durch Kapitalverlagerungen in Form von Direktinvestitionen geschehen.

Die Voraussetzungen hiefür schuf der Binnenmarkt, wie er bereits im Vertrag von Rom konzipiert war. Die Entwicklung vom Binnenmarkt zur Währungsunion mit Einheitswährung ist damit weitgehend abgeschlossen.

2. WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN BINNENMARKT UND EURO

Man kann die Einführung des Euro als eine Stufe in der schrittweisen Integration Europas betrachten - der Euro ist dann die Konsequenz aus den früheren Stufen der WWU und der Vollendung des Binnenmarktes. Man kann den Euro aber auch als neue Kraft sehen, die dem Binnenmarkt erst seine Vollkommenheit verleiht. Faktisch treten beide Wirkungsrichtungen in einem interdependenten Prozeß auf: Der Euro ist nicht ohne vorhergehenden Konvergenzprozeß in Europa vorstellbar, andererseits unterstützt er den Abbau von Markthemmnissen zwischen den EU-Mitgliedern.

Da es sich bei der Einführung des Euro nicht um eine Währungsreform, sondern nur um eine Umstellung der Maßzahl handelt, sind – abgesehen von einmaligen Umstellungskosten und gewissen Unsicherheiten über die Umstellungsmodalitäten – kurzfristige ökonomische Effekte praktisch nicht zu erwarten. Mittelfristig wird die höhere Preistransparenz die „Produzentenrente“ verringern, sodaß es vor allem im Un-

ternehmensbereich zu Strukturanpassungen kommen wird. Langfristig sollten sich als Folge der weiteren Vertiefung des Binnenmarktes positive Folgen für die Konsumenten einstellen. Da wir alle Konsumenten sind, ist dies letztlich auch die Zielgruppe der Wirtschaftspolitik, der es stets um die Verbesserung des Lebensniveaus der Bevölkerung gehen muß.

Folgende Effekte aus der gemeinsamen Währung tragen in erster Linie zur Vertiefung des Binnenmarktes bei:

- Vergrößerung des Marktes, Entstehen eines leistungsfähigeren Kapitalmarktes und Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit Europas
- Kein Währungsrisiko mehr für Transaktionen in der Euro-Zone
- Entfall von Transaktionskosten
- Stärkstmögliche Einbindung in das europäische Währungsgefüge
- Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise
- Mittelfristig niedrigere Zinssätze

Wichtigstes Argument ist jedoch ein politisches bzw. sicherheitspolitisches: Die gesamten Integrationsbestrebungen der Nachkriegszeit zielen letztlich auf die Überwindung der politischen Spannungen zwischen den europäischen Staaten ab.

Die mit der Einführung des Euro verbundenen Effekte werden mittel- bis langfristig die kurzfristig allenfalls auftretenden Nachteile bei weitem überkompensieren. Neben den schon erwähnten einmaligen Umstellungskosten und dem Verlust von Arbeitsplätzen in den unmittelbar betroffenen Sektoren (z.B. im Devisengeschäft) werden steigende Flexibilitätsanforderungen an die Löhne und der oftmals beklag-

te Verlust der wirtschaftspolitischen Eigenständigkeit durch die Zentralisierung der Geld- und Wechselkurspolitik als Nachteile empfunden. Österreich hat aber die bisher mögliche Eigenständigkeit ohnehin nicht genützt und sich in Wirtschaftspolitik und Währung weitgehend dem deutschen Vorbild angeschlossen. Man könnte sogar argumentieren, daß Österreich im neuen System der Europäischen Zentralbanken (nach dem Prinzip „Ein Land – Eine Stimme") international besser vertreten sein kann als bisher.

Per saldo treten kurzfristig möglicherweise merkliche Kosten auf, langfristig ergeben sich praktisch nur Vorteile. Viele positive Folgen der WWU sind übrigens schon in der Vorbereitungsphase auf den Euro eingetreten: In Erwartung des Euro sind die Inflationsraten und die Zinssätze rasch konvergiert, das Zinsniveau pendelt sich dank der glaubwürdigen Ankündigung der EZB, die Stabilitätspolitik fortzusetzen, offenbar auf niedrigem Niveau ein.

3. DIE GEMEINSAME WÄHRUNG UND IHRE AUSWIRKUNG AUF DIE VERBRAUCHER

Natürlich wird die Einführung des Euro eine einschneidende Veränderung im Leben aller Bürger in den beteiligten Mitgliedstaaten bewirken. Möglicherweise gibt es vom Standpunkt der Verbraucher auch einige kurzfristige negative Auswirkungen, wie z.B. die Gewöhnung an die neuen Preise und Werte sowie die Gefahr, daß die mit der Einführung des Euro verbundenen Kosten an die Endverbraucher weitergegeben werden könnten.

Verglichen mit den Unternehmen werden die praktischen Auswirkungen auf die Verbraucher vermutlich sehr unterschiedlich sein, wobei die Unterschiede in bezug auf Gewohnheiten, Alter, Bildungsgrad, Verwendung von Finanzdienstleistungen, Verwendung von Zahlungsweisen, Sparguthaben usw. eine Rolle spielen dürften. Manchen wird die

Umstellung auf den Euro leicht fallen, andere werden Probleme damit haben und andere wiederum werden die Umstellung so lange hinauszögern, bis sie dazu gezwungen werden.

Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Heterogenität sowie die verschiedenen Verhaltensweisen und Einstellungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Abschätzung, wie schwierig einerseits die Aufgabe ist, die Umstellung bei allen Bürgern zu gewährleisten, und welche Voraussetzungen andererseits für die erfolgreiche Durchführung der Umstellung erforderlich ist.

Mit 1. Jänner 1999 wurde das gesamte Währungsgeschehen auf den Devisen-, Finanz- und Börsenmärkten auf den Euro umgestellt. Die Unternehmen, Banken und Finanzinstitute können ihre Konten und Aktivitäten auf Euro umstellen und ihre Produkte und Dienste in Euro anbieten. Theoretisch gilt dies auch für die Verbraucher, insbesondere für diejenigen, die am Euro interessiert sein müssen – Touristen, Bevölkerung der Grenzregion und Sparer. Die Marktmechanismen werden einen dynamischen Prozeß auslösen, der die Verbreitung des Euro zwischen 1999 und 2002 auch beim Verbraucher aus einer Reihe wirtschaftlicher, rechtlicher und soziologischer Gründe fördern wird. Vor allem der ständig zunehmende bargeldlose Zahlungsverkehr wie Kreditkarten und elektronische Zahlungsmittel wird die Verwendung des Euro fördern.

Die ursprünglich skeptische Einstellung der Bürger gegenüber dem Euro hat sich zwar gewandelt, dennoch haben viele Verbraucher weiterhin Anpassungsschwierigkeiten, die auf psychologische, soziologische und kulturelle Ursachen zurückzuführen sind: Die Währung ist nicht nur Tauschmittel, sie ist auch ein wichtiges Element der persönlichen Identität. Die Währung bedarf der Glaubwürdigkeit aufgrund der Legitimität der Notenbank und des ihr entgegengebrachten Vertrauens. So verläuft ein Großteil der sozialen Beziehun-

gen über das Medium Geld. Die soziale Stellung oder die „Statussymbole“ sind eng mit dem Faktor Geld verbunden.

Die Währung ist ferner Ausdruck einer bilateralen Bindung zwischen Staat und Bürger, die das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft absichert. Die nationale Währung ist das Medium für den Beitrag zu den Belastungen des Gemeinwesens (Steuern und Abgaben) und für die soziale Solidarität (Sozialleistungen). So ist die Legitimität der Währung an die Legitimität des Staates gebunden und umgekehrt.

Die Konkretisierung der Währung in Form von Bargeld (Münzen und Banknoten) hat traditionell die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, die sich über eine Reihe von Symbolen definiert, bestimmt: Symbole des Königtums (Portrait des Monarchen, Wappen oder Insignien), der Republik oder die als typisch national geltenden Abbildungen großer Denker und Erfinder auf Münzen sowie Symbole des Erfindergeistes oder des nationalen Mythos auf Banknoten. Dies erklärt, warum beschlossen wurde, eine nationale Seite auf den Euromünzen beizubehalten.

Bei der Einführung des Euro-Bargeldes ist also mit einer Reihe von psychologischen und soziokulturellen Schwierigkeiten zu rechnen:

a) Praktische Schwierigkeiten

Die Einführung des Euro erfordert relativ komplizierte Rechenvorgänge: Division durch eine aus sechs signifikanten Ziffern bestehende und zu rundende Zahl. Die aufeinanderfolgenden Multiplikations- und Divisionsoperationen sind nicht transitiv (Umrechnung der nationalen Währung in Euro und anschließende umgekehrte Operation Euro/nationale Währung ergibt nicht genau die Anfangssumme). Dieser intransitive Charakter der Rechenoperation hat zur Festlegung von detaillierten Rechenvorschriften geführt: Mög-

lichst genauer Umrechnungskurs (6 signifikante Ziffern), ausschließliche Verwendung des Umrechnungskurses und nicht seines Kehrwertes, Festlegung von Vorschriften für die Umstellung von einer nationalen Währungseinheit auf eine andere Währungseinheit, um gekreuzte Kurse zu vermeiden. Ebenso wurden Rundungsvorschriften festgelegt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß in fast allen Ländern bei der Einführung des Euro Preise und Werte bisweilen durch hohe Ziffern dividiert werden (etwa 2 in Deutschland, 6,5 in Frankreich, 13,5 in Österreich, 40 in Belgien, 2000 in Italien usw.). Die Folge ist eine völlige Veränderung der Bezugswerte und der bestehenden Wertskalen sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch der Ausgaben. Dies bedeutet für jeden einzelnen, daß er einerseits seine individuellen Wertskalen (Mengenbewertung, Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben) und andererseits ein Preisgedächtnis (etwa 30 bis 50 Preise, die ein Verbraucher im Durchschnitt kennt) neu bilden muß.

b) Technische Schwierigkeiten

Viele Wirtschaftssubjekte, insbesondere Banken und Einzelhandel, aber auch Verwaltungen haben technische Schwierigkeiten (Informatik, Systeme, Ausbildung des Personals) bei der Einführung des Euro für ihren Tätigkeitsbereich festgestellt. Aufgrund dieser Schwierigkeiten haben sie eine Anpassungszeit gefordert, und teilweise gehen die Beschlüsse der Ratstagung von Madrid hierauf zurück. Einer der Gründe für die lange Übergangszeit von drei Jahren (1999-2002) liegt im geschätzten Zeitbedarf für die Umstellung aller Systeme auf den Euro (z.B. Umstellung der Münzautomaten). Aus Sicht des Verbrauchers hat die dreijährige Übergangsfrist bereits einen Erfolg ermöglicht, nämlich den der doppelten Preis- und Wertangabe: Zahlreiche Verwaltungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, Großunternehmen und eine erhebliche Zahl von Geschäften geben Preise und

sonstige Beträge bereits gleichzeitig in Euro und in der jeweiligen nationalen Währungseinheit an. Die Übergangszeit umfaßt also gewissermaßen die „Lehrjahre" für die Gewöhnung an neue Preis- und Werteskalen in Euro.

4. ASPEKTE DER DURCHFÜHRUNG UND VERWENDUNG

Der Grundsatz des Artikels 8 Absatz 4 des Währungsrechts[1], „weder Verbot noch Zwang" kann nur in dem Maße erfüllt werden und den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, den Euro zu verwenden, in dem die Umrechnung und die sich daraus ergebende Verwendung unter völliger Rechts-[2], Pflichten-[3] und Kostenneutralität[4] sowie unter Verwendungs- und Informationsneutralität erfolgt.

Neben der Transparenz der gesamtwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kosten sollte der Verbraucher auch transparente Informationen über die Preise für Waren und Dienstleistungen erhalten, die ihm ab 1999 in Euro angebo-

---

[1] Vgl. Verordnung Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997-Abl.Nr. L 162 vom 19.6.1997.

[2] Die Verbraucher müssen den Euro ab dem 4. Jänner 1999 fakultativ verwenden können oder einen Zeitpunkt nach ihrem Ermessen zwischen 1999 und 2002 bis zum Ende der Übergangszeit abwarten können, um den Euro teilweise oder endgültig zu verwenden.

[3] Die Gleichberechtigung zwischen den Vertragsparteien muß gewahrt bleiben.

[4] Den Verbrauchern dürfen nur diejenigen Kosten entstehen, die in mit früheren Situationen vergleichbaren Situationen mit einer zusätzlichen verwaltungstechnischen Behandlung begründet werden können, nicht aber die möglicherweise mit der Umrechnung in Euro verbundenen Kosten.

ten werden. Da Gewerbetreibende, Freiberufler und Verwaltungen nicht rechtlich dazu gezwungen werden können, zwischen 1999 und 2002 den Zahlungsverkehr auch in Euro zu akzeptieren, sollten diejenigen, die ihn akzeptieren, dies vorher den Verbrauchern mitteilen. Unabdingbar für die Transparenz ist auch die doppelte Preisauszeichnung, die den objektiven Preisvergleich, die Verfolgung der Preisentwicklung während der Übergangsphase, die Zerstreuung der Befürchtung einer offensichtlichen Abnahme der Leistungen sowie die Übung im Umgang mit der neuen Preisskala ermöglichen soll. Auch wenn die doppelte Preisauszeichnung Kosten verursacht, kann sie als eine Verpflichtung im Allgemeininteresse aufgefaßt werden (siehe hierzu Beitrag von Fuchs und Krebs).

Die Umstellung des monetären Bezugssystems erfordert auch das Verständnis der durch ihre gewohnte Währung geprägten Verbraucher.

Zwei Haupteigenschaften verleihen der Währung ihre Legitimität:

- *Eine funktionelle Eigenschaft*. Die Währung ist Recheneinheit, Tauschmittel für Transaktionen und Wertaufbewahrungsmittel, mit dem gespart und schuldbefreiend gezahlt werden kann. Als Maßstab für Preise, als Instrument für den Währungsumlauf und für Schulden im Handel sichert sie die Homogenität des Wirtschaftsraumes. Nun sind zumindest anfangs Euro-Zone und europäischer Binnenmarkt nicht deckungsgleich. Aufklärungsschwierigkeiten sowohl über die Mechanismen als auch über die Vorteile des Euro sind daher möglich.

- *Eine regulative Eigenschaft*. Die gleichen Funktionen erfüllt die Währung für die öffentliche Hand. Die europäische Währungsbehörde ist als zentrale Institution konzipiert. Die politische Macht Europas wird weiter in der Hauptsache bei jedem einzelnen Mitgliedstaat liegen. Diese beiden Machtebenen entsprechen einander

nicht. Identifikationsprobleme der Bürger sind daher vorerst nicht auszuschließen.

Aus diesen Diskrepanzen ergibt sich die Bedeutung, die die Verbraucher einer Politik der vertrauensbildenden Maßnahmen durch Information, Ausbildung und Aufklärung beimessen. Durch sie müssen die praktischen Umstände der Einführung des Euro transparent und unkompliziert dargestellt werden.

Eine große Rolle beim Aufklärungs- bzw. Ausbildungsprozeß kommen dem öffentlichen Dienst und den kommunalen Versorgungseinrichtungen zu. Letztere versorgen fast die Hälfte der Verbraucher ganz oder teilweise mit Gas, Wasser, Strom oder Telefon. Die Verbraucher zahlen Abgaben für Abwasser- oder Müllbeseitigung, nutzen kommunale Verkehrsmittel, Schwimmbäder und öffentliche Kulturzentren usw. (Siehe hierzu Beiträge Persönliche Positionen.)

Auch die Banken sind bei der Umstellung auf den Euro wichtige Kontaktstellen für Unternehmen und Verbraucher. Sie sind besonders daran interessiert die Befürchtungen ihrer Kunden vor Mißbrauch zu zerstreuen. (Siehe Beitrag von Aspetsberger, Duchatczek)

Aufgrund der täglichen Kontakte mit dem Verbraucher und dem allgemeinen Vertrauensverhältnis spielt der Einzelhandel bei der Auszeichnung neuer Preise in Euro und nationaler Währung eine wichtige Rolle. Sie ist entscheidend dafür, ob der Verbraucher die neuen Werteskalen und Preisbezugssysteme rasch aufnimmt oder zunächst ablehnt. Im Bemühen um den Kunden setzt der Einzelhandel verschiedene Werbemittel ein: einfache Taschenrechner und Lesegeräte, mit denen die Preise problemlos in Euro umgerechnet werden können, ferner direkte Werbung mit kundenfreundlicher doppelter Preisauszeichnung, Euroinformationsstände in den Geschäften mit Sonderangeboten europäischer Produkte usw.

Damit der Euro in den Augen der Verbraucher die gleiche Akzeptanz erreicht wie die bisherigen nationalen Währungen, muß er Vertrauen gewinnen. Bisher sind die nationalen Währungen deswegen allgemein anerkannt, weil sie die politische Autorität des Staates hinter sich haben und in einem, den Verbrauchern vertrauten Territorium gesetzliche Gültigkeit als Zahlungsmittel besitzen. Der Euro kommt hingegen von einer weithin unbekannten Autorität und gilt in einem Territorium, das nicht einmal den gesamten Binnenmarkt umfaßt.

5. TERMIN FÜR DIE EINFÜHRUNG VON MÜNZEN UND BANKNOTEN

Die auf Art. 109 L (4) EG-Vertrag gestützte Euro-Einführungsverordnung Nr. 974/98 sieht einerseits die Ausgabe von Euro-Banknoten ab 1.1.2002 vor und bestimmt andererseits in Art. 15, daß Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, im jeweiligen Gültigkeitsbereich noch für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten nach dem Ende der Übergangsfrist (31.12.2001) gesetzliches Zahlungsmittel bleiben. Dieser Vorgang kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

Mit dieser Regelung wurde auf eine rechtliche Harmonisierung des Endes der Geltungsdauer für die nationalen gesetzlichen Zahlungsmittel verzichtet und ausdrücklich unterschiedlichen nationalen Fristen – innerhalb der den zeitlichen Maximalrahmen bildenden sechsmonatigen Frist – Raum gegeben.

Mittlerweile zeichnet sich ab, daß es zu divergierenden nationalen Regelungen kommen dürfte. Bei der informellen ECOFIN-Ratstagung im September d.J. in Turku, Finnland, wurde darüber beraten, den Zeitraum von maximal 6 Monaten, in dem Euro-Banknoten und –Münzen sowie nationale Noten und Münzen parallel zirkulieren können, deutlich

abzukürzen. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten sieht zwei Monate als eine ausreichende und technisch machbare Frist an.

Zur Erleichterung der Einführung zeichnet sich auch ein Konsens darüber ab, bereits vor dem 1.1.2002 nicht nur Geschäftsbanken, sondern auch anderen Sektoren eine ausreichende Menge von Banknoten und Münzen zur Verfügung zu stellen, wobei über den genauen Zeitraum, die Mengen und die Logistik noch weitere Diskussionen stattfinden werden.

Hinsichtlich der Vorverteilung an die allgemeine Öffentlichkeit bestand Einigkeit darüber, daß dafür jedenfalls nur Münzen in Frage kommen. Auch müßten die Menge sowie der Zeitraum der Vorverteilung sehr begrenzt sein. Der ECOFIN-Rat wird sich mit diesen Fragen weiter befassen, um nach Möglichkeit noch vor Jahresende zu einer Entscheidung zu gelangen.

Literatur:

Association for the Monetary Union of Europe: Euro – preperation guide for retailers, Paris 1998.

Department of Finance: EMU and the euro, Dublin, November 1998.

Department of Finance: Economic and Monetary Union (EMU) and the Euro, Dublin, Autumn 1999.

European Commission, DG II, Economis and Financial Affairs, Euro Papers: Round Table on practical aspects of the changeover to the euro, Brussels, September 1997, II/301/97-EN.

Europäische Kommission, Generaldirektion XV, Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen: Vorbereitung der Finanzinformationssysteme auf den Euro; Brüssel, Dezember 1997, XV/7038/97.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: Praktische Aspekte der Einführung des Euro, Brüssel 1998, COM (1998) 61/5.

Europäische Kommission, Sachverständigenausschuß GD XXIII, Bericht der Arbeitsgruppe „Akzeptanz der neuen Preise und Wertmaßstäbe in Euro", Brüssel 1997.

Europäische Kommission, Generaldirektion XXIV, Arbeitsgruppe Euro: Psychologische Aspekte des Übergangs zum Euro, Brüssel 1998.

Europäisches Parlament, Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik: „Der Euro und der Verbraucher", Entschließungsantrag PE 223.487.

EURO UND VERBRAUCHERINNEN - DIE ROLLE DER ERWARTUNGEN

CHRISTINA BURGER, PATRICK DARLAP

Die Einführung der gemeinsamen europäischen Währung bedeutet lediglich eine Währungsumstellung, also eine Veränderung des Nominales, nicht jedoch eine Wertveränderung. Dennoch sind für die Bevölkerung, insbesondere für die KonsumentInnen, mit der Einführung des Euro gewisse Unsicherheiten verbunden: Nationale Währungen stellen nicht nur ein Zahlungsmittel dar, sondern sind – im Besonderen im Fall des österreichischen Schillings – auch Symbol für Preisstabilität und hohen Außenwert. Die neue Währung war und ist durch zahlreiche Beiträge zur öffentlichen Diskussion, etwa jene zur erwünschten Verantwortlichkeit der Notenbank für eine nachfrageorientierte Geldmengenpolitik, der Gefahrenzone politischer Begehrlichkeiten noch nicht entzogen. Auch die gern gesehene externe Stabilität der Währung konnte durch den Wertverlust des Euro gegenüber dem Dollar im ersten Halbjahr '99 nicht beibehalten werden. Trotz der Haltlosigkeit darauf aufbauender negativer Erwartungen werden in der öffentlichen Diskussion besorgte Stimmen laut und haben Einfluß auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Währung. Ob bzw. wann der Euro für die Bevölkerung die Symbolkraft von Schilling oder Mark erlangt, scheint somit aus heutiger Sicht noch ungewiss. Die KonsumentInnen-Wahrnehmung ist nicht von vornherein die eines nach innen und außen dem österreichischen Schilling vor der Währungsunion an Stabilität vergleichbaren Euro.[5]

---

[5] Vgl. Beitrag von Wagner, wo die Ergebnisse einer Umfrage unter österreichischen KonsumentInnen zum Thema „Euro" zusammengefasst werden.

In der modernen Wirtschaft – aufgegriffen auch von der Wirtschaftstheorie - spielen die Erwartungen der Wirtschaftssubjekte eine bedeutende Rolle[6]. Sie können deren Verhalten wesentlich beeinflussen. Die Theorie der rationalen Erwartungen geht davon aus, dass die antizipierten Preise auch eine Funktion der vergangenen Preise sind. Die Anpassung der Erwartungen an die reale Entwicklung findet mit dem Terminus der ‚adaptiven Erwartungen' in die Theorie Eingang.

Die KonsumentInnen können aus verschiedenen Gründen erwarten, dass die Preise steigen, sinken oder gleich bleiben[7]. Dem entsprechend werden sie ihr Konsumverhalten an ihre Erwartungen anpassen. Im Folgenden sollen mögliche Szenarien über (1) die Entwicklung der Verkaufspreise im Zuge der Währungsumstellung sowie (2) die Unsicherheit über das Notenbankregime nach der Umstellung und ihre Auswirkungen auf das KonsumentInnenverhalten untersucht werden.

1. WÄHRUNGSUMSTELLUNG UND HANDELSPREISE

Die möglichen Gründe für Preisänderungen im Zuge der Währungsumstellung sind vielfältig: Kostensteigerungen durch den erhöhten Aufwand der Umstellung, Margenausweitung im Branchengleichklang zur Abschöpfung der

---

[6] siehe z.B. Lucas, R.E. - Prescott, E.C.: Investment under Uncertainty, Econometrica, 1971

7 Die Argumente, warum durch die Einführung der einheitlichen europäischen Währung die Preise steigende oder sinkende Tendenz haben dürften, finden sich z.B. in Burger-/Frauwallner/Handler: Überblick und Zusammenfassung – Vom Binnenmarkt zur Währungsunion in Handler (Hrsg.): Vom Schilling zum Euro – Wirtschaftspolitische Aspekte des Übergangs, Wien, 1997.

Konsumentenrente, Adaption gerundeter Preise, Ende der bisherigen Praxis horizontaler Preisdifferenzierung, Wegfall von Transaktionskosten im Binnenhandel etc.

Einige dieser Gründe betreffen alle, andere nur bestimmte Branchen, einige sind von kurzfristiger Wirkung, andere dauerhaft, manche Kostenänderungen werden auf die KonsumentInnen überwälzt werden, andere nicht. Die folgende Unterscheidung ist somit nicht als gesamtwirtschaftlich und jedenfalls dauerhaft, sondern sektoral differenziert und – je nach Einschätzung der Ursachen durch die KonsumentInnen – mit unterschiedlichem Zeithorizont zu verstehen. In zeitlicher Hinsicht können Preisänderungen vor, während oder nach der Umstellungsphase erfolgen. Eine „versteckte" Preiserhöhung ist durch eine parallele Preisauszeichnung und Fakturierung in beiden Währungsdenominationen nicht möglich.

Analytisch lassen sich die zu erwartenden Effekte nach J.R. Hicks in einen Einkommens- und einen Substitutionseffekt trennen: Das veränderte Realeinkommen führt zu einer Anpassung der gesamten Güternachfrage, die relative Preisänderung eines Gutes gegenüber anderen veranlaßt eine Verschiebung der Nachfrage weg vom relativ teurer gewordenen Gut, hin zum relativ billigeren. Da die Euro-Umstellung ex ante bekannt ist, werden die Wirtschaftssubjekte die ihren Erwartungen entsprechenden Anpassungen antizipieren und bereits vor dem Eintreten der Ereignisse ihre Konsumpläne ändern.

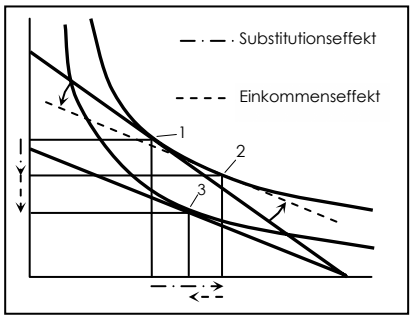

1.1. PREISERHÖHUNG ERWARTET

In diesem Fall werden die Konsumausgaben vor der Währungsumstellung bzw. vor der Phase der doppelten Preisauszeichnung höher sein, als sie ohne Umstellung des Bargeldverkehrs auf den Euro wären. Insbesondere dauerhafte Konsumgüter werden noch vor der Umstellung angeschafft werden, um der Preiserhöhung, wenn diese aus den bereits genannten Gründen wie Kostensteigerungen, Margenausweitung, Adaption gerundeter Preise oder ähnliches erwartet wird, zu entgehen. Es handelt sich dabei allerdings um Vorzieheffekte, keinesfalls jedoch um zusätzliche Einkäufe, zumal ja mit einer erwarteten Preiserhöhung auch ein Realeinkommensverlust verbunden ist.

1.2. PREISSENKUNG ERWARTET

Andererseits ist es natürlich auch möglich, dass die VerbraucherInnen davon ausgehen, dass die Preise in bestimmten Branchen im Zuge der Einführung des Euro sinken, da sich der Wettbewerb erhöht, bei Importen von Vorprodukten oder sonstigen Gütern die Transaktionskosten für das Umwechseln von Währungen bzw. Kurssicherungskosten wegfallen[8] oder Branchen eine Anpassung der bis dahin geübten Praxis der differenzierenden Preissetzung (Fall der horizontalen Preisdifferenzierung, Österreich als Hochpreisland kann mit Preissenkungen rechnen) an die neuen Ver-

[8] Die Kurssicherungskosten sind bereits mit dem 1.1.1999, dem Datum der Einführung des Euro als Buchgeld, weggefallen, da am 31.12.1998 die Wechselkurse der Währungen jener Mitgliedstaaten, die an der WWU teilnehmen, unwiderruflich fixiert wurden. Die entsprechenden Verhaltensänderungen der VerbraucherInnen hätten daher, wenn dieser Effekt als besonders bedeutend für die Preisreduktion angesehen wird, bereits vor 1999 stattfinden müssen.

hältnisse transparenterer Märkte durchführen. Die KonsumentInnen könnten auch erwarten, dass zwar nicht das Preisniveau an sich fällt, aber dass sie ihre Einkäufe deshalb billiger tätigen können, weil sie leichter Preisvergleiche anstellen bzw. ausländische Waren aufgrund des Wegfalls der Transaktionskosten billiger erwerben können.

Wenn die VerbraucherInnen erwarten, dass für ihre (mengenmäßig gleichen) geplanten Konsumausgaben nach der Währungsumstellung ein geringerer Teil des verfügbaren Einkommens veranschlagt werden muss, werden sie die Konsumausgaben vor der Einführung des Euro eher verringern, um dann nach der Währungsumstellung zu niedrigeren Preisen einkaufen zu können. Dies käme einer Erhöhung des realen Einkommens mit der Folge einer (mengenmäßigen) Ausweitung des Konsums gleich. Die Einkäufe werden vorerst zeitlich verschoben.

1.3. KEINE PREISÄNDERUNG ERWARTET

Wenn die KonsumentInnen erwarten, dass das Preisniveau durch die einheitliche europäische Währung nicht beeinflusst wird oder aber die von ihnen erwarteten persönlichen Kosten einer richtigen Einschätzung und Reaktion auf diese Erwartung im Verhältnis zu einem möglichen wirtschaftlichen Vorteil als zu hoch betrachtet werden, wird auch ihr Konsumverhalten nicht von der Währungsumstellung beeinflusst werden. Wenn es – wie in der gesamten Analyse vorausgesetzt – nicht zu externen Schocks (d.h. einschneidenden Ereignissen, wie z.B. im Falle der Erdölkrise) kommt, werden sich die Ausgaben für Konsumgüter ähnlich wie in der Vergangenheit entwickeln.

1.4. TEMPORÄRE NATUR DER EFFEKTE

Die durchgezogene Linie in der folgenden Abbildung zeigt die Entwicklung der Konsumausgaben seit 1990 sowie die

mittels Trendextrapolation fortgeschriebene zukünftige Entwicklung. Diese ist zu erwarten, wenn die KonsumentInnen annehmen, dass sich die Preise durch die Einführung des Euro nicht verändern.

Man kann davon ausgehen, dass die Vorzieheffekte nur eine temporäre Abweichung von der Entwicklung der Konsumausgaben, wie sie ohne Einführung des Euro vor sich gehen würde, mit sich bringen.

In etwa entsprechend der strichlierten Linie werden sich die Konsumausgaben entwickeln, wenn mit der Währungsumstellung eine *Preiserhöhung* erwartet wird. Vor dem Jahr 2002 sind die geplanten Ausgaben höher als entsprechend der Trendlinie, danach zunächst niedriger. In diesem Fall werden die geplanten Konsumausgaben einige Jahre nach der Umstellung auf den Euro wieder in etwa auf die Trendlinie zurückkehren.

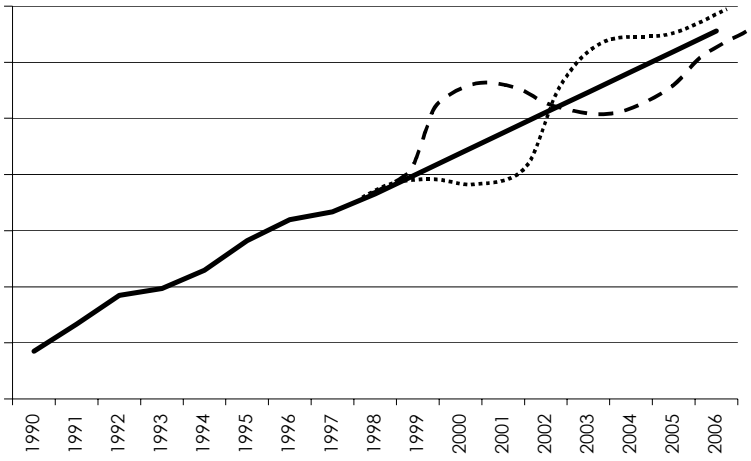

Entwicklung der geplanten Konsumausgaben

Es ist in diesem Fall wichtig zu betonen, dass es sich hier um die Pfade der geplanten Konsumausgaben handelt, d.h. um die Konsumausgaben, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt von den Wirtschaftssubjekten für die nächsten Jahre bei gegebenen Erwartungen über die Preisentwicklung geplant werden. Sobald die KonsumentInnen nähere bzw. exakte Informationen über die tatsächliche Preisentwicklung haben, werden sie – nach der Annahme der adaptiven Erwartungen – ihr Verhalten nochmals entsprechend anpassen.

Die punktierte Linie zeigt, wie sich die Konsumausgaben entwickeln, wenn eine *Preissenkung* erwartet wird. Vor dem Jahr 2002 werden die geplanten Ausgaben für Konsumgüter niedriger sein als ohne „Strukturbruch" durch die Euro-Einführung, danach höher. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass sich die Trendlinie der Konsumausgaben etwas nach oben verschiebt, wenn das Preisniveau dauerhaft geringer liegt bzw. das reale Einkommen dauerhaft auf einem höheren Niveau liegt.

2. UNSICHERHEIT ÜBER DIE NOTENBANKPOLITIK

Die Einführung des Euro als Giralgeld zwei Jahre vor seiner Einführung als physische Währung hat dem Übergang für den Konsumenten[9] die eigentliche Unsicherheit über die zu erwartende Geldpolitik der EZB und deren Auswirkungen auf den Geldwert genommen. Die Diskussion um etwaige Zusatzziele der Währungshüter scheint bereits geklärt, die sich abzeichnende Konjunkturumkehr in den USA bzw. Europa läßt auf eine Phase eines starken Euro für die Periode der Umstellung schließen.

---

[9] Im Gegensatz etwa zum Anleger, der ja schon mit bzw. vor Beginn der ersten Stufe der Währungsunion mit dieser Frage konfrontiert war.

Eine Ungewissheit kann mit der Einführung des Euro daher weniger aus rationalen Gründen, sondern vielmehr aufgrund emotionaler Effekte verbunden sein und dazu führen, dass die Sparquote erhöht wird.[10] Dieser Umstand würde dazu führen, dass die Konsumausgaben vor der Einführung der einheitlichen europäischen Währung sowie in einer ersten Phase, in der der Euro als Zahlungsmittel Verwendung findet, sinken. Erst wenn der „Glaube an die Währung" bestätigt bzw. wieder hergestellt ist, würde die Bevölkerung wieder weniger sparen und mehr für Konsumgüter ausgeben. Diese Verhaltensweise kann zusätzlich zu den bereits besprochenen Effekten einer Preiserhöhung, Preissenkung oder Preisneutralität eintreten.

Wenn durch die Einführung des Euro eine Preissteigerung erwartet wird, so würde die höhere Sparneigung die erläuterte Entwicklung noch verstärken. Im Falle der Erwartung einer Preissenkung würden sich gegenläufige Effekte überlagern. Je nachdem, welcher Effekt stärker ist, wird die Entwicklung der Konsumausgaben dann eher der punktierten oder der strichlierten Linie entsprechen oder aber es zu einer gegenseitigen Aufhebung der Effekte kommen. Die angesprochene Schaffung von Vertrauen in die Währung bis zur Umstellung läßt jedoch keine starke Ausprägung dieses Spareffektes erwarten.

---

[10] Die Einführung des Euro beeinflusst möglicherweise auch das Zinsniveau. Entsprechend der Konsumentheorie der Klassiker sowie der „intertemporal choice" – Theorie von Irving-Fisher wird das Sparen und somit auch der Konsum vom Zinsniveau wesentlich beeinflusst (für einen Vergleich der Konsumtheorie siehe beispielsweise Mankiw, N.G.: Macroeconomics, New York, 1997).

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Der extreme Fall einer schlagartigen Verhaltensänderung der KonsumentInnen mit dem 1.1.2002, also dem Datum der physischen Einführung des Euro, ist äußerst unwahrscheinlich. Da die Preise schon einige Monate vor dem 1.1.2002 doppelt ausgezeichnet werden, können die VerbraucherInnen davon ausgehen, dass auch allfällige Preisänderungen eher gradual und nicht in einem „big-bang" erfolgen. Aus diesem Grund wird auch die Verhaltensänderung nicht schlagartig, sondern langsam bzw. stufenweise vollzogen werden.

Das Verhalten der KonsumentInnen wird nicht erst durch tatsächliche Preisänderungen beeinflusst, sondern bereits durch die Erwartungen über Preisänderungen. Wie die in diesem Buch (siehe Beitrag Wagner) dargestellte Umfrage ergab, erwarten über 50% der VerbraucherInnen, dass sich das Preisniveau durch die WWU nicht verändern wird. Rund 12% erwarten eine Preissenkung, über 33% eine Preiserhöhung, die restlichen Befragten sind in ihren Erwartungen unentschlossen.

Dass die Unternehmen die Währungsumstellung nicht zu einer verdeckten Preiserhöhung nutzen, sollte hinreichend durch die Phase der doppelten Preisauszeichnung und die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisüberwachung vermieden werden (vgl. Beitrag von Fuchs und Krebs). Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, durch umfassende Information der Bevölkerung sicherzustellen, dass die Schwankungen, die sich als Reaktion auf unbegründete Erwartungen über Preisveränderungen ergeben, nicht auftreten.

Wenn die Einführung des Euro, wie die Wirtschaftspolitik glaubhaft versichert, eine in den meisten Branchen preisdämpfende Wirkung hat, werden die Konsumausgaben in diesem Bereich auf die Phase nach der Einführung des Euro bzw. nach dem Eintritt der erwarteten Preisänderungen verschoben. Die Unternehmen werden den Umstieg auf ein

allfälliges neues Preisniveau jedoch nicht plötzlich und auch nicht erst mit 1. 1. 2002 durchführen. Die Anpassung wird eher gradual erfolgen. Nachfragerückgänge aufgrund rationaler Konsumzurückhaltung zwingen Unternehmen zu einer ihrerseits früheren Anpassung der Preise nach unten. Eine angekündigte frühe Anpassung nach unten bzw. graduale Adaption nach oben kann in den Branchen temporäre Nachfrageausfälle vermeiden helfen und die Vorteile des Euro ohne allzu starke strukturelle Verwerfungen frühzeitig für die KonsumentInnen greifbar machen.

PREISEFFEKTE VON INTEGRATION UND WÄHRUNGSUNION

WOLFGANG POLLAN

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1. DIE AUSWIRKUNGEN DER EU-INTEGRATION AUF DIE VERBRAUCHERPREISE

Seit 1992, als der Preisauftrieb mit 4,0% den Höhepunkt erreichte, verlangsamt sich die Inflation in Österreich. Besonders deutlich war der Rückgang im Jahr 1995, als sich die Inflation auf 2,2% ermäßigte. 1996 wurde eine Teuerungsrate von nur 1,9% erreicht. Auch im Laufe des Jahres 1997 verlangsamte sich die Inflationsrate merklich. Betrug die Teuerungsrate zu Beginn des Jahres noch 1,7%, so wies der Verbraucherpreisindex in den letzten zwei Monaten eine Steigerung von nur mehr 1,0% aus. Die Verflachung des Preisauftriebes erfaßte mit Ausnahme der Nahrungsmittelpreise, die leicht anstiegen, alle Bereiche. Erstmals seit mehreren Jahren liegt die Inflationsrate in Österreich unter jener in Deutschland. Österreich trat damit wieder in den Kreis jener Länder, die innerhalb der Europäischen Union die niedrigsten Inflationsraten aufweisen.

Ein Großteil der Verlangsamung des Preisauftriebes kann den preisdämpfenden Wirkungen des EU-Beitritts Österreichs zugerechnet werden. Als Maßstab bietet sich der Preisverlauf in Westdeutschland an, wobei sowohl die Inflationsraten laut Verbraucherpreisindizes als auch die von der Arbeiterkammer Wien angestellten Preisvergleiche als Grundlage für den Vergleich dienen. Der preisdämpfende Effekt des EU-Beitritts kann auf 0,9 Prozentpunkte im Jahr 1995 und auf 0,5 Prozentpunkte im Jahr 1996 geschätzt werden. Der EU-Effekt dürfte 1997 0,3 Prozentpunkte betragen haben. Im ersten Jahr nach dem Beitritt trug in erster Linie die Verbilli-

gung der Nahrungsmittel zum EU-Effekt bei; im Jahr 1996 geht der überwiegende Teil auf die Stabilisierung der Preise von industriellen Waren zurück. Erst 1997 ging die Verringerung der Teuerungsrate auch auf die Dienstleistungspreise zurück.

1.2. DIE AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION AUF DIE INFLATION IN ÖSTERREICH

Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion ist ein entscheidender Integrationsschritt der Europäischen Union. Die damit verbundene Einführung des Euro wird die Wettbewerbseffekte verstärken, die von der Errichtung des Binnenmarktes ausgehen. Die größten Vorteile der WWU liegen in der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und im Wegfall von Wechselkursturbulenzen. Erst mit einer gemeinsamen Währung kann der Europäische Binnenmarkt ähnlich effizient wie in den USA funktionieren.

Die Währungsunruhen der letzten Jahre haben deutlich vor Augen geführt, daß die Schaffung des Europäischen Währungssystems (EWS) nicht genügt, die Wechselkurse zu stabilisieren. Es ist jedoch ein Grunderfordernis für das klaglose Funktionieren des Binnenmarktes, daß Wechselkursschwankungen nicht mehr die Rentabilität der Produktion und der Investitionen sprunghaft und unvorhersehbar verändern und Investoren und Exporteure verunsichern. Solange die Wirtschafts- und Währungsunion nicht verwirklicht ist, gibt es noch ein gewisses Risiko, daß das Binnenmarktgebäude wieder zusammenbricht.

Mit der Einführung der einheitlichen Währung wird somit ein großer Unsicherheitsfaktor für die Unternehmen beseitigt. Wie der Mißerfolg des EWS in den neunziger Jahren gezeigt hat, sind schwankende Wechselkurse eine ständige Quelle des Ungleichgewichtes. Nur eine einheitliche Währung kann Unternehmen, Konsumenten und private Anleger vor solchen Störungen schützen.

Eine einheitliche Währung schaltet nicht nur das Wechselkursrisiko aus, sondern schließt insbesondere auch die Währungsspekulationen innerhalb der WWU aus. Diese Spekulationen haben in der Vergangenheit zu extremen Kursschwankungen geführt und brachten einzelne Volkswirtschaften in große Schwierigkeiten, indem sie, je nachdem es sich um Abwertungen oder Aufwertungen handelte, die Inflation anheizten oder die Wettbewerbsfähigkeit schmälerten.

Die Einführung der einheitlichen Währung ist eine Investition riesigen Ausmaßes, eine Investition in die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsposition Europas in der Welt. Als solche verursacht sie auch große Kosten, die in der Anfangsphase anfallen werden. Banken und Handel sind jene Bereiche, die mit der stärksten Kostenbelastung rechnen müssen.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ihrer Natur nach ein Projekt, das erst über viele Jahre hinweg die vollen Vorteile entfalten wird; selbst kurzfristig aber fallen nicht nur Kosten an, sondern es gibt auch für manche Bereiche erhebliche kurzfristig wirkende Kostenentlastungen. Dies betrifft den Wegfall der Devisenmanagementkosten (Transaktionskosten), also die für alle in Auslandstransaktionen involvierten Akteure sofort spürbaren direkten Vorteile einer einheitlichen Währung. Die Kosten des Währungsumtausches und der Wechselkurssicherung entfallen. Eine Studie für die Europäische Kommission schätzt die Devisenmanagementkosten auf knapp 1% des Bruttoinlandsproduktes der EU(12) ein. Auch wenn man berücksichtigt, daß nicht alle EU(12) Mitgliedstaaten von Anfang an bei der Währungsunion dabeisein werden sowie daß weiterhin Devisengeschäfte zwischen Euro und Dollar anfallen werden, ergibt sich ein gewaltiges Einsparungspotential an Devisenverwaltungskosten durch die WWU: Der Wohlfahrtsgewinn der Errichtung der Währungsunion könnte jährlich rund 0,8% des Bruttoinlandsproduktes der Gemeinschaft betragen.

Um die Auswirkungen der Be- und Entlastungen der verschiedenen Wirtschaftssektoren, die im Zuge der Verwirklichung der Währungsunion anfallen, auf die Konsumentenpreise zu berechnen, wurde das Input-Output-Modell des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung herangezogen, das die vielfältigen Verflechtungen der Wirtschaft abbildet. Dabei wurde eine vollständige Weitergabe der Kostenbelastung bzw. der Entlastung an die nachgelagerten Wirtschaftssektoren unterstellt. Danach bewirkt die Einführung der einheitlichen Währung zunächst in den Jahren 1998/99 eine leichte Beschleunigung der Inflation um jeweils 0,1%; in den folgenden Jahren setzen sich die Entlastungswirkungen durch, und der Preisauftrieb verlangsamt sich um jeweils ¼ Prozentpunkt pro Jahr.

Auch eine einfache Rechnung auf der Ebene der Konsumentenpreise , die den schlechtest denkbaren Fall darstellt und die Höchstgrenze für die Preisbelastung der Konsumenten aufzeigt, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Diese Rechnung unterstellt, daß der Einzelhandel Kosten im Ausmaß von 1% des Umsatzes trägt, jedoch keine Entlastung durch niedrigere Vorleistungspreise und niedrigere Finanzierungskosten erfährt. Diese Kosten werden vollständig an die Verbraucher weitergegeben. Über den Handel im engeren Sinn, auf den sich die Kostenschätzungen beziehen, werden knapp 45% der Waren, die in den Verbraucherpreisindex eingehen vertrieben. Diese Positionen umfassen Nahrungsmittel, Tabakwaren und Industriewaren (einschließlich Baumaterialien), nicht jedoch Mieten, Dienstleistungen und Energie. Eine vollständige Überwälzung der Kosten im Ausmaß von 1% des Umsatzes bewirkt somit eine Erhöhung der Verbraucherpreise um knapp 0,5%, wobei sich in dieser Rechnung die Erhöhung über mehrere Jahre verteilen dürfte.

Die Einführung des Euro dürfte also leicht preisdämpfend wirken; in den ersten Jahren der Periode 1998 bis 2002 könnten allerdings die preissteigernden Effekte überwiegen. Viel

wird davon abhängen, ob die Entlastungseffekte infolge des Wegfalles der Devisenmanagementkosten vom Finanzsektor, wo ein Großteil dieser Kosten anfällt, rasch und vollständig an die Unternehmen weitergegeben wird. In weiterer Folge geht es auch darum, wie rasch die Kostenersparnis vom Sachgüterbereich an den Handel und an die Verbraucher weitergeleitet werden. Angesichts der Marktmacht der Handelsketten gegenüber den Erzeugern dürfte für den Sachgüterbereich kein großer Spielraum in der Preissetzung vorliegen. Was die Beziehung zwischen dem Einzelhandel und den Konsumenten betrifft, so zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, daß die Verbraucherpreise allmählich an das niedrigere deutsche Preisniveau angepaßt wurden. Diese Tendenz dürfte auch in Zukunft anhalten.

Die Einführung der einheitlichen Währung bringt darüber hinaus eine wesentliche Neuerung, die durch die Aufrechnung von Kosten und Entlastungen nicht erfaßt wird: eine weitreichende Transparenz der Preise. Nationale Währungen sind ein wirksamer Mechanismus zur Abschirmung der nationalen Märkte vor ausländischer Konkurrenz. Der Wegfall von währungsbedingten Handelsbarrieren wird sowohl auf den Beschaffungsmärkten als auch auf den Absatzmärkten den Wettbewerbsdruck erhöhen. Kleine und mittelständische Unternehmen, die bisher angesichts der hohen Transaktionskosten von der Tätigkeit auf ausländischen Märkten zurückschreckten, können nur auf die europäischen Märkte vorstoßen. Aber auch Unternehmen, die bereits jetzt auf den internationalen europäischen Märkten tätig sind, dürften ihren Aktionsradius ausdehnen.

Der Euro wird die bestehenden nationalen Märkte näher aneinander rücken. Die höhere Preistransparenz dürfte, worauf Unternehmensberater mit Nachdruck hinweisen, das Wettbewerbsumfeld und somit in einigen Geschäftsfeldern die Geschäftsstrategie nachhaltig verändern. Es wird wesentlich schwieriger werden, nationale Preisdifferenzierun-

gen aufrecht zu erhalten, und Unternehmen, die auf europaweit harmonisierte Preisgestaltungssysteme setzen, dürften an Boden gewinnen. Dem Handel, vor allem dem Versandhandel, wird es wesentlich erleichtert, Preisdifferenzen zwischen nationalen Märkten auszunützen. Aber auch für die Konsumenten selbst werden die Preise über die Landesgrenzen hinweg leichter vergleichbar und überschaubar; sie könnten nun eine aktivere Rolle als bisher spielen. Die Verstärkung der Arbitrage auf allen Ebenen wird letztlich auch auf der Ebene der Konsumentenpreise den Wettbewerbsdruck erhöhen.

Einen eigenen Punkt stellt die Problematik der psychologischen oder gebrochenen Preise dar. Die Umstellung der Währung von Schilling auf Euro zu Beginn des Jahres 2002 erfordert, daß die Handelsunternehmen die bisherigen Preise in nationaler Währung in Euro umrechnen. Viele Preise, die bisher als gebrochene Preise (psychologische Preise) angeschrieben wurden, würden bei strenger Umrechnung nach dem Eurokurs Preise ergeben, die aus preispsychologischer Sicht nicht mehr attraktiv wären. Vielerorts wurde daher die Befürchtung geäußert, daß die Handelsunternehmen die Währungsumstellung als Anlaß für eine Verteuerung benutzen könnten und die Preise eher auf- als abrunden würden, um wieder zu Schwellenpreisen zu gelangen. Hier empfiehlt es sich, zwischen der Periode der Währungsumstellung und der Periode der Preisauszeichnung in der neuen Währung zu unterscheiden. Darüber hinaus kann eine Überschlagsrechnung klären, welche Warengruppen vor allem von der Problematik der gebrochenen Preise betroffen sind.

Ein Großteil der Kosten ebenso wie der Einsparungspotentiale, die sich für die Handelsunternehmen und vorgelagerte Wirtschaftsbereiche aus der Währungsunion ergeben, fallen schon in den Jahren vor dem Beginn des Jahres 2002 an. Die Währungsumstellung muß bereits Jahre vorher geplant und umgesetzt werden. Allfällige Preisänderungen sind da-

her schon vor der Einführung des Euros als Barzahlungsmittel zu erwarten. Freilich kann auch die doppelte Preisauszeichnung in der letzten Phase der Währungsunion Anlaß zu Preisänderungen geben, muß doch jeder Preis neu ausgeschrieben werden.

Gebrochene Preise prägen zwar das Bild von Werbeeinschaltungen und Versandkatalogen, kennzeichnen aber bei weitem nicht alle Waren. Neben Nahrungsmitteln sind es vor allem hochpreisige Markenwaren und Bekleidungsartikel, die mit gebrochenen Preisen angeschrieben werden. Eine große Zahl von Waren und Dienstleistungen ist jedoch nicht mit der Problematik der psychologischen Preise behaftet. Ihr Anteil im Warenkorb des Verbraucherpreisindex erreicht knapp zwei Drittel.

Aber selbst für Lebensmittel und Drogeriewaren - Gruppen, bei denen gebrochene Preise dominieren - besteht wenig Anlaß, große Preisveränderungen zu erwarten. Dies legt eine deutsche Untersuchung nahe. Bei Anwendung von durchaus plausiblen Rundungsregeln ergeben sich bei der Umstellung der Preise von der nationalen Währung auf den Euro nur geringe Preisveränderungen. Für Österreich kommt noch hinzu, daß viele Warengruppen eine hohe Streuung der Preise aufweisen. Dies läßt bei vielen Geschäften auf einen erheblichen Spielraum in der Preisfestsetzung schließen, so daß unter dem Druck des Wettbewerbes Abrundungen überwiegen könnten.

2. DIE AUSWIRKUNGEN DER INTEGRATION AUF DIE VERBRAUCHERPREISE

Österreich ist mit dem EU-Beitritt Teil eines Wirtschaftsraumes geworden, in dem die Wirtschaftspolitik darauf setzt, durch den Abbau von Handelsschranken den Wettbewerb zwischen den Produzenten einzelner Länder zu intensivieren. Ziel dieser Anstrengungen ist eine Erhöhung des Wirt-

schaftswachstums und eine Verminderung des Preisauftriebs. Die preisdämpfenden Wirkungen, die von der Verstärkung des Wettbewerbs erwartet werden können, fließen aus mehreren Quellen (*EG-Kommission,* 1988): aus der Abschaffung der Grenzkontrollen, der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und der Finanzdienstleistungen sowie aus einer Erhöhung des Angebotes (Skaleneffekte und allgemeine Wettbewerbseffekte). Die Effizienz- und Preiseffekte einer Intensivierung des Wettbewerbs beziehen sich also nicht nur auf die Endverbraucherpreise sondern betreffen die gesamte Volkswirtschaft, d. h. grundsätzlich alle Fertigungs- und Handelsstufen.

Die zu erwartenden preisdämpfenden Effekte der Vollendung des europäischen Binnenmarktes oder eines Eintrittes in den Integrationsraum wirken folglich in der Hauptsache erst mittelfristig oder sogar erst langfristig. In der Beurteilung der zeitlichen Abfolge der Wettbewerbseffekte muß man für Österreich darüber hinaus berücksichtigen, daß bereits mit dem EWR-Abkommen ein großer Teil dieser Änderungen eingetreten ist. Freilich sollten sich die Wettbewerbswirkungen mit dem EU-Beitritt verstärken.

Zwei neue Einflüsse traten jedoch mit dem Beitritt zur EU hinzu: Österreich übernahm die Gemeinsame Agrarpolitik der EU - die Preiseffekte dieses Schrittes wurden bereits sichtbar. Der zweite Effekt ergibt sich aus der Angleichung der österreichischen Zölle an die EU-Außenzölle (*Breuss - Kratena - Schebeck,* 1994). Mit dem Beitritt zur EU hat Österreich auf Importe aus Drittstaaten das Außenhandelsregime der Gemeinschaft anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs. Das Zollniveau war in Österreich merklich höher als in der EU (*Stankovsky,* 1994).

2.1. DIE ENTWICKLUNG DER VERBRAUCHERPREISE IN DEN JAHREN 1995 BIS 1997

Der Eintritt Österreichs in die Europäische Union zu Beginn der Jahres 1995 brachte vorerst noch keine Dämpfung der Teuerung. Der starke Rückgang der Produzentenpreise in der Landwirtschaft sowie der Wegfall der Effekte der Tarif- und Steuererhöhungen in der Berechnung der Preissteigerungsrate gegenüber dem Vorjahr hatten eine rasche Beruhigung des Preisauftriebes erwarten lassen. Diese Erwartungen wurden erst im Laufe des Jahres, zumindest teilweise, erfüllt. Betrug die Inflationsrate im I. Quartal 1995 noch 2,5%, so sank die Teuerungsrate zu Ende des Jahres unter die Marke von 2%. Im Jahresschnitt erreichte die Inflationsrate 2,2% nach 3,0% im Jahr 1994. Dazu trugen neben der Verbilligung von Nahrungsmitteln die starke Preisnachlässe für Oberbekleidung und Schuhe erheblich bei. Die Abschwächung der Inflation setzte sich im Jahr 1996 leicht abgeschwächt fort. Nach 1,9% im IV. Quartal 1995 belief sich der Preisauftrieb im Jänner 1996 nur noch 1,7%. Die Abwärtsbewegung hielt in den folgenden Monaten an. Im Vorjahresvergleich erreichte der Preisauftrieb im Mai einen Tiefpunkt. Die Sommermonate brachten allerdings eine Wende:

Die Inflation beschleunigte sich wieder und erreichte im November und Dezember Höchstwerte von 2,3%. Damit stieg die Inflationsrate im III. Quartal auf 1,9% und weiter auf 2,2% im IV. Quartal. Waren Nahrungsmittel im 1. Halbjahr 1996 noch billiger als im Vorjahr, so kosteten sie im 2. Halbjahr etwas mehr. Ähnlich drehten auch die Veränderungsraten der Preise industrieller Waren von einem Rückgang zu einem Anstieg. Überdies erhöhte die Ausweitung der Energiesteuer auf Gas und elektrischen Strom im Juni die Teuerungsrate (rund +0,2 Prozentpunkte); auch der durch die Rohölverteuerung ausgelöste Anstieg der Benzin- und Heizölpreise trug zur Inflationsbeschleunigung bei.

Abbildung: Inflationsraten in Österreich und in Deutschland

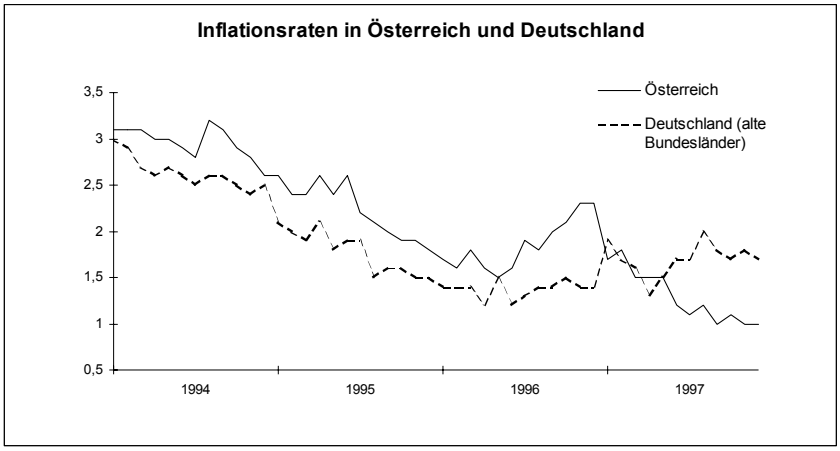

Im Jahr 1997 setzte sich die Preisberuhigung, die im Herbst 1996 unterbrochen worden war, fort, wobei ein Teil des Rückganges der Inflationsrate der Einführung des neuen Verbraucherpreisindex (VPI '96) zuzurechnen ist. Die Abwärtsbewegung wurde allerdings zeitweise durch die Verteuerung von Treibstoffen im Gefolge der Dollaraufwertung gestört. Im IV. Quartal wies der Verbraucherpreisindex eine Teuerungsrate von 1,0% aus. Ohne Saisonwarenpreise (Preise von Kartoffeln, Obst und Gemüse) erreichte der Preisauftrieb in den letzten drei Monaten des Jahres 1997 sogar einen Wert von nur 0,9% auf. Mit diesen Inflationsraten trat Österreich wieder in den Kreis jener Länder ein, die innerhalb der Europäischen Union die niedrigsten Inflationsraten aufwiesen. Im Jahresdurchschnitt betrug die Teuerungsrate 1,3%.

2.2. EINE ANALYSE DER INFLATION IN EINER GLIEDERUNG NACH ART DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Diese Gliederung erlaubt es, jene Waren und Dienstleistungen hervorzuheben, die starken außenwirtschaftlichen Einflüssen ausgesetzt sind und bei welchen sich die Effekte der EU-Integration am ehesten abzeichnen sollten.

Die Integration Österreichs in den großen europäischen Wirtschaftsraum hatte unterschiedliche Auswirkungen auf die Konsumentenpreise. Am stärksten waren die *Nahrungsmittelpreise* betroffen. Vor dem EU-Beitritt war der Agrarschutz in Österreich höher, die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel und Getränke lagen erheblich über dem EU-Niveau. Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie waren primär auf die Bedürfnisse des geschützten, aber relativ kleinen Inlandsmarktes ausgerichtet.

Der EU-Beitritt bedeutete die Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Öffnung der Agrar- und Nahrungsmittelmärkte für Mitbewerber aus der EU. Die erheblichen Unterschiede zwischen Österreich und der EU ließen gravierende Änderungen sowohl für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie als auch für die Verbraucher erwarten. Die Übernahme der 1992 reformierten Agrarpolitik der Gemeinschaft im Jahre 1995 sollte die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte in Österreich um durchschnittlich rund 23% drücken. Ein besonders starker Preiseinbruch wurde für Getreide prognostiziert. Auch für Speisekartoffeln, Schweine, Geflügel und Milch wurden etwas überdurchschnittliche Einbußen erwartet.

Diese Prognosen sind im allgemeinen eingetroffen: Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise sind im Gefolge des EU-Beitritts erheblich gesunken. Getreide wurde gegenüber Ende 1994 um etwa die Hälfte, Schlachtrinder um rund 10%, Schweine um rund 20%, Milch um etwa ein Drittel billiger. Nur der Milchpreis sank deutlich tiefer als erwartet. Die Prei-

se begannen zumeist schon im Herbst 1994 abzubröckeln (*Schneider,* 1995).

Die Verbraucher profitierten von der Senkung der Erzeugerpreise für traditionell im Inland erzeugte landwirtschaftliche Produkte. Die Verbilligung von Lebensmitteln blieb allerdings erheblich unter den Erwartungen. Die Preise von Grundnahrungsmitteln (hauptsächlich Milch und Milchprodukte, Mehl und Mehlprodukte) lagen im I. Quartal um fast 10% unter dem Vorjahresniveau und gingen im Laufe des Jahres weiter zurück. Im Jahresdurchschnitt waren diese Nahrungsmittel um fast 11% billiger als im Vorjahr. Anfang 1996 erhöhten sich die Preise dieser Gruppe wieder um fast 1% gegenüber dem Stand zu Jahresende. Im Durchschnitt des Jahres 1996 betrug die Teuerungsrate 0,7%. Seit der Einführung des VPI '96 läßt sich die Preisentwicklung dieser Gruppe nicht weiter verfolgen. Die leichte Teuerungstendenz dürfte sich 1997 fortgesetzt haben. Mehl und Mehlprodukte verteuerten sich um 2,0%; die Preise für Milch erhöhten sich um durchschnittlich 1,0%.

Im Gegensatz zur Preisentwicklung der Grundnahrungsmittel gaben die Preise von Fleisch, Geflügel und Fischen seit Jahresanfang 1995 nur leicht nach; sie lagen im Jahresdurchschnitt 1995 um nur 1% unter dem Vorjahresniveau. Im Laufe des folgenden Jahres verkehrte sich der negative Abstand ins Gegenteil, so daß Fleisch, Geflügel und Fische im Jahresdurchschnitt 1996 um 0,6% teurer waren als 1995.

Die Preise aller Nahrungsmittel blieben jedoch im Jahresdurchschnitt 1996 nahezu stabil, obwohl sich der Preisauftrieb seit Mitte 1996 verstärkte. Diese Tendenz hielt im Jahr 1997 an. Im II. Quartal lag die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr mit 1,2% bereits nahe der durchschnittlichen Inflationsrate. Im III. Quartal beschleunigte sich der Preisauftrieb bei Nahrungsmittel auf 2,0% und weiter auf 2,5% im IV. Quartal; freilich trugen dazu auch die gegenüber dem Vorjahr stark erhöhten Saisonwarenpreise bei (III. Quartal: 7,7%, IV. Quartal: 10,0%).

ÜBERSICHT: INFLATIONSRATEN IN ÖSTERREICH NACH UNTERGRUPPEN

	1995	1996	1997	1997			
				I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
	In %						
Nahrungsmittel	- 1,7	0,1	+ 1,6	0,5	1,2	2,0	+ 2,5
Fleisch, Geflügel, Fische	- 1,0	0,6	+ 2,1	2,3	2,7	2,0	+ 1,4
Saisonwaren	3,0	- 1,2	+ 3,4	- 2,8	- 2,4	7,3	+ 14,1
Tabakwaren	3,4	3,4	+ 3,3	5,0	3,1	3,1	+ 2,1
Mieten	7,6	6,1	+ 4,0	4,5	4,4	3,5	+ 3,5
Dienstleistungen und Sachgüter im Bereich der Wohnung	4,7	2,2	+ 0,6	1,1	0,3	0,4	+ 0,7
Dienstleistungen	3,4	2,5	+ 1,8	1,9	1,9	1,7	+ 1,7
Industrielle und gewerbliche Waren	1,3	- 0,1	- 0,1	- 0,0	- 0,1	- 0,3	- 0,2
Industrielle Verbrauchsgüter	1,7	1,0	+ 0,3	+ 1,1	+ 0,3	+ 0,1	- 0,3
Gebrauchsgüter	1,1	- 0,5	- 0,3	- 0,3	- 0,3	- 0,4	- 0,1
Langlebig	0,8	- 0,1	- 0,5	- 0,4	- 0,5	- 0,7	- 0,4
Kurzlebig	1,5	- 0,8	- 0,1	- 0,2	- 0,1	- 0,2	+ 0,1
Energie	3,7	6,4	+ 3,0	7,2	4,3	1,5	- 0,8
Index der Verbraucherpreise, insgesamt	2,2	1,9	+ 1,3	1,7	1,4	1,1	+ 1,0
Ohne Saisonwaren	2,2	1,9	+ 1,3	1,7	1,5	1,1	+ 0,9
Ohne Energie	2,1	1,5	+ 1,2	1,2	1,2	1,1	+ 1,2

Die Gruppe *Errichtung, Miete und Instandhaltung von Wohnungen* des Verbraucherpreisindex faßt unterschiedliche Entwicklungen zusammen. Während Mieten, Preise von Dienstleistungen im Bereich des Eigenheims und kommunale Abgaben zumindest kurzfristig nicht von der Wirtschaftsintegration berührt werden dürften, sind die potentiellen Auswirkungen bei Sachgütern im Bereich des Eigenheims (Baumaterialien) und Materialien zur Wohnungsinstandhaltung erheblich[11]. Der Index für den *Wohnungsaufwand* (Mieten einschließlich Betriebskosten) wies in den letzten Jahren die höchsten Veränderungsraten auf. Der Höhepunkt wurde im IV. Quartal 1995 mit 8,1% erreicht. Seitdem flaut der Preisauftrieb ab; dies dürfte einerseits dem reichlichen Angebot an Wohnungen auf dem Neuwohnungsmarkt, andererseits, soweit die Mieten an den Verbraucherpreis gebunden sind, der Dämpfung der Inflation zuzuschreiben sein. Der bisherige Tiefpunkt wurde im III. und IV. Quartal 1997 mit einer Rate von 3,5% erreicht. Die Preisentwicklung von *Dienstleistungen und Sachgüter im Bereich der Wohnung* verstärkt den Abwärtstrend in der Gruppe *Errichtung, Miete und Instandhaltung von Wohnungen*. Die Teuerungsrate ging von gut 4% im IV. Quartal 1995 auf 2,0% im IV. Quartal 1996 zurück. Dieser Trend hielt auch 1997 an; die Teuerungsrate fiel auf 2,2% im Jahresschnitt zurück. Insbesondere Baumaterialien dämpften den Preisauftrieb. Auch die kommunalen Abgaben (einschließlich Rauch-

[11] Mieten sowie Dienstleistungen und Sachgüter im Bereich des Eigenheims (Baumaterialien) sind in Übersicht 'Inflationsraten in Österreich nach Untergruppen' dargestellt. Die Abbildung 'Preise für die Errichtung, Miete und Instandhaltung von Wohnungen' gliedert Dienstleistungen im Bereich des Eigenheims in 'Dienstleistungen für Bau und Instandhaltung von Wohnungen' und in 'Kommunale Abgaben' auf. Zusätzlich wird auch die Preisentwicklung der 'Materialien zur Wohnungsinstandhaltung' – diese gelten als industrielle und gewerbliche Waren – angeführt.

fangkehrergebühren) wiesen im Jahr 1997 eine stabile Entwicklung auf.

Die *Dienstleistungspreise* sind nur schwach von außenwirtschaftlichen Faktoren abhängig. Ein Teil der mittel- und langfristig zu erwartenden Preisdämpfungseffekte dürfte sich bereits in der Verflachung des Auftriebes der Dienstleistungspreise zeigen. Verteuerten sich die Dienstleistungen im Durchschnitt des Jahres 1995 noch um 3,4%, so betrug die Steigerungsrate 1997 nur mehr 1,8%. Allerdings dürften in der Verlangsamung der Dienstleistungsinflation neben dem EU-Effekt noch andere Faktoren zum Tragen kommen. Darunter sind vor allem der Rückgang des Lohnauftriebes, der Hauptdeterminante des Anstieges der Dienstleistungspreise, die schlechte Konjunkturlage sowie geringe Tarifanhebungen zu erwähnen.

In der Gruppe der *industriellen und gewerblichen Waren* hielt der mittelfristige Trend zur Verlangsamung des Preisauftriebes an. Im Durchschnitt des Jahres 1996 lagen die Preise dieser Güter bereits geringfügig unter dem Vorjahresniveau. Dieser Abwärtstrend setzte sich im Laufe des Jahres 1997 fort. Besonders stark verbilligten sich langlebige Gebrauchsgüter.

Die Entwicklung der *Energiepreise* seit 1995 wurde hauptsächlich von Steueränderungen (Anhebung der Mineralölsteuer 1995; Energiesteuer auf Strom und Gas) bestimmt. Daneben spielte auch die Auf- und Abbewegung der Erdölpreise eine wichtige Rolle. Im Jahr 1997 fiel die Teuerungsrate der Energie, die 1996 noch 6,4% betragen hatte, auf 3,0% zurück.

2.3. EIN VERGLEICH DER PREISENTWICKLUNG MIT WESTDEUTSCHLAND

Der vorhergehende Abschnitt weist zwar eine fallende Tendenz der Teuerungsrate in Österreich nach; wieweit die Eindämmung des Preisauftriebs dem Beitritt zur EU angerechnet werden kann, ist aber erst abzuschätzen, wenn die Entwicklung an einem Standard gemessen wird, der das Szenario des Nicht-Beitritts abbildet. Als ein solcher Standard bietet sich der Inflationsverlauf in Westdeutschland an. In der Vergangenheit verlief die Entwicklung in beiden Ländern weitgehend parallel; dies betrifft besonders Industriewaren. Unterschiede der Preisentwicklung in jenen Bereichen, die von der Integration hauptsächlich berührt werden, können daher jenem Faktor zugeschrieben werden, in dem sich die Wirtschaftsentwicklung in beiden Ländern unterscheidet: Neueintritt in die EU. Die Effekte des EU-Beitritts sollten sich in Österreich also in relativ niedrigeren Preissteigerungen ausdrücken.

Die Inflation in Westdeutschland wies ähnlich wie in Österreich in den Jahren 1995 und 1996 eine fallende Tendenz auf, blieb aber in beiden Jahren um fast ½ Prozentpunkt unter jener in Österreich. Im Laufe des Jahre 1997 unterschritt die Inflationsrate in Österreich jene in Westdeutschland immer deutlicher. Im III. und IV. Quartal betrug der Abstand ¾ Prozentpunkte: Mit Ausnahme der Nahrungsmittel, Tabakwaren und Mieten lag die Inflationsrate für alle Gruppen von Waren und Dienstleistungen in Österreich unter jener in der BRD. Erstmalig und zwar seit Beginn des Jahres gilt diese Aussage auch für Dienstleistungspreise. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Inflation in der BRD

durch eine Reihe von Erhöhungen von administrierten Preisen angeheizt wurde[12].

Ein Preisvergleich aller im Verbraucherpreisindex erfaßten Positionen zwischen Österreich und Westdeutschland läßt für die ersten beiden Jahre keine Effekte des EU-Beitritts erkennen. Sowohl 1995 als auch 1996 überschritt die Teuerungsrate in Österreich jene in Westdeutschland. Niedrigere Teuerungsraten von Nahrungsmitteln und industriellen Waren wurden durch höhere Teuerungsraten im Bereich der Dienstleistungen, Energie und des Wohnungsaufwands mehr als wettgemacht. Erst wenn man berücksichtigt, daß nicht alle Preisbereiche in gleicher Weise vom EU-Beitritt betroffen werden, und daher Untergruppen des Verbraucherpreisindex betrachtet, lassen sich die Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Preisentwicklung feststellen.

Die größten Effekte des EU-Beitritts sind auf dem *Nahrungsmittelsektor* zu erwarten. Ein Teil der Effekte stellte sich bereits Ende 1994 ein; darüber hinaus drückte die Änderung der Marktordnung Anfang 1994 die Teuerungsrate der Nahrungsmittel im Jahresverlauf. Dennoch war 1994 der Preisauftrieb der Nahrungsmittel (ohne Saisonwaren) in der BRD mit 1,0% etwas niedriger als in Österreich (1,4%). Erst mit dem Beginn des Jahres 1995 wurden die erwarteten Verbilligungen im Vergleich mit Deutschland sichtbar: In Österreich wurden Nahrungsmittel um 1,7% billiger, in der BRD um 1,3% teurer. Der Abstand der Inflationsraten betrug also 3 Prozentpunkte.

Anfang 1996 fiel der Basiseffekt in der Berechnung von Jahresveränderungsraten weg; die Unterschiede verringerten sich erheblich, ebneten sich aber nicht völlig ein. Der Unter-

---

[12] Die Kfz-Steuer für nicht schadstoffarme Autos wurde um 55% erhöht; die Rezeptgebühren stiegen um 50%; auch das Briefporto wurde um 10% angehoben.

schied in den Teuerungsraten zwischen Österreich und Westdeutschland belief sich noch auf 0,7 Prozentpunkte. Der Preisauftrieb bei Nahrungsmitteln, der etwa Mitte 1996 eingesetzte, hielt auch 1997 an und fiel etwas stärker als jener in Westdeutschland aus. Die Teuerungsrate der Nahrungsmittel war somit im Jahresdurchschnitt 1997 in Österreich mit 1,6% etwas höher als in Westdeutschland (1,4%).

Die Preise von *Tabakwaren* und *Mieten* werden zumindest kurzfristig im wesentlichen durch heimische Faktoren bestimmt; ein Vergleich der Preisentwicklung in beiden Ländern kann daher nicht dazu dienen, "EU-Effekte" zu orten, wohl aber dazu, die Frage zu klären, welche Bereiche am stärksten zum lange anhaltenden positiven Inflationsdifferential zu Deutschland beitrugen. Im Jahresdurchschnitt 1995 erhöhten sich die Mieten in Deutschland um 3,9%, in Österreich verteuerte sich die entsprechende Gruppe (Mieten, Dienstleistungen und Sachgüter im Bereich des Eigenheims) um 6,2%. Das Inflationsdifferential verringerte sich im 1996 auf 1,3 Prozentpunkte; 1997 war die Teuerungsrate in Österreich geringfügig niedriger. Auch Tabakwaren können im Vergleich mit Deutschland als eine Position identifiziert werden, die stark zur Inflation beiträgt: Während die Teuerungsrate in Deutschland 1995 nur 1,4% betrug, verteuerten sich Tabakwaren in Österreich um 3,4%; auch 1996 und 1997 blieb ein positiver Abstand erhalten.

Anders als die Preise von Tabakwaren und Mieten sollten die Preise von *Dienstleistungen* zumindest mittelfristig von der Intensivierung des Wettbewerbs im Rahmen der EU-Integration betroffen sein. 1995 war der Preisauftrieb der Dienstleistungen in Österreich mit 3,4% um 1,1 Prozentpunkte höher als in Deutschland. Dieser Abstand verringerte sich nur geringfügig auf 0,8 Prozentpunkte im Jahr 1996. Erst 1997 fiel die Erhöhung der Preise von Dienstleistungen in Österreich mit 1,8% geringer aus als in Westdeutschland (2,6%).

Der Bereich der *industriellen und gewerblichen Waren* weist ein großes Potential für Preissenkungen auf[13]. Diese Gruppe ist im VPI mit einem Gewicht von rund 30% vertreten. 1994 betrug die Inflationsrate in diesem Bereich 2,5% und war somit um 1,4 Prozentpunkte höher als in Deutschland. Auch im Durchschnitt des Jahres 1995, also im Jahr des EU-Beitritts, blieb ein Inflationsdifferential *zuungunsten* Österreichs erhalten (0,4 Prozentpunkte).

Eine Betrachtung unterjähriger Zeiträume fördert jedoch erhebliche Schwankungen zutage. In den ersten zwei Quartalen 1995 war der Preisauftrieb in der Gruppe der industriellen und gewerblichen Waren weiterhin stärker als in Deutschland. Erst im III. Quartal ergab sich ein Bruch in der Entwicklung: Die starke Verbilligung von Oberbekleidung und Schuhen in den Sommermonaten ließ gemeinsam mit einer leicht rückläufigen Bewegung der Preise langlebiger Gebrauchsgüter die Teuerungsrate der industriellen und gewerblichen Waren im III. Quartal auf 0,7% und weiter auf 0,2% im IV. Quartal fallen. Ein weiterer Sprung abwärts trat zu Beginn des Jahres 1996 ein. Im Jahresmittel waren industrielle und gewerbliche Waren um 0,1% billiger als ein Jahr zuvor. Mit einer Rate von 0,5% war damit der Preisauftrieb in Deutschland um 0,6 Prozentpunkte höher als in Österreich. Dieser Abstand verringerte sich 1997 auf 0,2 Prozentpunkte.

2.4. BERECHNUNG DER PREISEFFEKTE VON ÖSTERREICHS BEITRITT ZUR EU

Der Vergleich der Inflationsraten mit Deutschland erlaubt eine grobe Schätzung der "EU-Effekte". Für jene Bereiche, die vom EU-Beitritt potentiell betroffen sind - Nahrungsmittel, Dienstleistungen, industrielle und gewerbliche Waren - wird

[13] Siehe dazu den Abschnitt: Preisunterschiede zwischen Österreich und Deutschland.

unterstellt, daß ohne EU-Mitgliedschaft die Preisentwicklung in Österreich parallel zu jener in der BRD verlaufen wäre; weiters werden nur Abweichungen von diesem Standard nach unten als Beitrag der EU-Integration zur Inflationsdämpfung bewertet.

Diese Vorgangsweise steckt freilich nur die Größenordnung der Inflationseffekte ab:

- Diese Rechnung unterstellt einen Gleichlauf zwischen Preisen in Österreich und Westdeutschland. Im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1994 war jedoch die Teuerungsrate der Industriewaren in Österreich um etwa ½ Prozentpunkt höher als in Westdeutschland. Dieser Umstand läßt eine Unterschätzung des EU-Effektes erwarten.

- Für eine Überschätzung des EU-Effektes spricht dagegen das verwendete Trunkierungsverfahren: In die Berechnung werden nur negative Abstände (die Teuerungsrate ist in Österreich niedriger als in Westdeutschland) einbezogen.

- Eventuelle Meßfehler in der Berechnung des Verbraucherpreisindex bleiben unberücksichtigt. So könnte etwa der EU-Effekt dadurch unterschätzt werden, daß jene Waren, die im Zuge der Öffnung zur EU neu eingeführt und billiger angeboten wurden, nicht in die Inflationsberechnung eingingen.

- Die Inflation wird in Westdeutschland selbst durch das Bestehen der EU, insbesondere durch das Programm des "Binnenmarktes", gedämpft und bildet somit eine zu niedrige Vergleichsbasis. Diese Binnenmarkt-Preiseffekte könnten freilich angesichts der engen Wirtschaftsverflechtung zwischen beiden Ländern in Österreich auch ohne Beitritt - wenngleich abgeschwächt - wirksam geworden sein.

- Letztlich vernachlässigt diese Methode indirekte Effekte, die nur in einem komplexen Modell erfaßt werden könnte. So könnte zum Beispiel die Inflationsverlangsamung, die als Folge der Verbilligung von Nahrungsmitteln eingetreten ist, den Lohnauftrieb dämpfen. Dies wiederum könnte sich stabilisierend auf den Preisverlauf von lohnkostenintensiven Produkten auswirken.

Übersicht: Inflationsunterschiede zwischen Österreich und Westdeutschland

	Gewichte		Inflationsunterschiede laut Verbraucherpreisindizes		
	1986	1996	1995	1996	1997
Nahrungsmittel	17,9	15,5	3,0	0,7	.
Industrielle Waren	31,0	33,4	.	0,6	0,2
Dienstleistungen	28,8	27,5	.	.	0,8
Gewichtetes Inflationsdifferential			0,5	0,3	0,3

Die Unterschiede zwischen den Inflationsraten in Österreich und Westdeutschland sowie die entsprechenden Gewichte zeigt die Übersicht: Inflationsunterschiede zwischen Österreich und Westdeutschland laut Verbraucherpreisindex. Gemäß dieser Rechnung betrug der EU-Preiseffekt im Jahr 1995 -½ Prozentpunkt: Ohne Österreichs Beitritt zur EU wäre also die Inflationsrate um ½ Prozentpunkt höher ausgefallen. Im Jahr 1996 ebenso wie im Jahr 1997 betrug der EU-Preiseffekt -0,3 Prozentpunkte[14].

[14] Aufgrund des gewählten Berechnungsverfahrens ergibt der Vergleich der Jahresdurchschnitte der Inflationsraten zwischen Österreich und Westdeutschland geringere Effekte als der Vergleich von Quartalswerten (siehe *Pollan,* 1996A, 1996B).

Eine Berücksichtigung der Preisdaten, die von der Arbeiterkammer Wien in den Jahren 1994 bis 1996 für Wien und Berlin erhoben wurden, empfiehlt jedoch eine Korrektur dieser Werte. Die Preiserhebung der Arbeiterkammer, die besonders im Bereich der Lebensmittel eine große Zahl von Positionen erfaßt, weist sowohl für 1995 als auch 1996 etwas höhere Inflationsunterschiede aus. Selbst wenn diese Abweichungen nur zum Teil berücksichtigt werden, ergibt sich für *Lebensmittel* ein Inflationsdifferential von 3,5 Prozentpunkten für 1995 und von 1 Prozentpunkt für 1996. In der Berechnung von Jahresdurchschnitten (wohl aber in jener von Quartalswerten) ergibt sich für 1995 kein Inflationsdifferential für *industrielle und gewerbliche Waren*, obwohl die Daten der Arbeiterkammer erhebliche Verbilligungen für Drogeriewaren und Industriewaren ausweisen[15]. Hier wurde das Inflationsdifferential für 1995 vorsichtig mit 1 Prozentpunkt angesetzt; für das Jahr 1996 wurde der Inflationsunterschied auf 0,9 Prozentpunkte angehoben. Nach diesen Anpassungen wird für 1995 ein EU-Effekt von -0,9 Prozentpunkte, für 1996 ein Effekt von -0,5 Prozentpunkten ausgewiesen. Der EU-Effekt für 1997 bleibt mit -0,3 Prozentpunkten unverändert.

Im ersten Jahr nach dem Beitritt trug in erster Linie die Verbilligung der Nahrungsmittel zum EU-Effekt bei; im Jahr 1996 geht der überwiegende Teil auf die Stabilisierung der Preise von industriellen Waren zurück. Erst 1997 ging die Verringerung der Teuerungsrate auch auf die Dienstleistungspreise zurück.

---

[15] Für Einzelheiten siehe *Pollan* (1996A, S. 56-57).

2.5. PREISUNTERSCHIEDE ZWISCHEN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Die Verbraucherpreisindizes bieten eine umfassende Grundlage für den Vergleich der Preisentwicklung zwischen Österreich und Westdeutschland, erlauben jedoch keine Aussagen über die Unterschiede in den absoluten Preisen. Der folgende Abschnitt wertet Daten aus, die für eine große Zahl von Waren nicht nur die zeitliche Entwicklung sondern auch die absoluten Preisunterschiede zur BRD abbilden.

Die Arbeiterkammer Wien führte im Herbst 1994 bzw. im Frühjahr 1995 einen großangelegten Preisvergleich zwischen Berlin und Wien durch. Der Preisvergleich (Preise ohne Umsatzsteuer) bezog sich auf eine große Zahl von Lebensmitteln, Drogeriewaren und Haushaltskosmetik sowie von langlebigen Gebrauchsgütern. Danach waren in einigen Bereichen Konsumgüter in Wien im Herbst 1994 erheblich teurer als in Berlin. Allerdings bilden jene Waren, die in Wien billiger als in Berlin angeboten werden, durchaus keine Ausnahme. In den meisten Bereichen verringerten sich die Preisunterschiede zwischen Wien und Berlin vom Herbst 1994 bis zum Frühjahr 1995 deutlich. Je höher die relativen Preisunterschiede im Herbst 1994, desto stärker paßten sich die Preise in Wien an jene in Berlin an. Diese Tendenz zur Angleichung war im Bereich der Lebensmittel besonders ausgeprägt (*Pollan*, 1996A).

Der Preisvergleich zwischen Berlin und Wien wurde von der Arbeiterkammer für das Jahr 1996 weitergeführt; allerdings bezog sich der Vergleich nunmehr auf eine kleinere Zahl von Warengruppen. Auch innerhalb der Warengruppen verengt sich mitunter die Datenbasis, da für die hier vorgestellte Untersuchung der Preisentwicklung von 1995 bis 1996 nur jene Positionen einbezogen werden, deren Preise für die Jahre 1994, 1995 und 1996 sowohl für Wien als auch für Berlin erhoben werden konnten. Damit ergeben sich für manche

Bereiche andere Durchschnittswerte als jene, die in einer früheren Untersuchung angegeben wurden (*Pollan*, 1996A).

2.5.1. Statistische Analyse

Drei Gruppen von Waren wurden in eine detaillierte statistische Untersuchung einbezogen: Drogeriewaren und Gebrauchskosmetik (Haushaltsartikel, Körperpflegemittel und Tierfutter), Industrielle Waren (Kameras, Elektrogeräte, Heimwerkermaschinen und Markenspielwaren) und Lebensmittel.

Hierbei lassen sich drei, zum Teil überlappende Gruppen unterscheiden. Die Preise für Haushaltsartikel, Heimwerkergeräte und Lebensmittel passen sich in systematischer Weise an das Niveau in Berlin an: Je höher der relative Preisabstand, desto stärker Veränderung in Richtung des Preisniveaus in Berlin. Bei einer zweiten Gruppen, die sich teilweise mit der ersten deckt, läßt sich eine relativ starke Gleichrichtung mit der Preisbewegung in Berlin nachweisen: Die Preisbewegung in Wien verläuft weitgehend parallel zu jener in Berlin. Dieser Gruppe gehören Haushaltsartikel, Spielwaren, Elektrogeräte, Kameras und Lebensmittel an. Unter den Drogeriewaren weisen Körperpflegemittel weder Parallelität noch Angleichung auf.

Die Analyse der Preise von Elektrogeräten und Lebensmitteln weist auf eine Besonderheit hin: Die Preise wurden von 1994 bis 1995 zwar teilweise an das Niveau in Berlin angepaßt, ein Teil dieser Anpassung wurde im folgenden Jahr aber wieder zurückgenommen. Dies kann als ein Hinweis darauf gewertet werden, daß das in der Öffentlichkeit - sowohl durch den Handel selbst als auch durch die Medien - geweckte Interesse an Preisvergleichen, einen gewissen Beitrag zur Senkung der Preise geleistet hat, daß aber diese Wirkung zeitlich begrenzt war.

3. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION AUF DIE INFLATION IN ÖSTERREICH

Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion ist ein entscheidender Integrationsschritt der Europäischen Union. Die damit verbundene Einführung des Euro wird die Wettbewerbseffekte verstärken, die von der Errichtung des Binnenmarktes ausgehen. Die größten Vorteile der WWU liegen in der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und im Wegfall von Wechselkursturbulenzen. Erst mit einer gemeinsamen Währung kann der Europäische Binnenmarkt ähnlich effizient wie in den USA funktionieren.

Die europäische Wirtschafts- und Währungsunion stellt die Vollendung des freien europäischen Binnenmarktes dar. Die Einführung der einheitlichen Währung bewirkt einen wirtschaftlichen Zusammenhalt, der nicht erreicht werden kann, solange die Vielzahl von Währungen besteht, zwischen denen die Wechselkurse stark schwanken. Die Verflechtung der Wirtschaft und Integration der Bevölkerung wird dadurch enger und fördert damit auch die politische Sicherheit in Europa.

Die Währungsunruhen der letzten Jahre haben deutlich vor Augen geführt, daß die Schaffung des Europäischen Währungssystems (EWS) nicht genügt, die Wechselkurse zu stabilisieren. Es ist jedoch ein Grunderfordernis für das klaglose Funktionieren des Binnenmarktes, daß Wechselkursschwankungen nicht mehr die Rentabilität der Produktion und der Investitionen sprunghaft und unvorhersehbar verändern und Investoren und Exporteure verunsichern. Solange die Wirtschafts- und Währungsunion nicht verwirklicht ist, gibt es noch ein gewisses Risiko, daß das Binnenmarktgebäude wieder zusammenbricht.

Mit der Einführung der einheitlichen Währung wird somit ein großer Unsicherheitsfaktor für die Unternehmen beseitigt. Wie der Mißerfolg des EWS in den neunziger Jahren gezeigt

hat, sind schwankende Wechselkurse eine ständige Quelle des Ungleichgewichtes. Nur eine einheitliche Währung kann Unternehmen, Konsumenten und private Anleger vor solchen Störungen schützen.

Eine einheitliche Währung schaltet nicht nur das Wechselkursrisiko, sondern schließt insbesondere auch die Währungsspekulationen innerhalb der WWU aus. Diese Spekulationen haben in der Vergangenheit zu extremen Kursschwankungen geführt und brachten einzelne Volkswirtschaften in große Schwierigkeiten, indem sie, je nachdem es sich um Abwertungen oder Aufwertungen handelte, die Inflation anheizten oder die Wettbewerbsfähigkeit schmälerten. Nach Berechnungen der europäischen Kommission haben die Währungsturbulenzen 1995 die gesamtwirtschaftliche Leistung in der EU um etwa ½ Prozentpunkt - in Deutschland um 1 Prozentpunkt - gedrückt (*EG, 1996*).

3.1. KOSTEN DER EINFÜHRUNG DER EINHEITLICHEN WÄHRUNG

Die Einführung der einheitlichen Währung ist eine Investition riesigen Ausmaßes, eine Investition in die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsposition Europas in der Welt. Als solche verursacht sie auch große Kosten, die in der Anfangsphase anfallen werden. Banken und Handel sind jene Bereiche, die mit der stärksten Kostenbelastung rechnen müssen.

Die Wirtschaftskammer Österreich schätzt die Kosten des Umstellungsprozesses für den *Bankensektor* auf etwa 7 bis 8 Mrd. S. Diese Schätzung basiert auf einer Untersuchung, die 1994 von der *Banking Federation of the European Union* (1995) durchgeführt wurde. Danach fallen für jedes Jahr der Umstellungsphase, die 3 bis 4 Jahre dauern dürfte, Kosten an, die etwa 2% des Betriebsaufwandes ausmachen. Mehr als 50% der gesamten Umstellungskosten entfallen auf den Bereich Informationstechnologie, 20% auf Marketing und PR-Aktivitäten, etwa 10% auf Mitarbeiterschulung. Natur-

gemäß liefert diese Kostenschätzung nur ein grobes Bild der zu erwartenden Kosten. Darüber hinaus ist für den Bereich Informationstechnologie nur schwer zu unterscheiden, welche Umstellungskosten ursächlich durch den Euro verursacht werden, und welche Kosten durch die laufende Erweiterung der EDV-System bzw. durch eine vorgezogene Anpassung in Hinsicht auf des Jahrtausendwendeproblem anfallen (*Baumgartner et al.,* 1997, S. 141-142).

Der *Einzelhandel* ist ebenfalls ein Bereich, der stark von der Umstellung auf den Euro betroffen sein dürfte. Ein Studie von *EUROCOMMERCE* (1996) schätzt die Umstellungskosten auf 0,7% bis 1,3% des Umsatzes, je nachdem ob der Handel auf Basis der Freiwilligkeit die Umstellung auf den Euro durchführt oder durch Rechtsvorschriften dazu verpflichtet wird. Bei verpflichtenden Rechtsvorschriften entsteht laut dieser Schätzung der Hauptteil der Kosten dadurch, daß die Einzelhandelsgeschäfte angehalten werden, zwei Währungen in Zahlung zu nehmen und Wechselgeld in zwei Währungen zurückzuerstatten (Handlingkosten und Kosten für Software und Hardware - doppelte Kassen). Für den *Großhandel* dürften wesentlich geringere Kosten anfallen, da der Großhandel nicht im direkten Kontakt mit den Konsumenten steht, und daher Kosten für Kassen und Kassensoftware usw. nicht anfallen.

Auch für den Bereich der *Industrie* stehen Kostenschätzungen für die Währungsumstellung zur Verfügung. Laut einer Umfrage der Industriellenvereinigung (*Vereinigung der Österreichischen Industrie,* 1997) schätzen 84% der befragten Unternehmen die Umstellungskosten auf weniger als 1% eines Jahresumsatzes, 11% auf 1% bis 2%, 5% auf 2% bis 5% des Jahresumsatzes. Hochgerechnet auf Schillingbeträge ergeben sich Kosten, die von 4,3 bis 9,6 Mrd. S reichen.

3.2. KOSTENENTLASTUNG DURCH DIE EINFÜHRUNG DER EINHEITLICHEN WÄHRUNG

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ihrer Natur nach ein Projekt, das erst über viele Jahre hinweg die vollen Vorteile entfalten wird; selbst kurzfristig aber fallen nicht nur Kosten an, sondern es gibt auch für manche Bereiche erhebliche kurzfristig wirkende Kostenentlastungen. Dies betrifft den Wegfall der Devisenmanagementkosten (Transaktionskosten), also die für alle in Auslandstransaktionen involvierten Akteure sofort spürbaren direkten Vorteile einer einheitlichen Währung. Die Kosten des Währungsumtausches und der Wechselkurssicherung entfallen. Eine vage Schätzung der Europäischen Kommission (*EG,* 1990) aus dem Jahre 1990 veranschlagte die potentiellen Einsparungen aus diesem Titel auf 0,4% des EU-BIP pro Jahr. Eine spätere Studie (*Ifo,* 1997) für die Europäische Kommission, die sich diesem Thema widmete, schätzt die Devisenmanagementkosten auf knapp 1% des Bruttoinlandsproduktes der EU(12) ein. Auch wenn man berücksichtigt, daß nicht alle EU(12) Mitgliedstaaten von Anfang an bei der Währungsunion dabei sein werden sowie daß weiterhin Devisengeschäfte zwischen Euro und Dollar anfallen werden, ergibt sich ein gewaltiges Einsparungspotential an Devisenverwaltungskosten durch die WWU: Der Wohlfahrtsgewinn der Errichtung der Währungsunion könnte jährlich rund 0,8% des Bruttoinlandsproduktes der Gemeinschaft betragen. Für die nachfolgend angeführten Berechnungen wurde mit einer Kostenentlastung im Ausmaß von 0,7% des BIP gerechnet.

3.3. DER SALDO AUS BELASTUNGEN UND ENTLASTUNGEN

Um die Auswirkungen der Be- und Entlastungen der verschiedenen Wirtschaftssektoren, die im Zuge der Verwirklichung der Währungsunion anfallen, auf die Konsumentenpreise zu berechnen, wurde das Input-Output-Modell des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung herange-

zogen, das die vielfältigen Verflechtungen der Wirtschaft abbildet. Dabei wurde eine vollständige Weitergabe der Kostenbelastung bzw. der Entlastung an die nachgelagerten Wirtschaftssektoren unterstellt. Bezüglich der Einfuhren wurde die Annahme getroffen, daß die importierten Vorleistungen im selben Ausmaß belastet bzw. entlastet werden wie die heimischen Vorleistungen. Für den Bankensektor wurde in dieser Rechnung unterstellt, daß die Kosten von rund 7 Mrd. S, die über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren anfallen, in einem Jahr konzentriert sind. Die Kostenbelastung für den Sachgüterbereich wurde mit 6 Mrd. S, jener für den Handel insgesamt mit gut 6 Mrd. S, und jener für den Dienstleistungsbereich mit knapp 2 Mrd. S eingesetzt.

Die Entlastung von den Kosten des Devisenmanagements wurden entsprechend der Aufteilung in der Ifo-Studie zu einem Viertel dem Bankensektor angerechnet, zu drei Viertel dem Rest der Wirtschaft, wobei ein Großteil der exportorientierten Industrie, wo auch die Devisenmanagementkosten anfallen, zugerechnet wurde.

Nach Sektoren ergeben sich natürlich die weitaus höchsten Verteuerungen für den Handel und das Geld- und Kreditwesen, dagegen fallen im Sachgüterbereich durchwegs Entlastungen an. Die Dienstleistungsbereiche sind von der Einführung der gemeinsamen Währung kaum betroffen.

Für den privaten Konsum ergibt sich eine Erhöhung des Preisindex um knapp 0,2%. Laut dieser Rechnung, die die Ersteffekte in einem Jahr zusammenfaßt, dürfte die Inflation um 0,2 Prozentpunkte ansteigen.

3.4. DER ZEITVERLAUF DER BE- UND ENTLASTUNGEN

Die Belastungen, die sich aus der Umstellung auf den Euro ergeben, sind von vorübergehender Wirkung, auch wenn sie je nach Wirtschaftsbereich über mehrere Jahre anfallen dürften. Die Entlastung von den Devisenmanagementkos-

ten wirkt dagegen permanent. Dies erfordert einige Überlegungen zur Frage, wann die einzelnen Kostenelemente anfallen werden.

Die Zahl der Mitglieder, die an der WWU teilnehmen, wurde bereits im Mai 1998 festgelegt. Gleichzeitig wurden auch die Wechselkurse der Teilnehmer untereinander bestimmt. Eine strenge Deutung des Vertrages von Maastricht verlangte jedoch, daß die Wechselkurse zwischen den Teilnahmeländern endgültig zu Ende des Jahres 1998 festlegen sind. Für die Unternehmen, die Kosten des Devisenmanagements tragen, ergab sich eine Entlastung also bereits im Frühjahr oder doch bzw. bis Ende des Jahres 1998.

Die Kosten der Umstellung auf den Euro für den Bankensektor sowie für den Handel fallen über mehrere Jahre an. Ähnliches gilt für andere Sektoren. Angesichts der langen Planungszeiten, die die Einführung der neuen Währung erfordert, ist zu erwarten, daß die Finanzinstitutionen, der Handel sowie andere Branchen bereits lange vor dem Jahr 2002, dem Zeitpunkt der Einführung des Euro für alle Bargeschäfte, ihre strategischen Entscheidungen treffen werden. Allein die Möglichkeit der Umstellung des Verrechnungsverkehrs auf den Euro ab 1999 erfordert eine gewisse Vorlaufzeit. Zu den Entscheidungen, die von den Unternehmen im Rahmen ihrer strategischen Überlegungen zu treffen sind, zählt auch die Festsetzung von Preisen, die den Kunden im Falle der Banken bzw. den Verbrauchern im Falle des Handels verrechnet werden. Es ist daher zu erwarten, daß die Kosten der Umstellung bzw. die Entlastungen, die sich aus der Einführung der einheitlichen Währung ergeben, bereits in den nächsten Jahren in der Preisfestsetzung berücksichtigt und je nach Wettbewerbslage an die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche bzw. an die Konsumenten weitergegeben werden.

Im großen und ganzen läßt sich somit festhalten, daß die Kostenbelastungen und die Entlastungen in etwa in demselben Zeitraum anfallen werden. Es ist daher nicht zu er-

warten, daß es stoßweise zu großen Verteuerungen bzw. Verbilligungen kommen wird. Vielmehr dürften sich die Preiseffekte über mehrere Jahre hinweg ziehen; dies gilt um so mehr, als die Preisveränderungen, die durch die WWU zu erwarten sind, nur geringe Ausmaße erreichen werden.

In den Input-Output-Kalkulationen, die von Kurt Kratena durchgeführt wurden, wurden alle Belastungen, auch wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken, auf ein Jahr zusammengezogen und den Entlastungen, die in einem Jahr anfallen, gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Anhebung der Inflation um 0,2% in einem Jahr. Wenn aber die einmaligen (Belastungs-)Effekte wegfallen, halten die permanenten Entlastungseffekte an; laut der Input-Output-Analyse entspricht diesem Entlastungseffekt eine (anhaltende) Verringerung des Preisindex des privaten Konsums von 0,9%[16]. Wenn man unterstellt, daß sowohl die Be- als auch Entlastungseffekte als Durchschnitt über einige Jahre gelten, wobei allerdings die Kosteneffekte anfangs überwiegen, könnte sich folgender Verlauf ergeben: Die Einführung der einheitlichen Währung bewirkt zunächst in den Jahren 1998/99 eine leichte Beschleunigung der Inflation um jeweils 0,1%; in den folgenden Jahren setzen sich die Entlastungswirkungen durch, und der Preisauftrieb verlangsamt sich um jeweils ¼ Prozentpunkte pro Jahr.

Die Berechnungen laut Input-Output-Modell unterstellen mit diesem Zeitverlauf zwar eine allmähliche, aber doch eine vollständige Weitergabe der Be- und Entlastungen. Dies erscheint im Lichte der Entwicklung in der Vergangenheit etwas zweifelhaft. Im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Währung geht es jedoch nicht so sehr darum,

---

[16] Im ersten 'hypothetischen' Jahr wird der Belastungseffekt zu einem guten Teil durch den Entlastungseffekt kompensiert. Im 2. Jahr wirkt der Entlastungseffekt weiter (Transaktionskosten), der Belastungseffekt fällt jedoch weg.

ob die negativen und positiven Effekte, die auf den Handel wirken, auf die Konsumenten weitergewälzt werden, sondern ob und wann die Entlastungseffekte, die ja ständig wirken, vom Bankensektor, dem wichtigsten Akteur in dieser Frage, an die anderen Wirtschaftsbereiche weitergeben werden. Dies wirft die Frage auf, in welcher Weise Österreichs Beitritt zur EU den Wettbewerb innerhalb des Bankensektors verändert hat bzw. ob die Einführung der einheitlichen Währung den Wettbewerb im Finanzsektor intensivieren wird. Dazu stellt das WIFO-Gutachten (*Baumgartner et al.,* 1997) zu den Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion fest: "Mit der Einheitswährung Euro fallen die letzten Schranken eines EU-weiten Wettbewerbs im Finanzsektor. Welche konkreten Auswirkungen dieser zunehmende Wettbewerb im Bankensektor haben wird, ist im einzelnen schwer zu prognostizieren. Dennoch ist aus der Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich des Nichtbankensektors durch die Errichtung des Binnenmarktes zu schließen, daß der letzte Wettbewerbsschock im Bankensektor noch aussteht. Hier ist gerade auch in Österreich mit einer Vertiefung des Kapitalmarktes zu rechnen. Die zunehmende Fusionstätigkeit in diesem Bereich ist ein Signal, daß die bereits wettbewerbsfähigen Banken sich für den EU-weiten Wettbewerbskampf vorbereiten und daß jene Banken auf der Strecke bleiben werden, die sich nicht rasch genug darauf vorbereiten." Dies bedeutet allerdings auch, daß es, solange ausländische Institute im heimischen Markt nur schwach vertreten sind, die Fusionstätigkeit vorübergehend sogar eine Konzentration und damit eine Preiserhöhung auslöst, die den zu erwartenden Entlastungswirkungen aus dem Wegfall der Kosten des Devisenmanagements zuwiderlaufen.

Auf der Ebene der Konsumentenpreise läßt sich schließlich noch eine einfache Rechnung aufstellen, die den schlechtest denkbaren Fall darstellt und eine Höchstgrenze für die Preisbelastung der Konsumenten aufzeigt. Diese Rechnung unterstellt, daß der Einzelhandel Kosten im Ausmaß von 1% des Umsatzes trägt, jedoch keine Entlastung durch niedrige-

re Vorleistungspreise und niedrigere Finanzierungskosten erfährt. Diese Kosten werden vollständig an die Verbraucher weitergegeben. Über den Handel im engeren Sinn (ohne Kfz-Handel, Tankstellen, Apotheken), auf den sich die Kostenschätzungen des Eurocommerce beziehen, werden knapp 45% der Waren, die in den Verbraucherpreisindex eingehen vertrieben[17]. Diese Positionen umfassen Nahrungsmittel, Tabakwaren und Industriewaren (einschließlich Baumaterialien), nicht jedoch Mieten, Dienstleistungen und Energie. Eine vollständige Überwälzung der Kosten im Ausmaß von 1% des Umsatzes bewirkt somit eine Erhöhung der Verbraucherpreise um knapp 0,5%, wobei sich in dieser Rechnung die Erhöhung über mehrere Jahre verteilen dürfte.

3.5. DIE PROBLEMATIK DER SCHWELLENPREISE

Voraussichtlich ab 1. Jänner 2002 wird der Euro neben den nationalen Währungen als Bargeld im Umlauf sein. Nach einem Übergangszeitraum von einigen Monaten, in dem nationale Währungen und Euro nebeneinander verwendet werden können, wird der Euro das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in den Teilnehmerstaaten der EWU sein. Während der Übergangszeit müssen die Preise sowohl in Euro als auch in nationaler Währung ausgezeichnet sein. Eine wichtige strategische Entscheidung, die den Handelsunternehmen und Anbietern von Dienstleistungen bevorsteht, betrifft die Festsetzung von sogenannten Schwellenpreise oder psychologischen Preisen und deren Auszeichnung in Euro oder in Schilling. Vielfach wird es ausreichen, die Schilling-Preise mittels Umrechnungsfaktor in Euro-Preise umzurech-

[17] Insofern als sich die Kostenschätzungen als Prozentsatz des Umsatzes auf den Handel im weiteren Sinn beziehen, liegt den Rechnungen laut Input-Output-Modell eine Überschätzung der Kosten zugrunde.

nen. In anderen Fällen wird der Handel jedoch versuchen, Preisanpassungen vorzunehmen, um wieder zu Preisen zu gelangen, die aus preispsychologischer Sicht erwünscht sind. Die Umrechnung eines Preises von 9,90 S ergäbe zum Umrechnungsfaktor von 13,8 einen Preise von 72 Cents. Wird dieser Preis auf 69 Cents abgerundet oder auf 75 Cents aufgerundet? Für einzelne Produkte könnte eine Preisanpassung mit echten Preissenkungen, für andere wiederum mit Erhöhungen verbunden sein. Der folgende Abschnitt erörtert die Problematik der psychologischen Preise und folgt der Darstellung von *Müller-Hagedorn - Zielke* (1997).

Das Sortiment vieler Handelsunternehmen umfaßt Tausende von Artikeln, für die Preise festgelegt werden müssen. Diese Preise sind allerdings nicht gleichmäßig verteilt. Preise, von denen sich die Geschäfte aus psychologischer Sicht höhere Absätze erwarten, sind häufiger vertreten und werden dominante Preise genannt. In vielen Fällen liegen dominante Preise knapp unter runden Preisen. Als runde oder glatte Preise werden jene Preise bezeichnet, die auf volle Schillingbeträge enden. Gebrochene Preise sind alle Preise, welche mit Groschenbeträgen (in der Regel auf ein Vielfaches von 10 Groschen) enden. Dementsprechend können Preise, die auf Schillingziffern (1-9)*10 enden, als runde Preise 2. Ordnung bezeichnet werden[18]. Gebrochene Preise werden auch als psychologische Preise oder Schwellenpreise bezeichnet.

Wenn es zutrifft, daß gebrochene Preise, welche knapp unterhalb runder Preise gesetzt werden, von den Konsumenten als besonders günstig bewertet werden, könnten Geschäfte durch Ansetzung von gebrochenen Preise gegenüber knapp darüber liegenden runden Preisen mit einer geringen Preisreduktion einen relativ hohen Absatzeffekt erzie-

[18] Etwa 10 S, 20 S, 30 S usw. Ähnliches gilt für glatte bzw. gebrochene Preise höherer Ordnung.

len. In der Literatur werden folgende Argumente für die Preisfestsetzung knapp unterhalb von runden Preisen angeführt (*Müller-Hagedorn - Zielke,* 1997):

- Schillingbeträge werden eher wahrgenommen als Groschenbeträge.
- Schillingbeträgen wird bei der Beurteilung ein größeres Gewicht beigemessen als Groschenbeträgen.
- Gebrochene Preise suggerieren eine genauere Kalkulation.
- Dem Kunden wird das Gefühl gegeben, etwas gespart zu haben.

Für Österreich liegt keine umfassende Auswertung der Preise unter diesem Gesichtspunkt vor. Ein Blick auf die Preise, die in Werbeeinschaltungen in Zeitungen oder Zeitschriften oder sonstigen Medien angeführt werden, ergibt ein eindeutiges Bild: die gebrochenen Preise dominieren. Dies gilt auch für Katalogwaren, deren Preise nun auch im Verbraucherpreisindex erfaßt werden und etwa 4% der erhobenen Preise darstellen.

Um aber einen etwas größeren Überblick zu gewinnen, wurden jene Preise, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt direkt im Rahmen des Verbraucherpreisindex erhoben werden, nach diesem Gesichtspunkt ausgewertet. Für die Jahre 1995 bis 1997 wurden die Preise von etwas mehr als 50 Artikeln erfaßt. Dabei zeigt sich ein recht typisches Muster: Hochpreisige Markenartikel, wie Camcorder, Kameras, Tennisrackets, Heimwerkergeräte werden fast durchwegs in gebrochenen Preisen (Neunerpreisen) angeschrieben. Hier gibt es eine weitgehende Überlappung mit jenen Bereichen (Kameras, Elektrogeräte, Markenspielwaren, Heimwerkermaschinen, Kontaktlinsen, Alkoholika, Schokolade- und Zuckerwaren), die oben als Artikel identifiziert wurden, die sich durch verhältnismäßig hohe Preisunter-

schiede zu Berlin und durch eine hohe Streuung auszeichnen.

Dagegen werden jene Gegenstände, die im Zuge der Haushaltsführung eingekauft (Bekleidungsstoff, Geschirr, Baumaterialien, Brillengläser) und im großen und ganzen wenig beworben werden, eher mit runden Preisen ausgezeichnet. Hier überwiegen möglicherweise jene Geschäfte, die noch nicht die modernen Methoden des Marketing (mit der Betonung der psychologischen Preise) übernommen haben.

Es gibt also eine große Zahl von Artikeln, für welche Schwellenpreise keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Waren haben unter Einschluß der Personenkraftwagen, die nur selten Schwellenpreise aufweisen[19], einen Anteil von etwa 40% unter jenen industriellen und gewerblichen Waren, die im Verbraucherpreis erfaßt werden. Wenn man berücksichtigt, daß in diesem Bereich auch Katalogpreise erfaßt werden, fällt der Prozentsatz etwas niedriger aus, beträgt aber immerhin noch gut ein Drittel. Hier tritt also die Problematik, ob die Unternehmen beim Übergang von Schilling-Schwellenpreisen auf Euro-Schwellenpreise die Umstellung je nach Wettbewerbslage zu einer Verteuerung oder zu einer Verbilligung nutzen könnten, in recht abgeschwächter Form auf.

Anders ist die Lage bei Artikeln, die in der Regel mit gebrochenen Preisen ausgezeichnet werden. Hier bietet die schon angeführte Studie von Müller-Hagedorn - Zielke Ergebnisse, die auch auf Österreich übertragbar erscheinen. Aus einer Auswertung von Kassenbons mit Preisen von 0 bis

---

[19] Auch bei Autopreisen treten Schwellenpreise auf, etwa Preis, die auf 900 S enden. Der Unterschied zu glatten Preisen ist jedoch vernachlässigbar. Z. B. bei einem Preis von 217.900 S beträgt der Unterschied zum glatten Preis 100 S, das sind 0,04% von 217.900 S.

DM 9.99 von Lebensmitteldiskontern und Selbstbedienungs-Warenhäuser ergab sich, daß mit einigen wenigen Preisziffern der Großteil der vorkommenden Preise erfaßt werden kann. Dominante Preise haben also eine herausragende Bedeutung, wobei fast 90% der Stichprobe auf Preise mit der Endziffer 9 entfallen. Der Handel mißt einer günstigen Preisoptik anscheinend eine große Bedeutung bei. In einem zweiten Schritt werden in der Studie von Müller-Hagedorn - Zielke die DM-Pfennig-Preise in Euro-Preise übergeführt. Die Rundungsregel, die hierbei angewandt wurde, sieht vor, daß die zu rundenden Preise um so eher auf einen dominanten Preis gerundet werden, je größer dessen Häufigkeit ist und je kleiner die Entfernung zwischen dem zu rundenden Preise und dem dominanten Preis ist. Nach der Rundung ergibt sich ein fast unverändertes Preisniveau, je nach Version eine Verteuerung um 0,1% und eine Verbilligung um rund 0,5%. Wenn also der Handel an seiner bisherigen Preisoptik festhält, bleiben die Preise nahezu unverändert.

Die Studie untersucht auch den Fall, daß die Händler durch die Rundung eine Veränderung des Preisniveaus anstreben. Die Kosten, die mit der Währungsumstellung anfallen, könnten den Anlaß für eine Verteuerung bieten und somit auf die Verbraucher überwälzt werden[20]. Wenn die oben angeführte Rundungsregel unter der Bedingung angewendet wird, daß Abrundungen ausgeschlossen werden, wird eine Anhebung des Preisniveaus erreicht. Bei Einschränkung der maximal zulässige Aufrundung auf 10%, ergibt sich eine Verteuerung von rund 3,5%.

Den Umstellungskosten stehen, wie schon ausgeführt, auch erhebliche betriebswirtschaftliche Kostensenkungs-

[20] Bezogen auf den Einzelhandelsumsatz wird für Deutschland im ungünstigsten Fall mit Kosten von 3% gerechnet; Berechnungen des EHI kommen dagegen nur auf Kosten in der Höhe von rund 1% des Umsatzes.

potentiale gegenüber. Der Wegfall von Wechselkursrisiken und eine bessere Vergleichbarkeit von Preise und Kosten könnten Handelsunternehmen, die bereits jetzt auf den internationalen europäischen Märkten tätig sind, bedeutende Kosteneinsparungen bringen. Kleine und mittlere Unternehmen, die sich bisher von den hohen Transaktionskosten von der Tätigkeit auf den ausländischen Märkten abhalten ließen, können nun auf die europäischen Beschaffungs- und Absatzmärkte vorstoßen. Angesichts der erhöhten Preistransparenz, die eine Verschärfung des internationalen Wettbewerbes zur Folge haben dürfte, könnten sich die Handelsunternehmen veranlaßt sehen, diese Kostenvorteile an die Konsumenten weiterzugeben. Eine gezielte Absenkung des Preisniveaus stellt daher durchaus einen plausiblen Fall dar. Falls die Abrundung auf dominante Preise maximal 10% beträgt, ergibt sich eine Verbilligung von rund 3%.

Diese beiden Werte, Verteuerung um 3,5% bzw. Verbilligung um 3%, geben eine Vorstellung über mögliche Extremwerte. Sie sind jedoch als hypothetische Werte zu betrachten: Ein Großteil der Kosten und der Einsparungspotentiale fallen bereits lange vor dem Jahresbeginn 2002 an, dem Zeitpunkt also, zu dem die Preise spätestens in der neuen Währung angeschrieben werden müssen. Es ist also zu vermuten, daß etwaige Kostenbelastungen oder Kosteneinsparungen, je nach Wettbewerbsintensität in den einzelnen Branchen, schon vorher an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Umstellung der Währung von Schilling auf Euro zu Beginn des Jahres 2002 erfordert, daß die Handelsunternehmen die bisherigen Preise in nationaler Währung in Euro umrechnen. Viele Preise, die bisher als gebrochene Preise (psychologische Preise) angeschrieben wurden, würden bei strenger Umrechnung nach dem Eurokurs Preise ergeben, die aus preispsychologischer Sicht nicht mehr attraktiv wären. Vielerorts wurde daher die Befürchtung geäußert, daß die Handelsunternehmen die Währungsumstellung als Anlaß

für eine Verteuerung benutzen könnten und die Preise eher auf- als abrunden würden, um wieder zu Schwellenpreise zu gelangen. In dieser Diskussion sind einige Punkte zu beachten. Sie werden im Folgenden zusammengefaßt:

- Ein Großteil der Kosten, die den Handelsunternehmen im Zuge der Währungsumstellung aufgebürdet werden, dürften schon in den Jahren vor dem Beginn des Jahres 2002 anfallen. Diesen Kosten sind die Einsparungspotentiale gegenüber zu stellen, die sich aus der Währungsunion ergeben, die permanenten Charakter haben, und ebenfalls bereits vor dem Jahr 2002 zu wirken beginnen. Dazu kommt die Intensivierung des Wettbewerbes, die sich aus der zunehmenden Transparenz der Preise ergibt. Die Währungsumstellung, gleichgültig ob sie Kostenbelastungen oder Entlastungen bringt, muß bereits Jahre vorher geplant und umgesetzt werden. Allfällige Preisänderungen sind daher schon vor der Einführung des Euros als Barzahlungsmittel zu erwarten. Die Frage der Schwellenpreise ist daher als eigener Punkt zu sehen, getrennt von der Frage der Weitergabe der Kostenbelastung oder Kostenentlastung, die sich aus der Einführung der gemeinsamen Währung ergeben. Freilich kann auch die letzte Phase der Europäischen Währungsunion als Anlaß für Preisänderungen dienen, muß doch jeder Preis anläßlich der Währungsumstellung neu kalkuliert oder zumindest neu angeschrieben werden. Einige Preise könnten nach unten hin, andere nach oben angepaßt werden. Die Einführung des Euro wird eine Umstellung der Mischkulanz erfordern.

- Die vorher angeführte Untersuchung der Preissetzung im Einzelhandel läßt erwarten, daß die Umstellung der Preise von der nationalen Währung zum Euro nur geringe Preisveränderungen auslösen dürfte.

- Gebrochene Preise treten häufig auf, kennzeichnen aber bei weitem nicht alle Waren. Unter den industriellen Waren sind es vor allem hochpreisige Markenwaren so-

wie Artikel aus dem Bereich der Bekleidung, die mit gebrochenen Preisen angeschrieben werden. Für viele Artikel dagegen, vor allem jene, die im Zuge der Haushaltsführung angeschafft werden, spielen Schwellenpreise keine oder nur eine untergeordnete Rolle; sie erreichen im Verbraucherpreisindex ein Gewicht von knapp 12% und stellen gut ein Drittel der Gruppe der industriellen und gewerblichen Waren dar.

- Die Problematik der gebrochenen Preise taucht also hauptsächlich bei den Nahrungsmittelpreisen (Gewicht im VPI: 15.46) und den Preisen von industriellen und gewerblichen Waren (Gewicht im VPI: 33.44) auf. Dies ergibt in Summe ein Gewicht von 49% im Verbraucherpreisindex. Zieht man davon jene Bereiche ab, für die gebrochene Preise eine geringe Rolle spielen (rund 12%), haben die Waren, die mit der Schwellenpreisproblematik behaftet sind, einen Anteil von rund 37% am Warenkorb des Verbraucherpreisindex. In den anderen im Verbraucherpreisindex erfaßten Bereichen - Dienstleistungen, Mieten, Energie - sind gebrochene Preise eher selten anzutreffen.

- Viele Gruppen der Nahrungsmittel und industriellen Waren weisen eine hohe Streuung der Preise auf. Dies gilt insbesondere für jene Warengruppen, für die ein hoher Preisabstand zwischen Wien und Berlin gilt. Die große Streuung läßt erstens auf einen erheblichen Spielraum in der Preisfestsetzung schließen, so daß unter dem Druck des Wettbewerbes Abrundungen überwiegen könnten. Zweitens ergibt die relativ große Spanne in Schillingwerten eine relativ große Spanne in Eurowerten; diese schließt eine größere Zahl von dominanten gebrochenen Preisen ein, auf welche die Euro-Preise gerundet werden könnten. Es ist also leichter, in der Nähe der strikt nach dem Eurokurs umgerechneten Preis einen aus preispsychologischer Sicht erwünschten Euro-Preis zu finden. Starke Anpassungen (nach oben oder nach unten)

sind daher in der Suche nach attraktiven Schwellenpreisen eher unwahrscheinlich. Dies engt das Potential für große Abweichungen von den nach Eurokurs umgerechneten Preisen ein.

Literaturhinweise:

Banking Federation of the European Union, Survey on the Introduction of the Single Currency: A First Contribution on the Practical Aspects, Paris, 1995

Baumgartner, J., Breuss, F., Kramer, H., Walterskirchen, E., "Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion", Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Februar 1997.

Breuss, F., Kratena, K., Schebeck, F., "Effekte eines EU-Beitritts für die Gesamtwirtschaft und für die einzelnen Sektoren", WIFO-Monatsberichte, Sonderheft, Mai 1994, S. 518-533.

EG-Kommission, "The Economics of 1992. Cecchini-Bericht", The European Economy, 1988, (35).

EG, "One market, one money: An evaluation of the potential benefits and costs of forming an economic and monetary union", European Economy, 1990, (44).

EG, Jahreswirtschaftsbericht 1996, Europäische Wirtschaft, Brüssel, 1996, (61).

EUROCOMMERCE, Auswirkungen des Übergangs zur Eurowährung auf den Handelssektor, Brüssel, Juni 1996.

European Commission, The Single Market Review, Subseries V: Volume 1, Price Competition and Price Convergence, Luxemburg, 1997.

Ifo, "Währungsvielfalt behindert Vollendung des Europäischen Binnenmarktes", Auszug aus der Studie "Currency Management Costs" im Rahmen des "Single Market Review"-Programms, Ifo-Schnelldienst, 1997, 9.

Müller-Hagedorn, L., Zielke, St., "Die Preisoptik im Einzelhandel nach der Währungsumstellung auf den Euro", Mitteilungen des Institutes für Handelsforschung an der Universität zu Köln, Oktober 1997, 49(10).

Pollan, W. (1996A), "Die Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Verbraucherpreise", WIFO-Monatsberichte, 1996, 69(1).

Pollan, W. (1996B), "Der Verlauf der Verbraucherpreise nach dem EU-Beitritt", WIFO-Monatsberichte, 1996, 69(9).

Schmitz, J., Sen, M., "Die Europäische Währungsunion", Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1997, 67(11).

Schneider, M., "Bilanz der ersten Erfahrungen mit der Gemeinsamen Agrarpolitik", WIFO-Monatsberichte, 1995, 68(5), S. 333-338.

Stankovsky, J., "EU-Beitritt Österreichs. Zollunion und Gemeinsame Handelspolitik", WIFO Working Papers, 1994, (68).

Vereinigung der Österreichischen Industrie, "Industrie: Mehr Arbeit durch Investitionen und Strukturreformen", Unterlage zur Pressekonferenz, Wien, 25. November 1997.

DIE MEINUNG DER ÖSTERREICHER ZUR WÄHRUNGSUMSTELLUNG

HELGA WAGNER

1. EINLEITUNG

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wurde plangemäß der Euro als Währungseinheit eingeführt. Bis zum 30.6.2002 soll die Währungsumstellung abgeschlossen sein.

Spätestens mit der Ausgabe von Euro-Banknoten und –Münzen wird jeder Österreicher unmittelbar von der Währungsumstellung betroffen sein. Eine gute Voraussetzung für das Gelingen bzw. den reibungslosen Ablauf der Umstellungsphase stellt sicher ausreichendes Wissen über die Währungsumstellung und eine hohe Akzeptanz des Euro in der Bevölkerung dar.

Die Einstellung der Österreicher zu Fragen der WWU lässt sich aus den Ergebnissen einer von Fessl – Gfk im Jänner 1998 durchgeführten Umfrage[21] ablesen. Die Umfrage beinhaltet Fragen zum Informationsstand, zur Einstellung zum Euro und zu möglichen Auswirkungen der Währungsumstellung und zur doppelten Preisauszeichnung.

Überraschend gering - nämlich kleiner als 5% - ist der Anteil der Antwortverweigerungen bzw. „weiss nicht" - Antworten bei den Fragen zur Währungsumstellung, was darauf hinweist, dass die Bevölkerung mit der Thematik der Umfrage vertraut war und sich auch eine Meinung gebildet hatte. Allgemein zeigt sich, dass zwischen den einzelnen Bevölke-

[21] Eine Beschreibung der Stichprobe und die gestellten Fragen sind im Anhang zu finden.

rungsgruppen zum Teil große Unterschiede hinsichtlich der Verteilung der Antworten bestehen. Eine detaillierte Analyse (auf deskriptivem Niveau) wird in den folgenden Abschnitten durchgeführt.

2. DIE EINSCHÄTZUNG DES EIGENEN INFORMATIONSSTANDES

Von den Befragten gaben 10.5% an, sich sehr gut, 36.8% sich eher gut informiert zu fühlen, während 42.5% sich als eher zuwenig und immerhin 10.1% gar nicht informiert fühlten. Damit fühlte sich im Jänner 1998 mit 52.6% noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung als eher zu wenig oder überhaupt nicht informiert.

In der Einschätzung des eigenen Informationsgrades zeigen sich jedoch beträchtliche Unterschiede zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen (siehe Tabelle 1).

So fühlen sich mehr Männer als Frauen sehr gut (14.4% bzw. 7.0%), oder eher gut informiert (40.0% bzw. 34.0%). Damit ist die Mehrheit der Männer, nämlich 54.4% der Meinung, zumindest eher gut informiert zu sein, während es bei den Frauen nur 41.0% sind.

Die über 60-jährigen haben im Vergleich zu den anderen Altersklassen mit 14.5 % den höchsten Anteil an sehr gut Informierten, aber mit 15.4% auch den höchsten Anteil an überhaupt nicht Informierten.

Je höher die Schulbildung der Befragten, desto höher ist auch der Anteil der sehr gut und eher gut informierten: 64.4% der Maturanten und Akademiker, 44.7% der Absolventen einer Fachschule oder Lehre, aber nur 34.2% der Personen mit Pflichtschulausbildung fühlen sich zumindest eher gut informiert.

Tabelle 1: Wie gut fühlen Sie sich informiert?

	sehr gut	eher gut	eher zuwenig	überhaupt nicht
Österreich gesamt	10.5	36.8	42.5	10.1
Geschlecht				
Männer	14.4	40.0	37.7	7.8
Frauen	7.0	34.0	46.9	12.1
Alter				
15 bis 29 Jahre	8.6	36.9	49.7	4.8
30 bis 39 Jahre	7.8	39.9	41.6	10.7
40 bis 59 Jahre	10.8	36.8	43.3	9.1
60 Jahre und älter	14.5	33.5	36.6	15.4
Bildung				
Pflichtschule	5.7	28.5	49.0	16.7
Fachschule, Lehre	9.6	35.1	46.2	9.2
Matura, Universität	16.6	47.7	30.3	5.4
Beruf				
Selbst., Freie Berufe, leit. Ang. u. Beamte	15.7	46.6	30.3	7.3
Ang. und Beamte	9.6	37.3	46.5	6.5
Arbeiter, Landwirte	4.9	30.8	52.4	11.9
Haushaltseinkommen				
Bis 15.000 S	8.4	28.8	44.5	18.3
15.000 bis 23.000 S	7.4	35.6	45.9	11.1
23.000 bis 30.000 S	7.6	39.5	45.7	7.2
über 30.000 S	18.0	44.1	33.7	4.2
Ortsgröße				
Bis 2 000 Ew.	7.9	34.9	46.7	10.5
2 000 bis 5 000 Ew.	10.6	32.9	43.5	13.0
5 000 bis 50 000 Ew.	10.3	38.4	44.2	7.0
50 000 bis 1 Mio. Ew.	8.1	41.4	42.3	8.1
über 1 Mio. Ew.	14.9	38.8	34.8	11.4
Bundesland				
Wien	14.9	38.8	34.8	11.4
NÖ, Burgenland	12.5	34.8	44.2	8.5
Steiermark, Kärnten	9.2	37.3	42.1	11.4
Oberösterreich	7.6	35.9	45.3	11.2
Salzburg, Tirol, Vorarlberg	7.4	37.5	47.2	8.0

Auch bei den Berufsgruppen zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Unter den Selbständigen und leitenden Angestellten fühlen sich mehr Befragte sehr gut und eher gut infor-

miert als unter den einfachen Angestellten, wobei deren Anteile an sehr bzw. eher gut Informierten wiederum höher sind als die der Arbeiter und Landwirte.

Bei der Einteilung der Befragten in Gruppen nach dem Haushaltseinkommen zeigt sich, dass sowohl der Anteil der sehr gut als auch der eher gut Informierten um so höher ist, je höher das Haushaltseinkommen ist.

In den städtischen Gebieten ist der Anteil der zumindest eher gut Informierten höher als in kleineren Orten. Daher schätzen sich auch die Wiener zu einem höheren Anteil als sehr gut und als eher gut informiert ein als die Bewohner der anderen Bundesländer. Wien ist zudem das einzige Bundesland, in dem sich mit 53.7% die Mehrheit der Befragten zumindest eher gut informiert fühlt.

Der hohe Anteil der sich zuwenig oder überhaupt nicht informiert Fühlenden kann allerdings nicht darauf zurückgeführt werden, dass sich die Befragten nicht mit den Fragen der Währungsumstellung auseinandersetzen: So haben schon 89.8% der Befragten Berichte zu diesem Thema in der Zeitung gelesen und 88.7 % Berichte im Fernsehen oder Radio verfolgt. Nur 2.6% gaben an, weder Berichte in der Zeitung gelesen, noch in Fernsehen oder Radio verfolgt zu haben.

Die Sendung der Bundesregierung mit dem Europatelefon haben 50.3% der Befragten gesehen. Mit Freunden und Bekannten über dieses Thema haben 85.5% gesprochen. Informationen aus den Geldinstituten werden weniger häufig genützt: Nur 35.9% der Befragten haben eine Informationsbroschüre von ihrem Geldinstitut gelesen und nur 14.8% mit ihrem Berater in der Bank gesprochen.

Die Nutzung dieser Informationsquellen erfolgte durch die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Ausmaß: Für jede einzelne sind die Anteile derer, die sie nutzten, unter den weniger Gebildeten, Personen mit nied-

rigerem Haushaltseinkommen, Arbeitern und Landwirten, Frauen und den 15- bis 29-jährigen (außer Gespräch mit Freunden und Bekannten) am geringsten.

Die Auswirkung auf die Einschätzung des eigenen Informationsstandes zeigt Tabelle 2: Mehr als die Hälfte derer, die die Sendung mit dem Europatelefon gesehen, eine Broschüre eines Geldinstitutes gelesen oder ein Gespräch mit dem Berater in der Bank geführt haben, fühlen sich zumindest eher gut informiert.

Tabelle 2: Informationszustand nach Nutzung verschiedener Informationsquellen

	sehr gut oder eher gut	eher zuwenig oder überhaupt nicht
Berichte in Zeitung gelesen		
ja	49.3	50.7
nein	29.4	70.6
Berichte in TV/ Radio verfolgt		
ja	49.2	50.8
nein	32.7	67.3
Sendung mit Europatelefon gesehen		
ja	54.3	45.7
nein	40.1	59.9
Informationsbroschüre vom Geldinstitut		
ja	66.6	33.4
nein	36.6	63.4
Gespräch mit Berater in Bank		
ja	64.2	35.8
nein	44.4	55.6
Gespräche mit Freunden oder Bekannten		
ja	50.9	49.1
nein	26.4	73.6

3. EINSTELLUNG ZUM EURO

Die Euro-Einführung sieht die überwiegende Mehrheit der Befragten, nämlich 65.5% zumindest als eher positiv an. 17% beurteilen sie sogar als sehr positiv, 48.5% als eher positiv, 25.5% als eher negativ und nur 9% als sehr negativ.

Wie beim Informationszustand zeigen sich wieder große Unterschiede in der Verteilung der Einstellung zum Euro beim Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen (vgl. Tabelle 3).

TABELLE 3: EINSTELLUNG ZUM EURO IN DER BEVÖLKERUNG

	sehr positiv	eher positiv	eher negativ	sehr negativ
Österreich gesamt	17.0	48.5	25.5	9.0
Geschlecht				
Männer	22.3	50.5	19.9	7.3
Frauen	12.3	46.7	30.5	10.5
Alter				
15 bis 29 Jahre	21.5	55.9	18.3	4.3
30 bis 39 Jahre	13.3	47.7	29.0	10.0
40 bis 59 Jahre	15.2	47.2	27.0	10.6
60 Jahre und älter	19.9	45.2	25.3	9.5
Bildung				
Pflichtschule	10.0	49.0	31.7	9.3
Fachschule, Lehre	13.0	51.2	25.6	10.2
Matura, Universität	30.0	43.7	19.5	6.9
Beruf				
Selbst., Freie Berufe, leit. Ang. u. Beamte	24.0	49.2	20.7	6.1
Ang. und Beamte	17.3	49.6	26.2	6.9
Arbeiter, Landwirte	13.5	44.0	30.5	12.1
Haushaltseinkommen				
bis 15.000 S	11.4	42.4	33.7	12.5
15.000 bis 23.000 S	16.0	48.1	25.4	10.4
23.000 bis 30.000 S	15.2	51.8	24.6	8.5
über 30.000 S	26.1	49.4	19.9	4.6
Ortsgröße				
bis 2 000 Ew.	12.8	54.0	23.0	10.2
2 000 bis 5 000 Ew.	12.7	51.9	28.3	7.1

5 000 bis 50 000 Ew.	20.7	41.5	30.3	7.5
50 000 bis 1 Mio. Ew.	20.7	47.7	19.8	11.7
über 1 Mio. Ew.	19.6	47.7	22.6	10.1
Bundesland				
Wien	19.6	47.7	22.6	10.1
NÖ, Burgenland	17.2	43.0	29.0	10.9
Steiermark, Kärnten	18.6	49.1	23.0	9.3
Oberösterreich	15.0	53.3	24.6	7.2
Salzburg, Tirol, Vorarlberg	13.6	51.1	28.4	6.8

Besonders groß ist der Anteil der dem Euro gegenüber positiv Eingestellten unter den Männern (72.8%), den Jüngeren (77.4%), Maturanten und Akademikern (73.7%) und jenen mit einem Haushaltseinkommen von über 30.000.- (75.5%)

Am niedrigsten ist der Anteil der positiv eingestellten in Niederösterreich und Burgenland (60.2%), gefolgt von den westlichen Bundesländern Salzburg/Tirol/Vorarlberg mit 64.7%. Die Werte für die übrigen Bundesländer liegen zwischen 67.3 und 68.3 (also innerhalb eines Prozentpunktes). Bei einer Einteilung nach Ortsgrößen ergibt sich der kleinste Anteil an positiv Eingestellten in Orten zwischen 5.000 und 50.000 Einwohnern (62.2%).

Die Einstellung zum Euro ist nicht unabhängig davon, wie gut informiert sich die Befragten sehen: Je besser der Informationsstand, desto höher ist der Anteil derjenigen, die dem Euro gegenüber sehr positiv oder eher positiv eingestellt sind. Während unter den sehr gut Informierten 85.6% dem Euro gegenüber positiv eingestellt sind, fällt dieser Prozentsatz mit dem Ausmaß der Informiertheit auf 36.4% bei den überhaupt nicht Informierten (vgl. Tabelle 4; Gemessen mit Kendall's Tau-b[22] ergibt sich eine Korrelation von 0.347).

[22] Kendall's Tau-b misst den Zusammenhang zwischen zwei ordinalen Merkmalen. Tau-b nimmt Werte zwischen –1 und +1 an,

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Informiertheit und Einstellung zum Euro[23]

	sehr positiv	eher positiv	eher negativ	sehr negativ
sehr gut informiert	51.0	34.6	6.7	7.7
eher gut informiert	20.5	59.7	14.8	4.9
eher zuwenig informiert	7.9	46.9	36.9	8.3
überhaupt nicht informiert	7.1	29.3	35.4	28.3

Die Frage, für wie wichtig die Befragten die Teilnahme Österreichs an der WWU ein Jahr vor dem Start der WWU hielten, ist nun eher von historischem Interesse: 33.5% der Befragten meinten, eine Teilnahme Österreichs an der Währungsunion von Beginn an sei sehr wichtig, 35.1% hielten sie für eher wichtig, 19.3% für eher nicht wichtig und 10.2% für völlig unwichtig. 1.9% beantworteten die Frage mit „weiß nicht".

Besonders hoch sind die Anteile für eine Teilnahme Österreichs von Anfang an unter Männern, den Jüngeren, den Gebildeteren und jenen mit höherem Einkommen. Insgesamt zeigt sich wie zu erwarten ein deutlicher Zusammenhang mit der Einstellung zum Euro (Kendall's Tau-b = 0.61).

Die Fragen nach möglichen Auswirkungen der Währungsumstellung hinsichtlich Stabilität, Veränderung des Preisniveaus und Änderung der persönlichen Einkaufsgewohnheiten werden differenziert beantwortet.

---

wobei das Vorzeichen die Richtung und der absolute Wert die Stärke des Zusammenhanges angibt.

[23] Es werden die bedingten Häufigkeiten der Einstellung zum Euro bei gegebenem Informationsstand angegeben, d.h. die Prozentwerte einer Zeile ergeben in Summe 100%. (Abweichungen sind Rundungsdifferenzen!)

3.1. STABILITÄT

Die Frage nach der Einschätzung der Stabilität des Euro im Vergleich zu der des Schillings beantworteten 4.9% der Befragten mit „weiß nicht". Von den übrigen meinten nur 8.0%, dass der Euro stabiler, 49.4% dass er gleich stabil und immerhin 42.6%, dass er weniger stabil als der Schilling sein werde.

Wie eine Analyse nach Bevölkerungsgruppen zeigt, sind die Anteile jener, die für den Euro eine geringere Stabilität als für den Schilling erwarten, unter den Männern, den Jüngeren, den Gebildeteren und den Einkommensstärkeren niedriger als in den jeweiligen Vergleichsgruppen. Die einzige Gruppe, in der eine Mehrheit meint, der Euro werde weniger stabil sein als der Schilling, ist jene der Arbeiter und Landwirte.

Die Einschätzung der Stabilität weist einen deutlichen Zusammenhang mit der Informiertheit auf: Der Anteil derjenigen, die den Euro als weniger stabil als den Schilling beurteilen, steigt von 23.2% bei den sehr gut Informierten auf 63.3% bei den überhaupt nicht Informierten (Kendall's Tau-b = 0.212).

Auch zur Einstellung zum Euro insgesamt zeigt sich ein ausgeprägter Zusammenhang (Kendall's Tau-b = 0.446): So sind 62.2% derjenigen, die meinen, der Euro werde weniger stabil als der Schilling sein, eher negativ oder sehr negativ der Einführung der gemeinsamen Währung gegenüber eingestellt, während es bei jenen, die den Euro als gleich stabil oder stabiler als den Schilling einschätzen, nur 13.4% sind.

3.2. ÄNDERUNG DES PREISNIVEAUS

Eine Verbilligung von Waren und Dienstleistungen nach der Einführung des Euro erwarten nur 12.2% der Befragten, 51% erwarten keine Änderung und immerhin 33.6% rechnen mit

einer Verteuerung. 3.2% der Befragten gaben "weiß nicht" an.

Wie bei den vorangegangen Fragen sind die Frauen, die Älteren, die weniger Gebildeten, und jene mit niedrigerem Einkommen besonders skeptisch, d.h. unter ihnen erwartet ein höherer Anteil Verteuerungen. Bezüglich der Bundesländer zeigt sich ein Ost-West-Gefälle: Von den Niederösterreichern und Burgenländern fürchten 38.6% Verteuerungen, während es in Salzburg/Tirol/Vorarlberg nur 25.4% sind.

Die Erwartungen hinsichtlich der Preisentwicklung hängen auch davon ab, wie gut sich die Befragten informiert fühlen: Der Anteil derjenigen, die Verteuerungen befürchten, beträgt bei den eher gut oder sehr gut Informierten 28.8%, bei den eher zuwenig oder überhaupt nicht Informierten jedoch 40.1% (vgl. Grafik 1, Kendall's Tau-b = 0.119).

Gerade die Einstellung zum Euro hängt in wesentlichem Ausmaß von der Erwartung der Preisentwicklung nach der Währungsumstellung ab: So sind von jenen, die eine Verbilligung erwarten nur 15.1%, von denen die keine Preisänderung erwarten, 26.6% und von jenen, die meinen, dass es zu einer Verteuerung kommt, 42.8% dem Euro eher negativ oder sehr negativ eingestellt. (Kendall's Tau-b = 0.298)

Grafik 1: Erwartungen hinsichtlich der Preisentwicklung nach Informationsstand

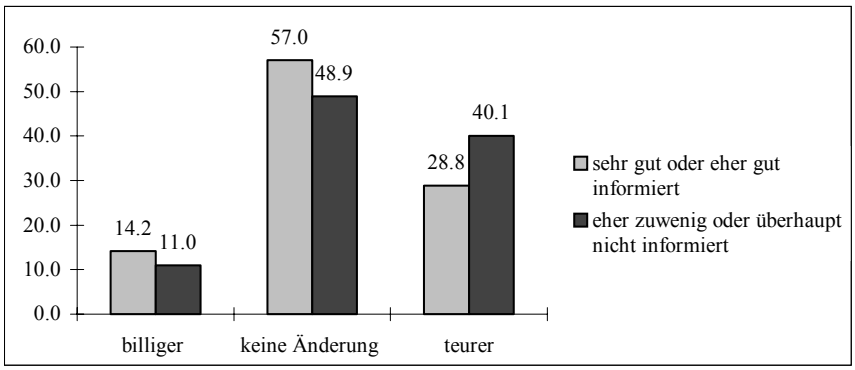

3.3. ÄNDERUNG DER EINKAUFSGEWOHNHEITEN

Mit der Einführung des Euro ist es nicht mehr nötig beim Einkauf im EU-Ausland Geld umzutauschen. Aber nur 3.9% der Befragten meinten, dass sie dann mehr als bisher im Ausland einkaufen werden, während 93.4 % glaubten, dass sich an ihren Gewohnheiten nichts ändern werde. 2.3% gaben an, dann weniger im Ausland einzukaufen als bisher.

Bei einer Analyse nach Bevölkerungsgruppen fällt auf, dass der Anteil jener, an deren Einkaufsgewohnheiten sich ihrer eigenen Einschätzung nach nichts ändern wird, außer bei den 15- bis 29-jährigen (87.2%) in allen Gruppen über 90% liegt. Die Jüngeren meinten zu 10.2%, dass sie mehr als bisher im Ausland einkaufen werden.

Gerade das Wegfallen des Währungsumtausches wurde der Bevölkerung als einer der großen Vorteile der Einheitswährung präsentiert. Auch wenn die Ergebnisse nur die Einschätzung der Befragten bezüglich ihres zukünftiges Einkaufsverhaltens - nicht das tatsächliche Verhalten - zum Ausdruck bringen, so lassen diese doch den Schluss zu, dass die Notwendigkeit des Währungsumtausches kaum als Hindernis für Auslandseinkäufe gesehen wird. Einerseits kann ja auch jetzt ohne Umtausch im Ausland etwa mit Kreditkarten bezahlt werden, bzw. werden Einkäufe im Ausland geplant oder fallen im Zuge von Urlaubsaufenthalten an, andererseits ist das Gebiet der WWU nicht das einzige, in dem Auslandseinkäufe getätigt werden.

4. DIE EINSTELLUNG ZUR DOPPELTEN PREISAUSZEICHNUNG

Bezüglich der doppelten Preisauszeichnung wurden die Befragten um eine Beurteilung der Wichtigkeit dieser Maßnahme gebeten. Darüber hinaus wurde gefragt, ob der für die gesetzlich vorgeschriebene doppelte Preisauszeichnung beabsichtigte Zeitraum als angemessen angesehen wird.

Fast ¾ der Befragten (71.1%) hielten die doppelte Preisauszeichnung für sehr wichtig und 18.8% für eher wichtig. Dagegen meinen nur 5.2%, dass sie eher und 4.4%, dass sie völlig unwichtig sei. 0.5% der Befragten gaben an, nicht zu wissen, wie sie die Wichtigkeit dieser Maßnahme beurteilen sollen.

Bei der Analyse nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen zeigt sich, dass die Anteile derjenigen, die die doppelte Preisauszeichnung für sehr wichtig halten, unter den Frauen (75.3%), den über 60-jährigen (75.3%) und den Wienern (76.6%) besonders hoch sind.

Die Anteile, zu denen die Maßnahme als sehr wichtig angesehen wird, sind für Maturanten und Akademiker sowie Pflichtschulabsolventen nahezu gleich (72.9% bzw. 72.8%) und höher als für die Absolventen einer Fachschule oder Lehre (69.8%).

Mit dem Haushaltseinkommen wächst der Anteil derer, die die doppelte Preisauszeichnung für sehr wichtig halten (von 68.6% in der niedrigsten auf 74.3% in der höchsten Einkommensklasse). Fasst man die Kategorien „sehr wichtig“ und „eher wichtig“ zusammen, so ergibt sich der höchste Anteil von 92.2% für die Befragten mit einem Einkommen zwischen 15.000 und 23.000 S.

Eine Betrachtung nach Ortsgrößen liefert kein einheitliches Bild: In Städten mit 50.000 bis zu einer Mio. Einwohner ist der Anteil jener, die die doppelte Preisauszeichnung für zumindest eher wichtig halten, mit 84.7% der kleinste, gefolgt von Orten mit bis zu 2000 Einwohnern (87.7%). Unter den Bundesländern ist dieser Anteil in Oberösterreich (86.3%) am geringsten, in Wien (92%) am höchsten.

Der Zusammenhang mit der Informiertheit bzw. Einstellung zum Euro ist überraschend: Sowohl unter den sehr gut als auch den überhaupt nicht Informierten bzw. den dem Euro gegenüber sehr positiv und auch den sehr negativ Einge-

stellten ist ein niedrigerer Anteil als in den mittleren Gruppen der Meinung, dass die doppelte Preisauszeichnung eher oder sehr wichtig sei (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Einschätzung der doppelten Preisauszeichnung nach Informationsstand und Einstellung zum Euro

	sehr oder eher wichtig	eher nicht oder völlig unwichtig
Informiertheit		
sehr gut	87.5	12.5
eher gut	92.9	7.1
eher zuwenig	91.0	9.0
überhaupt nicht	81.2	18.8
Einstellung zum Euro		
sehr positiv	83.3	16.7
eher positiv	94.1	5.9
eher negativ	89.2	10.8
sehr negativ	86.5	13.5

Bezogen auf die Erwartungen der Preisentwicklung zeigt sich, dass 74.1% derer, die eine Verteuerung erwarten, aber nur 70% derer, die keine Preisänderung erwarten, die doppelte Preisauszeichnung für sehr wichtig halten. Insgesamt gesehen ist der Zusammenhang aber nur schwach ausgeprägt.

Die Frage, ob ihnen ein Zeitraum von 3 Monaten vor und 6 Monaten während der Umstellungsphase, wie gesetzlich vorgesehen (siehe Beitrag Fuchs) angemessen erscheint, wurde von 2% der Befragten mit "weiß nicht" beantwortet. 32.2% meinten, dieser Zeitraum sei eher zu kurz, 62% fanden ihn gerade richtig und nur 4.4% der Befragten schien er eher zu lang zu sein.

28.8% derjenigen, die die doppelte Preisauszeichnung als völlig unwichtig einschätzen, empfinden den vorgesehenen Zeitraum als zu lang, während ihn 35.5% von denjenigen, die die doppelte Preisauszeichnung als sehr wichtig einschät-

zen für zu kurz halten. Es zeigt sich deutlich der folgende Trend: Je weniger wichtig die doppelte Preisauszeichnung angesehen wird, desto eher wird der Zeitraum als zu lang empfunden (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Beurteilung des Zeitraumes für die doppelte Preisauszeichnung nach Einschätzung der Wichtigkeit

DOPPELTE PREISAUSZEICHNUNG	eher zu kurz	gerade richtig	eher zu lang
sehr wichtig	35.5	62.1	2.4
eher wichtig	25.7	70.6	3.7
eher nicht wichtig	22.9	58.3	18.8
völlig unwichtig	17.9	53.8	28.2

Einen - bei geringerer Dauer der Umstellungsphase - auf den Zeitraum der Umstellung verkürzten Zeitraum der doppelten Preisauszeichnung wünschen nur 17.8% der Befragten. 48.9% würden auch bei kürzerer Umstellungsphase 6 Monate lang die doppelte Preisauszeichnung haben wollen und 31.9% sogar länger als 6 Monate. 1.7% wissen nicht, was sie in einem derartigen Fall wünschen.

Da die doppelte Preisauszeichnung als Orientierungshilfe für den Konsumenten während der Umstellungsphase gedacht ist, wäre zu erwarten, dass bei verkürzter Umstellungsphase eventuell auch ein kürzerer Zeitraum als hinreichend angesehen würde, keinesfalls aber ein längerer Zeitraum als bei einer Umstellungsphase von 6 Monaten gewünscht wird. Allerdings gaben insgesamt 8.9% an, bei verkürzter Umstellungsphase die doppelte Preisauszeichnung *länger* haben zu wollen als bei einer Umstellungsphase von 6 Monaten. Diese Inkonsistenz der Antworten könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Frage falsch verstanden wurde oder dass sich die Befragten zu diesem Aspekt noch keine Meinung gebildet haben.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Währungsumstellung betrifft alle Bürger, sie haben daher ein berechtigtes Interesse daran, über damit zusammenhängende Fragen informiert zu werden. Anzustreben wäre, dass ein möglichst hoher Anteil der Bevölkerung - im Idealfall 100% - sich sehr gut informiert fühlt.

Nach den vorliegenden Daten fühlte sich im Jänner 1998 noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung nicht hinreichend informiert. Auch wenn anzunehmen ist, dass sich dieser Anteil im vergangenen Jahr verringert hat, so kann man doch davon ausgehen, dass die Informationsarbeit keinesfalls als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Insbesondere die Gründe für die Unterschiede der Anteile an gut Informierten in den einzelnen Bevölkerungsgruppen wären zu suchen: Sind etwa Personen mit niedrigerem Bildungsniveau, geringerem Einkommen oder Frauen deshalb weniger informiert, weil in diesen Gruppen weniger Interesse für die mit der Währungsumstellung zusammenhängenden Fragen besteht und daher die Informationen in geringerem Ausmaß gesucht werden, oder werden die Informationen nicht in der diesen Bevölkerungsgruppen entsprechenden Form angeboten. Mit der vorliegenden Untersuchung kann diese Frage allerdings nicht beantwortet werden, da auch die unterschiedliche Nutzung möglicher Informationsquellen (insbesondere Sendung mit dem Europatelefon und Informationen aus den Geldinstituten) beide Interpretationen zuläßt.

Die Bedeutung der Information zeigt sich daran, dass ein als besser empfundener Informationsstand auch eher mit einer positiven Einstellung dem Euro gegenüber einhergeht. Insgesamt waren die Befragten zu fast 2/3 der Einführung des Euro gegenüber positiv eingestellt.

Die gesetzliche Vorschreibung der doppelten Preisauszeichnung (siehe Beitrag Fuchs) wird von der österreichi-

schen Bevölkerung zu einem großen Anteil gewünscht. Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Zeitraum findet breite Zustimmung.

6. ANHANG

ANGABEN ZUR UMFRAGE

Grundgesamtheit: Österreichische Wohnbevölkerung ab 15 Jahre, bundesweit

Stichprobe: 1000 Personen, nach Bundesländern und Ortsgrößenklassen proportional geschichtet, Zufallsauswahl in den Schichten

Erhebungsmethode: CATI - monatliche repräsentative Telefonbefragung

Erhebungszeit: Jänner 1998

FRAGEBOGEN

Nr.	FRAGE	ANTWORT
1	Die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung rückt näher. In wenigen Jahren wird der Schilling in den Euro umgewechselt. Wie gut fühlen Sie sich über alles, was mit der Umstellung zu tun hat, informiert. Fühlen Sie sich	sehr gut informiert eher gut informiert eher zu wenig informiert überhaupt nicht informiert weiß nicht
2	Wo haben Sie persönlich schon darüber gehört oder gelesen? Haben Sie schon .....? Berichte in Zeitungen gelesen Berichte im Fernsehen oder Radio verfolgt die Sendung der Bundesregierung mit dem	ja nein weiß nicht

	Europatelefon gesehen eine Informationsbroschüre von Ihrem Geldinstitut gelesen mit Ihrem Berater in der Bank gesprochen mit Freunden oder Bekannten darüber gesprochen	
3	Wenn die EU die gemeinsame Währung einführt; für wie wichtig halten Sie es dann, dass Österreich von Anfang an dabei ist. Halten Sie es für	sehr wichtig eher wichtig eher nicht wichtig völlig unwichtig weiß nicht
4	In allen europäischen Ländern, wo es diese Umstellung von der gewohnten Währung auf die neue gemeinsame Währung geben wird, werden sich die Menschen an die neue Währung erst gewöhnen müssen. Auch in Österreich wird das so sein. Für Österreich soll gesetzlich festgelegt werden, dass 3 Monate vor der tatsächlichen Verfügbarkeit von Euro-Bargeld und während der darauffolgenden Umstellungsphase, in der in beiden Währungen gezahlt werden kann, alle Preise für den Konsumenten deutlich sichtbar in Schilling und Euro ausgewiesen werden müssen. Für wie wichtig halten Sie persönlich diese Maßnahme der doppelten Preisauszeichnung? Ist sie	sehr wichtig eher wichtig eher nicht wichtig völlig unwichtig weiß nicht
5	Und scheint Ihnen ein möglicher Zeitraum – 3 Monate vor der Umstellung und 6 Monate während der Umstellung – eher zu kurz, eher zu lang oder ist es gerade richtig?	eher zu kurz eher zu lang gerade richtig weiß nicht
6	Falls die Umstellungsphase kürzer als 6 Monate dauern sollte und eine doppelte Preisauszeichnung 3 Monate vorher vorgesehen ist, wie lange würden Sie ab Beginn der Umstellungsphase die doppelte Preisauszeichnung haben wollen?	nur für den verkürzten Zeitraum der Umstellung trotzdem 6 Monate länger als 6 Monate weiß nicht
7	Es wird immer wieder darüber gesprochen, ob der Euro eine stabile, eine harte Währung sein wird oder nicht. Was glauben Sie, wird der Euro	stabiler sein als der Schilling gleich stabil sein wie der

	im Vergleich zum Schilling als Währung ...	Schilling weniger stabil sein als der Schilling weiß nicht
8	Was glauben Sie, werden die Waren und Dienstleistungen in Österreich nach der Einführung des Euro eher billiger, eher teurer oder wird sich da nichts ändern?	billiger teurer nichts ändern weiß nicht
9	Wenn der Euro kommt, kann man mit dem gleichen Geld in allen Ländern, die an der gemeinsamen Währung teilnehmen, vor allem im benachbarten Ausland, einkaufen. Wie werden Sie sich verhalten?	werden Sie mehr als bisher im Ausland einkaufen weniger als bisher im Ausland einkaufen oder wird sich an ihren Gewohnheiten nichts ändern weiß nicht
10	Alles in allem gesehen, wie stehen Sie zur Einführung des Euro in Österreich? Sehen Sie das ...	sehr positiv eher positiv eher negativ sehr negativ weiß nicht

VERTRAUEN IN DEN EURO UND VERTRAUTHEIT MIT DEM EURO WIRKSAME INFORMATION FÜR DIE BÜRGER

AXEL ASPETSBERGER

1. INFORMATION ALS BRINGSCHULD GEGENÜBER DEM VERBRAUCHER

Wenngleich in der öffentlichen Meinung bereits seit geraumer Zeit deutliche Mehrheiten die ökonomische Sinnhaftigkeit der gemeinsamen Währung für Europa erkennen und die Umstellung auf den Euro begrüßt wird, so hat die Informationsarbeit doch erst einen Teil ihres Zweckes erreicht. Hauptaufgabe der Informationsarbeit zum Euro, die die Einführung des Euro begleitet, ist es nunmehr, dem Bürger den Umgang mit dem Euro vertraut zu machen und damit jene Unsicherheit zu nehmen, die die noch ungewohnte neue Währung, die überdies in den ersten drei Jahren nur als Buchgeld verfügbar sein wird, mit sich bringen kann.

Eine wirksame Informationsarbeit muß daher auf mehreren Ebenen angelegt sein: Sie muß zum einen Aufgeschlossenheit schaffen und Erläuterungen geben, zum anderen praxisbezogen die Fragen der Verbraucher beantworten.

Da die Information zum Euro weitgehend als eine Bringschuld gegenüber dem Verbraucher anzusehen ist, gleichzeitig die Bürger aber nicht mit einer Informationswelle "überschwemmt" werden sollen, stand die Informationsarbeit zunächst vor der Aufgabe, "Lust auf Information" zu machen. Dies war insofern von großer Bedeutung als demoskopische Untersuchungen zeigten, daß etwa noch im Sommer 1997 ein hoher Prozentsatz der Bürger es überhaupt ablehnte, sich zum Euro zu informieren. Es wurde daher mit der Aktion "Bundesregierung zum Thema Euro am Europa-Telefon" begonnen, die Bedeutung des Projekts Euro als sinnvolle und notwendige Zukunftsinvestition und Kernanlie-

gen der Bundesregierung zu signalisieren. Diese persönliche Präsenz der Mitglieder der Bundesregierung und der Notenbankspitze am Europa-Telefon wurde auch durch Plakate, vor allem durch TV-Spots und Einschaltungen im Hörfunk unterstützt.

Die angebotene Information hat aber nur dann einen hohen Grad an Glaubwürdigkeit und damit an Akzeptanz und Wirksamkeit, wenn - insbesondere in den frühen Phasen der Informationsarbeit - nicht nur auf die Vorteile und den erwarteten Nutzen der Einführung der einheitlichen Währung eingegangen wird, sondern auch auf damit verbundene Risken und Unwägbarkeiten.

Es muß klar darauf hingewiesen werden, daß die Währungsunion nicht ohne weiteres im "Selbstlauf" realisiert werden wird. Dies gilt für die politischen Voraussetzungen ebenso wie für die ökonomischen Bedingungen. Die sozioökonomischen Erfordernisse für eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Währungsunion sind nicht von vornherein gegeben, sie müssen laufend erarbeitet und ausgestaltet werden. Der Maastricht-Vertrag, die Satzungen der Europäischen Zentralbank, der Stabilitäts- und Wachstumspakt und andere Regelungen schaffen dafür nur den institutionellen Rahmen.

Die Informationsarbeit muß die ökonomische Sinnhaftigkeit und den erwarteten Nutzen der Einführung des Euro entsprechend darstellen. Zu den positiven Effekten der Einführung des Euro zählt der Wegfall von Transaktions- und Kurssicherungskosten. Die unterschiedlichen Währungen innerhalb der EU verursachten hohe Kurssicherungskosten, großen Organisations- und Verwaltungsaufwand. Die Vielzahl von Währungen für den gemeinsame Wirtschaftsraum beeinträchtigte Europas Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen großen Wirtschaftsräumen der Welt. Wechselkursschwankungen zwischen den Teilnehmerländern haben neben den Kurssicherungskosten zu unterschiedlichen Preis- und Kostenentwicklungen innerhalb der Gemeinschaft ge-

führt. All dies hatte negative Auswirkungen auf Produktion und Beschäftigung. Überdies entstanden Wettbewerbsnachteile, die die internationale Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Mit der Schaffung der gemeinsamen Währung sind also signifikante Verbesserungen verbunden, die die wirtschaftlichen Wachstumschancen Europas erhöhen. Gleichzeitig ist das Zusammenwachsen der Volkswirtschaften Europas aufzuzeigen. Stärkere Kooperation bedeutet mehr wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten und damit mehr Wohlstand in Europa. Eine einheitliche Währung bedeutet die Sicherung eines funktionierenden Binnenmarktes, da es unmöglich wird, durch Abwertung der nationalen Währung einen Konkurrenzvorteil zu schaffen. Die Währungsunion ist also die logische Ergänzung des gemeinsamen europäischen Marktes.

Der Euro wird zu einem großen und einheitlichen Finanzmarkt in Europa führen, mit einem vielfältigen Angebot an Finanzierungsinstrumenten, maßgeschneidert für die jeweiligen Finanzierungs- und Investitionserfordernisse. Große Investitionen sind auf einem tiefen und liquiden Kapitalmarkt besser und billiger zu finanzieren. Dies ist letztendlich ein Vorteil für Anleger und Nachfrager von Kapital.

Aber auch für die Konsumenten ergeben sich Vorteile: Der Preis-/Leistungsvergleich wird leichter. Eine in wesentlichen Bereichen unterschiedliche Preispolitik für gleiche Produkte ist infolge des Wettbewerbs in den einzelnen EU-Ländern mittelfristig kaum mehr zu erwarten. Aus diesen Gründen sind bei einem funktionierenden Wettbewerb für Österreich im allgemeinen preisdämpfende Effekte zu erwarten. Und letztlich ist auch auf die persönliche Annehmlichkeit des Wegfalls des Währungsumtauschs bei Urlaubs- oder Dienstreisen in Euro-Teilnehmerstaaten hinzuweisen. Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dem Konsumentenschutz aber bei der Einführung des Euro eine wichtige Rolle zukommt, um die Position und die Interessen der

Verbraucher bei der Umstellung von Schilling auf Euro abzusichern.

2. DARSTELLUNG ALLER ASPEKTE DER EINFÜHRUNG DES EURO

Doch auch den in der öffentlichen Diskussion angesprochenen Unsicherheiten bzw. Risken, die mit der gemeinsamen Währung verbunden sein können, muß im Rahmen einer offenen und transparenten Information Raum gegeben werden. Auch oder gerade diese Punkte sollen umfassend erörtert werden.

Der Übergang zu einer einheitlichen europäischen Währung bringt für das österreichische Wirtschaftsleben die Notwendigkeit, sich an neuen Rahmenbedingungen zu orientieren. Der erforderliche Strukturwandel wird nicht nur Umstellungskosten, sondern auch neue Produktions- und Verkaufsstrategien der österreichischen Wirtschaft erfordern. Wirtschaftstreibende und Arbeitnehmer, Produzenten und Verbraucher müssen sich auf neue Gegebenheiten einstellen.

In der Diskussion wird die Einführung des Euro oftmals mit dem zweifellos größten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problem Europas in Zusammenhang gebracht - der Situation auf den Arbeitsmärkten. Es wäre vermessen zu behaupten, daß die Realisierung der Währungsunion an sich Wachstum und damit Arbeitsplätze schafft. Die Währungsunion kann nur einen Beitrag dazu leisten, den europäischen Volkswirtschaften durch den Wegfall von Wechselkursunsicherheiten und durch langfristig niedrige Realzinsen bessere Rahmenbedingungen zu geben und damit bessere Voraussetzungen für eine neue wirtschaftliche Dynamik zu schaffen. Diese Impulse der Währungsunion sind dazu geeignet, Europa strukturell besser in die Lage versetzen, notwendige Modernisierungs- und Anpassungsmaßnahmen, die z.B. auf Grund der demographischen Entwicklung im Bereich der Sozialversicherungssysteme notwendig sind, durchzuführen. Die Strukturanpassungsprozesse in vielen

Bereichen sind überdies nicht primär auf den Euro zurückzuführen, sondern auf die zunehmende Technisierung und den Wettbewerbsdruck, der auch ohne Euro bestehen würde. Die gemeinsame Währung stellt eine der logischen Antworten Europas auf diese neuen wirtschaftlichen Herausforderungen dar, da sie Europas internationale Wettbewerbsfähigkeit stärkt und die negativen Auswirkungen von Wechselkursschwankungen verringert.

Die Schaffung der Währungsunion ist sowohl eine ökonomische Frage als auch eine politische Frage. Die ökonomischen Vor- und Nachteile lassen sich benennen, berechnen, aber sie können nicht losgelöst von den politischen Aspekten betrachtet werden. Hinter der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung steht das politische Ziel, die Integration der europäischen Staaten weiter voranzubringen. Der Euro ist deshalb der Ausdruck des politischen Willens, ein neues, wichtiges Kapitel im Buch der europäischen Einigung zu schreiben. Die Bürger Europas akzeptieren den Euro, da sie neben den wirtschaftlichen Vorteilen auch seinen politischen Wert erkennen: als einigende Kraft in Europa, als einen Garant für Frieden und Stabilität und als Katalysator einer starken europäischen Wirtschaft im Zeichen zunehmender Globalisierung.

Eine offene und transparente Information hat ebenso auf die Befürchtung einzugehen, daß die Währungsunion ohne politische Einheit nicht optimal funktionieren könnte, wie auf die Befürchtung, daß erhöhte Transferleistungen erforderlich werden oder andere wirtschaftlich unerwünschte Effekte entstehen. Es muß anerkannt werden, daß die Bedingungen für eine Währungsunion niemals vollkommen ideal sind. Das heißt auch, daß die Währungsunion selbst anstehende Reformprobleme nicht löst. Gleichzeitig sind aber auch die guten Gründe dafür aufzuzeigen, den Europäischen Binnenmarkt mit einer monetären Integration zu ergänzen. Durch die Währungsunion können die europäischen Volkswirtschaften noch enger miteinander verflochten werden,

die Harmonisierung im Bereich der Steuer-, Sozial- und Umweltpolitik wird vorangetrieben. In sämtlichen Wirtschaftsbereichen, auch im Bereich von Infrastrukturmaßnahmen, wird unter diesen Umständen die Kooperation verstärkt. Dadurch kann die Währungsunion auch den Anstoß zu einer weiteren politischen Integration in Europa geben.

Letztlich geht mit der Einführung des Euro der vertraute Name Schilling verloren, der Wohlstand und Sicherheit symbolisiert. Die Umstellung auf den neuen Namen Euro kann in bestimmten Bereichen Unsicherheit erzeugen. Vertrauen wird nicht nur durch Gewöhnung, sondern vor allem durch Erfahrung gewonnen. Erst wenn die Bürger konkret die Stabilität der neuen Währung kennenlernen, wird Skepsis dieser Art endgültig überwunden sein.

3. ANTWORTEN AUF DIE PRAKTISCHEN FRAGEN DER EINFÜHRUNG DES EURO

Die zweite Ebene der Informationsarbeit betrifft die Probleme und Fragen praktischer Art, die sich dem Verbraucher beim Übergang zur gemeinsamen Währung stellen. Hier gilt es, die Zurückhaltung gegenüber dem Ungewohnten zu überwinden. Dabei ist die Zusammenarbeit mit allen Akteuren des wirtschaftlichen Lebens von großer Bedeutung, wobei insbesondere die Banken, der Einzelhandel und die Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge besonders bedeutend sind.

Wirksame Informationsarbeit in diesem Zusammenhang setzt voraus, daß klar ist, welche Zielgruppen im besonderen anzusprechen sind, welche Gruppen Multiplikatorfunktion haben, über welche Kanäle die Information zu laufen hat und wie die Information zeitlich abgestuft werden soll. Die besondere Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen ist geboten, damit die Information nicht zu allgemein gehalten ist und deswegen nicht voll zum Tragen kommt. Die Informati-

on muß auf die jeweils konkrete Problematik eingehen und den Besonderheiten der betreffenden Gruppen gerecht werden. Von Bedeutung sind die unterschiedlichen Probleme und Besorgnisse. Auf alle konkreten Fragen und Problemstellungen müssen die Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, Steuerzahler, Sparer, Sozialversicherungspflichtige, Kreditnehmer etc. entsprechende und möglichst präzise Antworten erhalten können. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die älteren Mitbürger, die aus ihren historischen Erfahrungen heraus in Sorge um die Werthaltigkeit der Geldvermögen und die Stabilität der Preise sind. Die Jugendlichen bilden an sich eine sehr heterogene Gruppe, doch muß auf sie und ihre Probleme besonders eingegangen werden. Wichtig ist dabei, daß die Jugendlichen selbst als Träger von Informationen auftreten: Die Information der Jugendlichen kann nur über deren direkte Einbeziehung laufen. Auch die Aufgabe der Lehrer ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

Wie bereits ausgeführt haben die Unternehmen eine besondere Scharnierfunktion im Bereich der Information. Sie spielen im Kommunikationsprozeß mit dem Verbraucher eine entscheidende Rolle. Insbesondere Banken, Einzelhandelsunternehmen und die Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge befinden sich dabei "in vorderster Front". Es sind ganz wesentlich diese Unternehmen, die die Bürger konkret und in der Praxis mit dem Euro vertraut machen. Sie übernehmen daher in jedem Fall eine wichtige Rolle als "Botschafter" des Euro.

Neben der Festlegung der Zielgruppen ist die Wahl der Informationskanäle von großer Bedeutung. Broschüren, Massenmedien, Presse, Hörfunk und Fernsehen und andere elektronische Informationsmedien spielen jedenfalls eine wichtige Rolle. Es wäre jedoch verfehlt, den unmittelbaren und direkten Kontakt zwischen dem Informationsanbieter und dem Verbraucher außer acht zu lassen.

Entsprechend diesen Leitlinien wurden und werden den Bürgern von der Euro-Initiative der Bundesregierung Informationsmaterialien angeboten, um den Euro möglichst unmittelbar vertraut werden zu lassen, gleichsam unter dem Motto "Das tägliche Leben mit dem Euro". Diese Informationsmaßnahmen stützen sich auch auf die Ergebnisse qualitativer und quantitativer Einstellungsmessungen, die zumindest in groben Zügen Informationsdefizite und speziellen Handlungsbedarf in bestimmten Bereichen aufzeigen. Dementsprechend wurden verschiedene Informationsfolder erarbeitet, die in hoher Auflage versandt bzw. in Zusammenarbeit mit den Partnern der Euro-Initiative der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. In einem allgemeinen Informationsfolder unter dem Titel "Neues Geld - gleicher Wert" werden neben den Gründen für die Einführung des Euro vor allem das tägliche Leben mit dem Euro anhand von Rechenbeispielen, der Ausgestaltung der Euro-Banknoten und Münzen, eines persönlichen Euro-Zeitplans, der Umstellung von Sparbüchern und Wertanlagen, und anderer Bereiche dargestellt. Unter dem Titel "Einkaufen mit dem Euro" wurde ein speziell auf den Informationsbedarf der Konsumenten abgestellter Folder erarbeitet, der insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelhandel direkt dem Konsumenten zur Verfügung steht. Hier werden auch die rechtlichen und administrativen Regelungsvorhaben präsentiert, die ungerechtfertigte Preissprünge hintanhalten und ein korrektes Umrechnen sicherstellen werden. In einem Zielgruppenfolder mit dem Titel "Der Euro: Sicher wie der Schilling", der sich speziell an die ältere Generation richtet, wird vor allem auf die Befürchtungen jener eingegangen, die eine Währungsreform erlebt haben und nun Ängste hinsichtlich der Werthaltigkeit des Geldes bzw. ihrer Sparvermögen haben. Der Folder "Der Euro kommt" richtet sich im besonderen an die Jugend und wird auch in den Schulen bzw. im Unterricht als Informationsmittel herangezogen.

Mehr Platz für eine umfassende Diskussion bietet das Diskussionspapier "Das kritische Gespräch", in dem die 60 meistge-

stellten Fragen zum Euro erörtert und beantwortet werden. Darüber hinaus versorgt das als Impulsmedium konzipierte "Euro-life", das vierteljährlich erscheinende Magazin der Euro-Initiative, Multiplikatoren mit aktueller Information und dient als Plattform des Meinungsaustausches. Überdies werden auch die Möglichkeiten des Internet zur Vermittlung von Information genutzt. Zu nennen ist auch das "Euro-Buch", in dem die mit dem Euro zusammenhängende Aspekte umfassend dargestellt und aufbereitet werden, und das bereits in einer überarbeiteten und erweiterten Neuauflage ("Euro-Buch II") verfügbar ist.

Doch mit bedrucktem Papier bzw. elektronischen Medien alleine kann die Informationsarbeit noch nicht hinreichend erfolgreich sein. Um die Bürger in glaubwürdiger Form zu erreichen, muß diese mediale Information durch den unmittelbaren Dialog ergänzt werden. Daher lag der Schwerpunkt der Informationsarbeit der Euro-Initiative im Jahr 1998 auf dem Gebiet der Dialogveranstaltungen. Dafür stand nicht nur der "*Euro-Bus*" zur Verfügung, der von Februar bis Juni 1998 in Form einer Road-Show in 60 Landes- und Bezirkshauptstädten Station machte und gemeinsam mit lokalen Banken, Sparkassen und anderen Institutionen und Organisationen als Plattform für Informations- und Meinungsaustausch diente. Von zentraler Bedeutung auf diesem Gebiet sind jene tausenden Dialogveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und Versammlungen, die die Euro-Initiative der Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern, insbesondere den Seniorenorganisationen, Frauenorganisationen etc. auf lokaler Ebene durchführt. Ergänzend dazu werden in mit Vorträgen begleiteten Wanderausstellungen die höheren Schulen Österreichs besucht. Neben speziellen Informationsmaßnahmen für den ländlichen Raum ist vor allem eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation hervorzuheben. Zielsetzung dabei ist, den Verbrauchern konkrete Antworten und Beratung zur Umstellung auf die gemeinsame Währung zu geben und damit auch Vertrauen in den

Prozeß des Übergangs zum Euro zu vermitteln. Dabei werden die in diesem Bereich bewährten Informationskanäle und Methoden genutzt. Und überdies beantwortet auch das Europatelefon weiterhin intensiv Fragen zum Euro.

4. ERFOLG DURCH KOOPERATION

Ausschlaggebend für den Erfolg der Euro-Information in Österreich waren und sind eine Reihe von Faktoren: Das Netzwerk der Informationspartner - darunter die Länder und Gemeinden, Sozialpartner und Interessenvertretungen, das Bankwesen und die Oesterreichische Nationalbank, die Vertretungen von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament in Österreich, zahlreiche Unternehmen sowie viele nichtstaatliche Organisationen - garantierte umfassende Information. Alle Partner agieren autonom in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Die Euro-Initiative der Bundesregierung koordiniert im Bedarfsfall die Aktivitäten und vervollständigt und vertieft das Informationsangebot. Der aktive Dialog der Bundesregierung und aller politisch Verantwortlichen mit den Bürgern signalisierte die politische Bedeutung der Schaffung der gemeinsamen Währung. Zielgruppenorientiertes und sachliches Informationsmaterial deckte die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Mit Unterstützung der Netzwerkpartner konnten die Informationsmaterialien rasch und kostengünstig österreichweit zur Verfügung gestellt werden. Nicht zuletzt trugen auch das starke Medieninteresse und die umfassende Berichterstattung dazu bei, daß der Euro als ein zentrales politisches Thema wahrgenommen wurde.

Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Informationsarbeit zum Euro in Österreich war und ist, daß die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit allen politisch, wirtschaftlich und sozial maßgeblichen Kräften die Währungsumstellung präzise und umfassend vorbereitet hat bzw. vorbereitet. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird das hohe Ausmaß des Informationsbedürfnisses der

Bürger und Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der Einführung des Euro deutlich. Bei der Beantwortung vieler Fragen und der Lösung von Schnittstellen-Problemen spielt der öffentliche Sektor eine entscheidende Rolle.

Während auf der Ebene der EU die notwendigerweise gemeinsam zu treffenden Vorgaben erfolgen, erscheint die Ebene der EU-Mitgliedstaaten der geeignete Ansatzpunkt zu sein, nicht nur die zentralen inhaltlichen Arbeiten für die Umsetzung zu leisten und die koordinatorische Gesamtverantwortung zu übernehmen, sondern auch maßgebliche Impulse in der Informationsarbeit zu liefern. Aufgrund ihrer Nähe zum Währungsverwender spielen vor allem das Bankwesen und die Oesterreichische Nationalbank, aber auch die Länder und Gemeinden eine sehr große Rolle für eine erfolgreiche Kommunikation. Ein optimales Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen im Bereich der Kommunikation ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung. Eine entsprechende Information der Währungsverwender über den Umstellungsablauf in inhaltlicher und zeitlicher Art, wie er für Österreich insbesondere mit dem Aktionsplan des Bundes zur Euro-Umstellung bzw. den entsprechenden einschlägigen rechtlichen Regelungen vorliegt, ist ein wichtiger Bestandteil eines erfolgreichen Übergangs zum Euro.

Die Informationsaktivitäten der Euro-Initiative der Bundesregierung bauen auf der Kooperation mit all diesen Partnern auf und stützen sich auf eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Verbindungstellen, was eine entsprechende Multiplikatorwirkung ermöglicht. Es ist dabei selbstverständlich, daß jeder Partner völlig selbständig agiert und die Information auf die spezifischen Bedürfnisse seiner Institution bzw. Mitglieder oder Zielgruppe abstellt. Es handelt sich dabei in gewissem Sinn auch um einen Wettbewerb der Information, und darum, mit dieser Information Kompetenz zu zeigen.

Diese Zusammenarbeit ist zum einen bedeutend für die Informationsaktivitäten im engeren Sinn, also z.B. für ein wirk-

sames und gleichzeitig kostenmäßig wirtschaftliches Verteilen bzw. Anbieten von Informationsmaterialien. Die Zusammenarbeit mit den Partnern auf dem Gebiet der Informationsarbeit ist aber gleichzeitig ein Resultat der Zusammenarbeit auf inhaltlichem Gebiet. Die Informationsarbeit hat also auch zum Ziel, die Eckpunkte dieser Ergebnisse der inhaltlichen Vorbereitungsarbeit in die Öffentlichkeit zu transportieren und zugänglich zu machen. Dabei haben vor allem die Massenmedien besondere Bedeutung.

Ein zentraler Punkt der Informationsarbeit im Hinblick auf die Verbraucher ist in diesem Zusammenhang die doppelte Preisauszeichnung bzw. Währungsangabe. Alle Untersuchungen zeigen, daß einer der wesentlichen Gründe für eine teilweise noch vorhandene Skepsis die Sorge um die Werthaltigkeit des Geldes bzw. die Furcht vor einer Teuerungswelle anläßlich der Umstellung ist. Dies ist ein Punkt, in dem natürlich nicht nur die Informationsarbeit im engeren Sinne gefordert ist, sondern im Zusammenhang mit der doppelten Preisauszeichnung bzw. Währungsangabe in der Übergangsphase neben der öffentlichen Verwaltung vor allem die Wirtschaft und damit jedes Unternehmen im einzelnen. Dabei stehen zwei Ziele im Vordergrund: zum einen geht es darum, den Bürgern die Umstellung auf die gemeinsame Währung möglichst zu erleichtern und zum anderen, ungerechtfertigte Preiserhöhungen und Preissprünge zu verhindern. Aus der Sicht der Informationsarbeit im Sinne einer Bringschuld gegenüber dem Verbraucher ist daher die Verpflichtung zu einer entsprechenden Regelung, die dem Verbraucher die Währungsumstellung in allen Bereichen entsprechend nachvollziehbar macht, von entscheidender Bedeutung. Größtmögliche Transparenz und wirksame Durchsetzungsmöglichkeiten müssen dabei ein Bestandteil dieser Regelung sein, die durch eine umfassende praktische Zusammenarbeit aller in diesem Bereich Verantwortlichen ergänzt werden muß.

Mit all diesen Maßnahmen schafft die Information für den Verbraucher eine entsprechende Vertrautheit mit dem Euro und leistet so einen entscheidenden Beitrag für eine reibungslose Umstellung und den Erfolg der gemeinsamen Währung für Europa.

PERSÖNLICHE POSITIONEN

Die folgenden Beiträge spiegeln die Meinung von Unternehmen wider und sollen einen Überblick über die verbraucherspezifischen Auswirkungen einzelner Branchen bei der Umstellung auf den Euro geben. Um Wertungen durch den Herausgeber zu vermeiden, werden die Beiträge in alphabetischer Reihenfolge der Autoren präsentiert.

DER EURO UND DER BAUSTOFFHANDEL: WAS KANN DER VERBRAUCHER ERWARTEN?

GERHARD BACOVSKY

1. DER BAUSTOFFHANDEL

Der Baustoffhandel ist eine sehr vielfältige Branche. Die Vertriebsformen reichen vom reinen Einzelhandel bis zum reinen Großhandel. Die Kunden sind demnach Endverbraucher, der Einzelhandel, Handwerker oder Bauunternehmen. Je nach Zielgruppe variieren natürlich die Betriebsformen und die Sortimente. Diese Sortimente sind im Baustoffhandel meist sehr breit und sehr tief und umfassen oft mehr als 60.000 Artikel, wovon allerdings meist nur ein Teil im Verkaufsraum ausgestellt wird.

Die Marktsättigung im Baustoffhandel ist hoch, der Wettbewerb ist dementsprechend scharf. Starke ausländische Anbieter meist aus Deutschland drängen in den kleinen österreichischen Markt. Dadurch werden nicht nur die kleinen, sondern auch die mittelständigen Betriebe unter Druck gesetzt und häufig in einen ruinösen Preiskampf getrieben. Während die Umsätze insgesamt stagnieren, steigt der Anteil von Großfilialisten bzw. Fachmärkten. Die kleineren Anbieter gehen Kooperationen in Form von Einkaufs- und Marktgemeinschaften oder Franchisesystemen ein. Dennoch sinkt die Anzahl der Unternehmen und Verkaufsstandorte seit Jahren.

2. DER BAUSTOFFHANDEL UND DER EURO

Es ist zu erwarten, daß die einheiltiche Währung den Wettbewerb im Baustoffhandel noch verschärfen wird. In einer Währung ausgedrückt, sind die Preise in ganz „Euroland“ leicht zu vergleichen. Umtauschkosten fallen weg. Natürlich

entstehen dadurch neue Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten. Allerdings ist zu befürchten, daß vor allem internationale, preisaggressive Anbieter von der neuen Lage profitieren: Durch ihre Einkaufsmacht können sie nicht nur Lieferanten unter Druck setzen, sondern auch den Großhandel umgehen. Mit europaweiter Beschaffung, perfektem Marketing und einer effizienten Logistik haben sie Vorteile gegenüber den kleineren heimischen Anbietern.

Dennoch können auch kleinere Anbieter von der Währungsunion profitieren, wenn sie sich auf die geänderten Verhältnisse einstellen und auf ihre Stärken besinnen. Gerade im Baustoffhandel ist man gewohnt, durch ein breites Warenangebot und eine Vielfalt von Dienstleistungen auf Kundenwünsche zu reagieren. Diese Flexibilität und Kundenfreundlichkeit kann auch in der Währungsunion eine Antwort auf die Marktmacht der großen internationalen Kette sein.

Doch zunächst bringt der Euro für die Branche nicht Marktveränderungen, sondern Umstellungsprobleme. Rein technisch erfordert die neue einheitliche Währung etwa in der EDV viele Maßnahmen. Erschwert wird die Umstellung noch durch Beschränkungen und Verpflichtungen, die der Gesetzgeber der Wirtschaft etwa in der Preisauszeichnung auferlegen wird. Da der Baustoffhandel – wie der gesamte Einzelhandel – täglich in zahllosen Kontakten mit dem Konsumenten steht, trägt er schließlich auch die Verantwortung für die „Vermittlung" des Euro gegenüber der Bevölkerung. Und am Ende der Umstellung muß der Baustoffhandel – wie der gesamte Einzelhandel – auch noch faktisch eine Bankenfunktion übernehmen, nämlich den Austausch von Schilling-Bargeld gegen Euro-Bargeld.

3. DER BAUSTOFFHANDEL UND DER VERBRAUCHER

Der Baustoffhandel wendet sich in vielfältigen Formen an den Verbraucher: Ein mittlerer Baumarkt enthält in den Verkaufsräumen über 20.000 verschiedene Artikel, bei einer durchschnittlichen Stückzahl von 10 über 200.000 Waren. Der Preis jedes Artikels muß ausgezeichnet und der Ware jeweils zuordenbar sein. Die Preisauzeichnung erfolgt teilweise am Produkt, teilweise am Regal (dann nur ein Etikett je Artikel und nicht je Stück) und teilweise auf Preislisten (etwa bei Schüttware: Nägel, Schrauben, etc.).

Angesichts der breiten Sortimente und des in manchen Produktgruppen hohen Lagerumschlags verursacht die laufende Preisauszeichnung einen erheblichen Arbeitsaufwand, der allerdings nach der technischen Ausstattung variiert: Im Baustoffhandel finden sich volltechnisierte Märkte mit Computerkassen und elektronischem Warenwirtschaftssystem und Regalauszeichnung neben kleinflächigen Geschäften mit bloß elektromechanischen Kassen und Produktauszeichnung. Die Möglichkeiten, die neue Währung dem Konsumenten nahezubringen, sind also sehr ungleich verteilt.

4. DAS ANGEBOT AN DEN KONSUMENTEN

4.1. PREISE

Wie der gesamte Einzelhandel ist sich auch der Baustoffhandel der Verantwortung gegenüber dem Konsumenten bewußt. Es liegt im Interesse der Branche, daß der Verbraucher durch die Währungsumstellung nicht verunsichert wird, was sich womöglich in Kaufzurückhaltung niederschlagen könnte. Einerseits sollte der Konsument Vertrauen in die Werthaltigkeit des Euro, sprich in eine Kontinuität der Preise gewinnen. Andererseits soll er gerade im Einzelhandel die

Möglichkeit haben, sich schon vor der Einführung des Euro-Bargelds am 1.1.2002 an die neuen Wertrelationen zu gewöhnen, um sich dann im „Euroland“ rasch zurechtzufinden.

Zunächst sind die Befürchtungen zu zerstreuen, der Baustoffhandel könnte das anfangs fehlende Wertgefühl der Konsumenten dazu benützen, sich durch überhöhte Euro-Preise ein „Körberlgeld“ zu verschaffen. Der Wettbewerb ist in der Branche so hart, daß niemand die Konsumenten besser vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen schützen könnte als die Unternehmen selbst, die sich schon seit Jahren einen für viele ruinösen Preiskampf um die Gunst des Verbrauchers liefern. Angesichts der Sensibilität der Öffentlichkeit in bezug auf die Preisentwicklung im Zuge der Euro-Umstellung wäre jeder Versuch, durch Preiserhöhungen Zusatzrenten zu erzielen, kontraproduktiv. Diese Sensibilität wird – wohlgemerkt – nicht von Konsumentenschützern erzeugt, sondern von den im harten Wettbewerb zueinander stehenden Anbietern.

Natürlich wird sich auch der Baustoffhandel an die von der EU vorgegebenen Umrechnungsregeln halten, wobei Fehler aus Unwissenheit natürlich nicht überall auszuschließen sind. Keinesfalls sollten etwa Preispaare wie 99 öS 9,90 Euro auftreten.

Allerdings ist klarzustellen, daß bei aller Korrektheit in einer Marktwirtschaft die Entscheidung über die Preisgestaltung dem Unternehmer überlassen werden muß. Wirtschaftslenkende Maßnahmen wie Preiskontrollen gehören in die Nachkriegszeit und würden im anbrechenden 21. Jahrhunderts weit über das Ziel hinausschießen. Hervorzuheben ist auch, daß die Unternehmen durch Euro- und Jahr-2000-Umstellung erhebliche Kosten zu verkraften haben, die angesichts der minimalen (wenn überhaupt bestehenden) Gewinnspannen im Baustoffhandel voll durchschlagen, angesichts des Wettbewerbs aber kaum überwälzt werden können.

4.2. PREISAUSZEICHNUNG

Dem Einzelhandel stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung, um dem Konsumenten ein Preisgefühl zu vermitteln und damit an den Euro zu gewöhnen. Schon jetzt werden Preise in Prospekten, ja sogar in Verkaufsräumen vielfach in Schilling und in „Euro" (bzw. in ECU) angegeben. In der „heißen" Phase der Umstellung Ende 2001/Anfang 2002 werden doppelte Preisangaben auch zu einer Wettbewerbsfrage avancieren und daher weit verbreitet sein.

Eine flächendeckende doppelte Preisauszeichnung kann die Branche freilich nicht zusagen. Angesichts des breiten Sortiments, der meist kurzen Personaldecke und der angespannten Konstitution werden viele Betriebe andere, kostengünstigere Instrumente der Konsumenteninformation wählen: Preislisten sind angesichts eines Angebots von oft über 60.000 Artikeln nicht praktikabel. Übersichtliche Umrechnungstabellen sollten aber dafür allen Verbrauchern zur Verfügung stehen bzw. in den Verkaufsräumen angebracht und leicht einsehbar sein. Taschenrechner würden zwar die Umrechnung erleichtern, könnten aber natürlich dem Konsumenten nicht unbeschränkt (zur Sammlung bzw. zum Horten) überlassen werden.

Auch in Flugblättern und Prospekten sind die Preise seit 1999 großteils auch in Euro ausgewiesen. Kataloge enthalten eher Umrechnungstabellen als doppelte Preisangaben:

Hier nimmt sich der Verbraucher üblicherweise mehr Zeit zur Kaufentscheidung, die ein „Zahlenfriedhof" nicht gerade erleichtern dürfte.

Nicht zur vergessen ist, daß der Baustoffhandel auch von der in der EU-Preisangabenrichtlinie vorgesehenen Grundpreisauszeichnung betroffen ist. Farbe, Meterware, Schüttware und viele andere Produktgruppen werden in Zukunft voraussichtlich auch den Preis je Mengeneinheit aufweisen müssen. Die Grundpreisangabe wird einerseits die Kaufent-

scheidung erleichtern, andererseits aber im Verein mit einer Preisauszeichnung in Euro und Schilling eher Verwirrung stiften.

4.3. SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG

Schon jetzt wird im Baustoffhandel auf eine solide Ausbildung des Personals und damit auf eine kompetente Kundenberatung Wert gelegt, obwohl – wie in den meisten Branchen des Einzelhandels – personalextensive Vertriebsformen wie Selbstbedienungsmärkte auf dem Vormarsch sind. Dementsprechend wird das Personal auch im Umgang mit der neuen Währung geschult. Jeder Konsument kann sich daher in der Übergangsphase mit Fragen über Preise, Preisauszeichnung, etc. an die Mitarbeiter der Unternehmen des Baustoffhandels wenden.

In den Niederlanden und in Deutschland drängt der Einzelhandel auf einen Big Bang, d.h. auf eine Umstellung an einem Stichtag. Danach würden Holland-Gulden und D-Mark „über Nacht" am 1.1.2002 die Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Der Einzelhandel müßte vorher nur die nationale Währungseinheit und danach nur mehr Euro annehmen. Die Verbraucher müßten ihr Schilling-Bargeld nach dem 1.1.2002 in Banken oder Wechselstuben in Euro umtauschen. Diese Vorgangsweise würde dem Einzelhandel eine doppelte Bargeldhaltung und damit Manipulationsaufwand ersparen.

Der österreichiche Einzelhandel und damit der Baustoffhandel wünschen zwar eine möglichst kurze Phase des doppelten Bargeldumlaufs, sind aber – trotz aller damit verbundenen Probleme – bereit, in dieser Phase Schilling und Euro anzunehmen. Damit stellt der Handel sicher, daß der Konsument sein Schilling-Bargeld noch eine Zeitlang unbeschränkt einsetzen kann und daß der Bargeldaustausch somit schnell und reibungslos abläuft.

5. RESÜMEE

Der Euro bringt dem Baustoffhandel – neben einigen Einsparungen – zunächst Umstellungskosten und eine Verschärfung des Wettbewerbs. Dennoch wird die Branche auch die Anliegen der Konsumenten beim Übergang zum Euro berücksichtigen. Der Verbraucher muß weder befürchten, daß der Baustoffhandel die Umstellung zu massiven Preiserhöhungen nützt, noch daß er bei der Umrechnung zwischen Euro und Schilling in der „heißen Phase" des doppelten Bargeldumlaufs allein gelassen wird.

Die Instrumente etwa in der Preisauszeichnung sollten aber den Unternehmen überlassen bleiben. Wenn nämlich über den Aufwand der Euro- und Jahr-2000-Umstellung hinaus zu aufwendige Maßnahmen von den Betrieben verlangt werden, gebietet schon die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns die Erhöhung von Preisen. Eine vernünftige Balance zwischen Aufklärungsmaßnahmen und einer kostenschonenden Umstellung liegt daher nicht nur im Interesse der Unternehmen, sondern auch der Konsumenten.

DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND DIE EINFÜHRUNG DES EURO
MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BÜRGERINNEN DES LANDES TIROL

FERDINAND EBERLE

Österreich nimmt an der Wirtschafts- und Währungsunion, die einen wichtigen Schritt zur Vervollständigung des Europäischen Binnenmarktes darstellt, von Beginn an teil.

In Anbetracht der in vieler Hinsicht erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission davon abgesehen, harmonisierte Umstellungsmaßnahmen für die öffentliche Verwaltung in den einzelnen Staaten vorzuschlagen.

Das vom Europäischen Rat beschlossene und inzwischen im Euro-Rechtsrahmen niedergelegte Prinzip „kein Zwang, keine Behinderung" für die Verwendung des Euro gibt den nationalen Verwaltungen somit die Möglichkeit, den privaten Wirtschaftsteilnehmern für alle finanziellen Vorgänge mit staatlichen Stellen die fakultative Verwendung der neuen Währung anzubieten.

Unmittelbar nach dem Europäischen Rat von Madrid neigten die Mitgliedstaaten dazu, ihre öffentlichen Verwaltungen erst im Jahr 2002 auf den Euro umzustellen. Inzwischen gestattet eine große Mehrheit von Mitgliedstaaten die fakultative Verwendung des Euro für die meisten und in einigen Fällen für alle finanziellen Ströme und Mitteilungen zwischen privaten Wirtschaftssubjekten und der Verwaltung seit dem 1. Jänner 1999.

Diese sogenannten „Euro-Optionen" werden zweifellos dazu führen, daß die Verwendung des Euro im laufenden Ge-

schäftsbetrieb während der Übergangszeit weitaus schneller zunimmt als ursprünglich erwartet, und zwar auch durch Unternehmen und die breite Öffentlichkeit.

Das Land Tirol geht in seinem „Aktionsplan zur Einführung des Euro" von folgenden Überlegungen und rechtlichen Grundsätzen aus:

1. LEGISTISCHE MAßNAHMEN

Die Einführung des Euro erfordert auch auf Landesebene eine Anpassung von Rechtsvorschriften. Zum großen Teil handelt es sich dabei um formale Adaptierungen (vor allem um die Ersetzung von Schilling- und Groschenbeträgen durch Euro-Beträge und um Glättungen der unrund gewordenen ehemaligen Schilling- und Groschenbeträge), die im allgemeinen erst dann vorgenommen werden, wenn der Euro endgültig an die Stelle des Schillings tritt, also mit 1. Jänner 2002. Die Umstellung von Schillingeinheiten auf Euro-Einheiten dient der Klarheit und besseren Lesbarkeit der Rechtstexte. Die Rechtssicherheit ist bereits durch den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen gewährleistet, wonach ab Beginn des Jahres 2002 jede Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit automatisch als Bezugnahme auf die Euro-Einheit zu lesen ist und der unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs zur Anwendung gelangt. Nach Vorliegen dieses Umrechnungskurses läßt sich jeder in einer Rechtsvorschrift angeführte Geldbetrag in Euro ausdrücken, so daß auch nicht angepaßte Rechtsvorschriften ohne Schwierigkeiten vollzogen werden könnten.

Entsprechend dem Prinzip „kein Zwang, keine Behinderung" für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit können private Wirtschaftsteilnehmer untereinander seit dem 1. Jänner 1999 Transaktionen in der neuen Währung vornehmen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung des Euro bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. So kann die fakultative Verwendung der

Euro-Einheit bei Finanzströmen und finanzrelevanten Erklärungen und Mitteilungen zwischen privaten Wirtschaftssubjekten und der Verwaltung (z.B. Abgabenerklärung oder Abgabenzahlung) vorgesehen werden.

Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, daß eine „Euro-Informationszeile“ auch ohne gesetzliche Verankerung eingeführt werden kann und wird. Für den Fall, daß im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben bereits während der Übergangsphase die Möglichkeit der Abgabenerklärung in Euro zugelassen werden sollte, wäre jedenfalls zuvor das sogenannte „Problem der kleinen Einheit“ zu lösen. Wenn nämlich Abgabenvorschriften kleine Einheiten in Schillingbeträgen vorsehen, kann es bei deren Umrechnung und Rundung auf volle Cent zu erheblichen Abweichungen kommen, wenn diese umgerechneten Beträge mit hohen Multiplikatoren vervielfältigt werden. Aufgrund der Rundungsdifferenzen zwischen den umgerechneten aufsummierten Einzelpositionen und der umgerechneten Endsumme müßte im Interesse der Rechtssicherheit festgelegt werden, welche Beträge (Einzelbeträge oder Endbetrag) für die Umrechnung bzw. Rundung relevant sind und welche Beträge lediglich Informationscharakter haben. Zur Sicherstellung einer ausreichend exakten Rundung müßten daher in Ergänzung zu den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen entsprechende nationale gesetzliche Regelungen getroffen werden, die insbesondere auch die Voraussetzungen der Schuldtilgung normieren. Dabei sollte die Rundungsregel nach Art. 5 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1103/97 als „Minimalanforderung“ ausgelegt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß ein unmittelbarer legistischer Anpassungsbedarf derzeit nur hinsichtlich der Referenzzinssätze gegeben ist.

2. UMSTELLUNG DER EDV

Ein wesentlicher Teil des mit der Euro-Einführung verbundenen Handlungsbedarfs betrifft die Anpassung der bestehenden EDV-Infrastruktur.

Ausgehend von einer zu Beginn des Jahres 1998 durchgeführten Erhebung der anzupassenden Dokumente und Programme wird die Einführung des Euro in der Tiroler Landesverwaltung nach dem Prinzip der Ressortverantwortung durchgeführt. Jede Organisationseinheit ist für die Anpassungen in ihrem Wirkungsbereich selbst verantwortlich.

Im Folgenden wird nun der Aktionsplan des Landes Tirol für den Bereich EDV vorgestellt. Eine laufende Projektdokumentation als Informationsquelle für die BürgerInnen ist auf der Internet-Homepage des Landes Tirol (http://inten.tirol.gv.at/) abrufbar.

Der Aktionsplan gliedert sich in zwei Bereiche. Zuerst werden Vorgaben definiert, die ein einheitliches Vorgehen bei den Anpassungen von Dokumenten und Programmen ermöglichen sollen. Sodann werden die derzeit bekannten Programme aufgelistet, die von der Euro-Einführung betroffen sind.

2.1. DOKUMENTE

Um der Bevölkerung die Umstellung auf die gemeinsame Währung zu erleichtern, aber auch vor dem Hintergrund der in der Übergangsphase bereits gegebenen Möglichkeit der unbaren Verwendung des Euro, wurde in der Landesverwaltung die parallele Auszeichnung zumindest von Endbeträgen ab Jänner 1999 in möglichst vielen Bereichen angestrebt.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, in Dokumentvorlagen, in denen Schillingbeträge vorkommen, ab 1999 zusätz-

lich den errechneten Euro - Betrag als Endbetrag auszuweisen.

Dazu liefern folgende Vorarbeiten der Datenverarbeitung Tirol GmbH (DVT):

Das Euro-Symbol steht seit September 1998 jedem Benutzer zur Verfügung (automatische Aktualisierung der Systeme).

Die Umrechnung des Schillingbetrages in den Euro-Betrag erfolgt mittels Makro und ist in der seit Oktober 1998 zu verwendenden neuen Vorlage (neues Logo des Landes Tirol) bereits implementiert.

Der Umrechnungskurs Schilling/Euro ist automatisch mit 1.1.1999 auf allen Rechnern der Landesverwaltung mit der Standardinstallation verfügbar. Seit dem 1.1.1999 können bei Verwendung der neuen Landesvorlage die Beträge mittels Makro (Icon in der Symbolleiste) umgerechnet werden.

Die eventuell notwendige Anpassung von Abteilungsvorlagen wurde in jeder Organisationseinheit selbständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Bei Vorlagen aus einer von der DVT zu wartenden Applikation (HOST-Anwendungen etc.) wurde die Anpassung von der betroffenen Dienststelle in Auftrag gegeben.

Die Einführung des Euro bietet die Chance, die Vorlagen innerhalb der Organisationseinheit neu zu organisieren. Eine Bereinigung von Mehrfachvorlagen für einen Vorgang verringerte die Zahl jener Dokumente, die adaptiert werden mußten.

2.2. DATENBANKANWENDUNGEN

Die Umstellung von Datenbankanwendungen soll mit möglichst wenig Programmieraufwand durchgeführt werden. Dies ist dann realistisch, wenn die Währungsumstellung zum

spätestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt wird. Grundsätzlich ist jede doppelte Währungsauszeichnung auf Bildschirmmasken und programmierten Auswertungen zu vermeiden.

Ziel ist, die Datenbank zu einem für jede Anwendung festzulegenden Stichtag von Schilling auf Euro umzurechnen. Dafür sind Vorarbeiten notwendig, deren Komplexität sich nach der Größe der Anwendung richtet.

2.3. DATENTRÄGERFORMAT

Anwendungen, die dazu dienen, Datenträger mit Bankinstituten auszutauschen, mußten bis zum 31.12.1998 auf das neue, Euro-taugliche V3-Format umgestellt werden.

3. UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEN

Die Tiroler Gemeinden werden in der Umstellungsphase vor allem durch Information unterstützt werden. Grundsätzlich sind Gemeinden für die Umstellung, von der in erster Linie Tarifbestimmungen betroffen sind, selbst verantwortlich. Hilfestellung vom Land Tirol kann dort geleistet werden, wo sich Schnittstellen zu den Gemeinden ergeben. Der Tiroler Gemeindeverband und die Stadt Innsbruck sind in die die Umstellung auf die neue Währung koordinierende Arbeitsgruppe Euro des Landes eingebunden.

4. UNTERSTÜTZUNG VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Die Tiroler Landesregierung geht davon aus, daß die Umsetzung der doppelten Preisauszeichnung für kleine und mittlere Unternehmen Teil einer umfassenden Informationsstrategie sein muß. Sämtliche Verbindungsstellen zu den Unternehmen (Banken, Wirtschaftsprüfer, Handelskammern, Wirt-

schaftsverbände, Finanzverwaltung, Unternehmensberater) müssen mobilisiert werden, um den Übergang zum Euro zu erleichtern. Die doppelte Preisauszeichnung sollte schrittweise entsprechend den Bedürfnissen der Unternehmen, die nach den hergestellten Produkten, den technischen Voraussetzungen und den Kosten für die Änderung der bestehenden Auszeichnungssysteme variieren, eingeführt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der doppelten Preisauszeichnung könnten die gesetzlichen Interessensvertretungen darüberhinaus eine wichtige Rolle spielen, indem sie etwa die Möglichkeiten prüfen, einheitliche Formate für die doppelte Preisauszeichnung zu entwickeln und ihren Mitgliedern damit bei der konkreten Umsetzung helfen.

Das Land Tirol begrüßt und unterstützt die bereits seit Anfang 1997 laufende, intensive Informationskampagne für österreichische Unternehmen.

In jeder größeren Organisationseinheit der Wirtschaftskammer wurde ein **Euro-Beauftragter** bestimmt. Dieser fungiert als Koordinationsschnittstelle für diverse Projektaktivitäten und Ansprechpartner für die Unternehmen. Neben diesem Netz von Euro-Experten stehen die österreichischen „Euro-Info-Centres“ ebenfalls für Fragen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung zur Verfügung.

Das seit März 1997 monatlich erscheinende **Euro-Bulletin** enthält Hinweise auf aktuelle Ereignisse und einschlägige Hintergrundinformationen.

Noch beweglicher im Vermitteln der neuesten Informationen ist die **Euro-Informations-Plattform** im Internet (http://www.wk.or.at/euro). Vor allem der Euro-Corner bietet rasche Antworten auf anstehende Fragen, die nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden.

Im April 1997 erschien erstmals das **Euro-Handbuch für Ihr Unternehmen** - 99 Fragen und Antworten für ‘99. Der **Euro-Leitfaden für Ihr Unternehmen** ist derzeit vergriffen.

Weiters sind im Februar 1998 fünf **branchenspezifische Checklisten zur Euro-Umstellung** erschienen, die bei der Ermittlung der Konsequenzen einer früheren oder späteren Umstellung behilflich sind.

5. UNTERSTÜTZUNG DER BÜRGERINNEN

Die Serviceleistung der öffentlichen Verwaltung in Tirol besteht vor allem darin, die für die BürgerInnen wichtigen Informationen herauszufiltern und anzubieten. Es wird nachgerade als Auftrag verstanden, die Bevölkerung so intensiv zu informieren, daß die Währungsumstellung so problemlos wie möglich funktioniert. Die Palette der Aktivitäten ist dabei breit gefächert:

Als zentrale und unbürokratische Anlaufstelle für die BürgerInnen wurde der „Euro-Info-Point" in der Meraner Straße 2 in Innsbruck eingerichtet, der sich großer Beliebtheit erfreut und neben der Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen eine Vielzahl von Broschüren, Studien, Statistiken, Periodika, Informationsblättern und Videos bietet.

Die MitarbeiterInnen der Abteilung Europäische Integration des Landes Tirol publizieren Beiträge in Fachzeitschriften. Weiters wird das immer wieder auf Fragen der Währungsumstellung eingehende, fünfmal jährlich erscheindende Informationsblatt „Euronews" herausgegeben.

Über das Medium Internet besteht ein Zugriff auf alle EU-Datenbanken. Das Satellitenprogramm der EU „Europe by satellite" kann direkt aus Brüssel empfangen werden.

Regelmäßig werden Vorträge und Seminare zu einschlägigen und praxisorientierten Themen veranstaltet.

Schließlich setzt sich die Landesverwaltung im Rahmen persönlicher Vorsprachen ratsuchender BürgerInnen routine-

mäßig mit allen an sie herangetragenen Anliegen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro auseinander.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die öffentliche Verwaltung mit den in aller Kürze dargestellten administrativen Maßnahmen, aber auch mit der intensiv laufenden Informationsschiene einen wichtigen Input für eine möglichst friktionsfreie duale Abwicklungsphase leistet. Natürlich lebt die Vorbereitung der Umstellung auch vom Feedback der Tiroler BürgerInnen und Unternehmen, denn die Reaktionen der Tirolerinnen und Tiroler ermöglichen eine höchst effiziente Selbstkontrolle. In diesem Sinn ist der auch in unserem Land feststellbare Umschwung der öffentlichen Meinung in Richtung Akzeptanz der Euro wohl nicht zuletzt auf die gute Arbeit der öffentlichen Verwaltung und der gesetzlichen Interessenvertretungen zurückzuführen.

EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION– VERBRAUCHER-ORIENTIERTE PERSPEKTIVEN AUS DER SICHT DER ÖBB

HELMUT DRAXLER

1. EINLEITUNG

Die ÖBB sind schon frühzeitig davon ausgegangen, daß Österreich alle Kriterien für eine Teilnahme an der Europäischen Währungsunion erfüllen wird. Im Unternehmen wurde daher bereits 1996 eine Projektgruppe mit einem eigenen Euro-Beauftragten eingerichtet, die sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich der markt- und kundenrelevanten Belange koordiniert und auf diese Weise sicherstellt, daß die ÖBB mit Beginn der Währungsunion seit 1999 „Euro-fit" sind.

Zusätzlich erfolgte in den letzten beiden Jahren als Vorbereitung auf die Euro-Einführung ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch mit öffentlichen Stellen (hier vor allem mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium), den Interessensvertretungen bzw. mit anderen führenden österreichischen Großunternehmen. Auch auf internationaler Ebene gab es entsprechende Kontakte insbesonders zu verschiedenen europäischen Bahnverwaltungen.

In diesem Zusammenhang konnten die ÖBB der Bundesregierung sowie den maßgeblichen Gremien der Interessensvertretungen ihr langjähriges Know-how in der Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehres in einer gemeinsamen Währung zur Verfügung stellen. Der Zahlungsausgleich zwischen den meisten europäischen Bahnen aus der Abrechnung des internationalen Personen- und Güterverkehres erfolgt nämlich bereits seit Jahren schon auf ECU-Basis.

Wenngleich die Verbraucher Euro-Banknoten und -münzen erst in 2 Jahren in Händen halten werden, ist der Euro in Ös-

terreich bereits offizielle Landeswährung. Naturgemäß ergaben sich aus diesem Umstand eine Fülle von Anpassungs- und Umstellungserfordernissen, mit denen sich das Unternehmen geraume Zeit intensiv auseinandersetzte. Im Folgenden werden einige wichtige Problemkreise erörtert, wobei vor allem verbraucher- und kundenorientierte Maßnahmen im Vordergrund stehen.

2. INNERBETRIEBLICHE UND TECHNISCHE ANPASSUNGSERFORDERNISSE

Die Umstellung auf den Euro bedingt ein ganzes Paket von Analysen, Maßnahmen und Vorkehrungen, um sowohl dem Unternehmen als auch unseren Kunden und Geschäftspartnern den Umstieg auf die neue Einheitswährung zu erleichtern. Für die Benutzer der Bahn geht es dabei vor allem darum, die Maßnahmen so einzurichten, daß sie aus der Sicht der Betroffenen zweckmäßig erscheinen und als wertvolle Unterstützung empfunden werden können.

Welche Hilfestellungen unseren Kunden letztendlich zuteil werden, hat aber entscheidenden Einfluß auf die organisatorischen Maßnahmen, die im Vorfeld bereits festgelegt werden müssen.

Neben den innerbetrieblichen Belangen (wie beispielsweise Umstellung des Rechnungswesens, Programmänderungen im EDV-Bereich, Vorkehrungen im Zahlungsverkehr) stehen daher primär die Verkaufseinrichtungen der Bahn im Mittelpunkt der Anpassungs- bzw. Umstellungsaktivitäten.

Betroffen sind vor allem

- die *Umrüstung bestehender* bzw. die *Anschaffung einer neuen Generation von Fahrkartenautomaten, Gepäckschließfächern* etc.

  Die neuen Euro-Banknoten und –münzen weisen völlig anders geartete Formate und Gewichte als die bestehende Schilling-Währung auf. Dies bedingt notwendigerweise eine Umstellung sämtlicher Verkaufsautomaten in allen Bahnhöfen und Abfertigungsstellen in ganz Österreich. Bei einem Großteil der Geräte ist ein Umbau aufgrund der Alters- und Technologiestruktur wirtschaftlich und technisch nicht mehr sinnvoll. Die ÖBB nutzen daher die Gelegenheit, um anläßlich der Währungsumstellung eine neue Automatengeneration mit einer für die Bahnkunden bedienungsfreundlichen Oberfläche zum Einsatz zu bringen.

- die *Auflage neuer Tarifaushänge, Drucksorten und Frachtpapiere*

  Als Folge der Währungsumstellung müssen natürlich auch alle Preise, Tarife und Kosten in Euro kalkuliert und ausgewiesen werden. Preislisten, Drucksorten, Prospekte Frachtpapiere etc. sind demnach neu aufzulegen und den Kunden zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl für den Personenverkehr als auch für die Güterbeförderung der Bahn.

- *Programmanpassungen im Bereich der edv-gestützten Kundenabrechnung*

  Hier ergeben sich ebenfalls notwendige Adaptierungen, um den Datenaustausch mit den Kontrahenten auch unter den geänderten Rahmenbedingungen rasch und zuverlässig gewährleisten zu können.

Die diesbezüglichen Arbeiten sind darauf ausgerichtet, die erforderlichen Schritte so zeitgerecht in die Wege zu leiten, damit die ÖBB alle gesetzlichen Auflagen erfüllen und im Geschäftsverkehr die Inanspruchnahme der neuen Einheitswährung aus technischer Sicht problemlos erfolgen kann.

3. KUNDENSERVICE BZW. VORKEHRUNGEN FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Den Schwerpunkt der Bemühungen und Aktivitäten stellen jedoch jene Maßnahmen dar, die für die Bahn zusätzliche Marktpotentiale eröffnen bzw. sich auf die Geschäftsabwicklung mit Vertragspartnern und Auftragnehmern beziehen. Zu erwähnen sind u.a. die

- *frühzeitige doppelte Preisauszeichnung auf allen ÖBB-Fahrausweisen*.

  Die Währungsumstellung bewirkt laut Umfragen der Medien bei einem Großteil der Bevölkerung - insbesonders bei älteren Mitbürgern und Mitbürgerinnen - ein gewisses Unsicherheitsgefühl in bezug auf die neue Geld- und Kaufpreisrelation. Die ÖBB tragen dem Rechnung und nehmen auf freiwilliger Basis bereits seit dem 1. Halbjahr 1999 eine doppelte Preisauszeichnung auf sämtlichen ÖBB-Fahrausweisen vor.

  Die doppelte Preisangabe als zusätzliche Serviceleistung soll es unseren Kunden ermöglichen, sukzessive ein Preisgefühl für die neue Einheitswährung zu entwickeln. Gleichzeitig wollen wir mit diesem Schritt dokumentieren, daß die Bahn aus dem Titel der Währungsumstellung keine „versteckte“ Preiserhöhung der Tarife und Beförderungsentgelte vornehmen wird.

- *Abwicklung von Geschäftsfällen im bargeldlosen Zahlungsverkehr*

  Im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird es unseren Kunden in der Übergangszeit freigestellt, ob sie ihre Fahrpreise in Schilling oder in Euro begleichen möchten.

  Etliche Bahnbenutzer verfügen schon ab 1999 über ein eigenes Euro-Bankkonto. In diesem Falle akzeptieren wir selbstverständlich auch in Euro ausgestellte Schecks bzw. bei entsprechender Vorkehrung der Kreditkartenunternehmungen diesbezügliche Anweisungen.

  Bei Bezahlung mittels POS-Geräten gilt der derzeit gültige allgemeine Grundsatz, wonach Geschäftsfälle bis einschließlich 31.12.2001 in Schilling und ab 1.1.2002 in Euro abgewickelt werden.

  Eine entsprechende, bereits laufende Schulungs- und Informationskampagne für unser Verkaufspersonal wird gewährleisten, daß die Mitarbeiter vor Ort in der Lage sind, den Reisenden und Bahnkunden – vor allem in der Übergangsphase bis zum Jahr 2002 – als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

- *wahlweise Rechnungslegung*

  Der Güterverkehr zählt zu den wichtigsten Geschäftszweigen der ÖBB. Viele Partner – vor allem international tätige Unternehmen – werden sehr frühzeitig die Vorteile der neuen Einheitswährung bei der Frachtabrechnung und Zahlungsabwicklung in Anspruch nehmen.

  Diesem Kundenkreis bieten wir nach entsprechender Anpassung unserer Abrechnungssysteme seit dem 2. Halbjahr 1999 die Möglichkeit, auf Wunsch die Fakturen wahlweise in Schilling oder in Euro ausgestellt zu erhalten. Auch die in diesem Zusammenhang zur An-

wendung kommenden Tarife können ab dem genannten Zeitpunkt in beiden Währungen dargestellt werden.

Die ÖBB sind nicht nur ein bedeutender Anbieter von Beförderungsleistungen am Verkehrsmarkt, sondern auch einer der größten Auftraggeber der heimischen Wirtschaft. Das Unternehmen gestaltet daher seine Ausschreibungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 1999 so, daß interessierte Firmen ihre Anbote bereits in Euro vorlegen können. Gleiches gilt für die Rechnungslegung, welche seit Beginn des Jahres 1999 auf Wunsch unserer Kontrahenten ebenfalls in Euro ist.

4. SCHLUßBEMERKUNGEN

Die Einführung des Euro und die damit verbundene Realisierung der Europäischen Währungsunion stellt ein herausragendes, epochales Ereignis dar. Sie verursacht bei den ÖBB hohe Kosten, bietet aber gleichzeitig die Chance, sich am Markt und in der Öffentlichkeit als modernes, flexibles, leistungs- und kundenorientiertes Unternehmen zu präsentieren.

Die ÖBB möchten durch die getroffenen Maßnahmen ihren Bahnkunden und Geschäftsfreunden das Gefühl geben, bestens auf den Euro vorbereitet zu sein und sehen der physischen Einführung der neuen Einheitswährung im Hinblick auf die sich eröffnenden neuen Marktchancen mit großer Zuversicht und Optimismus entgegen.

Wir sind uns aber auch der Position und Verantwortung als größtes in der Öffentlichkeit stehendes Unternehmen in Österreich vollends bewußt und hoffen mit unserem Beitrag mithelfen zu können, das Vertrauen der Bevölkerung in den Euro nachhaltig zu stärken.

KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK IM ZUSAMMENHANG MIT DER SCHRITTWEISEN UMSTELLUNG AUF DEN EURO

WOLFGANG DUCHATCZEK

Im Hinblick auf die Währungsunion und die Einführung des Euro setzt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen, die der österreichischen Bevölkerung die Gewöhnung an den Euro erleichtern sollen. Diese Maßnahmen sind Teil eines umfassenden langfristigen Kommunikationskonzeptes der OeNB.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Kommunikative Begleitung des Fahrplanes der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
- Serviceorientierte Information über die Währungsumstellung
- Erläuterung der Struktur und Aufgabenverteilung von OeNB/Europäischer Zentralbank (EZB) /Europäischem System der Zentralbanken (ESZB)
- Schulprogramm zu Geld- und WWU-Themen

Die Kommunikationsmaßnahmen stützen sich auf regelmäßig durchgeführte Meinungsumfragen und Studien.

1. OENB-PUBLIKATIONEN

In den letzten Jahren hat die OeNB eine Reihe von Broschüren, Informationsfoldern sowie elektronischen Medien zu WWU-Themen publiziert. Sie werden laufend aktualisiert und zielgruppenspezifisch verteilt.

1.1. BROSCHÜREN UND FOLDER

- *"Die Zukunft unseres Geldes – auf dem Weg zum Euro"*

  Diese Ende 1997 in einer Auflage von 70.000 Stück erschienene Broschüre über Grundlagen, Strukturen und Termine der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion wurde an rund 20.000 Meinungsbildner versandt und kommt auch in Österreichs Schulen zum Einsatz.

- *"Geld & Währung"*

  Broschürenreihe für den Einsatz im Unterricht (siehe "Schulprojekt").

- *Glossar - "Gängige Begriffe der Geld- und Währungspolitik"*

  Handliches Nachschlagewerk für Fachtermini (siehe "Schulprojekt").

- *Kompendium von Texten zur Wirtschafts- und Währungsunion*

  Das Kompendium von Texten zur Wirtschafts- und Währungsunion, 1998 in einer aktualisierten Neuauflage von 6.000 Stück erschienen, informiert über Fragen im Zusammenhang mit dem Unionsvertrag von Maastricht bzw. Entschließungen und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates. Es steht auf Anfrage zur Verfügung.

- *Folder "Die Zukunft unseres Geldes"*

  Dieser Informationsfolder hat den Zeitplan und die Beitrittskriterien zur Währungsunion sowie das Thema "Währungsstabilität" zum Inhalt. Er wurde 1996 in einer Auflage von 2 Mio. Stück produziert und über die Kommerzbanken sowie auf Anfrage verteilt.

- *Folder "So werd' ich zum Euro"*

  Thema dieser leicht verständlich abgefaßten Publikation ist die geplante Währungsumstellung. Der Folder erschien 1996/97 in Deutsch (Auflage 2 Mio. Stück) und in Englisch (Auflage 40.000 Stück) und wurde in der Folge auch in Französisch, Italienisch und den meisten Sprachen der in Österreich lebenden Minderheiten (Kroatisch, Polnisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch) aufgelegt. Die Verteilung erfolgte ebenfalls über Bankschalter und im Wege von Direct Mails.

- *Folder "Der Plan für die Einführung des Euro"*

  Auch dieser Folder beschäftigt sich mit dem Zeitplan für die Einführung des Euro sowie den drei Stufen der WWU. Er erschien 1996 in einer Auflage von 2 Mio. Stück und wurde sowohl über die Kommerzbanken verteilt als auch direkt versandt.

Da sich die obengenannten Folder größter Beliebtheit erfreuen, werden sie 1998/99 in aktualisierter Form neu aufgelegt.

- *Folder "Der Euro – das neue Gesicht Europas"*

  1997 in einer Auflage von 1 Mio. Stück erschienen, präsentiert dieser Folder das Gestaltungskonzept und Design sowie die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und wurde neben direkter Verteilung auf Messen, Veranstaltungen oder Versand auf Anfrage auch Österreichs Schulen zur Verfügung gestellt.

- *Europa-Reports*

  Diese 1995 eingeführten Newsletter für die interessierte Öffentlichkeit widmen sich aktuellen, zum Teil anlaßbezogenen WWU-Themen. Sie werden aktiv an ausgewähl-

te Zielgruppen versandt und stehen auch auf Anfrage zur Verfügung. Bisher sind folgende Europa-Reports erschienen: "Das Europäische Währungssystem", "Warum eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion?", "Madrid – ein Meilenstein auf dem Weg zur Währungsunion", "OeNB und Europäisches Währungsinstitut im Euro-Dialog", "Weichenstellungen für den Euro: Rechtliche Grundlagen liegen vor", "Das geld- und währungspolitische Instrumentarium der Oesterreichischen Nationalbank", "Der Österreichische Finanzmarkt im europäischen Wettbewerb". Es ist geplant, die Reihe der Europa-Reports fortzusetzen.

1.2. ELEKTRONISCHE MEDIEN

- *CD-ROM "Notenbank und Währung"*

  Diese als interaktives Medium vor allem für den schulischen Bereich konzipierte CD-ROM bietet in optisch ansprechender Form Einblicke in die Tätigkeit einer Notenbank und in das Geldwesen. Sie wurde 1997 in einer Auflage von 5.000 Stück produziert und den österreichischen Schulen zur Verfügung gestellt.

- *Internet-Seiten: http://www.oenb.co.at*

  Die OeNB verfügt über eine laufend aktualisierte Webseite mit Informationen zu wesentlichen Notenbankthemen, Schilling- und Euro-Banknoten sowie zur Währungsunion. 1997 konnten über 414.000 Zugriffe auf die OeNB-Internet-Seiten registriert werden, wobei sich eine steigende Tendenz abzeichnet.

- *TV-Serie und Video "Das Geld von morgen"*

  Ende 1997 hat die OeNB in Zusammenarbeit mit dem ORF die dreiteilige TV-Serie "Das Geld von morgen" produziert. Abseits von tagesaktuellem Geschehen werden

darin grundlegende Betrachtungen zum Thema "Geld" angestellt.

Unter dem Titel "Geld oder Leben" befaßt sich die erste Folge mit der Bedeutung, die dem Geld bei der Bewältigung und Gestaltung des Lebens zukommt, sowie einem kurzen Abriß über die Geschichte des Geldes. Der zweite Teil der Serie, "Wenn der Euro kommt", beschäftigt sich mit den nationalen Merkmalen des Geldes in Europa. Im dritten Teil "Chip statt Banknote" wird die rasant wachsende Bedeutung digitaler Geldströme behandelt.

Von dieser TV-Serie wurde für spezielle Zielgruppen sowie für öffentliche Filmverleihstellen (die neun Landesbildstellen Österreichs, WIFI-Filmdienst) eine ungekürzte Videofassung produziert. Darüber hinaus kommt eine gekürzte, speziell für den Unterrichtseinsatz adaptierte Filmversion in Schulen zum Einsatz.

2. VERANSTALTUNGEN, MESSEN, AUSSTELLUNGEN

- *Volkswirtschaftliche Tagung*

Diese einmal jährlich abgehaltene Tagung der Oesterreichischen Nationalbank mit Repräsentanten aus Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, dem institutionellen Bereich und Medien steht seit Jahren im Zeichen des Euro und der Währungsunion:

1995 "Die Zukunft des Geldes – das Geld der Zukunft"

1996 "Auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion"

1997 "Die Bedeutung der Unabhängigkeit der Notenbank für die Glaubwürdigkeit der europäischen Geldpolitik"

1998 "Die Rolle der Wirtschaftspolitik und nationaler Notenbanken in der WWU"

1999 „Möglichkeiten und Grenzen der Geldpolitik"

Aufgrund der beachtlichen Medienresonanz finden die in den Tagungen aufgegriffenen Themen auch in der breiten Öffentlichkeit Beachtung und dienen dem Ziel einer kontinuierlichen Information der Bevölkerung.

- *Referate zum Thema "Währungsunion"*

  Die Fachreferenten der OeNB bestreiten jedes Jahr zwischen 500 und 550 Vorträge zum Thema "Wirtschafts- und Währungsunion". Bei diesen Terminen ergibt sich immer auch die Möglichkeit für intensive Diskussionen zwischen den Referenten und den Teilnehmern. Die Zahl der Referate steigt jährlich; 1997 konnten 44.000 Besucher registriert werden.

- *Informationsveranstaltungen der OeNB-Zweiganstalten*

  Jedes Jahr führen die OeNB-Zweiganstalten vor Ort eine Reihe von Informationsveranstaltungen zu den Themen "Banknotensicherheit" und "Euro" sowohl für die Fachöffentlichkeit als auch an Schulen durch. 1997 wurden über 23.000 Besucher verzeichnet.

- *Messen*

  Alljährlich beteiligt sich die OeNB an den größten Messen in Wien und den Bundesländern. Neben Euro-Infoplakaten, Broschüren, Foldern und Give-aways bildet ein Computer-Gewinnspiel mit Wissens- und Meinungsfragen zu den Themen "Währung", "Stabilität" und "Währungsunion" einen großen Anziehungspunkt für das Publikum. Qualifiziertes Betreuungspersonal bietet den Messebesuchern die Möglichkeit zu informativen persönlichen Gesprächen.

- *Ausstellungen*

  1997 beteiligte sich die OeNB an der vom Kindermuseum veranstalteten Spielausstellung für Kinder zum Thema "Geld" im Museumsquartier. Weiters ist die OeNB Mitorganisator einer Wanderausstellung für Schulen (siehe "Schulprojekt").

3. OENB-HOTLINE: 01/404 20-6666

Ein wesentliches Element der Kommunikationspolitik der OeNB ist das Angebot an die Bevölkerung, sich mit Fragen und Anliegen direkt an die Notenbank zu wenden. Die mit Beginn 1996 eingeführte Hotline der OeNB, deren Telefonnummer in allen OeNB-Publikationen aufscheint, wird in stark zunehmendem Maße in Anspruch genommen.

4. SONSTIGE AKTIVITÄTEN

- *Sonderaktionen zum Thema "Euro"*

  Immer wieder beteiligt sich die OeNB durch Bereitstellung von Informationsmaterial an diversen Euro-Projekten in Wien und den Bundesländern: 1997 am *Euro-Projekt der Grabenkaufleute*, das von den Geschäften in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Wien und der Europäischen Kommission in Wien durchgeführt wurde (doppelte Preisauszeichnung in Schilling und Euro während drei Wochen); 1998 und 1999 am *Euro-Info-Bus*, einer österreichweiten Roadshow der Euro-Initiative der österreichischen Bundesregierung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen.

- *Presseaussendungen und Pressekonferenzen*

  Regelmäßig werden Presseaussendungen und Pressekonferenzen zu aktuellen Themen durchgeführt, darun-

ter etwa auch eine Pressekonferenz zur Vorstellung der Gestaltung der österreichischen Euro-Münze.

5. OENB-SCHULPROJEKT: BILDUNGSPROGRAMM ZU GELD- UND WWU-THEMEN

- *Fortbildungsseminare für Lehrer*

  Die OeNB ist seit Jahren mit Währungs- und Banknotenthemen im Schulbereich aktiv. So werden jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Fortbildungsseminare für Lehrer zum Thema WWU abgehalten, an denen im Vorjahr österreichweit über 2.500 Lehrkräfte teilgenommen haben.

- *OeNB-Schülerservice*

  Im Rahmen des OeNB-Schülerservice werden jedes Jahr gemeinsam mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum Vorträge für Schüler im OeNB-Hauptgebäude organisiert. Im Vorjahr fanden 126 Vorträge und Führungen für etwa 3.900 Besucher – darunter über 2.000 Schüler – statt.

- *Wanderausstellung für Schulen*

  Ebenfalls gemeinsam mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum wird bereits seit vielen Jahren eine Wanderausstellung für Schulen mit dem Titel "Die österreichische Währungspolitik – Voraussetzung für Stabilität und Europareife" durchgeführt. Im Rahmen der beiden parallel laufenden Ausstellungen wurden im Vorjahr insgesamt 815 Vorträge in AHS und BHS mit rund 16.000 Teilnehmern gehalten.

- *OeNB-Unterrichtspaket ("Schulkoffer")*

  Im Hinblick auf die Einführung des Euro hat die OeNB ein umfangreiches *Unterrichtspaket* für den Einsatz an den ca. 1.800 österreichischen AHS, Hauptschulen und berufsbildenden Schulen herausgebracht. Ziel ist es, Schüler ab der 10. Schulstufe auf die gemeinsame europäische Währung vorzubereiten sowie mit den Zielen und Aufgaben der OeNB und allgemeinen wirtschafts- und geldpolitischen Themen auf spielerische und zeitgemäße Art vertraut zu machen.

  Kernstück des Schulkoffers, dessen Materialien je nach Schulstufe, Bedarf und technischer Ausrüstung der Schule flexibel und kostenlos bestellt werden können, ist die 1997 in enger Zusammenarbeit mit einem Pädagogenteam speziell für den Unterricht konzipierte Broschürenreihe "Geld & Währung". Sie entstand aus der Überarbeitung der seit Jahren im Unterricht eingesetzten Standardbroschüre "Notenbank und Währung" und bietet ein umfassendes Bild über die Funktionen von Geld und Währung, die einzelnen Schritte der Währungsunion und die Aufgaben einer Notenbank. Die modular einsetzbaren Einzelhefte beschäftigen sich mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen: "Die OeNB", "Die Wirtschafts- und Währungsunion", "Geld" und "Das Österreichische Finanzwesen". In Ergänzung dazu erschien das Glossar "Gängige Begriffe der Geld- und Währungspolitik", ein Nachschlagewerk für Fachtermini, das nicht nur in Schulen zum Einsatz kommt, sondern auch an Meinungsbildner versandt wurde.

  Neben dieser Broschürenreihe und weiterem Informationsmaterial zur Verteilung an die Schüler enthält der Koffer auch Hintergrundmaterial für die Lehrkräfte, die CD-ROM "Notenbank & Währung" (siehe oben) sowie das Video "Das Geld von morgen" – die schulgerecht adaptierte Fassung der gleichnamigen TV-Serie (siehe oben).

Herbst 1998 erfolgte die Aktualisierung der Broschürenreihe "Geld & Währung". Weiters soll das Unterrichtsset um ein in Kooperation mit einem Pädagogenteam erarbeitetes Lehrerbegleitheft mit didaktischen Instruktionen, ein Schülerarbeitsbuch sowie Folien für den Unterrichtseinsatz ergänzt werden.

Dieses Bildungsangebot der OeNB ist bisher auf erfreulich hohe Akzeptanz gestoßen: 32,8 Prozent der Schulen machten von der Bestellmöglichkeit der Unterrichtsmaterialien Gebrauch. Daher wird die OeNB in Zukunft die Informationsarbeit in Schulen weiter verstärken.

6. INFORMATIONSINSERATE ZUR WÄHRUNGSUMSTELLUNG

Um in der breiten Bevölkerung das Bewußtsein für die mit dem WWU-Eintritt verbundenen Veränderungen zu stärken und die Phasen der Umstellung auf den Euro entsprechend kommunikativ zu begleiten, hat die OeNB 1998 mit einer Inseratenserie begonnen.

Die Themen 1998:

- "Stabilitätspolitik und Teilnehmerländer an der WWU"
- "Die Rolle der OeNB im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB)"
- "Der WWU-Fahrplan" (Frühjahr 1998)

sowie

- "Die Umrechnungskurse"
- "Der Euro als Buchgeld" (Herbst 1998).

Mit diese Inseratenserie werden 1998 insgesamt 88,5 Prozent der österreichischen Gesamtbevölkerung erreicht; 1999 gibt

es eine ähnliche Anzeigenserie. Die Inserate werden durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet (Folder zu Schwerpunktthemen, Europa-Reports etc.).

Weitere Auskünfte erteilt die OeNB-Hotline: 01/404 20-6666.

Besuchen Sie die OeNB im Internet: http://www.oenb.co.at

DER EURO UND DER LEBENSMITTELHANDEL: PROBLEME UND MAßNAHMEN FÜR DEN VERBRAUCHER

WILHELM FLEISCHBERGER

Kaum eine Branche wird bei der Euro-Umstellung und speziell bei der Einführung der Euro-Scheine und Münzen so vielfältig gefordert wie der Lebensmittelhandel. Die hohe Kundenfrequenz erfordert eine rasche Abwicklung im Kassenbereich und damit eine besondere gewissenhafte und konsequente Vorbereitung in der Vorlaufphase der Euro-Bargeldführung.

Die Maxime der Branche ist es, trotz dieser Schwierigkeiten zur Sicherheit des Verbrauchers bei der Währungsumstellung beizutragen. Bei dieser Aufgabe ist jedes Unternehmen gefordert, der kleine Nahversorger ebenso wie der große Filialbetrieb.

Der kleine Nahversorger, der kein computergesteuertes Kassensystem hat, wird im Vergleich mit den Großvertriebsformen ungleich schwerer belastet. Das heißt, daß die Möglichkeiten, dem Konsumenten die neue Währung näher zu bringen, ungleich verteilt sind.

Betrachtet man die Situation auf dem Lebensmittelsektor in der letzten Zeit, so entwickelt sich eine Nachfragemacht, die für die mittelständischen Betriebe in einem ruinösen Wettbewerb endet, der schlußendlich dazu führt, daß die kleinen Strukturen für immer ihre Rollbalken schließen werden.

1. VIELFÄLTIGE VORBEREITUNGEN

Seit 1. Jänner 1999 ist der Euro die österreichische Währung, d.h. daß Marktveränderungen bereits beginnen. Rechnungswesen, Bilanzen sowie Konten können ab diesem Zeitpunkt schon auf Euro umgestellt werden. Freilich ist das für den Einzelhandel entscheidende Datum 1.1.2002, an dem das Euro-Bargeld erscheint. Die Vorbereitungen müssen allerdings schon lange vorher beginnen. Der erste Schritt im „Projekt Euro" war die Erstellung einer Checkliste, die alle relevanten Bereiche abdeckt und alle notwendigen Maßnahmen anführt: von der rechtzeitigen Münz- und Notenbeschaffung bis zur Preisgestaltung, von der Preisauszeichnung über die Automatenumstellung bis hin zur Werbung. Unterstützung fanden kleine Einzelhandelsunternehmen bei Geschäfts- oder Franchisepartnern, vor allem aber in Wirtschaftskammern, die zahlreiche Produkte und Dienstleistungen zur Euro-Umstellung anbieten.

Die Kosten, die dem einzelnen Unternehmen, erwachsen, sind beträchtlich. Zahlreiche Geräte wie elektronische Waagen, Kassensysteme, Computer, Preisauszeichnungsgeräte („Preiszangen") waren umzustellen oder gar auszutauschen. Neben den Umstellungskosten wird es zweifelsohne auch zu einer Verschärfung des Wettbewerbs kommen. Die vor allem von Konsumentenvertretern ventilierten Befürchtungen in bezug auf etwaige Preiserhöhung sind deswegen schon unbegründet, da in kaum einer Branche der Wettbewerb so hart ist wie im Lebensmittelhandel. Daher können Belastungen für den Lebensmittelhandel kaum überwälzt werden. Das hat auch zuletzt die Preissituation beim Eintritt in die EU bewiesen.

Nun erhebt sich die Frage, ob es wirklich notwendig war, auf eine doppelte Preisauszeichnung zu bestehen. Beim Lebensmittelhandel kommt erschwerend dazu, daß er auch von der in der EU-Preisangaberichtlinie vorgesehenen Grundpreisauszeichnung betroffen ist und daher alle Waren

nicht nur doppelt, sondern mehrfach auszeichnen wird müssen. Diese Mehrfachauszeichnung wird aber nicht nur dem Lebensmittelhandel Kosten und Arbeitsaufwand verursachen; ein unübersichtlicher und kaum lesbarer Ziffernwald wird auch die Konsumenten mehr verunsichern und verwirren als informieren.

Wir haben eine gesetzliche Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung stets abgelehnt, weil sie die teuerste aller Lösungsvarianten ist und daher kein anderes Land der EU diese Pflicht vorsieht. Als einziges Land in Europa schreibt Österreich eine gesetzliche Verpflichtung vor.

Sind die österreichischen Konsumenten wirklich nicht in der Lage – wie jeder andere EU-Bürger – sich der neuen Gegebenheit anzupassen? Der tägliche Einkaufstourismus in die angrenzenden Nachbarländer mit jeweils anderen Währungen bereitet offensichtlich den Österreichern in der Praxis keine Anpassungs- und Umrechnungsschwierigkeiten.

2. MAßNAHMEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Der Lebensmittelhandel ist natürlich daran interessiert, dem Konsumenten die Sicherheit der korrekten Umrechnung der Preise zu garantieren. Statt einer gesetzlichen Pflicht bietet der Handel für alle Handelsbranchen eine kontrollierte Selbstverpflichtung an, die etwa die korrekte Umrechnung, Umrechnungstabellen und –hilfen, doppelte Preisangaben in Werbeaussendungen, etc. umfaßt und dieselbe Sicherheit zu weit geringeren Kosten gewährleistet.

Daher wurde folgender Gegenvorschlag in „10 Garantien“ angeboten:

- *Exakte Umrechnung*

  Die Preise werden exakt nach den EU-Vorschriften in Euro umgerechnet. Versteckte Preiserhöhungen sind daher ausgeschlossen.

- *Umrechnungskurs auf einen Blick*

  Der Umrechnungskurs ist in Kassennähe deutlich sichtbar zu lesen.

- *Schilling und Euro am Kassenbon*

  Bei allen Computerkassen wird die Endsumme auf dem Kassenbon automatisch in Euro und in Schilling angegeben. Bei anderen Kassen geschieht das auf Wunsch des Kunden.

- *Kostenlose Umrechnungshilfe*

  In den Geschäften werden den Kunden Umrechnungshilfen zur Verfügung gestellt.

- *Preisangabe in Prospekten*

  In sämtlichen Werbeprospekten werden die Preise schon lange vor dem 1.1.2002 regelmäßig in Schilling und Euro angegeben.

- *Jeder Katalog mit Umrechnungshilfe*

  Jedem Katalog ist eine Umrechnungshilfe beigelegt, die den Preisvergleich erleichtert.

- *Laufende Personalschulungen*

  Das Verkaufspersonal wird bestens eingeschult, damit Kundenanfragen zufriedenstellend beantwortet werden können.

- *Euro FAIR PLAY mit Signalwirkung*

  Die Euro Fair Play Garantie ist in den Geschäftsräumen deutlich sichtbar angebracht und so jederzeit für den Kunden überprüfbar.

- *Schilling 2002*

  Bis zum Ende der Dualwährungsphase wird noch Schilling-Bargeld angenommen. Das Wechselgeld wird in Euro gegeben, um die neue Währung schneller einzuführen.

- *Überwachung der Euro FAIR PLAY GARANTIEN*

  Eine spezielle Kommission überwacht diese Euro Fair Play Garantien. Wer gegen die Regeln verstößt, verliert das Euro Fair Play Gütezeichen.

Dieses Modell wäre wesentlich kostengünstiger gewesen als flächendeckende doppelte Preisangaben. Dem Konsument wäre dieselbe Sicherheit vermittelt worden, ohne ihn mit einer Vielzahl kleingedruckter Preise zu konfrontieren. Schließlich hätte der Einzelhandel ein einheitliches Erscheinungsbild geboten, das heißt auch die Kleinunternehmer hätten vom Marketingeffekt profitiert.

Schon jetzt, also noch vor der physischen Euro-Einführung, setzen viele Handelsunternehmen bereits Aktionen, um den Kunden an die zukünftigen Preisrelationen zu gewöhnen. So werben Handelsorganisationen bereits auf Plakaten, Preiskärtchen und in Insertionen, aber auch auf Postwürfen mit zwei Preisen.

3. DIE DUALWÄHRUNGSPHASE ALS GROßE HERAUSFORDERUNG

Der 1. Jänner bzw. der 2. Jänner 2002 wird zur größten Herausforderung des Lebensmittelhandels seit Jahrzehnten. Die hohe Kundenfrequenz setzt genaueste Vorbereitung für die Stunde X voraus. Alle Kassen müssen für 8 Euro-Münzen und Euro-Banknoten gerüstet sein. Für Schillingeinnahmen ist zwar keine zusätzliche Lade, aber ein sicherer Behälter unerläßlich. Gleichzeitig sollten die Kassen insbesondere im Lebensmittelhandel – wegen der hohen Kundenfrequenz – doppelwährungsfähig sein.

Wer nach dem 1.1.2002 in Schilling zahlt, wird dennoch das Rückgeld in Euro erhalten, Ein Taschenrechner als Hilfe ist zwar auch möglich, aber zeitaufwendig und tippfehleranfällig. In größeren Betrieben mit mehreren Kassen könnte zwischen Kassen mit Annahme von Schilling unterschieden werden. Möglich wäre auch ein eigener Schalter zum Bargeldumtausch.

In den ersten Wochen des Jahres 2002 wird der Bedarf an Euro-Münzen mindesten doppelt so hoch wie üblich sein. Durch die Umrechnung entstehen nämlich wesentlich kleinere und meist unrunde Euro-Beträge. Daher sollte in Geschäften, wo dies möglich ist, an jedem Point of Sale ein Gerät für Bankomatkarten eingerichtet werden. Die umständliche Manipulation würde dadurch wesentlich erleichtert.

Durch den im Vergleich zum Groschen hohen Wert des Cent wird die zweite Nachkommastelle wieder wichtig. Die zukünftigen Schwellenpreise werden daher ganz anders lauten. Verpackungsmengen werden sicher geändert, z.B. um automatengerecht zu werden (Kaugummi, Zuckerl, Getränkedosen etc. möglicherweise auch Zigaretten).

Ein weiteres Spezialproblem des Lebensmittelhandels sind die Pfandbeträge: Sie sollten einen runden Euro-Wert annehmen (Leergutautomaten und möglichst leicht zum Kopfrechnen). Eine internationale Pfandgeldvereinheitlichung wird unerläßlich sein. Sonst entsteht eine Leerguthandel zwischen Deutschland, Italien und Österreich.

Abschließend kann gesagt werden, daß für den Handel eine gemeinsame Währung in Europa wichtig ist und für Wettbewerbsneutralität mit den anderen Staaten sorgt. Dem österreichischen Konsumenten kann jedenfalls seitens der Wirtschaft die Zusage gemacht werden, daß der Lebensmittelhandel - wie bisher - bemüht ist, den Kundeninteressen bestmöglichst zu entsprechen.

AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT ÖSTERREICHS IM ALLGEMEINEN UND AUF DIE VERBRAUCHER UND DEREN VERHALTEN IM SPEZIELLEN

HANS HAIDER

1. EINLEITUNG

Um die Auswirkungen des Euro auf die Elektrizitätswirtschaft Österreichs korrekt darzustellen, sind zwei in relativ kurzen Abständen erfolgte bahnbrechende Ereignisse zu unterscheiden:

- Die Einführung des Euro am 1.1.1999 als Buchgeld.
- Die erste Stufe der Liberalisierung nach der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie am 19.2.1999.

Der europäische Energiesektor war bis vor wenigen Jahren primär national in Monopolen bzw. Oligopolen organisiert. Ein wesentlicher Grund für diese historisch gewachsene Struktur des Energiesektors liegt in den extrem hohen Infrastrukturinvestitionen. Gemeinsam mit den meist nationalen Interessen war es sinnvoll, nur **ein** Unternehmen damit zu betrauen, um die Größen- bzw. Netzwerkvorteile (Economies of large scale) wirtschaftlich effizient zu nutzen. Um jedoch keine überhöhten Monopolrenten entstehen zu lassen, wurden Elektrizitätsversorgungsunternehmen meist als reguliertes, mehrheitlich im Besitz der Öffentlichen Hand befindliches Unternehmen strukturiert.

Zentrale Organisationsformen finden sich heute beispielsweise in Italien und Frankreich, dezentrale Organisationsformen sind in Spanien, Österreich und Deutschland vorherrschend. Im Vergleich dazu stehen Länder wie Großbritan-

nien, Norwegen, Schweden und Finnland, die ihre Energiemärkte schon lange vor dem 19.2.1999 geöffnet haben.

All diese Vorbemerkungen erscheinen notwendig, um die Auswirkungen des Euro auf die Elektrizitätswirtschaft richtig zu beurteilen. Während die Einführung des Euro auf der Mitgliedschaft in der EU basiert, folgt die Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft einem globalen Trend, der auch in der EU-Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie einen entsprechenden Niederschlag findet. Aufgrund ihrer Bedeutung und Wechselwirkung werden in den folgenden Ausführungen beide Effekte behandelt.

2. AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT ÖSTERREICHS

2.1. AUSWIRKUNGEN FÜR KUNDEN UND LIEFERANTEN

Bedingt durch den föderalistischen Aufbau der Elektrizitätswirtschaft Österreichs ist die Problemstellung für den derzeit einzigen überregionalen Stromlieferanten Österreichs, den Verbund, eine andere als für die regionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wie Landesgesellschaften, städtische und private Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Der Verbund, mit seinen langjährigen Geschäftsverbindungen in das umliegende Ausland, ist wesentlich früher gefordert, seine Geschäftstätigkeit auf den Euro auszurichten als, die übrige Elektrizitätswirtschaft Österreichs. In diesem Zusammenhang wirkt sich die derzeitige Kundenstruktur vorteilhaft aus.

Nahezu alle international agierenden Unternehmen Österreichs oder Niederlassungen europäischer Großkonzerne haben eine möglichst frühzeitige Verwendung des Euro beschlossen. Jedoch erst zusammen mit der am 19.2.1999 beginnenden Öffnung der Strommärkte bekam der Euro für

die großen Kunden der Elektrizitätswirtschaft einen gewissen Reiz. Es können europa- bzw. „eurolandweit“ Preisangebote eingeholt werden, die erstmals **kein „Währungsrisiko**“ in sich bergen.

Durch die bisherige Marktstruktur konnte sich kein bedeutender überregionaler Markt bilden. Erst durch die einheitliche Währung **und** die einem globalen Trend folgende Öffnung der Elektrizitätsmärkte wird der Aufbau von Strombörsen sinnvoll. Diesen Vorgang kann man derzeit beobachten. Es wird jedoch noch einige Zeit dauern, bis in Europa Strom als Ware an einer Warenbörse, mit all ihren Instrumenten und Laufzeitsegmenten, derart handelbar wird, daß für die Käufer die nötige Transparenz gegeben ist. Da die Qualität und der Preis der Ware 'Strom' sehr stark von einer (sofortigen) Lieferfähigkeit und vom Tageszeitpunkt der Bereitstellung der Elektrizität abhängt, ist die Preisbildung ungleich schwieriger als auf anderen Warenmärkten. Dies ist primär darauf zurückzuführen, daß Strom in großen Mengen (bis auf Sonderfälle - wie in Speicherkraftwerken) nicht lagerfähig ist und daher zum Zeitpunkt des Verbrauches erzeugt werden muß. Durch seine zentrale Lage in Europa und durch seine Erzeugungsstruktur erwartet sich der Verbund eine Schlüsselrolle im europäischen Stromhandel. Die nötigen Strukturen dazu wurden bereits aufgebaut.

Um die volle Bedeutung der Einführung des Euro in der Elektrizitätswirtschaft Österreichs darzustellen, muß auf einen weiteren wesentlichen Punkt hingewiesen werden:

Elektrizität ist eine leitungsgebundene Energie.

Leitungsgebundene Warenströme sind dem Konkurrenzdruck nicht in gleichem Maße ausgesetzt wie frei transportierbare Waren. Als Beispiel sei hier der Preis für Trinkwasser (auch 'Wasserbezugsgebühr') gegenüber dem Preis für Kaffee oder Mineralwasser genannt. Der Euro unterstützt zwar einen europaweiten Handel, das wesentlichere Element ist jedoch die Öffnung der Infrastruktur. Diese ist Bedingung,

um Konsumenten Zugang zu anderen Lieferanten zu ermöglichen.

Die oben beschriebenen Änderungen hatten besonders im letzten Jahr durch ihr bloßes Bevorstehen einen großen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Österreich. Allein die Möglichkeit der zugelassenen Kunden, den Lieferanten wechseln zu können, verursachte Druck auf die Preise.

Diese Preisreduktion wird durch den nun beginnenden Wettbewerb, der von den Expansionsbestrebungen der europäischen Energiekonzerne getragen wird, ermöglicht. Hier wirkt natürlich - so wie in allen anderen Branchen - die Einführung des Euro als Buchgeld seit 1.1.1999 unterstützend. Der Vorteil liegt im Wegfall des Kursrisikos und in der Reduktion der Transaktionskosten.

Ergänzend muß an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß in der ersten Euro-Ratsverordnung (in Kraft seit 20.6.1997) das **Prinzip der rechtlichen Kontinuität der Verträge** auch nach der Einführung des Euro festgeschrieben wurde. Demnach bewirkt die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Verträgen (bzw. einzelner Vertragsbestimmungen), noch gibt sie einer Vertragspartei das Recht zur einseitigen Vertragsaufhebung oder Vertragsveränderung. Dieser Grundsatz gilt vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen **beider** Vertragspartner.

Die Auswirkungen des Euro und die Liberalisierung auf die Elektrizitätswirtschaft Österreichs sind je Unternehmen höchst unterschiedlich. Dies richtet sich sehr stark nach der derzeitigen Kundenstruktur. Aus der örtlichen Lage der Betriebsstätte eines Großverbrauchers wird der aktuelle Öffnungsgrad des derzeit noch gültigen Versorgungsgebietes berechnet. Dieser Öffnungsgrad variiert im ersten Liberalisierungsschritt zwischen keiner Öffnung in Vorarlberg und über 60 % für die Verbundgesellschaft. Da sehr viele Versorgungsgebiete zu Beginn einen Öffnungsgrad weit unter

dem von der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie geforderten aufweisen (alle Landesgesellschaften außer der Oberösterreichische Kraftwerke AG (OKA) und der Kärntner Elektrizitäts-AG (KELAG)), wird dieser primär vom Öffnungsgrad der Verbundgesellschaft getragen. Nach der vorerst letzten Stufe der Liberalisierung (ab 2003) wird die Steirische Wasserkraft und Elektrizitäts-AG (STEWEAG) den höchsten Liberalisierungsgrad unter den Landesgesellschaften aufweisen. Allein daraus ist ersichtlich, daß die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Österreichs höchst unterschiedlich betroffen sind.

Da die Groß- bzw. Industriekunden zugleich international agierende Unternehmen Österreichs oder Konzerntöchter europäischer Großkonzerne sind, wird die möglichst frühzeitige Verwendung des Euro von den Kunden begrüßt bzw. gefordert. Dies erforderte die rechtzeitige Bereitstellung der internen Infrastruktur im Unternehmen zur Abwicklung von Geschäftsfällen in Euro ab 1.1.1999. Demgegenüber steht jedoch die ungleich größere Anzahl von Konsumenten gemäß Konsumentenschutzgesetz. Die Gedankenwelt dieser Konsumenten bleibt vermutlich bis zum Ende der Doppelwährungsphase in der Schillingwelt. Obwohl der Verwendung des Euro im heute zumeist verwendeten bargeldlosen Zahlungsverkehr nichts entgegenstehen würde, beabsichtigen alle Versorger mit Tarifkunden, den Euro in der Kundensphäre erst gegen Ende der Doppelwährungsphase einzusetzen.

2.2. INNERBETRIEBLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Elektrizitätswirtschaft Österreichs hat auf Basis der Gesetze genauso zu agieren, wie jedes andere Unternehmen Österreichs. Daher muß das Rechnungswesen seit 1.1.1999 der Lage sein, Geschäftsfälle sowohl in Euro als auch in Schilling abbilden zu können. Aus der hohen Anzahl von Endverbrauchern (praktisch jeder Haushalt) - die sich bis Ende 2001 in der Schillingwelt bewegen - läßt sich ableiten, daß

die meisten Unternehmen erst 2001 umstellen werden. Während also in der Kundenbeziehung der Schilling noch einige Zeit dominieren wird, kann der Euro auf der Lieferantenseite rascher Bedeutung erlangen. Insbesondere dann, wenn die Möglichkeit genützt wird, Lieferanten außerhalb Österreichs zu beschäftigen.

Sehr viele Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft haben Standardsoftware im Einsatz. Diese enthält die Doppelwährungsfähigkeit und die Abbildung der gesetzlichen Umrechnungsregeln. Damit ist die notwendige Abbildung von Geschäftsfällen in Schilling und Euro während der Doppelwährungsphase gewährleistet. Dies bedeutet hohe Anforderungen an das Personal, da je nach Geschäftsfall in Euro oder in Schilling gedacht und gehandelt werden muß. Dieses Doppelwährungsdenken wird je Abteilung unterschiedlich ausgeprägt sein. Für die Personal- und Verkaufsabteilung wird der Schilling länger dominant sein. Die Einkaufsabteilung und das Finanzmanagement werden früher mit dem Euro konfrontiert sein.

Die Verbundgesellschaft bereitete sich beispielsweise schon intensiv auf die Einführung des Euro am 1.1.1999 vor und hat bereits Mitte 1997 eine Projektgruppe mit der Vorbereitung der Unternehmen des Verbund auf den Euro betraut. Durch die internationale Verflechtung der Verbundgesellschaft im Stromgeschäft, sowie der ständigen Präsenz auf den internationalen Kapitalmärkten und Wertpapierbörsen (Aktiennotierung und Schuldverschreibungen) wurde eine möglichst frühzeitige Verwendung des Euro in den Geschäftsbeziehungen angestrebt.

2.3. RESÜMEE

- Der Euro unterstützt die Deregulierung der Elektrizitätswirtschaft Europas – zum Nutzen der Kunden.

- Der Euro unterstützt den europaweiten Preisvergleich. Es wird erwartet, daß der Euro die Währungseinheit sein wird, in der Strom gehandelt wird. Nichtmitglieder von 'Euroland' werden sich anpassen müssen.

- Der Euro unterstützt europaweite Allianzen und wird eine europaweite Konsolidierung auslösen.

- Hilfestellung dazu geben die durch den Euro notwendig gewordenen neuen europaweiten Zahlungsverkehrssysteme.

3. AUSWIRKUNGEN DES EURO AUF DIE KONSUMENTEN

Konsumenten als Großverbraucher wurden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihrer Marktmacht bereits in den vorherigen Ausführungen über die Elektrizitätswirtschaft Österreichs behandelt. Nachdem jeder Verbraucher von Elektrizität - egal ob Juristische Person oder Natürliche Person - Konsument ist, betreffen die folgenden Ausführungen **Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes** oder, vereinfacht ausgedrückt, **Endverbraucher.**

Nachdem die Auswirkungen des Euro bei Groß- bzw. Industriekunden nur unterstützend wirken, wird ein direkter Einfluß des Euro auf Endverbraucher und deren Konsumverhalten in naher Zukunft nicht stattfinden. Bedingt dadurch, daß Elektrizität eine leitungsgebundene Energie ist, haben Konsumenten aufgrund des derzeitigen technischen Umfeldes noch keine Möglichkeiten, ihren Lieferanten zu wechseln.

Um Entwicklungen in der Zukunft besser beurteilen zu können lohnt es, die Entwicklung im Telekomsektor näher zu betrachten. Da in der Vergangenheit zwischen Energie- und Telekomsektor große Ähnlichkeit bestanden hat, erscheint es zulässig, die Entwicklung des Telekomsektors als Beispiel für eine ähnliche Entwicklung des Energiesektors heranzuziehen. Die Liberalisierung des Telekomsektors dürfte

ca. 18 Monate in der Entwicklung voran sein. Im Telekomsektor ist, ähnlich wie in der Elektrizitätswirtschaft, über Europa hinaus eine weltweite Liberalisierung zu beobachten. Technische Unterstützung fand diese Entwicklung durch eine 'digitale Revolution', die zunehmende Integrationsmöglichkeiten geschaffen hat.

Trotz des technologischen Fortschrittes ist für Anbieter von Telekomdiensten die Verwendung der bestehenden Infrastruktur (dem vorhandenen Festnetz) notwendig. Für die Benützung dieser Infrastruktur einen gerechten Preis zu finden, ist ein äußerst schwieriges Unterfangen. Auf die Elektrizitätswirtschaft umgelegt, ist davon die Preisfindung für die Benützung der bestehenden Netze betroffen. Diese kann, je nach Interessenslage, mehr Wettbewerb durch prohibitive Preise verhindern, oder durch nichtdiskriminierende Preismechanismen wettbewerbsneutral wirken.

Noch ist die Bindung des Kunden an den Lieferanten in der Elektrizitätswirtschaft größer als im Telekomsektor, da hier sowohl zwischen mehreren Festnetzanbietern gewählt, als auch als Alternative auf den Mobilbereich ausgewichen werden kann. Legt man die technologische Entwicklung im Telekomsektor zugrunde, so wird diese auch in der Elektrizitätswirtschaft Kontinentaleuropas Platz greifen. Es ist zwar nicht die individuelle Flexibilität wie bei Telefonkunden, aber eine eingeschränkte Flexibilität für Verbrauchergruppen mit einer gewissen Mindestgröße (z.B. ein eng begrenztes Versorgungsgebiet wie ein Industriepark, eine Mietergemeinschaft etc.), so die technischen Abrechnungssysteme geschaffen werden, zu erwarten. Diese Flexibilität wird den Wettbewerb der Energiepreise erhöhen. Dafür ist jedoch ein leistungsfähiges Vertriebssystem Voraussetzung. Wenn diese Entwicklung kommt, wird der Euro eine gewisse Einflußgröße bilden, da verstärkt Lieferanten aus dem Euroland am heimischen Markt auftreten werden.

Einer Festlegung gegenüber Endverbrauchern bedarf auch die Preisdarstellung je Mengeneinheit (kWh), da bei der Um-

rechnung der derzeit gültigen Relationen mit zwei Nachkommastellen in der Elektrizitätswirtschaft nicht das Auslangen gefunden werden kann. Seitens der Sozialpartner besteht die Forderung, den Preis in 1/1000 Cent je Kilowattstunde darstellen zu können.

3.1. RESÜMEE

- Der Endverbraucher ist direkt von der Einführung des Euro vorerst nur wenig betroffen. Durch die späte Umstellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Österreichs wird er, abgesehen von der freiwilligen doppelten Preisangabe, erst 2002 etwas bemerken.

- Das Konsumverhalten wird sich vorerst nicht ändern.

- Die korrekte Umrechnung mit ausreichenden Mengen- und Werteinheiten (ein Problem der geringen Centpreise pro Einheit) wird rechtzeitig am Verordnungsweg bekanntgegeben.

- Die Problemlösung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vertretern des BMwA, der Sozialpartner und des Tarifausschusses im Verband der Elektrizitätswerke Österreichs.

DER EURO UND DIE GASTRONOMIE

UWE V. KOHL

Die Einführung des Euro ist mittlerweile „Tatsache", sogar eine erfreuliche.

Alle Branchen und auch wir, die Gastronomie und Hotellerie, sind damit europaweit vergleichbarer. Heute ist die Kaufkraft in den verschiedenen Währungen, Ländern und Städten sehr unterschiedlich. Dies wird auch künftig – in den meisten Fällen – so bleiben. Dennoch war bisher die Preis/Leistung plus Währungsdifferenzen dafür verantwortlich, daß unsere Leistungen nur schwer vergleichbar waren. Selbstverständlich bleiben die Lebensgewohnheiten in allen Mitgliedsländern bestehen.

Was machen wir – die Drei Husaren, das Restaurant Grotta Azzurra, das Restaurant Sailer und die Nikolauszeche – um unseren Kunden, sprich Verbrauchern, zu helfen bzw. ihn zu unterstützen?

Bereits seit März 1998 haben wir auf unserer Speisenkarte neben der Schillingauszeichnung eine Preisauszeichnung in Euro eingeführt (fiktiver Kurs 13,90).

Was wollten wir damit erreichen:

a) die Gewöhnung der Betragsgrößen im Verhältnis zum Schilling
   a) der Gäste
   b) unserer Mitarbeiter

b) In der Verwaltung mußte dieses Thema forciert werden, damit Computerumstellung und vor allem das Gefühl der Kontrollorgane eben Gefühl für den Euro frühmög-

lichst gewinnen, um ihre Arbeit vor allem während der Umstellungszeit zu erleichtern.

Die Euro-Umstellung muß im Kopf aller Europäer erfolgen, die dafür benötigte Kraft muß das Individuum aufbringen. Hilfestellung müssen die offiziellen Organe und das Unternehmertum bieten.

Erleichtern wird die Einführung der hohe Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in unseren Betrieben (bis zu 70 %).

Ein nicht unbeträchtliches Problem erscheint mir während der Zeit der Doppelauszeichnung der Groschenausgleich bzw. Centausgleich im Euro. Kaum eine Rechnung kann ohne diesen Faktor auskommen – und dies braucht Geschick und Nachsicht.

Die technische Umstellung auf den Euro hängt sehr von der Individualität des betreffenden Betriebes ab.

Den 1.1.1999 – 31.12.2001 dürfen wir als Umstellphase 1 bezeichnen. Während dieser Phase gelten de facto beide Währungen, d.h. wir benötigen in allen Geschäftsgängen zu den Schillingkonten zusätzliche Eurokonten, da in beiden Währungen bargeldlos bezahlt werden kann, dies in allen Buchhaltungsfällen, vor allem aber im Geldverkehr.

Ab 1.1.2002 – 30.6.2002, das betrifft die Umtauschphase für Bargeldgeschäfte, sprich Phase 2. Dies ist die eigentlich schwierige Phase, es müssen alle Stammdaten in Euro umgerechnet werden. Alle EDV-Masken mit Beträgen sind auf Euro umzustellen. An allen Kassen müssen sie Euro- wie Schilling-Bargeld annehmen und ausgeben können, d.h. dementsprechende Mengen in beiden Währungen als Wechselgeld zur Verfügung haben. Diese Phase wird besonders schwierig werden, ist aber sinnvollerweise auf einige wenige Monate beschränkt.

Selbstverständlich muß das Kassabuch in diesem Zeitraum vierspaltig geführt werden, das selbe gilt natürlich für die Bankbücher. Es wird wahrscheinlich von Vorteil sein, die Buchhaltung erst möglichst spät auf den Euro umzustellen, um vor allem Fehlerquellen zu vermeiden.

Empfehlenswert erscheint es, vor allem die Lohnverrechnung erst im letzten Moment umzustellen.

Wo wird der Vorteil des Euro liegen? Im Verkehr mit dem Ausland werden wir eine Währung haben. Es wird weder Kursgewinne noch Verluste geben.

Auch wenn die Betriebe die Finanzlast für die Umstellung zu tragen haben, sei es für die teils neu nötig gewordene Hard- und Software und Personalschulung, nehmen wir die Herausforderung gerne an, um die sich ergebenden Chancen zu nützen.

DAS EURO-PROJEKT DER TELEKOM AUSTRIA

HANNS KRATZER

1. AUSGANGSSITUATION

Angesichts der umfangreichen Umstellungserfordernisse im PTA-Konzern wurde bereits im März 1997 begonnen, die Euro-Vorbereitungen mit einem professionellen Projekt-Management zu versehen.

Unter der Leitung des Euro-Projektteams wurde eine umfangreiche Betroffenheitsanalyse in allen Fachbereichen durchgeführt. Auf Basis dieser Analysen wurde ein Euro-Umstellungsplan erstellt, dessen zügige Umsetzung nun erfolgt. In sämtlichen betroffenen Fachbereichen wurden Euro-Subteams gebildet, die bereichsspezifische Lösungen erarbeiten und realisieren sollen.

Alle Chancen einer zeitgerechten Vorbereitung sollten genutzt werden, um nicht nur auf unvermeidlichen Kosten sitzen zu bleiben, sondern durch offensive Umstellungsmaßnahmen auch gewinnbringende Veränderungen zu beschleunigen („How to turn cost into investment").

3 wichtige Phasen der Umstellungsmaßnahmen

- Umstellungsmaßnahmen vor dem 1.1.1999
- Maßnahmen in der Übergangsphase 1.1.1999 bis 31.12.2001: gleichmäßige Verteilung der Aufgaben über den gesamten Zeitraum, um den Problemdruck gegen Ende der Übergangsphase zu entschärfen
- Letztendliche Maßnahmen für die Doppelwährungsphase 1.1.2002 bis längstens 1.7.2002

2. EURO-STRATEGIE

Es wurde die grundsätzliche Entscheidung getroffen, nicht mit einem Big Bang per 1.1.1999 sämtliche Systeme des Konzerns auf Euro umzustellen, sondern sukzessive die Euro-Umstellung durchzuführen. Diese Entscheidung fußt auf mehreren Faktoren. Erstens arbeiten sowohl Telekom als auch Post primär am österreichischen Inlandsmarkt. Das bedeutende Massenkundengeschäft erfordert keine Umstellung der Preisbasis bis zum 1.1.2002. Die laufende Umstrukturierung durch den notwendigen Umbau eines ehemaligen Verwaltungsunternehmens binden bereits soviele Kapazitäten, daß ein Big Bang Strategie zu unnötiger und unbewältigbarer Ressourcenbeanspruchung ohne Einbindung des Regulators, was im Jahr 1998 neben den Telekomausgliederungsprozeß zu einem erschwerenden Verhandlungsaufwand geführt hätte.

Es wurde zusätzlich festgehalten, daß trotz einer schrittweisen Umstellung der Systeme natürlich alle Euroansprüche (Richtung Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter) seit 1.1.1999 zu befriedigen sind. Die Möglichkeiten, die mit der Euro-Einführung entstehen, sollen von den Partnern der Telekom Austria AG jedenfalls genützt werden können. Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf alle Unternehmensbereiche. Es wurden jene Euro-Schnittstellen mit erster Priorität definiert, die per 1.1.1999 in der Telekom und in der Post funktionieren mußten. Die Telekom Austria AG agiert am Markt als Unternehmen, das voll Euro-Fit ist.

Sollte sich die Euro-Einführung schließlich dynamischer entwickeln, dann sind auch die internen Umstellungsmaßnahmen beschleunigbar. Eine derartige Entwicklung wird jedoch nicht vor dem Jahr 2002 erwartet. Daher wurde vorläufig festgelegt, das interne Rechnungswesen und alle verbundenen Vorsysteme frühestens zum 1.1.2001 auf Eurobasis umzustellen.

Folgende wesentliche Arbeitsfelder wurden fixiert:

3. Beziehungen zu unseren Kunden

Die TELEKOM AUSTRIA wollte ihre Kunden bereits ab dem 1.1.1999 mit Euro-Informationen unterstützen. Die TELEKOM AUSTRIA hat sich für eine generelle Vorgangsweise entschieden, die sowohl für Privat- als auch Geschäftskunden Gültigkeit besitzt. Die Kommunikation mit Kunden wird vorerst in Schilling beibehalten und Rechnungen grundsätzlich auf Schillingbasis erstellt. Der Rechnungsendbetrag wird jedoch generell seit 1.1.1999 zusätzlich in Euro ausgewiesen.

Darüberhinaus wurden alle Vorbereitungen getroffen, um für Geschäftskunden, die vor dem 1.1.2002 ihre Systeme auf den Euro umstellen, den gesamten Geschäftsverkehr in Euro abwickeln zu können. Dies wird allerdings nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch geschehen. Davon betroffen sind die Erstellung von detaillierten Euro-Ausgangsfakturen sowie Preis- und Tariflisten in Euro. Grundlage sämtlicher Berechnungen bleiben jedoch Schillingtarife, die Eurobeträge ergeben sich durch Konvertierung mit dem zum 1.1.1999 festgelegten Kurs. Als wichtiger Grundsatz gilt die Gleichbehandlung von Schilling- und Euro-Kunden. Die anzuwenden Regelungen wurden in einer eigenen Richtlinie festgehalten.

Um unseren Kunden mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können, haben wir zahlreiche Schulungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter vorbereitet, die in direktem Kundenkontakt stehen. Ziel ist es, den Wünschen von Key-Account-Kunden jedenfalls entsprechen zu können.

4. BEZIEHUNGEN ZU UNSEREN LIEFERANTEN

Die TELEKOM AUSTRIA ist bereits seit 1.1.1999 in der Lage, Angebote auf Eurobasis entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Eingangsfakturen oder sonstige Belege im Rechnungsverkehr in Euro können verarbeitet und im Rechnungswesen verbucht werden. Die internen Prozesse laufen zwar weiter auf Schillingbasis, jedoch ist die Kommunikation nach außen offen für den Euro.

Die Nutzung der Möglichkeiten der verstärkten Preistransparenz am europäischen Beschaffungsmarkt stellt ein wichtiges Zukunftsthema dar. Hier geht es darum, Vorteile aus der Euroeinführung direkt zu nutzen. Deshalb möchte das Euro-Projektteam in Kürze ein Projekt für aktives Beschaffungsmarketing im Euroraum starten.

5. DIE EURO-ANFORDERUNGEN VERLANGEN EINE LEISTUNGSFÄHIGE EDV

Keine Euroumstellung ohne zahlreichen Maßnahmen im EDV-Bereich. Deshalb wurden bereits die Umstellungserfordernisse sämtlicher EDV-Applikationen erhoben und mit den konkreten Umstellungen begonnen. 15 Applikationen wurden als Euro-relevant identifiziert und klassifiziert. Es wurde ein Euro-Masterplan entwickelt, der entlang untenstehender Punkte erstellt wurde:

- Notwendige Maßnahmen und Aktivitäten je Anwendung darstellen und Abhängigkeiten aufzeigen
- Projektplan mit Prioritäten für Teilprojekte und Terminvorschläge erstellen
- Risikofaktoren aufzeigen
- Aufwandsabschätzung durchführen

- Umsetzung beginnen

Es wird danach getrachtet, den Umstellungsaufwand über die gesamte Laufzeit des Projektes gleichmäßig zu verteilen und dabei eine Bereinigung und damit Optimierung der EDV-Landschaft durchzuführen. Ein weiterer wichtiger Punkt der „how to turn cost into investment“ Strategie.

6. Kommunikationen zu unseren Mitarbeitern

Nach Abschluß der Betroffenheitsanalyse wurde die Informationstätigkeit in Richtung aller Führungskräfte im Unternehmen begonnen. In sämtlichen internen Medien wurden die Aufgabenstellungen der Euro-Umstellung erläutert, um sie allen unseren Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Mit einer Euro-CD-ROM und Euro-Informationen im PTA-Netzwerk werden diese Tätigkeiten unterstützt. Die CD-ROM, die 9 Lern-Module umfaßt, steht seit Anfang November 1998 zur Verfügung.

Für die Kundenschnittstellen in den Call- und Business-Centern wurden gesonderte Schulungsmaßnahmen vorbereitet. Weitere Spezialschulungen erhalten Mitarbeiter im Vertrieb und in der Buchhaltung (Fähigkeit der Behandlung von Euro-Rechnungen von Lieferanten bzw. Euro-Bezahlungen von Kunden). Die Schulungen begannen im November 1998.

Bereits seit Beginn des Jahres 1999 stellen wir unseren Mitarbeitern die Lohn- und Gehaltsbestätigungen neben Schilling auch in Euro zur Verfügung.

Soweit zu den Projekten mit höchster Priorität. Als Abrundung noch zu einer zeitlich später folgenden Aufgabe.

7. VORSCHAU: TELEKOM-TARIFE

Ein neues Tarifmodell, dessen Kalkulationsbasis der Euro bildet, wird von allen Telekom Geschäftsfeldern im Jahr 2002 erstellt. Ab 1.1.2001 soll ein vollständiges Eurotarifmodell die Kundenbeziehungen regeln.

DER EURO - ASPEKTE FÜR DEN VERBRAUCHER AUS DER SICHT EINES WOHNBAUERS UND HAUSVERWALTERS

KLAUS LUGGER

Die Euro-Einführung wird im Bereich des Wohnbaus und der Bewirtschaftung von Wohnungsbeständen viele Auswirkungen haben, die nicht sofort, sondern Jahr für Jahr wirksam werden. Sie ist ein weiterer wichtiger Schritt, im Rahmen der bereits geführten Schritte in der EU den Wettbewerb zu erhöhen. Daraus wird sich auch im Wohnbereich eine weitere Kostendämpfung in vielen Bereichen ergeben.

1. Viele die Baukostenentwicklung nachhaltig beeinflussende Barrieren sind schon gefallen. Der Wegfall der Zölle erleichtert die problemlose Lieferung von Baumaterialien über die Staatsgrenzen. Die gemeinsamen Zulassungsnormen für Baumaterialien verstärken diese potentielle Möglichkeit. Der Wegfall von Grenzaufenthalten infolge des Schengenabkommens wird diese Freiheit nochmals vergrößern, da keine Zeitverluste durch Grenzaufenthalte mehr zu kalkulieren sind. Die gemeinsame Währung ohne Möglichkeit und Risiko einer Veränderung der Paritäten erleichtert den Händlern oder Produzenten über die Staatsgrenzen hinaus, Anbote zu legen, da das Risiko einer Auf- oder Abwertung der Währungen entfällt (Kalkulationsbarriere). Die seit dem EU Beitritt gefallenen Errichtungskosten von Wohnbauten weisen daraufhin, daß der höhere Wettbewerb bisherige Kartelle und im nationalen Bereich mögliche Preisabsprachen erschwert. Die gemeinsame Währung erleichtert den Baumaterialunternehmern die Kalkulation von Anboten über die Grenzen, da die psychologische Barriere der fremden Währung und das Wechselkursrisiko wegfallen. Vor allem im Bereich der Baumaterialien wird die Konkurrenz verstärkt und die Innovation grenzüberschreitend potenziert. Durch das gute Verkehrsnetz wird dieser Wettbewerb territorial immer größer, da das Be-

und Entladen der LKWs teuer ist, weniger die Fahrtstrecke. Durch diese Wettbewerbsveränderung seit dem EU-Beitritt rechnen Fachleute, daß ab diesem Zeitpunkt in einer Spanne von zehn Jahren, die für einen Marktaufbau notwendig ist, insgesamt eine **Preisdämpfung der Baumaterialien** von bis zu 10 % zu erwarten ist. Bislang ist dies im Rahmen von 2-3 % bereits erfolgt. Ein weiterer Effekt tritt durch diese Entwicklung ein: da die heimischen Baumaterialeinkäufer vermehrt ausländische Baumessen besuchen, sind sie mit einer großen Breite an neuen innovativen Produkten konfrontiert. Auch dieser Umstand wird einen preislich nicht meßbaren, aber qualitativen Fortschritt für den Verbraucher bringen. Als Beispiel hiefür sei die Qualitäts- und Preisentwicklung bei Glas erwähnt, die für den Energieverbrauch einer Wohnung sehr wichtig ist. Einer neuen Gefahr muß bewußt begegnet werden: zwar sind einige Preiskartelle in Österreich durch den EU-Beitritt gefallen. Hier sei an das Zementkartell erinnert. In der EU hat sich aber gerade im Bereich des Zements wieder ein kartellähnlicher Zusammenschluß gefunden, sodaß preisdämpfende Effekte fast nicht eingetreten sind. Hier hat die EU-Wettbewerbsbehörde eine wichtige Aufgabe.

2. Die **Grundverkehrsbarrieren** werden sich generell verringern, was auch grundpreisdämpfend wirken könnte.

3. Für den Verbraucher haben im Wohnungsneubau und im Mietbereich die **Bankzinsen** einen wesentlichen Einfluß. Geht man von der herrschenden Auffassung aus, daß diese Zinsen durch die mit dem Euro verbundene Wettbewerbserhöhung gedämpft werden, wirkt sich der Euro auch dadurch kostendämpfend für den Verbraucher aus. Ein wichtiger Hinweis darauf ist die heutige Zinslandschaft, die auch infolge des EU-Beitritts auf einem historischen Tiefpunkt angelangt ist. Darauf Einfluß nehmen auch die weiter geltenden Maastricht-Kriterien, die die Budgetkonsolidierung verlangt. Da wird eine ge-

ringe Kapitalnachfrage der öffentlichen Hände bewirkt, was die Kapitalnachfrage und damit die Zinsenhöhe dämpft.

4. Das **Angleichen der Steuersysteme** im Bereich der Grunderwerb-, Umsatz- (Neubau und Bestandsbewirtschaftung) und Körperschaftsteuer wird verstärkt EU Ziel werden, da sonst vor allem im grenznahen Bereich grobe Verzerrungen eintreten. Erst wenn dies erfolgt ist, kann ein Baumeister über eine Staatsgrenze hinaus unter denselben steuerlichen Kalkulationsrahmen arbeiten. Ein beachtenswertes Detail ist hierbei die zukünftige umsatzsteuerliche Gestaltung der Miete. Das „Steuerprivileg" von 10 % wird wohl nicht zu halten sein, kommt eine „unechte Steuerbefreiung" ? Hier droht ein Kostenschub!

5. Die Konsumenten werden mit dem Euro in grenznahen Regionen leichter ihren Wohnsitz ändern. Erinnert werden darf an die deutsche und holländische Grenze, wo sich schon viele Deutsche in Holland niederlassen, weil dort die Bauordnungen ein viel billigeres Bauen ermöglichen! Hier wird ein verstärkter Wettbewerb um die Kunden einsetzen, der bislang gar nicht denkbar war: Ohne Grenzkontrolle mit demselben Geld in der Tasche werden sich mehr Wohnungssuchende in der Umgebung ohne Berücksichtigung der Grenze ein optimales Wohnumfeld suchen. Die **Konkurrenz von benachbarten grenznahen Regionen** wird den Konsumenten nützen.

6. Im Bereich der **Bewirtschaftung von Wohnungsbeständen** hat der Euro einen anderen Einfluß als im Neubau. Die Baumaterialentwicklung wird die Instandhaltung etwas kostengünstiger ermöglichen. Die Konkurrenz von grenznahen Regionen wird sich verstärken und die Wahlmöglichkeit der Wohnungssuchenden vermehren. Damit ist ein verringerter Wohnkostenpreis zu erwarten. Wie im Neubau ist auch im Bereich der Instandhaltung der Baupreis, der Öl- und Gaspreis infolge vermehrter effektiver Anbieter unter Druck. Dem stehen allerdings

Monopolbetriebe der öffentlichen Hand gegenüber, die preistreibend sind.

7. Alle bisherigen Dämpfungseffekte, die auch durch den EU-Beitritt erfolgten, wirkten sich auf den Verbraucherpreisindex (VPI) aus, der sich so verhalten entwickelt wie nie zuvor. Der Euro mit seinen verschiedenen weiteren Preisdämpfungseffekten wird diese Entwicklung weiter stützen. Die geringen VPI-Erhöhungen bedeuten auch eine geringere Mietkostenentwicklung, die über weite Strecken an den VPI gebunden ist.

8. Die mittelfristig niedere, sich vor allem nicht mehr sprunghaft verändernde Zinslandschaft wird gemeinsam mit dem Euro die Immobilienveranlagung zukünftig sicherer und daher interessanter machen. Diese Renditen stehen mit den niederen Veranlagungszinsen zusammen. Bisher waren die nationalen Märkte währungstechnische und durch andere Hürden eingegrenzte, also „closed shops". Das wird sich ändern. Die laufende Deregulierung der Mietrechte verstärkt diese Entwicklung.

Eine wichtige Aufgabe im Bereich der Wohnbestandsbewirtschaftung wird die Verständlichmachung von Vorschreibungen, Jahresabrechnungen usw. in der Zeitspanne der Währungsumstellung auf den Euro sein. Hier wird das Konzept einer kundenfreundlichen Doppelauszeichnung nicht nur ein verständlicher Wunsch der Konsumenten, sondern ein selbstverständliches Anbot einer kundenorientierten Hausverwaltung sein. Hier wird die richtige Mischung aus Doppeldarstellung und Übersichtlichkeit von Vorschreibungen zu finden sein.

Der Verbraucher kann sich also generell freuen:

Die Euro-Einführung kommt in einem Zeitpunkt, wo erstmals in Österreich eine breite Dämpfung der Wohnungskosten, also eine normale Marktentwicklung auch mit Wohnungs-

leerstehungen gegeben ist. Das bedeutet, daß der Wohnungssuchende in einem breiten Maße wie nie seit 80 Jahren zwischen mehreren Anboten wählen kann. Die Konkurrenzerhöhung in den oben angeführten Bereichen wird diese Wohnkostendämpfung im Neu- und Altbau verstärken.

VERBRAUCHERRELEVANTE ASPEKTE DER UMSETZUNG DER WÄHRUNGSUNION

RUDOLF RAINER

Eine Autobahnraststätte ist in dieser reisefreudigen und mobilen Zeit sicherlich einer jener Orte, an dem sich, abgesehen von Flughäfen, die meisten Menschen unterschiedlichster Nationalität treffen, ihre Bedürfnisse befriedigen und dies mit ihrer nationalen Währung oder den aus den bereisten Ländern mitgebrachten Währungen bezahlen.

Die Autobahnraststätte „SÜDRAST" lag immer schon an einem diesbezüglich neuralgischen Punkt, mit ihrer Nähe zum „Dreiländereck" der hier zusammenstoßende Staaten Österreich, Italien und Slowenien. Auch der lokale Gast hat zumeist drei verschiedene Währungen, Schilling, Lire und Tolar, in seiner Geldbörse.

Die Ostöffnung hat für unsere geografische Lage die Zahl der Durchreisenden, seien es die Individual- oder Gruppenreisenden, Geschäftsleute oder Berufsfahrer, in die Höhe schnellen lassen, so dass im Restaurant der „SÜDRAST" an einem Hochsaisontag über 10.000 Besucher bewirtet werden und im angeschlossenen 4-Sterne-Hotel über 100 Gäste nächtigen.

14 verschiedene Währungen, unter ihnen US-Dollar, DM, Lire, Schweizer Franken, Französischer Franc, Britisches Pfund, Belgischer Franc, Holländischer Gulden, Dänenkrone, Norwegische Krone, Schwedenkrone u.v.m., wie auch Kreditkarten (Euro/Mastercard, Visa, American Express, Diners), Bankomatkarten und Karten mit Quickfunktion werden an unseren Registrierkassen als Zahlungsmittel akzeptiert.

Ein unglaublicher Zeitaufwand belastet dabei den Geschäftsablauf, werden doch an Spitzentagen bis zu 700 Kunden stündlich pro Kassa abgefertigt. Viele davon be-

gleichen ihre Rechnung in mehreren Währungen, etwa jenen aus den zuvor durchreisten Ländern. Etliche äußern den Wunsch, dass man ihnen den Schillingbetrag der Rechnung in ihre nationale Währung umrechnet, wohl um einen Preisvergleich zu haben. Den zeitraubendsten Erklärungsbedarf haben unsere Mitarbeiter jedoch dann, wenn einem Kunden das Wechselgeld mangels Vorrat nicht in seiner Währung sondern in Schillingen herausgegeben wird. Das Mißtrauen ist besonders bei weitangereisten Touristen, denen unsere Währung vollkommen fremd ist, groß, dabei „hinters Licht geführt" zu werden.

Durch die Einführung des Euro werden viele dieser Belastungen für uns, aber auch die Gäste längerfristig wegfallen.

Zwar rechnen wir damit, dass der Euro anfänglich nur eine weitere Währung in der großen Vielzahl der bisherigen sein wird. Sobald jedoch der komplette Austausch der EU-Länderwährungen abgeschlossen ist, werden die Erleichterungen und Vorteile unmittelbar spürbar sein.

Es ist anzunehmen, dass der Durchreisende aus Osteuropa, bei dem der US-Dollar bisher als stabile Ersatzwährung in Verwendung ist, über kurz oder lang diese durch den Euro ersetzen wird. Und die Gäste aus Übersee oder Fernost, die zur Zeit auf ihrem Europatrip noch bis zu zehn verschiedene Währungen in ihren Taschen haben (und damit auch überall zahlen wollen) werden in Zukunft mit dem Euro ein Zahlungsmittel zur Verfügung haben, das ihnen und uns den Umgang miteinander wesentlich erleichtern wird.

Die Umstellungs- und Übergangsphase auf den Euro, aber auch die Zeit danach für alle jene Touristen und Besucher, die nicht aus der Europäischen Union kommen, werden wir mit einem Computerprogramm unterstützen, welches auch in Zukunft – sozusagen auf „Knopfdruck" – die Konsumenten auf Wunsch darüber informiert, wie hoch der Rechnungsbetrag oder der Preis eines einzelnen Produktes in seiner Landeswährung ist.

MAßNAHMEN IN DER ERSTE BANK ZUR GEWÖHNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN VERBRAUCHER AN DEN EURO

BERND RIEßLAND

Für Unternehmen, insbesondere für Banken, hat sich durch die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Währungsunion an deren Umgang mit der „Herausforderung Euro" kaum etwas geändert: die Umstellungsarbeiten haben dort schon vor Jahren begonnen, sie wurden intensiv vorangetrieben und seit dem formalen Feststehen der Teilnahme Österreichs auch für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ungemindert weitergeführt.

In der Erste Bank hat das Projektteam „Euro" bereits im Jahr 1996 seine Arbeit aufgenommen. Die Mitarbeiter dieses Projektteams arbeiten seit diesem Zeitpunkt intensiv an den Themenkomplexen

- ORGANISATION: (abwicklungs-) technische Vorbereitung
- STRATEGIE: geschäftspolitische Orientierung
- KOMMUNIKATION: Laufende und aktuelle Information für Mitarbeiter und Kunden.

Was für die Banken also bereits seit vielen Monaten Realität ist, wurde für Privatpersonen zum Teil erst mit der Fixierung der Teilnahme Österreichs an der Europäischen Währungsunion hautnahes Thema.

Die Bewältigung der Währungsumstellung hängt natürlich nicht nur von der optimalen technischen Vorbereitung und der rechtzeitigen Auseinandersetzung mit geschäftspolitischen Fragen ab; gerade im Dienstleistungsbereich kann eine erfolgreiche Umstellung auf die neue Währung nur gut gelingen, wenn auch die Kunden gut vorbereitet sind.

In diesem Sinne hat die Erste Bank, als zweitgrößte Bank des Landes und als Spitzeninstitut des Sparkassensektors traditionell sehr stark im Privatkundengeschäft verankert, von Beginn der Vorbereitungsarbeiten den Bedürfnissen und Anliegen von Verbrauchern im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro besonders großes Augenmerk gewidmet:

So wurden unterschiedliche Informationsmedien zu allgemeinen und speziellen Themen im Zusammenhang mit dem Euro entwickelt und zunächst über die 300 Filialen in ganz Österreich den Erste Bank Kunden sowie allen Sparkassen und somit den Sparkassenkunden zur Verfügung gestellt.

- „Euro aktuell"

  ist ein periodisches Medium, das in allen Filialen der Erste Bank und in vielen Sparkassen aufliegt; allein in der Erste Bank erreicht es damit ca. 600.000 Privatkunden. „Euro aktuell" berichtet laufend über die aktuelle Entwicklung. In der Nummer 7 dieser Informationsreihe sind beispielsweise das offizielle Währungskennzeichen, die Euro-Banknoten und Münzen, jeweils mit Vorder- und Rückseite in Farbe dargestellt, sodaß die Leser sich auch optisch an die neue Währung gewöhnen können.

  Nummer 8 bietet als spezielle Information für Unternehmenskunden und Nummer 9 setzt sich mit der Vermittlung der Änderungen und Neuerungen, von denen ab 1.1.1999 im besonderen die Konsumenten betroffen sind, auseinander.

- Informationsbroschüren

  zu den Themen Zahlungsverkehr, Veranlagungen, Firmenumstellung etc.

- „Euro Hotline"

Seit Anfang September 1998 gibt es in der Erste Bank eine Euro-Hotline, die über eine österreichweite, gebührenfreie Telefonnummer: 0600 – 20 8000 alle einschlägigen Fragen beantwortet.

- Internet

  Im Rahmen der Internetseiten der Erste Bank http://www.erstebank.at gibt es eine eigene Euro-Seite, unter anderem mit einem Eurorechner, der Umrechnungsmöglichkeit zwischen Euro und Schilling anbietet.

- Infoveranstaltungen und Beratungstage

  finden mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausprägungen je nach Kundengruppe regelmäßig und seit Mai dieses Jahres in zunehmender Zahl, teilweise auch gemeinsam mit Wirtschaftsexperten, Interessenvertretungen, Pensionistenklubs etc. statt.

  Inhaltlich sind diese Veranstaltungen entweder speziell für Verbraucher zugeschnitten oder aber auch für Unternehmer, wie z.B. Hausverwalter, Bauträger, gemeinnützige Wohnbauunternehmer, mit teilweiser Spezifizierung auf Fragen deren Kunden (=Verbraucher), wie im konkreten Fall auf Fragen von Wohnungsmietern oder -käufern.

- Euro CD-Rom

  Sie bietet dem PC-Benützer umfassende Informationen zur Währungsumstellung und wird gratis ausgegeben (Bestellung über Fax-Nr. 531 00/3130).

- Österreichweite Begleitung der Informationskampagne der Bundesregierung mit dem Euro-Bus, gemeinsam mit den Sparkassen.

- laufende Mitarbeiterschulungen, vor allem für Kundenbetreuer als erste Ansprechpartner für Verbraucher

Mit Start der Währungsunion, also seit 1.1.1999, bietet die Erste Bank den Euro „zum Anfassen" in folgender Form:

- „Zweiwährungsfähige" Konten, d.h. jedes Schillingkonto kann aktiv und passiv auch Euro verarbeiten und umgekehrt
- Auszeichnung des Kontosaldos in beiden Währungen
- Eröffnung von Euro Konten
- Kredite/Darlehen in Euro oder Schilling
- einen Rechenschieber zur Unterstützung der Umrechnung zwischen Schilling und Euro
- Sparbuchsalden auch in Euro

  Da das Sparbuch primär ein Bargeldinstrument ist, wird eine Kontoumstellung auf Euro aber erst per 1.1.2002 vorgenommen.
- weiterlaufende begleitende Information durch „Euro aktuell"

Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, daß Informations- und Unterstützungsangebote vor allem bei Banken in großem Ausmaß vorhanden sind, je nach Bedürfnisstruktur der einzelnen Kundengruppen unterschiedlich aufgebaut und aufbereitet.

In der Erste Bank haben wir in diesem Zusammenhang erlebt, daß das vorhandene Angebot von den Kunden allerdings unterschiedlich angenommen wird:

Die ersten Informationswellen ab 1996 wurden vor allem von Konsumenten in Anspruch genommen, im Vordergrund standen Fragen zum Prozedere der Umstellung und natürlich Fragen inhaltlicher und politischer Natur, geprägt von Unsicherheit und Angst vor einer möglichen bzw. oft fälschlich vermuteten Währungsreform.

Aus Erste Bank Sicht kann gesagt werden, daß sich hier die von uns gewählte Form der offenen und offensiven Information, das heißt mit breiter Diskussionsmöglichkeit, sehr bewährt hat (das heißt zum Beispiel auch für unsere 7000 Mitarbeiter, die in dieser Frage nicht nur Informationsbeauftragte sondern auch Konsumenten sind, und deren Reaktion auf die angebotenen Informationen und Unterstützungen ein untrügliches Barometer für die Tauglichkeit des gewählten Informationsangebotes ist bzw. bisher bereits war).

Etwa ab dem 2. Halbjahr 1997 machte sich dann deutlich spürbar Desinteresse, vielleicht auch nur Reaktion auf Überflutung mit Infos breit. Vielleicht steckte beim einen oder anderen die Hoffnung dahinter, daß ohnehin alles beim alten bleiben würde, und eine intensivere Auseinandersetzung sich erübrigen könnte.

Seit Mai 1998 mit der endgültigen Fixierung der Teilnehmerstaaten und mit Konkretisierungen durch innerstaatliche Gesetzgebung wie zum Beispiel Euro-Justizbegleitgesetz ist das Interesse von Unternehmern und Konsumenten wieder spürbar erwacht und damit auch das Interesse an speziellen Dienstleistungsangeboten der Erste Bank für Unternehmen bis hin zu der traditionell starken Kundenschicht der Kleingewerbetreibenden und der Angehörigen der Freien Berufe. Dieses Dienstleistungspaket wird auch über die Sparkassen angeboten und nachgefragt.

Der Bereich „Immobilien und Wohnbau“ der Erste Bank beispielsweise bemüht sich, durch Thematisierung bei Wohnbauunternehmern (gemeinnützige, gewerbl. Bauträger, Hausverwalter, Makler, etc.) die Wünsche und Bedürfnisse

von Konsumenten hinsichtlich der Euro Umstellung in ganz konkreten Bereichen wie zum Beispiel der Mietenvorschreibung oder der Betriebskostenabrechnung rechtzeitig zu erkennen und dafür Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die Aufarbeitung der voraussichtlich anstehenden Verbraucherfragen erfolgt auch in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen dieser Unternehmer. Jede Auseinandersetzung von Unternehmern mit der Materie sollte im Sinne des oben Gesagten auch mit dem Ziel erfolgen, die voraussichtlichen Kunden- und somit Konsumentenfragen und –probleme vorwegzunehmen, um darauf spätestens bei Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion Antworten zu haben.

Die Mitarbeiter der Erste Bank versuchen mit den erwähnten Dienstleistungspaketen und im Zuge von Informationsveranstaltungen oder auch in persönlichen Kundengesprächen auf diesen Aspekt im besonderen hinzuweisen und somit die Unternehmer auf ihrem Weg zum Euro auch im Interesse deren Endverbraucher-Kunden zu begleiten. Nicht zuletzt ist jeder Gesprächspartner eines Unternehmens in der Frage Euro selbst Konsument und in diesem Sinne auch als Privatperson sowohl mit seinen persönlichen Fragen zu Konten, Finanzierungen, Veranlagungen und sonstigen Bankdienstleistungen als auch natürlich emotionell selbst betroffen.

Als Dienstleister rund um das „Geld“ fällt den Banken, obwohl selbst durch enorme Umstellungskosten betroffen, eine wichtige Rolle in der Begleitung der Verbraucher auf dem Weg zur neuen Währung zu.

Die Erste Bank stellt sich seit nunmehr knapp 180 Jahren den Anforderungen des Marktumfeldes aktiv und innovativ und widmet sich in diesem Sinne der Kommunikation rund um den Euro ganz besonders. Wir erreichen als zweitgrößte Bank Österreichs ca. 800.000 Kunden, durch Präsenz in Medien wie Internet oder Print sowie durch kostenlose Telefon-Hotline natürlich auch zahlreiche Nichtkunden. Für die Erste

Bank als wesentliches Mitglied am österreichischen Wirtschaftsmarkt ist diese Investition in Information und Begleitmaßnahmen ein wichtiger Versuch, einen entsprechenden Beitrag zum Funktionieren dieses Marktes auch unter stark veränderten Rahmenbedingungen, wie der Euro sie darstellt, zu leisten.

VERBRAUCHERORIENTIERTE MAßNAHMEN DER OMV BEI DER EUROEINFÜHRUNG

RICHARD SCHENZ

Als österreichischer Konzern mit ausländischen Tochtergesellschaften begrüßt die OMV prinzipiell die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung. Eine einheitliche europäische Währung bedeutet eine Stärkung der europäischen Wirtschaft gegenüber den großen Wirtschaftsräumen Amerikas und Asiens und wird die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Rahmen einer weltweiten Globalisierung stärken.

Natürlich bringt die Umsetzung eines derartig weitreichenden Projektes sowohl für Unternehmen als auch für Konsumenten gewaltige Veränderungen mit sich, auf die es gilt, sich beizeiten vorzubereiten.

In der OMV wurden im Laufe der letzten Jahre mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, mit dem Ziel, eine möglichst reibungslose Umstellung vom Schilling auf den Euro vorzubereiten – sowohl was die innerbetriebliche Einführung der neuen Währung betrifft (Umstellung des Rechnungswesens, Adaptierung der EDV-Programme, Anpassung von langfristigen Verträgen, Berücksichtigung von Änderungen im Zahlungsverkehr) als auch im Verhältnis zu unseren Geschäftspartnern.

Bei der Umstellung vom Schilling auf den Euro orientiert sich die OMV AG primär an den Wünschen und Interessen ihrer Kunden. Auch wenn der Euro als Hauswährung in der OMV erst mit 1.1.2001 eingeführt wird, können wir bereits seit dem 1.1.1999 mit unseren Firmenkunden den Geschäftsverkehr auch in Euro abwickeln, d.h. Preislisten, Angebote und Rechnungen können sowohl in Euro als auch in Schilling erstellt werden. Der Umstellungszeitpunkt kann von jedem Kunden seit 1.1.1999 seinen innerbetrieblichen Anforderun-

gen entsprechend gewählt werden. Eine Umstellung der Geschäftsbeziehung von Schilling auf Euro kann jederzeit erfolgen. Ebenso sind wir seit 1.1.1999 in der Lage, Eurorechnungen und Angebote unserer Lieferanten zu verarbeiten.

An den Tankstellen hingegen wird der Schilling auch in nächster Zeit noch dominieren. Erst mit Ende des Übergangszeitraumes per 31.12.2001 – ab diesem Zeitpunkt wird der Euro auch physisch in Münzen und Scheinen im täglichen Geschäftsverkehr als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet – wird der Schilling auch an den OMV-Tankstellen durch den Euro abgelöst werden.

In Österreich wurde in der Vergangenheit immer wieder von Interessensvertretungen die Befürchtung geäußert, daß sich durch die Einführung des Euro eine Preiserhöhung durch „Aufrunden" bei der Umrechnung von Schilling-Preisen in Euro ergeben könnte. Um diese Befürchtungen zu entkräften, wird in Österreich der Gesetzgeber entsprechende rechtliche Vorkehrungen treffen, die die Preistransparenz gewährleisten. Aus heutiger Sicht ist Österreich das einzige EU-Land, in dem diese Maßnahmen rechtlich verbindlich sind und nicht als Empfehlungen gelten.

Damit sich unsere Kunden schon frühest möglich mit der neuen Währung vertraut machen können und ein Preisgefühl dafür bekommen, werden an den OMV-Tankstellen freiwillig bereits im Laufe des Jahres 1999 die Bruttobeträge bei den Rechnungen neben dem Schilling auch in Euro ausgewiesen. Um die Konsumenten schrittweise an die neue Währung heranzuführen, und sie an deren Wertigkeit zu gewöhnen, wird voraussichtlich ab 1.10.2001 der Literpreis an den Tankstellen auch in Euro angegeben werden. Der Europreis pro Liter Super, Normalbenzin und Diesel sowie der Umrechnungskurs Euro/Schilling werden deutlich sichtbar ausgezeichnet sein.

Diese doppelte Preisauszeichnung wird auch nach der Einführung von Euronoten und –münzen spätestens bis

30.6.2002 weiter bestehen. Der 30.6.2002 ist auch der Termin, ab dem keine Schillinge mehr im Umlauf sein werden und der Euro das ausschließliche gesetzliche Zahlungsmittel sein wird. In der Zwischenzeit mehren sich in den europäischen Ländern die Stimmen, diese sechsmonatige Übergangszeit zu reduzieren. Die OMV würde eine deutliche Verkürzung dieser Periode ebenfalls begrüßen.

Ab dem 1.1.2002 wird dann an der Zapfsäule der Literpreis in Euro angegeben sein und der Preis in Schilling wird im Tankstellenbereich gemeinsam mit dem Umrechnungskurs Euro/Schilling ersichtlich sein.

Noch ein Wort zur zukünftigen Quotierung des Europreises pro Liter Treibstoff ab 1.1.2002:

Dieser wird nicht wie der Schilling-Preis auf 2 Dezimalen – sprich Groschen – lauten, sondern auf 3 Dezimalen, d.h. auf 0,1 Cent genau dargestellt werden. Ein Literpreis auf bloß 2 Dezimalstellen würde auf Grund der größeren Währungseinheit des Euro Rundungsdifferenzen im Wert von bis zu 6 Groschen pro Liter mit sich bringen, wodurch im Groschenbereich liegende Preisunterschiede nicht wahrnehmbar wären. Dies würde nicht unseren Vorstellungen von Preistransparenz entsprechen. Der OMV Konzern ist bemüht, unter weitestgehender Berücksichtigung von Kundeninteressen die Währungsumstellung für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten und als größtes österreichisches Unternehmen einen Beitrag dazu zu leisten, das Vertrauen und die Akzeptanz des Euros bei den Konsumenten weiter zu stärken.

Umfragen in der Bevölkerung zeigen, daß der ursprünglich eher skeptisch gesehene Euro zunehmend akzeptiert wird und sich die Österreicher auf den Abschied vom Schilling eingestellt haben.

Sollte es in den nächsten Jahren noch besser gelingen, vor allem die indirekten Steuern zu harmonisieren, so wird der

Konsument ebenfalls Gewinner durch die Einführung des Euro sein, da eine Preistransparenz erreicht werden wird, die ihresgleichen sucht.

EURO UND WOHNEN

ANDREAS SOMMER

„Wohnen“ rangiert für Herrn und Frau Österreicher im oberen Viertel aller interessanten Lebensthemen.

Jährlich werden in Österreich rund 200 Mrd.S für Wohnungskauf und –miete, Hausbau und Hauskauf sowie für Renovierungen ausgegeben.

Dieser Schillingbetrag entspricht umgerechnet über 14,5 Mrd. Euro.

1. WÄHRUNGSUMSTELLUNG

Die Einführung des Euro ist keine Währungsreform sondern eine bloße Währungsumstellung: Ein rechnerisch technischer Vorgang, bei dem alle Geldgrößen wie Bargeld, Sparguthaben, Schulden, Löhne und Gehälter, Pensionen, Lebensversicherungen, Mieten, Hypotheken etc. (mit ein und demselben Umstellungsfaktoren) von Schilling im Euro umgerechnet werden.

Trotzdem wird da und dort eine gewisse Angst vor einem Wertverlust der Spareinlagen geortet, die zu einer zusätzlichen Nachfrage nach wertbeständigen Anlagen wie eben Wohnrealitäten führen könnte.

Das verstärkt eine von Meinungsforschern vorausgesagte Facette des zukünftigen „Wohnens“, wonach es zu einer parallelen Entwicklung an sich gegensätzlicher Phänomene – Mobilität und Identifikation – kommen soll: Durch die Bildungsexpansion und rasche Umstrukturierung der Berufsbilder wird die Arbeits- und Wohnort-Mobilität weiter wachsen. Andererseits wird eine stärkere Bindung an die eigenen

„vier Wände", durch zumindest eigentumsähnlichen Wohnungsbesitz gefragt sein.

2. MOBILITÄT

Euro-kritische, amerikanische Wirtschaftsgurus argumentieren, daß die europäischen Bürger „gegenüber ihrem eigenen Land weitaus loyaler und anhänglicher sind als gegenüber dem gemeinsamen Markt oder der Idee Europas".

Tatsächlich leben aber bereits heute an die 6 Mio. EU-Bürger in einem anderen Land der Union, davon rund 220.000 Österreicher. Und jedes Jahr gehen 140.000 Studenten zum Studium in andere EU-Länder.

Die gemeinsame europäische Währung wird am plakativsten jenen knapp 200.000 Menschen das Leben erleichtern, die in dem einen EU-Mitgliedstaat wohnen und täglich zur Arbeit in einen anderen pendeln.

3. WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Die augenscheinlichen Vorteile einer „grenzüberschreitenden", einheitlichen Währung werden auch die Wohnungswirtschaft (mit ihrer engen Bindung an die Bau-, Immobilien- und Finanzierungsmärkte) und in Folge das Angebot für die Wohnungsnutzer und Wohnungswerber beeinflußen:

Beispielsweise wird eine leichtere Vergleichbarkeit von Offerten und Preisauszeichnungen den Baumaterialienmarkt noch mehr in Bewegung bringen.

Ein verstärkter Wettbewerb im Bank-, Finanzierungs- und Versicherungsbereich sollte zu günstigeren Konditionen führen.

Die durch eine gemeinsame Währung „gestärkte" Freizügigkeit, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit wird auch die Immobilienmärkte nicht unberührt lassen.

4. DOPPEL-WERTANGABEN

In der schon laufenden Übergangsphase rund um die physische Einführung des Euro und seiner Untereinheit Cent am 1.1.2002 ergeben sich grundsätzlich auch für die Wohnungswirtschaft (und unternehmerisch tätige Privatpersonen wie etwa Wohnungsvermieter) – nur bei Verbrauchergeschäften, also nur im Verhältnis zu den Wohnungsnutzern – eine Reihe von Pflichten zu einer doppelten Wertangabe in Schilling und in Euro.

Rechtsgrundlagen dafür sind einerseits betreffend die in der Wohnungswirtschaft typischen „Langzeitverträge" (wie etwa Mietverträge und Hausverwalterverträge im Wohnungseigentumsbereich etc.) das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz (BGBl.I Nr. 125/1998), andererseits betreffend Wertangaben in Anboten, Kostenvoranschlägen etc. das Euro-Währungsangabengesetz (BGBl. I Nr. 110/1999).

5. BESTEHENDE VERTRÄGE

An der Gültigkeit und dem Inhalt bestehender Vertragsverhältnisse (ob Miet- oder Kauf- bzw. Kaufanwartschaftsvertrag, ob Bausparvertrag oder Hypothekardarlehen, ob Wohnbauförderungsvertrag oder Sanierungsförderung etc.) ändert sich durch die Währungsunion und die Einführung des Euro nichts.

Alle vertraglich festgelegten Regelungen und Konditionen bleiben unverändert.

Niemand hat einseitig das Recht, bestehende Verträge unter Berufung auf die Währungsumstellung zu kündigen oder neu auszuhandeln.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Ob die Euro-Einführung die „Wohnträume“ der Österreicher „beflügeln“ wird – wie das in manchen Medien behauptet wird – steht noch in den Sternen.

Tatsache ist aber, daß eine zunehmende Anzahl potentieller Wohnungswechsler bereit ist, im Austausch für mehr Qualität auch mehr für die laufenden Wohnkosten einer neuen Wohnung auszugeben.

Die technisch-bürokratischen Umstellungsprobleme rund um die Einführung des Euro treffen in allererster Linie Wohnungswirtschaft und Vermieter, nicht aber die Konsumenten. Die psychologischen Startschwierigkeiten beim Einstieg in die alltägliche Rechenwelt von Euro und Cent werden uns alle treffen.

DIE EINFÜHRUNG DES EURO AUS DER SICHT DES EINZELHANDELS

WILHELM STIFT, OLIVER THEURER

1. DER EURO UND SEINE BEDEUTUNG FÜR HANDEL UND VERBRAUCHER

Mit der Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der Einführung des Euro mit 1.1.1999 wird ein weiterer großer Schritt im Europäischen Integrationsprozeß vollzogen. Die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung ist der Abschluß der Förderung und Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktkonzepts, das 1993 mit der Einführung der vier Grundfreiheiten innerhalb der Europäischen Union begonnen wurde.

Der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, und Personenverkehr war bisher durch die vielen verschiedenen nationalen Währungen und den damit verbundenen Wechselkurs- und Transaktionskosten behindert. Mit der Einführung des Euro werden Wechselkursrisiken ausgeschaltet und die Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen reduziert. Für den Einzelhandel, der Waren und Produkte aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bezieht, werden sich dadurch deutliche Vereinfachungen und Einsparungen ergeben. Positiv werden sich auch die verbesserte Wettbewerbsstruktur und Preistransparenz durch die Einführung der Einheitswährung innerhalb des Europäischen Binnenmarktes für den Einzelhandel auswirken.

Für den Verbraucher ergibt sich durch die Einführung des Euro mit 1.Jänner 2002 der Vorteil, mit nur mehr einer Währung als Zahlungsmittel in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion bezahlen zu können. Mit dem Wegfall der Spesen beim Währungstausch und der verbesserten Preistransparenz wird es dem Konsumenten erleich-

tert, das große und vielfältige Waren- und Produktangebot des gemeinsamen Binnenmarktes zu nützen. Dem Handel eröffnet sich dadurch die Chance, das gesamte Potential an Konsumenten in der EU zu nützen.

2. ANPASSUNGSERFORDERNISSE DES HANDELS

Mit der Umstellung auf den Euro wird der Handel mit folgenden Umstellungsmaßnahmen konfrontiert:

- Das gesamte Rechnungswesen (Buchhaltung, Jahresabschluß, Kostenrechnung etc.) muß auf den Euro umgestellt werden. Der Zeitpunkt ist festzulegen, ab wann diese Maßnahmen im Unternehmen erfolgen sollen.

- Der interne und externe Zahlungsverkehr ist auf den Euro umzustellen. Der Handel muß mit seinen Lieferanten und Banken den Umstellungszeitpunkt vereinbaren. Es ist zu erwarten, daß die großen europäischen Unternehmen ihre Kunden drängen werden, Rechnungen in Euro zu akzeptieren und in Euro zu bezahlen.

- Die Kassen-, EDV- und Warenwirtschaftssysteme müssen für den Euro mit der entsprechenden Soft- und Hardware ausgerüstet werden. Diese Maßnahmen können gleichzeitig mit den notwendigen Anpassungen der EDV für den Jahrtausendsprung erfolgen.

- Planung und Organisation der doppelten Preisauszeichnung während der Übergangsphase.

- Planung, Durchführung und Bereitstellung der Verbraucherinformationen über den Euro.

- Schulung und Information der Mitarbeiter über die notwendigen Maßnahmen und Veränderungen im Unternehmen, die sich durch die Einführung des Euro ergeben.

3. KONSUMENTENINFORMATION DES HANDELS ÜBER DEN EURO

Eine der größten Herausforderungen für die erfolgreiche Einführung des Euro wird sein, das Verständnis und die Akzeptanz der Konsumenten für die neue Währung zu fördern.

Der Einzelhandel wird durch die Einführung des Euro mit der Aufgabe konfrontiert, direkt an der Aufklärung und Information der Verbraucher über den Euro beteiligt zu sein. Durch den direkten Kontakt mit dem Verbraucher wird dem Einzelhandel eine Schlüsselstellung bei der Information über die Währungsumstellung auf den Euro zukommen. Die Vorteile des Handels, aktiv an der Informationskampagne über den Euro mitzuwirken, liegen dabei klar auf der Hand, denn je besser der Kunde über den praktischen Aspekt des Euro informiert ist, desto weniger wird er sich in den Geschäften durch die doppelte Preisauszeichnung, Umrechnungsfakor und Rundungsbestimmungen verwirren lassen und entsprechend weniger Probleme werden auf den Einzelhandel zukommen.

Für eine erfolgreiche Umstellung auf den Euro wird es notwendig sein, den Handel bei der Information der Verbraucher über die Währungsumstellung und der damit verbundenen technischen und praktischen Fragestellungen und Problemen zu unterstützen. Nur durch eine gemeinsame, von Handel, Banken, Regierung, Sozialpartner und EU-Institutionen unterstützte Informationskampagne wird es möglich machen, die notwendige Akzeptanz des Euro bei den Konsumenten zu erreichen.

Eine Schlüsselstellung bei der Verbraucherinformation des Handels über den Euro werden die Mitarbeiter des Einzelhandels einnehmen, die direkten Kontakt zu den Konsumenten haben. Eine umfassende Information der Verbraucher über die Fragestellungen und Auswirkungen der Währungsumstellung kann nur durch gut geschulte und auf die

Fragen der Verbraucher vorbereitete Mitarbeiter erfolgen. Die Unternehmen des Handels werden präzise, verständliche und verläßliche Informationen für ihre Mitarbeiter betreffend der Umstellung auf den Euro bereitstellen und Schulungen über den Euro veranstalten müssen.

Die vielen kleinen Unternehmen des Einzelhandels, die nicht über die dafür notwendigen eigenen Ressourcen verfügen, um diese Schulungsmaßnahmen durchzuführen, müssen die Unterstützung dafür von Regierung, Sozialpartner und EU-Institutionen erhalten. Das Angebot entsprechender Schulungsmaßnahmen dieser Institutionen und die Kooperation mit den Einzelhändlern wird der Schlüssel für eine erfolgreiche Information der MitarbeiterInnen des Einzelhandels, und dadurch der Konsumenten, für eine erfolgreiche Währungsumstellung auf den Euro sein.

4. EURO EVENTS

Der Einzelhandel sollte schon jetzt überlegen, welche Maßnahmen von seiner Seite gesetzt werden können, um die Verbraucher auf die Einführung des Euro vorzubereiten. Die Auswahl des dafür zu Verfügung stehendem Instrumentariums ist dabei vielfältig, Kreativität und Kundenorientierung des Handels werden dabei die entscheidende Rolle spielen, ob der Euro schon vor der offiziellen Ausgabe als Bargeld am 1.1. 2002 von den Konsumenten als neue Währung akzeptiert wird.

Dem Einzelhandel stehen eine Vielzahl an Möglichkeiten offen, um die Verbraucher bereits frühzeitig an den Euro zu gewöhnen:

- Dekoration von Auslagen und Verkaufsräumen mit dem Euro Zeichen
- Verkauf von Euro Geschenkgutscheinen und Münzen

- Doppelte Preisauszeichnung bereits seit 1.1.1999
- Veranstaltung von Gewinnspielen über den Euro
- Ausgabe von Informationsfoldern über die Währungsumstellung und den Euro
- Annahme von Schecks in Euro seit 1.1.1999
- Veranstaltung von Euro Events in Kooperation mit Stadtmarketingorganisationen und Regierungs- und EU-Institutionen

5. DER EINZELHANDEL IN DER ÜBERGANGSPHASE MIT ZWEI WÄHRUNGEN

Mit dem Beginn der Bargeldphase des Euro und der Ausgabe von Banknoten und Münzen mit 1.1.2002 und dem darauffolgenden mehrmonatigen parallelen Umlauf von Schilling und Euro wird der Einzelhandel mit drei gravierenden Problemen konfrontiert werden.

5.1. PREISAUSZEICHNUNG IN EURO UND SCHILLING

Der organisatorische und administrative Aufwand der zwingend vorgeschriebenen doppelten Preisauszeichnung werden dem Handel erhebliche Mehrkosten und Probleme verursachen. Der Textilhandel wird mit dem besonderen Problem konfrontiert sein, daß der Beginn der Ausgabe von Euro-Banknoten und Münzen mit 1. Jänner 2002 in die umsatzstarke Zeit des Winterschlußverkaufs fällt. Die Unternehmen des Textileinzelhandels sind daher gezwungen, eine vierfache Preisauszeichnung vorzunehmen, da der reguläre und der reduzierte Verkaufspreis in Schilling und Euro auszuweisen ist.

Die Dauer der zwingend vorgeschriebenen doppelten Preisauszeichnung hätte möglichst kurz gewählt werden sollen, um die Belastung für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Eine Übergangsfrist für die doppelte Preisauszeichnung von einem Monat hätte durchaus ausreichen sollen, um die Verbraucher an die Preise in Euro zu gewöhnen. Den Konsumentenschützern, die eine möglichst lange Zeitspanne der doppelten Preisauszeichnung forderten, muß man entgegenhalten, daß bisher die Österreicher bei Reisen und Aufenthalten im Ausland auch nicht überfordert mit der Umrechnung von Fremdwährungen in Schillingbeträge waren.

5.2. KASSIEREN VON EURO UND SCHILLING

Solange Euro und Schilling Banknoten und Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel parallel in Verwendung stehen, ist der Handel gezwungen, jede Kassa für Schilling und Euro zu führen. Dem Handel mit seiner großen Anzahl an Kundenkontakten wird die wesentliche Rolle zukommen, als Schnittstelle für einen schnellen Währungsaustausch zu fungieren. Die sich bereits am Markt befindlichen Kassen und Taschenrechner, die Schillingbeträge in Euro umrechnen, sollten es schnell und unkompliziert ermöglichen, Konsumenten die mit Schilling bezahlen, ihr Wechselgeld in Euro auszuhändigen.

5.3. PREISPOLITIK

Während der Übergangsphase der doppelten Preisauszeichnung sind die Schilling-Preise gemäß des Umrechnungsfaktors und der Rundungsbestimmungen in Euro umzurechnen und auszuweisen. Die Konsumenten werden sich daher an unrunde und für ihn neue Preise gewöhnen müssen. Das erklärte Ziel für den Einzelhandel muß sein, das Ver-

trauen der Konsumenten während der Übergangszeit zu erhalten und den Verbrauchern zu helfen, sich mit den neuen Preisrelationen vertraut zu machen.

Mit dem Ende der Übergangsfrist der doppelten Preisauszeichnung muß der Handel seine Preispolitik neu überdenken. Der Preisbestimmung in Euro ist von Seiten des Handels besondere Beachtung zu widmen, da Verbraucher, Medien und Konsumentenschützer hier sehr genau die neuen Preise in Euro beachten werden und noch über einen längeren Zeitraum in Schilling umrechnen werden, um die Relation der Preise der Waren und Produkte im Verhältnis zu ihrem Wert festzustellen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch nur geringe Preiserhöhungen von den Konsumenten negativ registriert werden. Der derzeit herrschende starke Wettbewerb im Handel und der Käufermarkt werden verhindern, daß eine Preisanpassung nach oben hin stattfindet.

Der Handel wird mit Einführung des Euro auch mit dem Problem der Wiederherstellung von psychologischen Preisgrenzen konfrontiert. In der Phase nach der doppelten Preisauszeichnung wird der Einführung von neuen psychologischen Preisen und Preisgrenzen besondere Bedeutung zukommen, um eine Konsumzurückhaltung von Seiten der Verbraucher zu verhindern. Auch bei der Einführung von neuen psychologischen Preisen wird der vorherrschende Wettbewerb dazu führen, daß die Preise in Euro eher sinken als steigen werden.

6. SCHLUßBEMERKUNG

Die Teilnahme Österreichs an der Wirtschafts- und Währungsunion und die damit verbundene Umstellung auf den Euro werden für den österreichischen Einzelhandel und die Verbraucher eine Vielzahl an Fragen und Problemen mit sich bringen. Obwohl der Einzelhandel durch die gemein-

same Europawährung langfristig gesehen sicherlich vom Euro profitieren wird, ergeben sich kurzfristig durch die Umstellung auf den Euro eine große Anzahl an Anpassungserfordernissen und auszuarbeitenden Problemlösungsprozeßen.

Der österreichische Einzelhandel, der sich täglich in einer dynamischen und komplexen Weltwirtschaft bewährt, wird die Herausforderung der Umstellung auf den Euro und die damit notwendige Information der Verbraucher zu lösen wissen. Die Akzeptanz des Euro als neue Europawährung in der Bevölkerung wird aber nur erreicht werden, wenn eine schlüssige und umfassende Information der Bürger und Konsumenten von allen mit der Euro Einführung verantwortlichen Behörden und Institutionen erfolgt.

Die Einführung des Euro und die Schaffung der gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsunion ist langfristig als äußerst positive Investition in die Zukunft Europas zu sehen, von der sowohl der Handel als auch Konsumenten profitieren werden.

DIE ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG UND DER EURO

NORBERT VANAS

Gemeinsam mit 10 anderen europäischen Ländern nimmt Österreich an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teil. Der Schilling wird daher durch die neue gemeinsame Währung Euro, die seit 1.1.1999 als offizielle Währung gilt, abgelöst.

Mit Beginn der Währungsunion wurde die in allen Bereichen der EU verwendete Europäische Währungseinheit (European Currency Unit = Ecu) abgeschafft und im Verhältnis 1:1 in Euro umgetauscht. Der Ecu besteht aus den Währungen von insgesamt zwölf Staaten, und zwar allen Unions-Mitgliedern vor der letzten Erweiterungsrunde. Das heißt, daß weder der österreichische Schilling noch die schwedische Krone sowie die Finnmark Teil des Ecu sind. Sie werden es auch nicht mehr, weil mit Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages 1993 beschlossen wurde, die damalige Zusammensetzung des Währungskorbes bis zur Einführung des Euro beizubehalten.

Während einer Übergangsphase von drei Jahren (1.1.1999 bis 31.12.2001) wird der Euro nur als Buchgeld existent sein und kann daher nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. Die reale Einführung des Euro erfolgt mit 1.1.2002. Während einer Umstellungsphase von wahrscheinlich zwei Monaten können der auch physisch existente Euro und der Schilling nebeneinander verwendet werden.

Die erfolgreiche Umstellung des Schillings auf den Euro setzt neben vielen anderen Faktoren auch eine optimale Vorbereitung auf dem Gebiet der Sozialversicherung voraus.

Da beinahe 100% der österreichischen Bevölkerung Berührungspunkte zur Sozialversicherung aufweisen, sind sich die Versicherungsträger bewußt, welch verantwortungsvolle Aufgabe ihnen hinsichtlich der Währungsumstellung zukommt. Gerade bei den Pensionisten, die noch eine Währungsreform (=Verlust des Wertes aller Sparguthaben) erlebt haben, ist es notwendig, besonders den Charakter der Währungsumstellung herauszustreichen. Hier ändern sich nur Name und Recheneinheit der Währung, während die Kaufkraft erhalten bleibt, d.h. man kann sich in Euro gleich viel leisten wie in Schilling. Daher steht neben einem technisch fehlerfreien Prozedere die gewissenhafte und transparente Information aller Versicherten, Beitragszahler bzw. Leistungsempfänger hinsichtlich aller mit der Währungsumstellung verbundenen Fragen, die mit der Sozialversicherung zusammenhängen, im Mittelpunkt der diesbezüglichen Aktivitäten der österreichischen Sozialversicherung.

1. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN INNERHALB DER SOZIALVERSICHERUNG

Bereits 1996 wurde von den Sozialversicherungsträgern der Entschluß gefaßt, mit dem Projekt Euro zu beginnen. Am Anfang der Aktivitäten stand zunächst die Einsetzung von Euro-Beauftragten bei allen Versicherungsträgern, deren Aufgabe es ist, die Währungsumstellung innerhalb der Sozialversicherung zu koordinieren.

Auch auf trägerübergreifender Basis wurde im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Dachorganisation der österreichischen Sozialversicherung, ein Euro-Beauftragter bestellt. Wesentliche Aufgaben dieses Euro-Beauftragten sind:

- die österreichweite Koordination der Umstellung auf den Euro in der Sozialversicherung

- die Funktion als zentraler Ansprechpartner für alle mit der Thematik in Zusammenhang stehenden Fragen,
- die Sammlung von Informationen und deren Weiterleitung an die Euro-Beauftragten der Sozialversicherungsträger,
- die Kontaktpflege zu externen Stellen (Ministerien, Interessenvertretungen etc.)

Zur Sicherstellung der österreichweiten Koordination wurde unter dem Vorsitz des Hauptverbandes ein Koordinationsgremium etabliert, in dem alle österreichischen Sozialversicherungsträger durch ihre Euro-Beauftragten vertreten sind.

In der Folge wurden im Hauptverband Arbeitsgruppen zu den Themen Elektronische Datenverarbeitung, Finanz, Organisation und Zwischenstaatliche Sozialversicherung eingerichtet, die folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

- Sammlung der von den Sozialversicherungsträgern gemeldeten Umstellungserfordernisse und –probleme,
- Erstellung eines Aktionsplanes,
- Ausarbeitung eines Fragenkataloges an Behörden, Institutionen etc.,
- Erarbeitung von Lösungsansätzen und
- Koordinierung der Umstellung.

Um die Durchführung aller dazu erforderlichen Maßnahmen auch trägerintern sicherzustellen, wurden bei den Sozialversicherungsträgern ähnliche Strukturen geschaffen.

Der von den Arbeitsgruppen erstellte „Aktionsplan der österreichischen Sozialversicherung zur Euro-Umstellung“ gibt einen Überblick über die von der Währungsumstellung betroffenen Bereiche. Die Terminvorgaben für die einzelnen

Umstellungsarbeiten ermöglichen die permanente Evaluierung des Umsetzungsfortschritts.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der trägerinternen erforderlichen Maßnahmen liegt bei den Sozialversicherungsträgern. Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im sozialversicherungsträgerübergreifenden Bereich (zentrale Datenspeicherung, bundeseinheitliche Formulare etc.) zeichnet der Hauptverband verantwortlich, dem auch die Koordination des Gesamtprojektes obliegt.

Nach bisherigen Erhebungen wird die Hauptlast für die Umstellung bei den Sozialversicherungsträgern liegen. Schwerpunktmäßig sind vor allem Bereiche wie Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, Leistungswesen, Vertragspartner, Formulare, Finanzwesen, eigene Einrichtungen und elektronische Datenverarbeitung betroffen.

Beim Hauptverband ist neben den innerorganisatorischen Maßnahmen vor allem die Umstellung der Verträge mit den Vertragspartnern, der Mustersatzung, der Richtlinien, der bundeseinheitlichen Formulare, der diversen Fonds, der Heilmittelverrechnung, der zwischenstaatlichen Abkommen sowie der trägerübergreifenden EDV durchzuführen.

2. INFORMATION UND SCHULUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSMITARBEITERINNEN

Alle MitarbeiterInnen der Sozialversicherung werden seit 1998 möglichst umfangreich über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), den Euro und die Umstellungsaktivitäten der österreichischen Sozialversicherung im Übergangszeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 30. Juni 2002 informiert.

MitarbeiterInnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im direkten Kontakt mit Versicherten, Dienstgebern oder Vertragspartnern stehen, werden bezüglich der Themen Europäische

Wirtschafts- und Währungsunion, Euro und Umstellungsaktivitäten gesondert geschult. Diese Schulungen erfolgen trägerübergreifend unter der Federführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3. WELCHE GRUNDSÄTZE DER EURO-UMSTELLUNG GELTEN FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG?

- Seit 1.1.1999 werden Zahlungen sowohl in Schilling als auch in Euro entgegengenommen. Für die Verwendung des Euro gilt diesbezüglich das Prinzip: „Kein Zwang, keine Behinderung".

- Zahlungen durch die Sozialversicherungsträger erfolgen bis 31.12.2001 ausschließlich in Schilling.

- Die Beitragsnachweise haben bis 31.12.2001 Schillingbeträge auszuweisen. Diese Regelung erfolgt im Gleichklang mit dem Bundesbereich, insbesondere haben auch die an die Finanzämter zu übermittelnden Lohnzettel bis 31.12.2001 Schillingbeträge auszuweisen.

- Schrittweise wird eine „doppelte Preisauszeichnung" eingeführt, indem beginnend mit 1.1.1999 alle relevanten Endbeträge in Bescheiden und sonstigen Schriftstücken sowohl in Schilling als auch in Euro dargestellt werden.

- Interne Recheneinheit bleibt bis 31.12.2001 der Schilling.

4. WIE RECHNET DIE SOZIALVERSICHERUNG UM?

Rechtliche Basis für Umrechnung und Rundung ist die 1. Euro-Verordnung vom Juni 1997.

Bei der Umrechnung von ATS in Euro muß immer durch den sechsstelligen Wechselkurs (z.B. 13,7603) dividiert werden.

Umgekehrt ist bei der Umrechnung von Euro in ATS mit demselben Umrechnungskurs zu multiplizieren. Nach der Umrechnung ist auf den vollen Endbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5 ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist; hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Der Umrechnungskurs selbst darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Auch ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z.B. 1/13,7603 = 0,072672) darf nicht verwendet werden.

Dadurch wird sichergestellt, daß unabhängig von der Höhe der Beträge eine möglichst exakte Umrechnung erfolgt.

5. DOPPELTE PREISAUSZEICHNUNG

Um den Verbrauchern, insbesondere den Pensionisten die Gewöhnung an die neue Währung zu erleichtern, werden seit Jänner 1999 schrittweise alle relevanten Endbeträge (z.B. Pensionszahlungen) in Bescheiden und sonstigen Schriftstücken sowohl in Schilling als auch in Euro ausgezeichnet. Dazu zählen bspw.:

- die monatliche Bruttogesamtleistung (spruchrelevanter Betrag, bspw. aus dem Pensionsbescheid)
- einmalig gebührende Bruttoleistungen
- die Summe der Nachzahlungsbeträge
- Überbezüge
- monatliche Rückzahlungsraten
- monatliche Nettoauszahlungsbeträge

- Beiträge (Saldi)

6. INFORMATION

Wie eingangs bereits angeführt, wollen die Sozialversicherungsträger den Versicherten, Beitragszahlern und Leistungsempfängern laufende und transparente Informationen zu allen mit der Sozialversicherung zusammenhängenden Fragen der Währungsumstellung zur Verfügung stellen.

6.1. INFORMATION DER VERSICHERTEN

Die österreichische Sozialversicherung bekennt sich dazu, die Versicherten über den Euro und die damit verbundenen Umstellungsaktivitäten der Sozialversicherung laufend zu informieren.

Den Anfang der diesbezüglichen Aktivitäten bildet dabei eine Broschüre, von deren Inhalt alle Versicherten in geeigneter Art und Weise Kenntnis erlangen sollen.

6.2. INFORMATION DER ARBEITGEBER

Die Arbeitgeber wurden schon 1998 im Wege der periodischen Dienstgeberinformationen über die Umstellungsaktivitäten der Sozialversicherung informiert.

Weitere einschlägige Informationen werden die 1999 neu aufzulegenden Arbeitsbehelfe, Leitfäden und sonstige Broschüren enthalten.

6.3. INFORMATION DER VERTRAGSPARTNER

Die Vertragspartner wurden bis Ende 1998 schriftlich über die geplante Vorgangsweise der Sozialversicherung bei der

Honorarabrechnung im Zeitraum zwischen 1. Jänner 1999 und 30. Juni 2002 informiert und gleichzeitig eingeladen, bis spätestens 2001 mit der Sozialversicherung (Hauptverband bzw. Versicherungsträger) die Vertragsumstellung von Schilling auf Euro und insbesondere jenen Zeitpunkt, zu dem eine Abrechnung in Euro erfolgen soll, zu vereinbaren.

EURO-UMSTELLUNG DER STADT INNSBRUCK

HERWIG VAN STAA

Im Magistrat der Stadt Innsbruck wurde bereits am 10.7.1997 durch den Magistratsdirektor eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, um die organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Umstellung des Magistrates auf den Euro zu gewährleisten. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe, in der Vertreter aller wesentlich betroffenen Magistratsabteilungen sind, besteht vor allem in

- der Auflistung der von der Umstellung betroffenen Bereiche
- der Erstellung eines Terminplanes
- der laufenden und gezielten Informationsweitergabe an betroffene Stellen im Magistrat
- der Unterstützung der einzelnen Abteilungen und Ämter bei der Umstellung
- der Koordination und Überwachung der Umsetzungsschritte in den einzelnen Abteilungen und Ämtern
- der regelmäßigen Berichterstattung an die Magistratsdirektion über den Stand der Umstellung
- der Verfassung von Stellungnahmen zur Wahrung der Interessen der Stadt.

In der Folge hat die Arbeitsgruppe Arbeitsanweisungen für die Umstellung auf den Euro verfaßt, die für alle Abteilungen und Ämter bindend sind. Diese Arbeitsanweisungen (Teil 1) umfassen alle Tätigkeiten, die bis 1.1.1999 umzusetzen waren. Ein Teil 2 befaßt sich mit jenen Maßnahmen, die mit der letzten Phase der Währungsumstellung ab dem 1.1.2002 notwendig sein werden. Neben besonderer Beachtung der

Wirtschaftlichkeit wurde insbesondere versucht, nach dem Motto „kein Zwang, kein Verbot“ den Partnern der Stadt Innsbruck, also den Bürgern und den Unternehmen, die Umstellung so einfach wie möglich zu machen.

So ist es seit Anfang 1999 möglich,

- unbare Zahlungen an die Stadt in Euro zu tätigen,
- Steuer- und Abgabenerklärungen auch in Euro zu leisten sowie
- Anbote im Zusammenhang mit Ausschreibungen auch in Euro zu legen.

Im Hinblick auf das Euro-Währungsangabengesetz und als Serviceleistung für die Bürger werden weiters seit Anfang 1999

- Endbeträge in Bescheiden und Rechnungen in Schilling und in Euro ausgezeichnet,
- Beträge in neu zu beschließenden Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüssen, Stadtsenatsbeschlüssen, Verträgen und Ausschreibungen sowie Preise auch in Euro ausgewiesen werden.
- Mit der geplanten Einführung einer neuen Lohnbuchhaltungssoftware werden die zur Überweisung gelangenden Beträge auf Lohnzetteln ebenfalls auch in Euro ausgewiesen werden.

Exkurs: Gesetz über die doppelte Preisauszeichnung:

Das Euro-Währungsangabengesetz – EWAG sieht vor, daß die Pflicht zur doppelten Währungsangabe mit 1.10.2001 beginnt und solange bestehen bleibt, solange der österreichische Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die von der Stadt Innsbruck (aber

auch vom Bund und diversen anderen Städten) vorgesehene doppelte Währungsangabe ab 1.1.1999 ist somit bis 1.10.2001 freiwillig. Durch das Vorziehen der Umstellung erhöhen sich die Kosten aber nicht.

Das Gesetz verpflichtet die Gebietskörperschaften, in allen individuellen behördlichen Akten den Endbetrag in beiden Währungen anzugeben.

Wird die Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, ist sie zur doppelten Währungsangabe in Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen verpflichtet. Das bedeutet, daß jeder einzelne Betrag in beiden Währungen anzuführen ist. Dies führt insbesondere bei edv-gestützten Verarbeitungen zu einem teuren Umstellungsaufwand, dessen Höhe im Detail zur Zeit von der MA I erhoben wird. Teilweise wird eine doppelte Angabe aller Beträge technisch gar nicht möglich sein, so daß die Arbeitsgruppe sich mit Nachdruck dafür einsetzen wird, daß auch im privatwirtschaftlichen Bereich nur die Endbeträge in beiden Währungen auszuzeichnen sind.

Sofern Registrierkassen verwendet werden, müssen laut derzeit vorliegendem Gesetzesentwurf nur Endbeträge doppelt ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Ausnahmen für diverse Branchen (z.B.: Tankstellen, Versandhandel, Taxis, kleine und mittlere Unternehmen) nicht jedoch - wie soeben ausgeführt - für Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anweisungen zur Regelung des inneren Dienstes sind umfangreich und im Detail in den von der Arbeitsgruppe zusammengestellten Arbeitsanweisungen nachzulesen. Im wesentlichen umfassen sie dabei:

- die halbjährliche Berichtspflicht der Abteilungsleitungen an die MD über die getroffenen Umstellungsmaßnahmen.

- die Beachtung der Euro-Umstellung bei Neuinvestitionen (Münzautomaten, Software, usw.)
- die Vorschrift zur eindeutigen Bezeichnung von Geldbeträgen (ATS bzw. EUR)
- die Umrechnungs- und Rundungsregeln und
- die Vorgangsweise bei der Glättung von unrunden Euro-Beträgen in städtischen Rechtsvorschriften.

Exkurs: Glättung von unrunden Euro-Beträgen

Die reine Umrechnung von Beträgen in Rechtsinstrumenten stellt keine wertmäßige Änderung dar. Daher müssen die Rechtsinstrumente nicht erneut zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Umstellung von weiten Bereiche wird daher ohne Befassung des Stadtsenates oder des Gemeinderates erfolgen können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird es jedoch in einigen Bereichen sinnvoll sein, „runde" Euro-Beträge festzulegen. Da es dabei zu wertmäßigen Änderungen kommt, sind die zuständigen Organe mit der Neufestsetzung zu befassen. Ob und wie geglättet wird, ist daher über Vorschlag der betroffenen Abteilung von den entsprechenden Gremien zu entscheiden.

Die Beschlußfassungen für die Glättung von Beträgen, die zumindest teilweise bar bezahlt werden (Parkscheingebühr, Parkwertkarten, Gebühren, Tarife) sind bis Ende November 2001 vorzubereiten und vorzulegen. Die Glättung soll jedoch erst mit 1.1.2002 wirksam werden.

Andere Beträge, die nicht bar bezahlt werden (z.B. Grenzbeträge, Strafen), können auf Vorschlag der betroffenen Abteilung auch schon früher geglättet werden.

Der Großteil der Vorlagen zur Glättung unrunder Euro-Beträge ist daher im Laufe des Jahres 2001 zu erwarten.

Für die zum 1.1.2002 notwendigen Umstellungsmaßnahmen wird in den nächsten Monaten ein „Teil 2“ der Arbeitsanweisungen erarbeitet werden. Kernpunkt wird dabei die Umstellung des Rechnungswesens (Buchhaltung) der Stadt Innsbruck zum 1.1.2002 bilden, wobei hier auf die Möglichkeiten des Softwareherstellers „BKF“ sowie auf allenfalls geplante Empfehlungen im Rahmen der VRV Rücksicht zu nehmen ist (vgl. ÖGZ Nr.4/1998 S 20). Weiters wird im Detail unter anderem die Führung von Handkassen und die Umstellung von Münzautomaten zu regeln sein.

NATIONALER RECHTSRAHMEN

NATIONALER RECHTSRAHMEN FÜR DIE VERBRAUCHER IN DER UMSTELLUNGSPHASE DER EURO - EINFÜHRUNG

WALTER FUCHS

1. EINLEITUNG

Der Vertrag von Maastricht enthält in seinen Art. 102a bis 109m die Grundlagen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Einführung einer einheitlichen Währung. Der allgemeine Rahmen dieser Währungsunion wurde vom Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 festgelegt. Beim Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1996 wurde über die rechtlichen Grundlagen der Einführung des Euro politisches Einvernehmen erzielt.

Auf der Basis des Maastricht-Vertrages und des vom Rat in Madrid festgelegten Rahmens wird die Währungsunion in einem mehrstufigen Verfahren vollendet werden: Am ersten Maiwochenende 1998 legte der Rat der Staats- und Regierungschefs fest, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Am 31. Dezember 1998 wurden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten zum Euro und somit auch die Umrechnungskurse der nationalen Währungen untereinander endgültig fixiert. Demnach beträgt der unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs für einen Euro 13,7603 Schilling. Euro und Cent sind in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten und somit auch in Österreich die offizielle Währung. Die nationalen Währungen bleiben – währungsrechtlich betrachtet – vorerst noch Untereinheiten der gemeinsamen Währung. In der sogenannten Übergangsphase, die höchstens drei Jahre betragen darf, wird die gemeinsame Währung nur als "Buchgeld" existent sein, der Euro kann daher zunächst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. In dieser Pha-

se gilt für die Verwendung des Euro das Prinzip "Kein Zwang, keine Behinderung". Spätestens mit 1. Jänner 2002 wird dann die eigentliche Währungsumstellung mit der realen Einführung des Euro beginnen. Diese Umstellungsphase darf nicht länger als sechs Monate betragen. Während dieses Zeitraums können dann auch der "physisch" existente Euro und die Zahlungsmittel der an der Währungsumstellung teilnehmenden Länder nebeneinander verwendet werden. Zu welchem Stichtag der Schilling die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich verliert, war zum Zeitpunkt der Vorbereitung bzw. Erlassung dieses Gesetzesvorhabens nicht absehbar. Nach derzeitigen Wissenstand ist mit einer Absichtserklärungen der EU Finanzminister zu rechnen, mit der der Zeitraum von 6 Monaten voraussichtlich auf ca. zwei bis drei Monate Verordnung verkürzt werden soll.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsübereinkommen vom 7. März 1996 zu einer aktiven und konstruktiven Mitwirkung an der Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses bekannt. Sie sind übereingekommen, daß Österreich an allen zentralen Integrationsbereichen von Anfang an teilnehmen und zu deren Weiterentwicklung beitragen wird. Im besonderen haben sich die Koalitionspartner auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unter Einhaltung des Zeitplans und der vertraglich festgelegten Bedingungen verstanden.

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an der gemeinsamen Währung nach der Einführung der Krone im Jahre 1900, der Einführung des Schillings im Jahre 1925, dessen Ersetzung durch die Reichsmark mit Beginn der NS-Herrschaft im Jahre 1938 und der Einführung des (neuen) Schillings im Jahre 1945 nach der Wiedererrichtung der Republik die fünfte Währungsänderung innerhalb eines Jahrhunderts. Zum überwiegenden Teil waren diese Währungsreformen die Folge politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Die Situation vor der Einführung des Euro läßt sich

jedoch mit den wirtschaftlichen Begleitumständen der genannten Währungsreformen nicht oder nur höchst eingeschränkt vergleichen: Die einheitliche Währung ist nicht etwa eine Reaktion auf vorangegangene katastrophale politische und ökonomische Entwicklungen, sondern ein weiterer Baustein im friedlichen Zusammenwachsen der Europäischen Union. Die gemeinsame Währung fügt sich damit organisch in das Vorhaben zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarkts ein. Der Euro ist weiters nach dem Vorbild der "harten" Währungen mancher Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere nach dem Vorbild der Deutschen Mark strikt auf die Erhaltung der Preisstabilität ausgerichtet. Und letztlich stellt die Einführung der gemeinsamen Währung keine Währungsreform, sondern eine Währungsumstellung dar, weil die österreichische Währung durch die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse keine Wertänderungen erfahren wird.

2. ÜBERBLICK ÜBER VERBRAUCHERRELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Mit BGBl I Nr. 110/1999 vom 22.7.1999 wurde das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden, kundgemacht. Der Kurztitel **(Euro-Währungsangabengesetz – EWAG)** stellt den Bezug zum Euro her, womit dieses Gesetz in die Reihe der Euro-Begleitgesetze einzuordnen ist. Von diesen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Bundesgesetz hinzuweisen, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen wurden **(1. Euro-Justizbegleitgesetz)** BGBl. I Nr. 125/1998:

Die Einführung des Euro erforderte die Anpassung von Gesetzen und Rechtsvorschriften auch im Bereich der Justiz. Zum großen Teil handelt es sich dabei um formelle Adaptierungen (vor allem um die Ersetzung von Schilling-Beträgen

durch Euro-Beträge), die im allgemeinen erst dann vorgenommen werden sollen, wenn im Jahre 2002 Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt werden. In gewissen Bereichen bestand aber bereits zum 1. Jänner 1999 ein Handlungsbedarf. Ohne entsprechende zivilrechtliche Begleitmaßnahmen verblieben nämlich im Übergangszeitraum vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001 einige Unsicherheiten und Zweifelsfragen über den Umgang mit dem Euro; auch stünde der Wirtschaft in dieser Übergangsphase kein taugliches Instrumentarium für die möglichst frühe Verwendung des Euro zur Verfügung

Die bereits mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen die Handhabung der gemeinsamen Währung erleichtern und die Bevölkerung mit dieser vertraut machen. Weiters soll der Bedarf der Unternehmen nach einer möglichst raschen Verfügbarkeit des Euro im Handels- und Gesellschaftsrecht gedeckt werden. Dabei sollen die mit der Währungsumstellung verbundenen Kosten der öffentlichen Hand im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Grenzen gehalten werden.

Die Umstellung auf den Euro wird auf Grund der Auswirkungen des voraussichtlich "unrunden" Umrechnungskurses und der erst langsam einsetzenden Gewöhnung zunächst gewisse Schwierigkeiten bereiten. Daher werden alle Wirtschaftsakteure und insbesondere die Verbraucher gegen Ende der Übergangsphase besonders daran interessiert sein, daß Geldbeträge nicht nur in Euro oder nur in Schilling, sondern in beiden Währungsbezeichnungen angegeben werden. Die verwaltungsrechtlichen Preis- und Preisauszeichnungsregelungen des Euro-Währungsangabengesetz (EWAG), das im Entwurfstadium anläßlich der Beschlußfassung des Eurojustizgesetzes bekannt war, wurden durch zivilrechtliche Begleitmaßnahmen ergänzt, bzw. wurde auf diese bei Erlassung des Eurowährungsangabengesetzes entsprechend bedacht genommen. Auch das Privatrecht und

vor allem das Konsumentenschutzrecht sollten dazu beitragen, daß die Verbraucher mit der neuen Währung und den Änderungen der Werthaltigkeiten vertraut werden. Weiters kann dem Konsumenten durch entsprechende Regelungen der Vergleich zwischen den Verhältnissen vor und nach der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen erleichtert werden. In Verträgen, die über den 31. Dezember 2001 hinausreichen, sollen deshalb die für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge sowohl in Euro als auch in Schilling angegeben werden. Diese Bestimmungen sollen allerdings nicht allgemein, sondern nur im Verbrauchergeschäft zwischen Unternehmern und Konsumenten im Sinn des § 1 KSchG gelten. Die Verpflichtung zur "doppelten Entgeltangabe" soll von den Parteien abbedungen werden können, die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts sowie anderer Wissens- und Willenserklärungen soll dadurch nicht berührt werden.

Im Verbrauchergeschäft soll der Unternehmer in Langzeitverträgen (Vgl § 3 des 1.Euro-Justizbegleitgesetz, im Anhang) die für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge in Schilling und in Euro angeben oder den Verbraucher über den entsprechenden Euro-Betrag rechtzeitig informieren. In diesem Gesetz wurde auch das Preisauszeichnungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 146 dahingehend geändert, daß die Preise in österreichischer Währung auszuzeichnen sind, wobei jedenfalls der Schillingbetrag anzuführen ist (§9 Abs. 2). Damit sollte sichergestellt werden, daß die Preise im Übergangszeitraum weiter jedenfalls auch in Schilling ausgezeichnet werden. Der letzte Absatz-Halbsatz dieser Bestimmung tritt freilich mit 31.12.2001 wieder außer Kraft, da ab diesem Zeitraum die befristeten Bestimmungen des Eurowährungsangabengesetzes grundsätzlich bis zu jenen Zeitpunkt gelten werden, solange der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist. Ab diesem Zeitpunkt sind dann die Preise nur mehr nach den Preisauszeichnungsgesetz in nationaler Währung auszuzeichnen nämlich in Euro.

3. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES EURO-WÄHRUNGSANGABENGESETZES

Die legistischen, administrativen und organisatorisch-technischen Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro werden in Österreich in einem 1996 eingerichteten Koordinationsgremium vorbereitet, in dem alle Bundesministerien, die Länder, die Gemeinden und die Sozialpartner vertreten sind. Die rechtlichen Vorkehrungen im Bereich des Bundes werden ressortübergreifend in einer eigenen "Arbeitsgruppe Legistik" diskutiert. Die administrativen und organisatorisch-technischen Maßnahmen wurden in einer "Arbeitsgruppe Verwaltung" beraten. Mit den spezifischen Erfordernissen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft beschäftigt sich eine "Arbeitsgruppe Banken und Versicherungen" und mit den ökonomischen Fragen eine "Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik". In deren Bereich wurde die Unterarbeitsgruppe "Preis- und Wettbewerbspolitik" eingerichtet.

Dieser Unterarbeitsgruppe gehören Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Bundeskanzleramtes, sowie der Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten an.

Ziel der Unterarbeitsgruppe war es Möglichkeiten zu finden, bei der Währungsumstellung geeignete Maßnahmen zur Verfügung zu haben, damit folgende Grunderfordernisse erfüllt werden können:

a) Rechtssicherheit bei der Währungsumstellung;

b) Vertrauen und Akzeptanz des Euro durch die Bevölkerung;

c) möglichst unbürokratische und kostengünstige Vorgangsweise der Währungsumstellung;

d) Information von Behörden und Bevölkerung;

e) Verhinderung eines Inflationsschubes.

Die Vorschläge zur doppelten Angabe von Geldbeträgen sollen dazu beitragen, einen möglichst transparenten, einfachen und verständlichen Übergang in die neue Währung zu sichern.

Es wurde übereingekommen, daß im Hinblick auf die Verflechtung der österreichischen Wirtschaft mit den EU-Nachbarstaaten und im Rahmen etwaiger EU-Regelungen der österreichischen Wirtschaft bezüglich der Euro-Umstellung lediglich zumutbare Verpflichtungen auferlegt werden sollen, um den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiv zu erhalten.

Es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die rasch und effizient umgesetzt werden sollen, damit die Bevölkerung Österreichs mit einem gerechtfertigten Gefühl der Sicherheit und der Wahrung ihrer Interessen in die Phasen der Währungsumstellung treten kann, und diese selbst nicht durch Detailfragen und kurzfristig notwendige Problemlösungen erschwert wird.

Grundlage des Endberichtes dieser Arbeitsgruppe, der im Juli 1997 vorgelegt wurde, waren Ergebnisse von Sozialpartnergesprächen zwischen WKÖ und BAK. In diesen Gesprächen konnte weitgehend Übereinstimmung gefunden werden.

Im Hinblick auf diese Zielsetzungen sollte die gesetzliche Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe nicht nur für die privaten Unternehmen, sondern schon auch aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes für die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten treten. Sofern die Gebietskörperschaften als Träger von Hoheitsrechten gegenüber Konsumenten mittels individueller Verwaltungsakten auftreten, wurde vorgeschlagen, daß auch hier eine entsprechende Information sowohl in Schilling als auch in Euro als

Beitrag zur Gewöhnung der Bevölkerung an die neue Währung zu erfolgen hätte.

Nach langer Diskussion über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, für die nicht nur die Erwartungshaltung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Einführung des Euro stand, war schließlich ausschlaggebend, daß eine flexible Regelungstechnik durch eine Reihe von Sonderregelungen gefunden werden konnte, mit denen die Ziele des Vorhabens erreicht werden, indem den Unternehmen schon frühzeitig die Rahmenbedingungen für die sogenannte doppelte Preisauszeichnung bekanntgeben werden. Es war damit zu rechnen, daß die Unternehmen schon aus Gründen des Wettbewerbs freiwillig eine doppelte Preisauszeichnung vornehmen. Die Einhaltung diesbezüglicher freiwilliger Vereinbarungen hätte aber einen derzeit nicht abzuschätzenden bürokratischen Mehraufwand und insbesondere Rechtsunsicherheit verursacht, wobei die Notwendigkeit der doppelten Währungsgabe zur Erreichung der eingangs erwähnten Ziele für einen wesentlich kürzeren Zeitraum als in der Vereinbarung vorgesehen, für ausreichend angesehen wurde. Man ging davon aus, daß den Unternehmen durch die gefundenen Lösungen die Möglichkeit geboten wird, die Umsetzung langfristig zu planen, wobei auf Grund einer gesicherten Rechtslage Fehlinvestitionen vermieden bzw. das (Werbe-) Instrument der doppelten Preisauszeichnung weit über den gesetzlichen Zeitraum aus Gründen des Wettbewerbs eingesetzt werden wird. Die Richtigkeit dieser Annahmen bei der Diskussion über den Entwurf eines Euro-Währungsangabengesetzes zeigt die gegenwärtige Praxis in den Unternehmen, die bereits schon jetzt, mehr als zwei Jahre vor der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung, im zunehmenden Maße freiwillig die Preise doppelt angeben. Die gleichen Effekte findet man bei Rechnungen, Anboten etc. und insbesondere in der Werbung. Im Hinblick auf die im großen Ausmaß zu erwartende freiwillige doppelte Preisauszeichnung, verrin-

gern sich auch die Kosten, die mit der gesetzlichen Verpflichtung zu dieser Maßnahme verbunden sind.

Die Ergebnisse der Überlegungen in der Unterarbeitsgruppe können wie folgt zusammenfaßt werden:

- Keine Beschränkung auf den Regelungsbereich des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992 (dh. z.B. auch der Bund sollte bei der Erlassung von individuellen Hoheitsakten dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung nach einer doppelten Währungsangabe entsprechen und damit zur Gewöhnung an die neue Währung beitragen.)

- befristete Geltungsdauer des Gesetzes;

- Grundregel, wonach bei Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen alle Positionen und Endsummen in beiden Denominationen auszudrücken sind;

- Sonderregelungen für Kassenbons, für Kleinbetriebe und bei Abgabe von Waren in Bedienungsform, für Automaten, Zapfsäulen, Taxameter und weitere noch festzulegende Bereiche;

- die Pflicht zur doppelten Angabe kann im einzelnen durch ausdrückliche Vereinbarung abbedungen werden;

- Kontoauszüge und im Zahlungsverkehr oder im Wertpapiergeschäft verwendete Belege sind von der Grundregel ausgenommen;

- Einzelheiten hinsichtlich der Art der Preisauszeichnung;

- Sonderregel für langfristige Verträge und Dauerschuldverhältnisse (vgl. § 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes);

- Einrichtung einer rasch handelnden, effizienten und unbürokratischen Kontrolleinrichtung.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Eurowährungsangabengesetzes wurde vom Wirtschaftsministerium im Jänner 1998 eine Meinungsumfrage (Fessel und GfK) im Auftrag gegeben mit dem Ergebnis, daß im Zusammenhang mit der Euroumstellung eine doppelte Währungsangabe von 71% für sehr wichtig, 19% für eher wichtig und nur von je 5% für eher nicht bzw. unwichtig gehalten wurde.

In der Sitzung des Ministerrates am 13. Jänner 1998 nahm dieser den mündlichen, schriftlich vorgelegten Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. EU-7520/31-III/14/97, betreffend die Einführung der gemeinsamen Währung, Umstellungsplan ("Aktionsplan") der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung ergänzend zur Kenntnis:

"Demnach wird mittels eines generellen Umstellungsgesetzes für alle Wirtschaftsbereiche (private und öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften) als Grundsatz festgelegt, daß drei Monate vor Beginn der Parallelwährungsphase damit begonnen werden muß, Preise (z.B. bei Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen) in beiden Währungseinheiten auszuzeichnen. Diese Regelung gilt auch während der Phase des doppelten Währungsumlaufs und kann bei Bedarf verlängert werden. Bei der Art der Preisauszeichnung soll jedoch auf sektor- und branchenspezifische Besonderheiten, sowie auf Erleichterungen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) Rücksicht genommen werden."

Da es sich um eine befristete Sonderregelungen handelt, wurde das Preisauszeichnungsgesetz selbst nicht novelliert, wobei jedoch bei der legistischen Umsetzung im wesentlichen auf die gewohnten Strukturen des geltenden Preisauszeichnungsgesetzes aufgebaut wurde. Hinsichtlich der politischen Vorgabe, zur Verhinderung von allfälligen Preisschüben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung

entsprechende Mechanismen vorzusehen, wurde ebenfalls im Hinblick auf den eingeschränkten zeitlichen Geltungsbereiches dieser speziellen Regelungen auf eine Änderung des Preisgesetzes verzichtet, sondern die dafür notwendigen Bestimmungen aus den Preisgesetz nach entsprechender Anpassung in das Gesetzesvorhaben einbezogen.

Entsprechend der Vorgabe nach einer möglichst unbürokratischen Lösung wurde auf die Einführung neuer Behörden verzichtet: Die Vollziehung erfolgt durch die bereits bestehenden Preisbehörden der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, denen schon jetzt der Vollzug des Preisauszeichnungsgesetzes mit ähnlichen Aufgabenstellungen übertragen ist. Durch entsprechende Prioritätensetzung während der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung wird diese Aufgabe ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand zu bewältigen sein, zumal hier mit einem hohen Grad an Synergieeffekten zu rechnen ist und die eigentliche Überwachungstätigkeit eine relativ kurze Phase beanspruchen werden wird: Das wird jener Zeitraum sein, in dem die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe besteht (von 1. Oktober 2001 solange der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist).

Als Beratungsorgan des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde die bestehende Preiskommission nach dem Preisgesetz mit den Aufgaben der Euro-Preiskommission erweitert.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Euro setzte sich auch des WIFO (Prof. Pollan) im Auftrag des Wirtschaftsministeriums im Frühjahr 1998 mit den Preiseffekten der Währungsumstellung in einer Studie auseinander, dessen Ergebnisse in einem eigenen Beitrag in diesem Buch wiedergeben sind. Nach dieser Studie sind die inflationären Gefahren der Währungsumstellung eher als gering anzusehen, sodaß mit dem vorhandenen preisrechtlichen Instrumentarium weitgehend das Auslangen gefunden werden konnte.

4. EUROPARECHTLICHER RAHMEN DER EINFÜHRUNG DES EURO

Die rechtlichen Grundlagen der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bilden die Art. 102a bis 109m des Vertrages von Maastricht. Diese Grundlagen werden auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts näher ausgeführt: Für die im Gesetz behandelten Belange sind dabei die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, 1 (im folgenden: 1. Euro-Einführungsverordnung), sowie die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. 1998 Nr. L 139, 1 (im folgenden: 2. Euro-Einführungsverordnung), und die Empfehlung (EG) Nr. 287/98 der Kommission vom 23. April 1998 zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen, ABl. 1998 Nr. L 130 (im folgenden: Empfehlung), von besonderem Interesse.

Die 1. Euro-Einführungsverordnung bestimmt, daß Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf den Ecu als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind (Art. 2). Weiters enthält diese Verordnung das Prinzip der Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten (Art. 3). Darüber hinaus werden in der Verordnung die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung festgelegt (Art. 4 und 5). Demgemäß erfolgt die Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen. Dies bedeutet, daß im Fall Österreichs der Umrechnungskurs von Schillingbeträgen in Euro mit zwei Stellen vor plus vier Stellen nach dem Komma anzusetzen ist. Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als fünf ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als fünf ist; hat die

dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert fünf, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Der Umrechnungskurs selbst darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Auch ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z.B. 1/13,7603 = 0,072672...) darf nicht verwendet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß unabhängig von der Höhe der Beträge eine möglichst exakte Umrechnung erfolgt.

Die 2. Euro - Einführungsverordnung enthält weitere, vor allem währungsrechtliche Bestimmungen für diejenigen Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion teilnehmen. Zunächst werden diese Teilnehmerstaaten aufgezählt. In der Folge regelt die Verordnung (in den Art. 2 bis 4) die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro. In den Art. 5 bis 9 werden weiters Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis (spätestens) 31. Dezember 2001 statuiert. Die Art. 10 bis 12 enthalten die rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe der Euro-Banknoten und Euro-Münzen. Die Art. 13 bis 16 treffen Vorkehrungen für die Zeit nach Ende der Übergangsphase.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften berichtet in der Empfehlung, daß die praktischen Aspekte der Umstellung auf den Euro hinsichtlich der doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen im Rahmen eines Runden Tisches im Mai 1997 erörtert wurden. Im Anschluß an den Runden Tisch setzte die Kommission zur Untersuchung der Fragen der doppelten Betragsangabe und der Gewöhnung an das neue Preis- und Wertgefüge in Euro beratende Sachverständigengruppen ein. Die Ergebnisse wurden zusammen mit dem vorläufigen Standpunkt der Kommission in der am 11. Februar 1998 beschlossenen Mitteilung der Kommission "Praktische Aspekte der Einführung des Euro" dargestellt. Dieser Ansatz wurde vom Runden Tisch am 26. Februar 1998 positiv aufgenommen.

Auf der Grundlage von diesen Schlußfolgerungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die doppelte Betragsangaben Verbrauchern, Einzelhändlern und Dienstleistern die Umstellung auf den Euro in hohem Maß erleichtern werde und insbesondere ein wichtiges Instrument der Verbrauchererziehung und des Verbraucherschutzes darstelle. Die doppelte Betragsangabe sei allerdings nur eines von vielen Kommunikationsmitteln, die im Rahmen einer umfassenden Kommunikationsstrategie eingesetzt werden könnten, um die Umstellung auf den Euro zu erleichtern. Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene seien allerdings nicht das beste Mittel, vielmehr empfiehlt die Kommission die Vorgangsweise nach einem "Standard des guten Verhaltens". Dieser Standard des guten Verhaltens sollte folgendes vorsehen: Die Einzelhändler sollten klar angeben, ob sie bereit seien, während der Übergangszeit Zahlungen in Euro anzunehmen; zwischen der Währungseinheit, in der der Preis festgelegt wird und in welcher die zu zahlenden Beträge berechnet werden einerseits, und dem Gegenwert, der nur zu Informationszwecken angegeben werde andererseits, sollte deutlich unterschieden werden; gegebenenfalls sollten gemeinsame Formate und Gestaltungsmuster für die doppelte Betragsangabe vereinbart werden; zu viele Angaben, die Verwirrung stiften könnten, sollten vermieden werden.

EXKURS:

Vereinbarung zwischen den Verbraucherverbänden und den Berufsverbänden des Handels, des Tourismus, der Kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks im Rahmen der Umstellung auf den Euro:

„Die Vertreter der Handels- und Tourismusunternehmen sowie der Handwerksbetriebe haben, unterstützt von der Europäischen Kommission, mit den Vertretern der Verbraucherverbände die Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgehandelt. Der erste Teil enthält die Einzelheiten der Durchführung dieser Vereinbarung,

der zweite Teil umfaßt die vereinbarten Verpflichtungen der Unternehmen.

Ziel der Vereinbarung ist es, unter für beide Seiten annehmbaren Bedingungen zum Verständnis der Umstellung auf den Euro sowohl auf seiten der Unternehmen als auch auf seiten ihrer Kunden beizutragen und somit diese Umstellung in der Praxis zu erleichtern, insbesondere im Bereich des Tourismus. Für einen erfolgreichen Übergang zum Euro ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern von grundlegender Bedeutung. Diese Vereinbarung gehört zu den Maßnahmen, mit denen – sowohl in qualitativer als auch in quantiativer Hinsicht – eine Atmosphäre des Vertrauens in den Euro geschaffen werden kann.

TEIL 1

DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN BERUFS- UND DEN VERBRAUCHERVERBÄNDEN

Gütezeichen

1. Um für den Verbraucher erkennbar zu machen, daß ein Unternehmen die vereinbarten Verhaltensregeln anerkennt, wird ein Gütezeichen geschaffen und an diejenigen Unternehmen vergeben, die sich verpflichten, die vereinbarten Bestimmungen einzuhalten.

2. Dabei handelt es sich um ein einfaches, in ganz Europa erkennbares europäisches Gütezeichen, dessen Aufschrift gegebenenfalls sprachlich angepaßt werden kann.

3. Die Verhaltensregeln und das Gütezeichen sind in der gesamten Europäischen Union identisch. Das Gütezeichen unterscheidet allerdings zwischen Unternehmen, die lediglich die Vereinbarung anerkennen und solchen, die darüber hinaus die Zahlung in Euro akzeptieren.

4. Die individuelle Vergabe des Gütezeichens, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein kann, erfolgt durch die automatische Ausstellung, sofern der Unternehmer eine formelle schriftliche Erklärung vorlegt, in der er sich verpflichtet, die unterschrieben beizufügende Vereinbarung einzuhalten.

5. Das Gütezeichen wird von einer neutralen, paritätisch besetzten und – in bezug auf finanzielle Mittel und Entscheidungsfreiheit – unabhängigen Stelle vergeben, die so dezentralisiert ist, daß sie kundennah arbeiten kann. Es ist wünschenswert, daß das Gütezeichen von den „Beobachtungsstellen für die Umstellung auf den Euro" – soweit diese existieren – vergeben wird, deren Einrichtung die Kommission empfohlen hat[24]. Die Vergabe des Gütezeichens könnte zur Sicherstellung größtmöglicher Verbreitung auch den Handelskammern, Berufsverbänden oder anderen geeigneten Stellen übertragen werden.

Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen und Sanktionen bei Verstößen

6. Die Nutzung des Gütezeichens bedeutet, daß alle Verpflichtungen erfüllt werden. Da jedoch der Umrechnungskurs erst am 1. Januar 1999 bekannt sein wird, bedeutet die Nutzung des Gütezeichens ab diesem Zeitpunkt lediglich, daß nicht alle Bestimmungen über die doppelte Preisauszeichnung (Verpflichtung Nr. 4) bis zum 1. April 1999 angewendet werden.

7. Die nachträgliche Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen muß um so strenger erfolgen, als das Gütezeichen ohne Überprüfung im voraus ausgestellt wird. Diese Kontrolle entspricht der üblichen Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten und ist zuständigkeitshalber von der in Ziffer 5 genannten neutralen Stelle und möglichst von den „Beobachtungsstellen" – sobald diese eingerichtet worden sind – zu übernehmen.

   Die Berufs- und Verbraucherverbände können ebenfalls Kontrollen durchführen und gegen ein Unternehmen, das die Verpflichtungen nicht erfüllt, gemäß den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde einreichen.

---

[24] Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Erleichterung des Übergangs zum Euro (ABl. Nr. L 130 vom 1.5.1998. S. 1)

8. Die mit der Vergabe beauftragte Stelle kann das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wird, schriftlich von dieser Beschwerde in Kenntnis setzen und es auffordern, sich dazu zu äußern, oder ihm das Gütezeichen zu entziehen.

9. In Streitfällen über die Verwendung des Gütezeichens ist nach dem geltenden Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zu verfahren. Fährt das Unternehmen fort, das Gütezeichen zu verwenden, ohne die in Teil II genannten Verpflichtungen zu erfüllen, können die Berufs- oder Verbraucherverbände bzw. die betreffenden Stellen aufgrund der Richtlinie der Gemeinschaft über irreführende Werbung[25] rechtliche Schritte einleiten.

10. Die mit der Vergabe des Gütezeichens beauftragte Stelle kann gegebenenfalls ein Verzeichnis der Unternehmen herausgeben, denen das Gütezeichen verliehen worden ist, um damit bekanntzumachen, welche Unternehmen sich an die Vereinbarungen halten

11. Die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten sich, zu Beginn des Jahres 2000 und des Jahres 2001 zusammenzukommen, um anhand der Berichte der Beobachtungsstellen und der verfügbaren (einschließlich der von der Kommission in Auftrag gegebenen) Bewertungen der Verwendung des Gütezeichens zu beraten. Aus diesem Anlaß kann die Vereinbarung geändert und/oder ergänzt werden.

---

[25] Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl.Nr.L 250 vom 19.9.1981, S. 17).

Besondere Bestimmungen bezüglich der vierten Verpflichtung

12. Bei Prospekten, Katalogen, Bestellscheinen, Gutscheinen für Ermäßigungen oder Etiketten, die notwendigerweise vor dem 1. Jänner 1999 gedruckt werden müssen, brauchen die Unternehmen, denen das Gütezeichen verliehen worden ist, keine doppelte Preisauszeichnung vorzunehmen, sofern sie Informationen und Ersatzmaßnahmen anbieten. Diese Bestimmung gilt nur für 1999.

13. Die Tourismusunternehmen, denen das Gütezeichen verliehen worden ist, brauchen bei Fahrkarten und Flugscheinen keine doppelte Preisauszeichnung vorzunehmen, sofern diese von computergesteuerten Buchungssystemen gemäß der Verordnung (EWG) 3089/93[26] ausgedruckt werden und sie dem Kunden zuvor schriftliche Informationen über die Preise in Euro und in der nationalen Währung geben.

14. Beim alleinigen Verkauf von Mineralölerzeugnissen an Tankstellen brauchen die Mineralölgesellschaften, denen das Gütezeichen verliehen worden ist, den Endpreis des Erzeugnisses an der Verkaufsstelle nicht doppelt anzugeben, sofern dies gemäß der Verpflichtung Nr. 4 auf dem Kassenbon erfolgt. Der Mineralölsektor verpflichtet sich, als Alternative zur doppelten Preisauszeichnung an den Zapfsäulen Ersatzinformationen über den Preis der Mineralölerzeugnisse auf den Verkaufsflächen der Tankstellen bereitzustellen.

15. Ist es bei Erhalt des Gütezeichens aus technischen Gründen nicht möglich, den Gesamtbetrag auf dem Kassenbon oder der Rechnung doppelt anzugeben, muß der Unternehmer für Ersatzinformationen sorgen. Diese Bestimmung gilt insbesondere für kleine Einzelhandelsunternehmen und Handwerksbetriebe.

---

[26] Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (ABl. Nr. L 278 vom 11.11.1993, S. 1).

Ersuchen an die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten

16. Die Gemeinschaft wird ersucht, so schnell wie möglich ein speziell zu diesem Zweck entworfenes und ausschließlich hierzu verwendetes europäisches Gütezeichen zu entwickeln und dessen Verwendung durch die Unternehmen freizugeben. Dieses sollte der obigen Beschreibung entsprechen, um damit für den europäischen Verbraucher diejenigen Unternehmen kenntlich zu machen, die die Regeln der vorliegenden Vereinbarung einhalten.

17. Die nationalen Behörden werden ersucht, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 (siehe Ziffer 5) lokale Beobachtungsstellen für den Übergang zum Euro einzurichten, die mit der Vergabe des Gütezeichens, der Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen und der ausführlichen Bewertung des Systems beauftragt werden sollen. Dabei ist einerseits zu bewerten, wie die Vereinbarung von den Trägern des Gütezeichens erfüllt wird und andererseits welche Verbreitung die vorgeschlagene Praxis in den Euro-Teilnehmerstaaten gefunden hat.

18. Diese Behörden werden ersucht, den Beobachtungsstellen sowie den Berufs- und Verbraucherverbänden alle nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

19. Die Verbraucher- und Berufsverbände ersuchen die Behörden, den Unternehmen, die die Kosten für die Schulung des Personals nicht allein aufbringen können, Nachbildungen von Euro-Geldscheinen und –Münzen in geeigneter Form sowie entsprechendes Schulungsmaterial für das Personal zur Verfügung zu stellen. Sie äußern zudem den Wunsch, daß Münzen und Geldscheine zu Schulungszwecken rechtzeitig im voraus, d.h. vor dem 1.1.2002 bereitgestellt werden, damit die Zahlungen in Euro tatsächlich am 1.1.2002 beginnen können.

TEIL 2

VERPFLICHTUNG DER UNTERNEHMEN

Verpflichtung Nr. 1:

In allen nachstehend aufgeführten Fällen werden ausschließlich der Umrechnungskurs und die Rundungsregeln angewendet, die der einschlägigen Verordnung entsprechen;

- Doppelte Preisauszeichnung/Angabe des Werts von Waren und Dienstleistungen
- Zahlungsverkehr
- Umrechnungshilfen (Taschenrechner, Rechenmaschinen, Umrechnungstabellen usw.)

Verpflichtung Nr. 2:

Vom Verbraucher, der in Euro zahlen möchte, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Verpflichtung Nr. 3:

Zu folgenden Aspekten werden geeignete, deutlich sichtbare und für den Verbraucher jederzeit erkennbare Mindestinformationen in der für die jeweilige Unternehmensart und –größe angemessensten Form angeboten:

- Möglichkeit der Verwendung des Euro gemäß dem Zeitplan für die Umstellung (als Buchgeld bis 2001. Geldscheine und Münzen ab 2002);
- Grundsatz, daß weder der Kunde noch das Unternehmen während der Umstellungsphase zur Verwendung des Euro verpflichtet sind;
- Euro-Geldscheine und –Münzen, und zwar mindestens zwei Monate, bevor sie tatsächlich in Umlauf gebracht werden (anhand von Informationsmaterial mit entsprechenden Abbil-

dungen, das von den nationalen Zentralbanden und den betreffenden Ministerien bereitgestellt wird);

- Umrechnungsmodalitäten und Rundungsregeln sowie die Tatsache, daß die Umrechnung des Gesamtpreises erfolgt, wobei insbesondere Beispiele für die Umrechnung zur geben und den Kunden einfache Umrechnungshilfen zur Verfügung zu stellen sind;

- Angaben darüber, welche Bezugswährung für die Berechnung der doppelten Preisangabe sowohl in dem an die Verbraucher ausgegebenenen Informationsmaterial als auch auf Rechnungen verwendet worden ist;

- Verhaltensregeln, auf die sich das Gütezeichen bezieht;

- Anschrift der mit der Vergabe des Gütezeichens beauftragten Stelle und Möglichkeiten der Beschwerde bei Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Verpflichtung Nr. 4:

<u>Bei Erhalt des Gütezeichens stellt das Unternehmen folgendes sicher:</u>

- die vollständige doppelte Preisauszeichnung

  - von allen in der Verkaufsstätte sichtbaren Sonderangeboten;

  - auf Warengutscheinen und Gutscheinen für Ermäßigungen;

  - der Gesamtbeträge auf Kassenbons oder Rechnungen;

  - der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Gebäuden angebrachten oder nach außen

- gerichteten Informationen über Waren bzw. Dienstleistungen (insbesondere im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in Schaufenstern);

- die doppelte Preisauszeichnung eines signifikanten Teils

  - der in Werbeprospekten angebotenen Waren oder Dienstleistungen;

  - der meistverkauften Waren oder Dienstleistungen in Verkaufsstätten oder Katalogen;

  - der den Kunden zur Verfügung gestellten Tarife oder Preislisten.

Der Unternehmer ist bestrebt, die obengenannte doppelte Auszeichnung für ein möglichst umfassendes Preisspektrum vorzunehmen, um das Verständnis der Wertskala zu erleichtern.

Besondere Aufmerksamkeit wird, soweit möglich, der von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden ausgesprochenen Bitte um Lesbarkeit der Informationen gewidmet.

Sind die obgenannten Mindestanforderungen für die Verleihung des Gütezeichens erfüllt, verpflichtet sich der Unternehmer, die Zahl der doppelt ausgezeichneten Waren oder Dienstleistungen schrittweise entsprechend seinen Möglichkeiten zu erhöhen. Als Ziel wird angestrebt, bis zum 1. Juli 2001 die Mehrheit der Waren bzw. Dienstleistungen doppelt auszuzeichnen.

Es steht den Unternehmen zwar frei, alle in der Landeswährung angegebenen Preise auch in Euro anzugeben; die Mindestverpflichtung der doppelten Preisauszeichnung bezieht sich jedoch nur auf den Verkaufspreis von Waren bzw. Dienstleistungen.

- *Für bestimmte Bereiche (Reisebüros, Tankstellen, KMU usw.) geltenden Sonderbestimmungen bezüglich der vierten Verpflichtung werden im ersten Teil der mit den Vertretern der Verbraucherverbände getroffenen Vereinbarung ausführlich dargestellt (siehe Ziff. 12-15).*

Verpflichtung Nr. 5:

Personal mit Kundenkontakt wird geschult, um einfache Erklärungen über den Euro verstehen und vermitteln zu können.

Verpflichtung Nr. 6:

Zahlungen, insbesondere mit Kreditkarte oder Scheck, werden in Euro akzeptiert:

JA* NEIN*

**Nichtzutreffendes bitte streichen.*

Je nach Antwort auf diese Frage wird ein Gütezeichen mit oder ohne Symbol für die Euro-Zahlung vergeben.

Informationen über das Gütezeichen

- Das Gütezeichen wird von folgender Stelle vergeben:

  .....

- Stellt ein Verbraucher fest, daß ein Unternehmen, dem das Gütezeichen verliehen worden ist, nach dem 1. April 1999 die sechs genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann er sich an die mit der Vergabe des Gütezeichens beauftragte Stelle wenden.

Der Unternehmer erkennt mit seiner Unterschrift die obengenannten mit den Vertretern der Verbraucherverbände vereinbarten Verpflichtungen an.

Unterschrift des Unternehmers:.....“

Diese sog. Eurocommerce-Vereinbarung wurde von der Europäischen Kommission (DG XXIV) initiiert, wobei sie selbst die Verhandlungspartner requirierte. Diesbezüglich wurde aus Österreich der Verein für Konsumenteninformation (VKI) eingeladen. Seitens der Wirtschaft wurden nur europäische Dachverbände eingebunden. Die Vereinbarung kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß in Zusammenhang

mit der geltenden Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates gesehen werden:

Die Vereinbarung stellt eine Abmachung auf privatrechtlicher Stufe dar, die zwischen verschiedenen Institutionen / Organisationen auf europäischer Ebene abgeschlossen wurde. Vereinbarungspartner sind die unterzeichnenden Organisationen. Für die nationalen Behörden erwächst daraus keine Verbindlichkeit. Die Vereinbarung ist daher als bloße privatrechtliche Erklärung verschiedener Organisationen, die sich um deren Umsetzung anzunehmen haben, zu werten.

Bei genauerer Betrachtung ergeben sich bei einer allfälligen innerstaatlichen Umsetzung jedoch zahlreiche offene Fragen:

- Wer soll in Österreich die vergebende (Gütezeichen) Stelle sein und wie soll die Kontrolle erfolgen?
- Wer trägt die Kosten und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand?
- Wie soll in Österreich ein Verstoß gehandhabt werden bzw. wie kommt es zum Entzug des Gütezeichens?

Die Vereinbarung sieht vor, daß ein Verstoß eine Verletzung der Richtlinie über irreführende Werbung darstellt. Diese ist in Österreich in § 2 UWG umgesetzt und sieht einen Unterlassungsanspruch bei Verstößen vor, der beim Gericht eingeklagt werden kann. Um rasch handeln zu können, gäbe es in der österreichischen Rechtsordnung auch das Instrument einer einstweiligen Verfügung. Eine kostenintensive Prozeßlawine wäre nicht auszuschließen.

Die Verpflichtung Nr. 4 sieht eine vollständige doppelte Preisauszeichnung bereits ab 1.1.1999 der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Gebäuden angebrachten oder nach außen gerichteten Informationen über Waren bzw.

Dienstleistungen vor. Aufgrund der in Österreich bestehenden gesetzlichen Verpflichtung im Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, würde das bedeuten, daß beispielsweise der Handel bereits ab 1.1.1999 eine umfassende doppelte Preisauszeichnung vorzunehmen hätte, um dieser Vereinbarung zu entsprechen.

Zur Frage gestellt, wie diese Vereinbarung in den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werde, konnte in Erfahrung gebracht werden, daß in mehreren Ländern (Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Finnland) bloß der politische Wille zur Umsetzung dieser Vereinbarung vorhanden sei. Konkrete Umsetzungsschritte konnten aber nicht festgestellt werden.

Diese und andere offene Fragen waren im Zusammenhang mit der damit verbunden Rechtsunsicherheit und dem bürokratischen Aufwand der Umsetzung der Grund, daß man sich für eine frühzeitige klare gesetzliche Regelung mit der nötigen Flexiblität entschloß.

Tabelle: Eurocommerce-Vereinbarung - EWAG

	Vereinbarung	EWAG
Zielsetzung:	- Rahmenbedingungen zum Verständnis der Umstellung - Umstellungserleichterung - Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens	- geordneter Übergang - Gewöhnung der Verbraucher - Förderung des Wettbewerbs durch Preisinformation - Preisvergleichbarkeit erhöhen - Inflationsschübe vermeiden
Gütezeichen:	- einfaches in ganz Europa erkennbares Gütezeichen	- keines
Überwachung:	- Einrichtung einer unabhängigen Beobachtungsstelle, die auch Gütezeichen vergibt - eigene unabhäng. Behörde	- Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung Euro-Preiskommission (Beratungsorgan)
Beschwerde	- bei Beobachtungsstelle	- Preisbehörden
rechtl. Konsequenz:	- Verstoß gegen RL betr. irreführende Werbung (Zivilrechtsweg)	- Strafsanktionen im EWAG (Verwaltungsstraftatbestand)

Sonderregelungen:	- Bei Prospekten, Katalogen, Bestellscheinen, etc., die vor dem 1.1.1999 gedruckt werden keine doppelte PA aber Ersatzmaßnahmen - Fahrkarten und Flugscheine, jedoch Zusatzinformation - Tankstellen - kleine Unternehmen	- umfassende doppelte PA ab 1.10.2001 mit Sonderbestimmungen für: - Kataloge - Taxigewerbe - Glückspielbereich - Buchhandel - Tankstellen - kleine Unternehmen - Automaten - Registrierkassen - Grundpreis - Kontoauszüge - Möglichkeit zur Erlassung einer VO bei technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
Gebühren für Umtausch:	- keine	- keine für Haushaltsmengen (50.000 öS)
Mindestinformationen	- Grundsätze der Euro-VOen - Aussehen des Bargeldes in Ablichtungen - Bezugswährung - Verhaltensregeln für Gütezeichen	- Ablichtungen im Kassenbereich - Saldierungswährung
doppelte Preisauszeichnung:	**vollständig** bei: - Sonderangeboten - Warengutscheinen - Endbeträge auf Rechnungen und Kassenbons - umfassende Preisauszeichnung von Waren und Dienstleistungen **signifikanter Teil** bei: - Werbeprospekten - Tarife und Preislisten	- Generalregel des § 5: - Angebote, Kostenvoranschlag, Rechnungen und Quittungen - in der Werbung - bei Verpflichtung zur Betragsangabe aufgrund Bundesrecht jedoch Sonderregeln!
Beginn:	- ab 1.1.1999; bis 1.7.2001 soll Mehrheit der Waren und Dienstleistungen doppelt ausgezeichnet sein	- für Unternehmen ab 1.10.2001 - für Hoheitsverwaltung ab 1.11.1999

Im April 1998 wurde ein auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Preis- und Wettbewerbspolitik" vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten er-

stellter Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesandt. Auf Grund der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Stellungnahmen wurden am Gesetzentwurf erhebliche Überarbeitungen vorgenommen, die den konkret begründeten Einwänden und weiterführenden Anregungen Rechnung tragen.

Die wesentlichen Unterschiede der Regierungsvorlage zum Begutachtungsentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein Eingriff in die Landeskompetenzen im Zusammenhang mit der doppelten Währungsangabe wurde nicht mehr vorgenommen, zumal dies von den Ländern im Begutachtungsverfahren vehement abgelehnt wurde. Die damit verbundene Reduktion des Geltungsbereiches ist eher marginal und bezieht sich auf Tatbestände, die durch die vorgesehenen Sonderregelungen ohnedies überwiegend von einer umfassenden Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe ausgenommen worden wären.

2. Der Katalog der Sonderregelungen wurde ergänzt und den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen angepaßt. Insbesondere wurde auf die Abgaben von Waren bei der Kleinunternehmer-Sonderregelung abgestellt, da mit einer doppelten Preisangabe in diesem Bereich die größte Belastung für die Unternehmen verbunden ist. Es wurde dabei nicht auf Handelsbetriebe, sondern auf den Verkauf von Waren abgestellt. Damit fällt auch der Verkauf von z.B. Getränken und Speisen unter diese im EWAG vorgesehenen Erleichterungen. Keine Sonderregelung in diesem Bereich gibt es für Dienstleistungen, die der Verpflichtung zur Preisauszeichnung nach geltenden Recht durch die Auflage von Preisverzeichnissen zu erfüllen haben. Diese Verzeichnisse haben im Geltungszeitraum der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung Angaben in beiden Währungen zu enthalten.

3. Die Mitwirkungsbefugnis der Sozialpartner bei der Erlassung von Verordnungen, mit denen weitere Sonderregelungen vorgesehen werden konnten, wurden aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkt.

Da in einem eigenen Beitrag in diesem Buch der Gesetzestext des Euro-Währungsangabengesetzes mit dem besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen wiedergegeben ist, darf auf diesen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden.[27]

5. VERGLEICH MIT ANDEREN EU-STAATEN

Abschließend sei der im Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlußfassung gegebene Wissensstand zur Frage wiedergegeben, welche Vorgangsweise in den anderen an der Währungsumstellung beteiligten Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich einer doppelten Preisauszeichnung bekannt war: Seitens der Mitarbeiter der Preisabteilung des Wirtschaftsministeriums wurden im Frühjahr 1999 umfassende Recherchen durchgeführt, wobei Kontakte zu Botschaften, zu Handelsdelegierten in den entsprechenden Mitgliedstaaten sowie zu den Ständigen Vertretungen bei der EU dieser Mitgliedstaaten und zu Ministerien in diesen Mitgliedstaaten bzw. zur Europäischen Kommission geknüpft wurden, wobei sich mit Stand Anfang Juni 1999 folgendes Bild ergab:

---

[27] An dieser Stelle sei erwähnt, daß sowohl diese umfangreichen Erläuterungen wie auch große Teile des Inhalts dieses Beitrags auf von Herrn Mag. Bernhard Ditz verfaßten Unterlagen zurückgehen. Er war als seinerzeitiger Mitarbeiter der Preisabteilung (I/B/4) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten maßgeblich an der Konzeption des gegenständlichen Gesetzesentwurfs beteiligt, für dessen professionelle Durchführung ihm auch an dieser Stelle der Dank auszusprechen ist.

1. Deutschland

In Deutschland besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung in Euro und DM. Es herrscht ein breiter Konsens zwischen Verbraucherverbänden und Unternehmen, die in einer zwischen Vertretern des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausverhandelten Erklärung des deutschen Handels zur Sicherung der Preistransparenz bei der Einführung des Euro und in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro gipfelten. Inhalt dieser Selbstverpflichtung ist ein gleitender Übergang zum Euro, wobei schrittweise Informationen zur Verfügung gestellt werden. Bis zur Einführung des Euro-Bargeldes erfolgt die Preisauszeichnung in DM, ab der Bargeldeinführung am 1.1.2002 in Euro. Bis zum 1. Juli 2001 soll eine Mehrheit der angebotenen Waren doppelt ausgezeichnet werden. Unter Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums wurde das „Euro-Forum Handel" als Beratungsgremium eingerichtet. Die Einführung eines „Euro-Gütesiegels" ist nicht geplant.

2. Frankreich

Es besteht ein Erlaß der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie vom 25. November 1998 in dem der Erlaß vom 3. Dezember 1987 hinsichtlich der Information von Verbrauchern betreffend Preise geändert wird. In Frankreich besteht kein Gesetz zur Preisauszeichnung. Diese Angelegenheit wird im Erlaßweg geregelt. Im Änderungserlaß wird auf die Euro-Einführungsverordnung der EU Bezug genommen und dargelegt, daß ab 1.1.1999 eine doppelte Preisauszeichnung unter Anwendung der Umrechnungsregeln erlaubt ist. Eine Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung ergibt sich daraus jedoch nicht. Es gibt in jedem Department eine Verbindungs-

und Aufsichtsstelle, die informiert und prüft, wie sich die Unternehmer hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung verhalten. Es existiert ein Gütesiegel (lächelndes Gesicht zur doppelten Währungsangabe), welches beim Unternehmer die Bereitschaft zur Selbstverpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung signalisiert. Derzeit sind die Unternehmer dieser Aktion gegenüber wenig aufgeschlossen.

Hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung zu einer verpflichtenden doppelten Preisauszeichnung nimmt Frankreich eine abwartende Position ein. Im Erlaßweg ist dieser Schritt sehr rasch und jederzeit realisierbar.

3. Spanien

Bezüglich Spanien liegen widersprechende Informationen vor. Nach Aussage des Handelsdelegierten für Spanien liegt derzeit keine gesetzliche Regelung vor und sei auch keine solche geplant.

Nach Auskunft des spanischen Wirtschaftsministeriums wird zur Zeit über die Möglichkeit einer doppelten Preisauszeichnung debattiert, vorerst müssen jedoch die 17 Bundesländer in dieser Frage konsultiert werden.

Es wurde die „Kommission interministerial" hinsichtlich der Einführung des Euro, die aus drei Unterkommissionen besteht, eingesetzt:

a) Kommission für Behörden, die Kontakte zu allen Bundesländern pflegt

b) Kommission für Unternehmen und Handel

c) Kommission für Konsumentenschutzverbände

Es besteht eine freiwillige Vereinbarung im Bereich des Handels, Preise in Euro auszuzeichnen. Diese Verpflich-

tung erstreckt sich auf den Übergangszeitraum und auch auf den Zeitraum nach der Einführung des Euro-Bargeldes.

Auf der Internet Web-Seite http:// www.euro.meh.es" findet man unter „Politica Precios" und „Informacion a los clientes" für den Handel gegebene Empfehlungen.

Zitat: „Während der Übergangszeit, in der beide Währungen genutzt werden, soll die Auszeichnung der Preise in beiden Währungen erfolgen, eine konkrete Gesetzgebung diesbezüglich wird diesen Sachverhalt regulieren."

Eine Auskunft, ob und wann ein entsprechendes Gesetz erlassen werden wird, konnte im spanischen Wirtschaftsministerium nicht erhalten werden. Es wurde auf die Konsultation der 17 Bundesländer verwiesen. Eine letzte Rückfrage bei der spanischen Botschaft ergab jedoch, daß es kein Gesetz, in der eine verpflichtende doppelte Preisauszeichnung vorgeschrieben wird, geben werde.

4. Portugal

Die Angaben des Handelsdelegierten weichen von den von der portugiesischen Botschaft und der Ständigen Vertretung übermittelten Angaben ab. Nach Angabe des Handelsdelegierten bestünde in Portugal keine Absicht, eine gesetzliche Bestimmung zur doppelten Preisauszeichnung zu erlassen. Für den Übergangszeitraum würden freiwillige Vereinbarungen zwischen dem Dachverband des Einzel- und Großhandels (CCP) und der Konsumentenschutzorganisation DECO abgeschlossen werden. Nach Angabe der portugiesischen Botschaft, die in Portugal Rücksprache hielt, sei jedoch ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung.

5. Niederlande

Es gibt keine gesetzliche Regelung, sie steht auch nicht in Planung. In Vorbereitung sind freiwillige Vereinbarungen, wobei bislang jedoch kein Ergebnis bekannt ist. Bereits 1996 wurde für die Einführung des Euro ein nationales Forum eingerichtet, dem die zentral- und Lokalregierungen, die Finanzwelt und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenschutz-Organisationen angehören und dieses Forum befaßt sich mit dem Austausch von Informationen, Identifizierung und Lösen von Problemen und der Koordinierung einer sehr breit und ausführlichen Informationskampagne.

6. Italien

Nach ersten Informationen soll eine gesetzliche Regelung mit der Unternehmer zur doppelten Preisauszeichnung für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum 30.6.2002 verpflichtet werden soll, in Vorbereitung sein. Details konnten im Hinblick auf das frühe Stadium nicht bekanntgegeben werden. Nach mehrmaligem Ersuchen um Übermittlung von detaillierten Informationen wurde letztlich jedoch die Erlassung eines entsprechenden Gesetzes dementiert.

Es besteht jedoch der politische Wille entsprechend der Empfehlung der Kommission für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 freiwillige Vereinbarungen hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung samt Verwendung eines Euro-Gütesiegels einzuführen. Details hierzu konnten jedoch ebenfalls keine übermittelt werden.

7. Belgien

In Belgien gibt es derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung sondern nur eine diesbezügliche Empfehlung. Es existiert jedoch ein Gesetz, aufgrund dessen Verordnungen erlassen werden kön-

nen, die in bestimmten Bereichen eine Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung vorsehen. Die Aussagen hinsichtlich einer freiwilligen Vereinbarung entsprechend der Empfehlung der Kommission sind kontrovers. Nach Aussage des Handelsdelegierten gibt es solche nicht. Recherchen bei der Europäischen Kommission haben ergeben, daß solche existieren, wobei auch die Verwendung eines Euro-Gütesiegels erfolgt.

8. Irland

In der Republik Irland ist keine gesetzliche Regelung zur doppelten Preisauszeichnung geplant. Es existiert eine Empfehlung, daß bis spätestens Oktober 2001 sämtliche Einzelhandelsgeschäfte die doppelte Preisauszeichnung in der Praxis eingeführt haben sollen. Die tatsächliche Durchführung dieser Empfehlung ist jedoch auf rein freiwilliger Basis und rechtlich nicht durchsetzbar. Die Vergabe eines Euro-Gütesiegels ist vorgesehen.

9. Luxemburg

Eine gesetzlich verpflichtende doppelte Preisauszeichnung ist nicht vorgesehen. Es wurde eine von der Regierung, von Verbraucherorganisationen und Wirtschaftsverbänden unterschriebene Charta erlassen, die Verpflichtungen wie Informationskampagnen, doppelte Preisauszeichnung für einige wichtige Produkte oder Personalschulung vorsieht. Den einzelnen Unternehmen steht es allerdings frei, diese Charta zu unterschreiben. Es wurde ein eigenes nationales Euro-Gütesiegel in Umlauf gebracht.

10. Finnland

In Finnland besteht keine gesetzliche Regelung. Die doppelte Preisauszeichnung wird durch freiwillige Vereinbarungen auf Basis der Empfehlung der EU-Kommission durchgeführt. Die Vorbereitungen und Ver-

handlungen sind zwischen der Konsumentenschutzbehörde des Handels- und Industrieministeriums und dem Zentralverband des finnischen Handels geführt worden, die auch bereits eine entsprechende nationale Empfehlung verfasst haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß es nach dem Wissensstand von Juni 1999 in keinem anderen Mitgliedstaat eine dem EWAG vergleichbare gesetzliche Regelung gibt. Lediglich in Portugal sind gewisse Tendenzen bemerkbar, wobei jedoch trotz intensivster Bemühungen eine definitive Verifizierung nicht erfolgen konnte. In Belgien wurde ein Gesetz erlassen, das eine Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen vorsieht, in denen für bestimmte Bereiche eine doppelte Preisauszeichnung vorgeschrieben werden kann.

Generell war Bereitschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten sich mit konkreten Aussagen festzulegen – im Hinblick auf die bis zur Einführung des Euro-Bargeldes verbleibende Zeitspanne bzw. mangels bereits konkret getroffener politischer Entscheidungen bzw. eines laufenden Willensbildungsprozesses – als äußerst mäßig zu bezeichnen. Dazu ist ferner zu bemerken, daß eine entsprechende Verpflichtung jederzeit im Erlaßwege wie z.B. in Frankreich eingeführt werden kann, ohne daß eine weitere Maßnahme des Parlaments aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorsorgen notwendig ist. Es ist jedoch ein reges Interesse anderer Mitgliedstaaten an der österreichischen Lösung zur doppelten Preisauszeichnung seit Erlassung des Euro-Währungsangabengesetzes festzustellen.

ANHANG

EURO-WÄHRUNGSANGABENGESETZ - ZUSAMMENFASSUNG

ELISABETH KREBS

Das Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) soll einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung von Schilling zum Euro unterstützen, die Gewöhnung an die neue Währung für den Verbraucher erleichtern, unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Nahversorgung den Wettbewerb durch Information über Preise fördern, die Vergleichbarkeit von Preisen erhöhen und Inflationsschübe auf Grund der Währungsumstellung vermeiden. Mit diesem Gesetz wird die erforderliche Transparenz für die Konsumenten geschaffen. Durch flexible Sonderregeln wird dabei insbesondere auf die Bedürfnisse kleinerer Unternehmen Bedacht genommen.

Die Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung beginnt mit dem 1. Oktober 2001 und bleibt bestehen, solange der österreichische Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Als Grundregel für Unternehmer wird festgelegt, daß Betragsangaben in der Werbung und dort, wo bundesrechtliche Vorschriften eine verpflichtende Angabe eines Geldbetrages vorsehen, diese Angaben sowohl in Schilling als auch in Euro zu erfolgen haben. Weiters wird vorgeschrieben, daß Betragsangaben in Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen ebenfalls sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben sind, wobei jedoch von dieser Verpflichtung durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien Abstand genommen werden kann.

Sonderregeln wurden für Tankstellen, Kataloge, Taxis, den Buchhandel, Waren und Dienstleistungsautomaten, Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz, bei der Angabe eines Grundpreises, für Registrierkassen, bei Kontoauszügen und für bestimmte kleine Unternehmen beim Verkauf von Waren geschaffen. Darüberhinaus besteht noch die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Sonderregeln im Verordnungsweg im

Falle einer unzumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Belastung.

In der Bundesverwaltung ist eine doppelte Währungsangabe für Endbeträge als Information vorgesehen.

Die Vollziehung erfolgt durch die Preisbehörden der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem derzeit geltenden Preisauszeichnungsgesetz. Als Beratungsgremium des Wirtschaftsministers soll die beim BMwA eingerichtete Preiskommission als Euro-Preiskommission fungieren, die aufgrund von durchzuführenden Erhebungen Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen an die letztlich entscheidungsbefugten Rechtsträger (Bundesminister oder Bundesregierung) übermitteln kann bzw. muß.

Prinzipiell ist das Gesetz vom Grundgedanken getragen, dort wo es eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisangabe gibt, diese in beiden Währungsdenominationen vorzunehmen. Das Gesetz lehnt sich stark an das bereits bestehende Preis-/Preisauszeichnungsrecht an. Zahlreiche Bestimmungen wurden sinngemäß übernommen.

Euro-Währungsangabengesetz - EWAG

Gesetzestext

und Besonderer Teil der Erläuternden Bemerkungen

Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden

(Euro-Währungsangabengesetz – EWAG, BGBl. I Nr. 110/1999)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt anläßlich der Währungsumstellung von Schilling auf Euro Angaben von Geldbeträgen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern (§ 1 KSchG) sowie die Angaben von Geldbeträgen gegenüber Adressaten individueller hoheitlicher Verwaltungsakte in der Bundesverwaltung.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Angaben von Geldbeträgen, die unter den Anwendungsbereich des Art. I §§ 3 und 4 des 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998, fallen.

Der Geltungsbereich soll sich nicht nur auf Verbrauchergeschäfte, also auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG, sondern auch auf

den Bereich der gesamten staatlichen Bundesverwaltung erstrecken. Damit ist neben der Bundesverwaltung im engeren Sinn (mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung) auch die Verwaltung durch andere Rechtsträger, insbesonders durch Selbstverwaltungskörper, soweit deren Einrichtung und Verwaltung auf Bundesrecht beruhen, erfaßt. Die Gerichtsbarkeit ist ebenso wenig betroffen, wie die Gesetzgebung. Angaben von Geldbeträgen in Gesetzen und Verordnungen sind daher auch während der Geltungsdauer des EWAG nicht doppelt darzustellen.

Die Begriffe "Unternehmer" und "Verbraucher" entsprechen der Definition im § 1 KSchG, die durch die Rechtsprechung hinreichend ausjudiziert und präzisiert sind.

Das EWAG ist nicht auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden, weil die Information über den Wert eines Geldbetrages erfahrungsgemäß nur für den Letztverbraucher erforderlich ist; Unternehmer verschaffen sich dieses Wissen auf andere Weise, zumal von diesen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit erhöhte Information und einschlägige Kenntnisse erwartet werden können.

Unter "Angaben von Geldbeträgen" ist nicht nur die Preisauszeichnung im Sinne des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, zu verstehen, sondern jede optisch wahrnehmbare Wertangabe in österreichischer Währung, die gegenüber einem Verbraucher oder einem Empfänger einer behördlichen Entscheidung in Erscheinung tritt.

Hinsichtlich der Angabe von Geldbeträgen in langfristigen Verträgen und den daraus resultierenden Abrechnungen wird auf Art. I § 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998 verwiesen. Art. I § 3 des 1. Euro-JuBeG stellt gegenüber den Vorschriften des EWAG eine Sonderregel dar.

Ziele

§ 2. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

a) einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung zu unterstützen;

b) die Gewöhnung an die neue Währung für die Verbraucher zu erleichtern;

c) unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Nahversorgung den Wettbewerb durch Information über Preise zu fördern;

d) die Vergleichbarkeit von Preisen zu erhöhen und

e) Inflationsschübe auf Grund der Währungsumstellung zu vermeiden.

Die im EWAG dargelegten Ziele bilden die Grundlage der Bestrebungen einer gesetzlichen Regelung zur "doppelten Preisauszeichnung" anläßlich der Währungsumstellung und sind somit von zentraler Bedeutung, zumal in weiterer Folge in den Erläuternden Bemerkungen wiederholt auf diese Ziele verwiesen wird.

Zu Z 1:

Die Forderung nach einem geordneten Übergang bei der Währungsumstellung ist im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu verstehen. Die Währungsumstellung sollte einheitlich, überschaubar und transparent sein, damit der einzelne Bürger die Möglichkeit erhält, notwendige Informationen zu erhalten, und im Vertrauen auf diese Informationen handeln kann.

Zu Z 2:

Die Änderung des Zahlungsmittels in Österreich wird bei vielen Verbrauchern zu Schwierigkeiten führen, da sie auf den Schilling als Maßeinheit fixiert sind und andere Währungen in Schilling umrechnen. Die doppelte Preisauszeichnung kann und soll allerdings nur einen Übergang erleichtern. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Pflicht zur doppelten Währungsangabe sollte der Übergang von Schilling in Euro auch mental vollzogen sein.

Zu Z 3 und 4:

Wettbewerb entsteht am Markt durch Angebot und Nachfrage, wobei insbesondere die Nachfrage wesentlich von der Preisgestaltung eines Produktes beeinflußt wird. Es muß daher gewährleistet werden, daß diesbezüglich möglichst einheitliche, deutliche und verständliche Informationen an die Konsumenten weitergegeben werden, wobei jedoch auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Nahversorgung in Zusammenhang mit der Währungsumstellung Bedacht genommen werden muß. Dies bedeutet auch, daß die angebotenen Preise hinsichtlich der jeweils verwendeten Währungseinheit vergleichbar sein müssen, zumal der Verbraucher in der Regel seine Kaufentscheidung durch ein Abwägen der verschiedenen, angebotenen Produkte mit verschiedenen Preisen (Preis-Leistungs-Verhältnis) trifft und nicht gezwungen sein soll, bei Preisvergleichen komplexe Rechnungen selbst anzustellen.

Zu Z 5:

Die Umrechnung von Schillingbeträgen in Eurobeträgen oder umgekehrt hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Allfällig notwendige Rundungsregeln sind der 1. Euro-Einführungsverordnung zu entnehmen, die in Österreich unmittelbar anzuwenden ist und somit geltendes ös-

terreichisches Recht darstellt. Wesentlich ist, daß lediglich auf Grund der Währungsumstellung keine Preiserhöhung erfolgen darf. Preiserhöhungen auf Grund anderer Umstände, wie z.B. Erhöhung von Produktions- oder Personalkosten, Wareneinkauf usw. sind durchaus möglich. Es ist jedoch erforderlich, auch die neuen Preise entsprechend dem Umrechnungskurs umzurechnen und kaufmännisch zu runden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Doppelte Währungsangabe im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling/Groschen (im folgenden: Schillingbetrag) als auch in Euro/Cent (im folgenden: Eurobetrag) entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs (im folgenden: Umrechnungskurs).

(2) Saldierungswährung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene Währungseinheit, in der der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher seine Verrechnung durchführt.

Zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung zu langer Formulierungen wurden im Gesetz selbst die Begriffe "doppelte Währungsangabe", "Schillingbetrag", "Eurobetrag", "Umrechnungskurs" sowie "Saldierungswährung" definiert.

Der Zeitpunkt der innerbetrieblichen Verrechnungsumstellung eines Unternehmens, also der betrieblichen Umstellung von Schilling auf Euro ist innerhalb des Umstellungszeitraumes bis zum 1. Jänner 2002 vom betroffenen Betrieb frei wählbar. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der Euro die einzige Währung in Österreich; der Schilling ist nicht mehr undezimale Untereinheit des Euro, gleichwohl er, solange er noch gesetzliches Zahlungsmittel ist, entsprechend seinem Umrechnungskurs von 13,7603 getauscht werden kann. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Schilling nicht mehr gesetzliches

Zahlungsmittel ist, kann er unbefristet bei der Österreichischen Nationalbank zum Umrechnungskurs umgetauscht werden (vgl. § 87 Z 6 lit. a Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 60/1998 und § 10 Abs. 4 des Scheidemünzengesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/1998).

2. Abschnitt

Pflicht zur doppelten Währungsangabe

Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe

§ 4. (1) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe beginnt mit 1. Oktober 2001 und bleibt bestehen, solange der Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe nach Anhörung der Euro-Preiskommission (§ 18) durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2002 verlängern, sofern dies zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist.

Der Beginn der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ist durch einen genauen Zeitpunkt definiert.

Die Ausgabe des Euro-Bargeldes wird – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – ab 1. Jänner 2002 erfolgen.

Die 2. Euro - Einführungsverordnung sieht in Artikel 15 vor, daß Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit beibehalten; diese Frist kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden. Die in der 2. Euro - Einführungsverord-

nung genannte Übergangszeit endet am 31. Dezember 2001. Gemäß § 87 Z 6 lit. a des Bundesgesetzes mit dem das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird, BGBl. I Nr. 60/1998, verlieren die von der Österreichischen Nationalbank vor dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten ausgegebenen und noch nicht zur Einziehung aufgerufenen, auf Schilling lautende Banknoten mit Ablauf eines durch Bundesgesetz gesondert festgelegten Tages ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Das Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel ist somit durch das in § 87 Z 6 lit. a des Bundesgesetzes mit dem das Nationalbankgesetz und andere Gesetze geändert wurde, BGBl. I Nr. 60/1998, vorgesehene Bundesgesetz gesondert festzulegen.

Das Ende der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ist daher an das Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt. Dies entspricht ebenso wie die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit dem im Aktionsplan des Bundes festgelegten Vorgangsweise.

Pflicht zur doppelten Währungsangabe von Unternehmern

§ 5. (1) Unternehmer sind

a) in Anboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen und

b) bei jeglicher Werbung, bei der der Verkaufspreis genannt ist, sowie

c) dort, wo sie durch Bundesrecht zu Geldbetragsangaben verpflichtet sind,

soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, zur doppelten Währungsangabe verpflichtet.

(2) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe umfaßt die Angabe von Geldbeträgen in Schilling und Euro aller Einzelpositionen und des Endbetrages, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Eine Summierung von Einzelpositionen hat nur hinsichtlich der Saldierungswährung zu erfolgen.

(3) Die Pflicht gemäß Abs. 1 lit. a kann hinsichtlich bestimmter oder aller Angaben im einzelnen zwischen Unternehmer und Verbraucher abbedungen werden.

§ 5 gilt für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und umfaßt somit auch unternehmerische Tätigkeiten von Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Wesentlich ist, daß ein Verbraucher bei Besorgung seiner Geschäfte des täglichen Lebens hinreichend Gelegenheit erhält, sich mit der neuen Währung auseinanderzusetzen und gleichzeitig informiert wird, was ein Eurobetrag verglichen mit dem bislang gewohnten Schillingbetrag bedeutet. Anbot, Kostenvoranschlag, Rechnung und Quittung sind Rechtsbegriffe des Zivilrechts und dort hinreichend erklärt (vgl. Koziol – Welser, Bürgerliches Recht[10] I, 1995). Jedenfalls zulässig ist auch die zweifache Ausstellung (in Schilling und in Euro) eines schriftlichen Anbots oder eines Kostenvoranschlages.

Präzisierend festgehalten wird, daß Bons von Pfandflaschenrückgabeautomaten, bloße Flugzeugtickets und Leistungsverzeichnisse, die insbesondere in der Bauwirtschaft zur Information bereitgehalten werden, oder Preisetiketten von Waagen in Selbstbedienungsgeschäften nicht unter den Anwendungsbereich des § 5 fallen und demnach die darauf angegebenen Beträge nicht in beiden Denominationen anzugeben sind. Die Angabe der Saldierungswährung ist ausreichend.

Die §§ 9 bis 12 des Preisauszeichnungsgesetzes sind gemäß § 13 Preisauszeichnungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 146/1992, auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung oder in

Prospekten ausgezeichnete Preise anzuwenden. Unbeschadet dieser Bestimmung tritt durch § 5 Abs. 1 lit. b für den Bereich der Werbung die Verpflichtung zur Angabe des Preises in der jeweils anderen Denomination hinzu, wobei die diesbezüglichen Preisangaben sich ebenfalls an den §§ 9 bis 12 leg. cit. zu orientieren haben, und somit entsprechend dem Umrechnungskurs zusätzlich anzugeben sind.

Unter jeglicher Werbung ist Werbung in Druckerzeugnissen, im Rundfunk und Fernsehen zu verstehen.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe auf Grund Bundesrecht bedeutet, daß dort, wo auf Grund solcher Vorschriften eine Verpflichtung zur Angabe eines Geldbetrages, Preises oder Wertbetrages besteht (z.B. Preisauszeichnungsgesetz, Bankwesengesetz, usw.), im Zeitraum, der aus § 4 hervorgeht, eine Verpflichtung zur Angabe von Schilling- und Eurobeträgen – im aus der bundesrechtlichen Bestimmung vorgegebenen Ausmaß – besteht. Sonderregeln, die in einzelnen Bestimmungen des EWAG enthalten sind, gehen der Grundregel des § 5 Abs. 1 lit. c vor.

Präzisierend festgehalten wird, daß soweit beispielsweise in Rechnungen Geldbeträge zu addieren sind, diese Addition nur hinsichtlich der Geldbeträge in der Saldierungswährung vorzunehmen ist. Auf Grund erlaubter kaufmännischer Rundungen kann eine Addition einzelner Geldbeträge in der Denomination, die nicht Saldierungswährung ist, eine von der Addition der Geldbeträge in der Saldierungswährung abweichende Summe ergeben. Um dies zu verhindern, wird festgelegt, daß eine Addition von Teilbeträgen ausschließlich in der Saldierungswährung zu erfolgen hat und die Summe entsprechend dem Umrechnungskurs umzurechnen ist. Auf Grund der vorzunehmenden kaufmännischen Rundung entsprechend Art. 5 der 1. Euro - Einführungsverordnung kann eine Rundungsdifferenz zwischen der Summe in der Saldierungswährung und der Summe in der anderen Denomination somit maximal einen halben Cent (6,88015

Groschen) der zu bezahlenden Rechnungssumme betragen, wie dies bei jeder anderen Umrechnung der Fall sein kann. Es kommt auf Grund dieser Vorschrift aber nicht zu einer Summierung der einzelnen Rundungsdifferenzen, die in Summe eine wesentlich größere Differenz zum Rechnungsbetrag betragen könnten.

Die Angabe eines Geldbetrages, Preises oder Wertbetrages in der von der Saldierungswährung abweichenden Denomination hat somit nur informativen Charakter.

Abs. 3 bestimmt, daß es dem Unternehmer in Zusammenwirken mit dem Verbraucher freisteht, die Informationspflichten des Abs. 1 lit. a abzubedingen. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern soll zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung aber nicht ausreichen. Vielmehr kann von der Angabe von Euro und Schilling nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

§ 5 Abs. 1 lit. c EWAG sieht eine Verpflichtung zur doppelten Angabe von Geldbetragsangaben dort, wo eine Verpflichtung zur einfachen Geldbetragsangabe besteht, vor.

Solche Verpflichtungen finden sich in einigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Art der doppelten Währungsangabe

§ 6. (1) Die doppelte Währungsangabe ist so vorzunehmen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zuordnen sowie beide Angaben gleichzeitig wahrnehmen kann.

(2) Bei einer Preisauszeichnung gemäß den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei Preisangaben in der Werbung hat hinsichtlich der doppelten Währungsangabe bei Preisangaben nebeneinander der Schillingbetrag links und der Eurobetrag rechts, bei Preisangaben übereinander, der Schillingbetrag oben und der Eurobetrag unten zu stehen.

(3) Unternehmer haben im Kassenbereich an gut sichtbarer Stelle auf einem Aushang den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelung von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben.

Das Wort "Betrachter" schließt ein, daß von derjenigen Stelle, von der die doppelte Währungsangabe betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), diese leicht festgestellt werden kann, ohne daß eine Ortsveränderung der dargestellten Ware oder der Einsatz technischer oder sonstiger Hilfsmittel notwendig ist, um die Information zu erhalten. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrachter leicht feststellen kann, ob ein Betrag einen Schillingbetrag oder einen Eurobetrag darstellt. Dies kann auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden, indem beispielsweise entweder entsprechende Währungssymbole verwendet werden oder eine farbliche Differenzierung bei den Angaben erfolgt. Ein Hinweis, daß beispielsweise die in Klammer gesetzten Beträge Eurobeträge darstellen und nur zur Information dienen, da die Saldierungswährung Schilling ist, wäre bei Vorliegen der Saldierungswährung Schilling zulässig.

Abs. 2 dient der leichten Lesbarkeit, einer eindeutigen Zuordenbarkeit und der Einheitlichkeit der doppelten Währungsangabe.

Um einen Mindeststandard der doppelten Währungsangabe in allen Unternehmen zu gewährleisten sowie dem Verbraucher ein Verständnis für den Wert des Euro-Bargeldes zu vermitteln, haben alle Unternehmer, und somit auch jene, die von der Sonderregel des § 14 erfaßt werden, auf einem für die Verbraucher gut einsehbaren Aushang im Kassenbereich den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit ihrem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben. Ob mit einem einzigen Aushang ein Auslangen gefunden werden kann, oder ob mehrere Aushänge in einer Betriebsstätte angebracht werden müssen, hängt von der Größe des Kassenbereiches und der Anordnung der Kassen ab. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß ein Verbraucher kurz vor Bezahlung sich über den Wert des Euro-Bargeldes informieren kann.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß bei Setangeboten (mehrere Waren werden als Gesamteinheit vom Unternehmer zum Verkauf angeboten) die Pflicht zur doppelten Währungsangabe ausschließlich für den Endpreis des Setangebotes gilt, da nur das gesamte Set zum Verkauf angeboten wird. Eine Preisdarstellung in Euro und Schilling von einzelnen nicht zum Verkauf bestimmten Waren würde den Eindruck erwecken, daß auch diese Einzelwaren für den Verkauf bestimmt sind, und würde daher zu Verwirrung bzw. Verunsicherung beim Verbraucher führen. Sollten jedoch einzelne Teile eines Setangebotes ebenfalls zum Verkauf angeboten werden, so besteht auch hinsichtlich dieser Waren die Pflicht zur doppelten Währungsangabe, da der Verbraucher die nötigen Preisinformationen hinsichtlich aller erwerbbaren Waren haben soll.

Verordnungsermächtigung

§ 7. Sofern die Art der doppelten Währungsangabe eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellt, kann der jeweils zuständige Bundesminister, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf ein Übereinkommen der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich oder der jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung, durch Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 und nach Anhörung der Euro-Preiskommission geeignete andere Maßnahmen, die die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, vorsehen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden kann, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird und dafür entsprechende Sonderregeln bereichsweise vorzusehen wären, wurde daher diese Bestimmung als Verordnungsermächtigung des für den jeweiligen Bereich zuständigen Bundesministers aufgenommen. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits Empfehlungen abgeben kann.

Diese Bestimmung sieht auch die Möglichkeit zum Abschluß von freiwilligen Branchen- oder Generalvereinbarungen zur doppelten Währungsangabe zwischen der Wirtschaftskammer Österreich bzw. der jeweils anderen zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vor.

Dies bedeutet aber keine Verpflichtung für den jeweils zuständigen Bundesminister, einer Empfehlung der Sozialpartner zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nachzukommen. Dies wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen (§§ 19 f B-VG) auch nicht zulässig. Den Interessenvertretungen wird lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Ob der jeweils zuständige Bundesminister einer Empfehlung zur Er-

lassung einer Verordnung entspricht, liegt in seinem Ermessen.

Tankstellen

§ 8. Unbeschadet der Preisauszeichnung für Treibstoffe gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992 in der jeweils geltenden Fassung, haben die Betreiber von Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff an Verbraucher an der Zapfsäule oder deren unmittelbarer Nähe zusätzlich deutlich sichtbar die Saldierungswährung, den Umrechnungskurs, den Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben. Die in Euro angegebenen Literpreise haben drei Dezimalstellen aufzuweisen.

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Treibstoffpreisauszeichnung vor. Danach haben die Betreiber von Tankstellen die Preise für Normal- und Superfahrbenzin sowie für Dieselkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art auszuzeichnen, daß motorisierte Straßenbenützer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können. Dieser Bestimmung wird in der Regel durch das Aufstellen von großflächigen Preisschildern (Totem) entsprochen. Die zitierte Bestimmung soll unverändert bestehen bleiben. Von einer Pflicht zur doppelten Währungsangabe auf Totems soll aus Gründen der Verkehrssicherheit abgesehen werden. Das bedeutet, daß mit Wegfall des Schilling als Untereinheit der österreichi-

schen Währung (mit Ende der dreijährigen Übergangszeit am 1. Jänner 2002) und mit dem Inverkehrbringen des Euro-Bargeldes die Totems von Schilling-Preisen auf Europreise umzustellen sind.

Die Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei Zapfsäulen durch einen zusätzlichen Betragsanzeigerrollbalken würde den Austausch aller vorhandenen Zapfsäulen zur Folge haben, was eine unverhältnismäßige Belastung für die Betreiber von Tankstellen im Vergleich zu der dazu gewonnenen Information für Konsumenten bedeuten würde. Daher ist vorgesehen, daß spätestens ab 1. Oktober 2001 im einsehbaren Nahebereich der Zapfsäule zusätzlich deutlich sichtbar die Saldierungswährung, der Umrechnungskurs und der Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen und Euronoten und -münzen mit dem jeweiligen Wert in der anderen Denomination anzugeben ist.

Im einsehbaren Nahebereich bedeutet, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Verbraucher beim Betanken seines Fahrzeuges leicht die geforderten Hinweise wahrnehmen kann. Dies kann durch Anbringen eines einzigen oder durch mehrere entsprechende deutlich wahrnehmbare zentrale Informationsschilder erfolgen. Ein einziges Hinweisschild im Kassenbereich der Tankstelle, das alle vorgeschriebenen Informationen enthält, entspricht nicht der Vorschrift.

Bei einer Preisdarstellung in Euro mit nur zwei Dezimalstellen wäre eine Rundungsdifferenz je Liter Treibstoff bis zu umgerechnet maximal sieben Groschen möglich. Da sich bei kleinen Werteinheiten Rundungsdifferenzen durch die Summierung besonders auswirken, haben in Euro angegebene Literpreise drei Dezimalstellen aufzuweisen.

Kataloge

§ 9. Unternehmer, die Kataloge herausgeben, die einen wesentlichen Teil des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments enthalten, können im Fall von Preisangaben im Katalog der Verpflichtung gemäß § 6 auch dadurch entsprechen, daß sie eine gut lesbare Preisliste mit allen im Katalog enthaltenen Preisen in aufsteigender Reihenfolge mit den entsprechenden Währungsangaben in der jeweils anderen Denomination beilegen oder andere geeignete Umrechnungshilfen, die die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, wie insbesondere das Verwenden von technischen Umrechnungshilfen, vorsehen.

Die Sonderregel des § 9 sieht eine Mindestinformationspflicht der Unternehmer vor. Jener Unternehmer, der mittels eines Katalogs sein Verkaufs- oder Dienstleistungssortiment bewirbt, kann einen eigenen Preisumrechnungsteil (Preise des Sortiments in beiden Denominationen, wobei die Preise in aufsteigender Reihenfolge anzugeben sind), oder technische Umrechnungshilfen beilegen. Solche Umrechnungshilfen stellen Taschenrechner oder Umrechnungstabellen, mit denen sich durch Addition durch den Verbraucher der jeweils entsprechenden Umrechnungsbeträge die Preise in der jeweils anderen Denomination berechnen lassen, dar. Der Gebrauch einer Umrechnungstabelle ist in einer Anleitung durch mindestens ein Beispiel zu erklären.

Kataloge von Reiseveranstaltern, eingeschränkt auf Länder oder geographische Gebiete, die mehrere Länder umfassen, sind von der Sonderregel des § 9 erfaßt, sofern in diesen Katalogen das wesentliche Angebot des Reiseveranstalters für dieses geographische Gebiet enthalten ist. Beispiele für solche Kataloge sind ein Österreich-, Alpen-, oder Städtekatalog. Dies gilt auch für Kataloge für spezielle Angebotsgruppen (Senioren, Studenten usw.).

Werbeprospekte, die weniger als 25% des Verkaufs- oder Dienstleistungssortiments des Unternehmens enthalten, sind

von dieser Sonderregel nicht erfaßt, was zur Folge hat, daß in solchen Prospekten alle angegebenen Preise in beiden Denominationen anzugeben sind (§ 5 Abs. 1 lit. b).

Taxigewerbe

§ 10. (1) Bei Fahrzeugen des Taxigewerbes, die mit mehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern ausgestattet sind, wird der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. c durch das Verwenden dieser Geräte entsprochen, wobei das Beförderungsentgelt über Ersuchen des Verbrauchers diesem durch Umschalten des Gerätes auf die jeweils andere Denomination bekanntzugeben ist. Der Verbraucher muß auf einem für ihn gut sichtbaren Schild auf die Möglichkeit der Ablesung in Schilling und Euro hingewiesen werden.

(2) In Fahrzeugen des Taxigewerbes, die nicht mit einem mehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, ist unmittelbar beim Taxameter ein Hinweis anzubringen, der den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie drei typische Beförderungsentgelte in Schilling und in Euro enthält.

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregel hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei der Beförderung eines Verbrauchers in einem Taxi (§ 2 Abs. 1 Z 4 des KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449, und der auf Grund des § 10 Abs. 1b und 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952 in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Verordnungen des jeweils zuständigen Landeshauptmannes), wobei in § 10 zwischen mehrwährungsfähigen und nichtmehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern unterschieden wird. Dort, wo mehrwährungsfähige Fahrpreisanzeiger verwendet werden, ist der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch Umschalten dieses Gerätes auf die andere Denomination über Ersuchen des Verbrauchers nachzukommen. Ein Ersuchen

des Verbrauchers wurde deswegen vorgesehen, weil ein unaufgefordertes Umschalten am Fahrpreisanzeiger durch den Taxilenker beim Verbraucher den Eindruck erwecken könnte, der Taxilenker wolle beim Fahrpreis Manipulationen zum Nachteil des Verbrauchers vornehmen, wodurch ein unnötiger Erklärungsbedarf entstehen würde.

Der beim nichtmehrwährungsfähigen Taxameter anzubringende Hinweis mit Umrechnungskurs, Saldierungswährung sowie mindestens drei typischen Beförderungsentgelten in Schilling und in Euro stellen Mindesterfordernisse dar. Zusätzlich können auch Taschenrechner oder Umrechnungstabellen für die Umrechnung in die jeweils andere Denomination verwendet werden.

Drei typische Beförderungsentgelte sind so zu verstehen, daß drei bisher üblichen Beförderungsentgelten in Schilling (z. B. 70; 150; 200) die entsprechenden Eurobeträge (5,09; 10,90; 14,53) für den Fahrgast sichtbar zugeordnet werden.

Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz

§ 11. Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 in der jeweils geltenden Fassung, können den Verpflichtungen gemäß den §§ 5 und 6 auch dadurch entsprechen, daß Listen mit den entsprechenden Währungsangaben in beiden Denominationen in den Verkaufs- und Betriebsstellen gut sichtbar ausgehängt und zur freien Entnahme aufgelegt werden. An Glücksspiel- und Glücksspielverkaufsautomaten sind die Einsätze, Preise und Gewinne mit Hilfe einer gut lesbaren, am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszuzeichnen.

Auf den Produkten der Konzessionäre gemäß §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz (Lose, Wettscheine; Glücksspielautomaten, Jetons) sind in größerer Anzahl, zum Teil auch verdeckt,

Geldbeträge bzw. teilweise auch Auszüge aus den Spielbedingungen aufgebracht, sodaß eine doppelte Währungsangabe unter Bedachtnahme auf §§ 5 und 6 aus technischen Gründen nicht realisierbar und für den Konsumenten auf Grund der Unübersichtlichkeit unverständlich wäre. Die Platzverhältnisse auf diesen, das jeweilige Produkt verkörpernden Medien, reichen keinesfalls aus, um für durchschnittlich aufmerksame Betrachter leicht lesbare Betragsangaben in beiden Denominationen anbringen zu können. § 11 sieht daher anstelle dessen vor, daß Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz den Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 6 durch Auflegen, Aushängen bzw. Anbringen (in Verkaufs- und Betriebsstellen beispielsweise an Glücksspiel- und Verkaufsautomaten) von entsprechenden Listen nachkommen können.

Zusätzlich unterliegen die Konzessionäre des Bundes nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz der ständigen Aufsicht durch das Bundesministerium für Finanzen.

Buchhandel

§ 12. Bei der Abgabe von Büchern und anderen Verlagsprodukten an Letztverbraucher wird die Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß § 5 Abs. 1 lit. c wie folgt erfüllt:

a) Hinsichtlich jener Bücher und Verlagsprodukte, die vor dem 1. Juli 2001 angeliefert wurden, ist ein Aushang, der auf diesen Umstand hinweist, und den Umrechnungskurs sowie die Preise von mindestens fünf typischen im Buchhandel verlangten Buchpreisen in Schilling und in Euro enthält, anzubringen;

b) hinsichtlich jener Bücher und Verlagsprodukte, die nach dem 1. Juli 2001 angeliefert wurden, sind, soweit nicht der jeweilige Verlag oder Grossist die doppelte

Preisangabe am Produkt vorgenommen hat, geeignete Umrechnungstabellen bereitzuhalten.

Der Buchhandel ist vom Geltungsbereich des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. 146/1992, umfaßt. Die diesbezüglich anzuwendenden Vorschriften kommen unverändert zur Anwendung. Da jedoch Bücher Waren darstellen, die mitunter mehrere Jahre in einem Verkaufsgeschäft / Lager eines Verkaufsgeschäftes bereitliegen, bevor sie verkauft werden, ist eine durchgehende doppelte Währungsangabe auf Grund des Umfanges des Warensortiments nur mit großem Aufwand möglich und würde eine unverhältnismäßige Belastung des Buchhandels darstellen. Daher wurde die Sonderregel des § 12 eingefügt, die in Anlehnung an § 12 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, eine vereinfachte Pflicht zur doppelten Währungsangabe in diesem Bereich vorsieht. Zusammen mit § 6 Abs. 3, der auch für Unternehmer des Buchhandels gilt, sieht diese Maßnahme eine Mindestinformationspflicht dar, die als ausreichend erachtet wird, um den Zielen dieses Bundesgesetzes zu entsprechen.

Der Aushang gemäß lit. a ist so zu gestalten und anzubringen, daß jeder Verbraucher im Geschäft bei entsprechender Aufmerksamkeit die Möglichkeit hat, diesen wahrzunehmen und die Informationen als Orientierungshilfe zu verwenden.

Als geeignete Umrechnungstabelle im Sinne des lit. b wird eine Liste aller im Verkaufsgeschäft verlangten Buchpreise mit ihrem jeweiligen Wert in der anderen Denomination angesehen, die zumindest im Kassenbereich zur Einsicht und Information des Verbrauchers aufliegt.

Waren- und Dienstleistungsautomaten

§ 13. Unternehmer, die Waren- oder Dienstleistungsautomaten betreiben, erfüllen die Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 lit. c dadurch, daß sie die Preise der Waren oder Dienstleistungen, die mittels Automaten vertrieben werden, mit Hilfe einer gut lesbaren, am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszeichnen. Bei mehrwährungsfähigen Automaten erfüllen sie die Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 lit. c durch Anbringen eines gut lesbaren Hinweises, daß der Schillingbetrag aus technischen Gründen nicht als Eurobetrag realisiert werden und eine Differenz von maximal fünf Cent zum entsprechenden Schillingbetrag auftreten kann. Sofern die Differenz mehr als fünf Cent beträgt, ist ein entsprechender Wertausgleich zu gewähren.

Unter dem Begriff "Waren- und Dienstleistungsautomaten" ist auch jenes Glücksspiel im Automatenbereich nach dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 (GspG) in der jeweils geltenden Fassung, zu verstehen, das nicht der in § 11 angeführten Konzession unterliegt (Kleines Glücksspiel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 GspG).

Die in Verwendung befindlichen Waren- und Dienstleistungsautomaten weisen eine sehr unterschiedliche technische Struktur auf. So werden Automaten, die mehrwährungsfähig oder nicht mehrwährungsfähig sind, gleichermaßen verwendet, wie mechanische oder elektronische Automaten, oder solche, die eine Geldrückgabe und solche, die dies nicht vorsehen. Es gibt Automaten, die bereits jetzt einen Wertausgleich vorsehen, oder auch nicht; Automaten können mit vielen oder nur mit wenigen oder nur einer einzigen Münze bedient werden.

Die Vielzahl der verschiedenen Automaten bedarf somit einer eigenen Sonderregel, damit einerseits der technische und finanzielle Aufwand der Unternehmer durch die doppelte Währungsangabe vertretbar ist, andererseits jedoch das Informationsbedürfnis und der Gewöhnungseffekt für

den Verbraucher gewahrt bleibt. Ziel war es somit, einen Mindeststandard der doppelten Währungsangabe für den Automatenbereich vorzuschreiben. Dies bedeutet, daß weitere Maßnahmen, wie insbesondere eine durchgehende Angabe beider Denominationen für jede vom Automaten abzugebende Ware oder Dienstleistung durchaus zulässig ist. Viele Automaten sind nicht mehrwährungsfähig. Ein Hinweis am Gerät, welche Münzen, Geldscheine oder sonstigen Zahlungsmittel zur Bedienung eines Automaten verwendet werden können, war bisher bei vielen Geräten vorhanden, und sollte dazu verwendet werden, dem Verbraucher klar zu machen, wie der Automat zu bedienen ist, damit das Gerät vor unabsichtlichen Beschädigungen verschont bleibt.

Durch die vorgegebenen Größen der Preisangabenschilder auf dem Gerät kann im einzelnen die Angabe eines zweiten Preises dazu führen, daß diese für den durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher nicht mehr hinreichend deutlich wahrnehmbar sind. Bei elektronischen Anzeigen ist eine zusätzliche Preisinformation in der anderen Denomination weder technisch noch wirtschaftlich zumutbar und für weit über 100 000 Automaten auch nicht realisierbar, zumal nach Beendigung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe mit einem einzigen Preis ein Auslangen gefunden werden wird.

Eine exakte Umrechnung von Schilling auf Euro entsprechend dem Umrechnungskurs ist bei Automaten nur eingeschränkt möglich, weil die kleinste Münze, die von in Verwendung stehenden Münzprüfern im Münzschaltgerät geprüft werden kann, die Fünf-Cent-Münze ist. Bei der Verkaufspreisgestaltung muß auf diese technische Einschränkung Rücksicht genommen werden. Eine Abweichung des Euro-Verkaufspreises zum Schilling-Verkaufspreis bis maximal fünf Cent (68,8015 Groschen) ist somit zulässig. Der Wertausgleich bei größeren Differenzen kann entweder durch Verwendung anderer Packungsgrößen oder durch Beigabe

von Wechselgeld erfolgen, wie dies insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland bei Änderung der Zigarettenpreise im Automatenbereich bisher bereits üblich war.

Kleinunternehmen

§ 14. (1) Unternehmer, die Sachgüter zum Verkauf anbieten oder verkaufen, und in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, können in ihren Betriebsstätten, in denen höchstens fünf Beschäftigte vollzeitig tätig sind, der Pflicht zur doppelten Währungsangabe, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. c, auch durch geeignete Maßnahmen, die dem Verbraucher die Ermittlung eines Betrages in Schilling und in Euro ermöglichen, wie insbesondere durch Verwenden von Preislisten oder Umrechnungstabellen, entsprechen.

(2) Zur Sicherung der Nahversorgung und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Verwaltungskosten in Unternehmen gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung für einzelne Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmen Ausnahmen von einzelnen der in § 5 festgelegten Pflichten vorsehen.

Zur Klarstellung wird vorweg hingewiesen, daß Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erfüllen, nicht gänzlich von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe befreit sind. Für sie gelten lediglich erleichterte Regelungen. Daher muß generell nicht von einer Ausnahmebestimmung, sondern von einer Sonderregel gesprochen werden. Insbesondere den Vorschriften von § 6 Abs. 3 haben auch Unternehmer, die den Kriterien des § 14 Abs. 1 entsprechen, nachzukommen.

Die Bestimmung des Abs. 1 trägt dem, im Ministerrat am 13. Jänner 1998 eingebrachten Bericht betreffend Einfüh-

rung der gemeinsamen Währung des Bundesministers für Finanzen im Ministerrat (Zl. EU-7520/31-III/14/97 ergänzt durch Zl. 351.130/0-I/6/98) Rechnung und sieht Erleichterungen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) vor. Die Definition für KMU, die dem Art. 1 Abs. 1 des Anhanges der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S 0004 bis 0009) entnommen werden kann, wobei als eines der Kriterien für KMU eine Arbeitnehmerzahl von weniger als 250 herangezogen wurde, erscheint im Lichte der Unternehmerstruktur in Österreich nur relativiert annehmbar. Daher wird auf die im Art. 1 Abs. 5 des selben Anhanges dargelegte Definition eines Kleinstunternehmens zurückgegriffen, wonach dieses als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert wird. Eine Beschränkung auf höchstens neun Beschäftigte im Gesamtunternehmen bedeutet jedoch – unter Berücksichtigung der Ziele des EWAG – eine zu weitgehende Anwendbarkeit dieser Sonderregel. Die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1991 des ÖSTAT sowie der Bereichszählung 1995 des ÖSTAT beachtend, ist eine weitere Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Sonderregel erforderlich. Diese zusätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Sonderregel wurde in der Beschränkung hinsichtlich der Beschäftigten je Betriebsstätte gefunden. Mit dieser Meßgröße ist sichergestellt, daß etwa nur 10% der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft von dieser Sonderregel Gebrauch machen können. Die Verknüpfung beider Meßgrößen bedeutet, daß nur jene Betriebsstätten von Unternehmen von der Sonderregel umfaßt sind, in denen höchstens fünf Beschäftigte tätig sind, wobei der Beschäftigtenstand des Gesamtunternehmens, das alle Betriebsstätten des Unternehmens umfaßt, höchstens neun Beschäftigte betragen darf. Diesbezüglich wird jedoch darauf verwiesen, daß diese Unternehmen lediglich Erleichterungen hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 lit. c festgelegten Pflicht erfahren, es jedoch zu erwarten ist, daß viele dieser Unternehmen von diesen Erleichte-

rungen keinen Gebrauch machen werden und eine vollständige doppelte Währungsangabe vorsehen werden.

Es wurde in § 14 eine Einschränkung auf Unternehmer, die Sachgüter zum Verkauf anbieten oder verkaufen, vorgenommen, da bei anderen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen, der Umfang der Preisauszeichnung nach den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes und somit der Umfang der doppelten Währungsangabe nicht in jenem Umfang gegeben ist, wie im Bereich der Handelsunternehmen. Preisangaben in beiden Denominationen auf Preisaushängen durch Unternehmer, die Dienstleistungen anbieten, stellen eine zumutbare Verpflichtung dar.

Unter Beschäftigte sind Vollzeitbeschäftigte zu verstehen. Eine Definition wonach auf die absolute Zahl an Beschäftigten abzustellen ist (ein Teilzeitarbeitnehmer ist ein Beschäftigter), wäre aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht zulässig. Daher zählen beispielsweise zwei halbzeitbeschäftigte Arbeitnehmer als ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer.

Die Gründe für eine Sonderregel für KMU sind vielschichtig. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dies insbesondere die Sicherung der Nahversorgung der österreichischen Bevölkerung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der heimischen Wirtschaft. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegen die Gründe in dem vom einzelnen Unternehmen zu tätigenden Aufwand. Während Unternehmen mit mehr als neun Beschäftigten über genügend Personal verfügen, um den Verpflichtungen aus der doppelten Währungsangabe nachzukommen, könnte es bei kleinen Unternehmen zu Engpässen in der Kundenberatung und somit beim serviceorientierten Verkauf, der in der Regel die Attraktivität bei kleinen Unternehmen ausmacht, kommen. Der Anteil der durch die doppelte Währungsangabe verursachten Fixkosten nimmt mit der Größe des Unternehmens ab. Insbesondere bei Kleinstbetrieben stellt dieser Fixkostenanteil einen

bedeutenden Kostenfaktor dar. Gerade kleine Unternehmen stehen untereinander und insbesondere gegenüber großen Unternehmen in einem starken Wettbewerb, sodaß bereits geringfügige Erhöhungen der Kosten die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen in Frage stellen können, und das Überleben dieser Unternehmen gefährden kann.

Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe wird dem Unternehmer, der die Voraussetzungen des § 14 erfüllt, sehr freie Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt. Dies wird durch eine nur demonstrative Aufzählung der Möglichkeiten im Gesetz dokumentiert. Zulässig ist insbesondere das Auflegen von Preislisten, wobei darin das wesentliche Verkaufssortiment der im Unternehmen angebotenen Waren mit ihrem Preis in beiden Denominationen enthalten sind, und diese Listen dem Verbraucher zur Einsicht zugänglich gemacht werden. Umrechnungstabellen sind Wertetabellen in aufsteigender Reihenfolge, wobei den entsprechenden Beträgen in der einen Denomination die Beträge in der anderen Denomination zugeordnet sind. Die Ausgestaltung der Umrechnungstabellen hängt vom im Unternehmen angebotenen Waren- und Preissortiment ab. So könnte beispielsweise im Bereich eines durchschnittlichen Lebensmittelgeschäftes die Umrechnungstabelle folgende Schillingwerte samt Umrechnungswert in Euro ausweisen: 0,9; 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 15; 19,90; 24,90; 29,90; 39,90; 49,90; 59,90; 69,90; 79,90; 89,90; 99,90; 110; 120; 130; 150; 200; 500; 1 000. Das Zurverfügungstellen von technischen Umrechnungshilfen, wie Taschenrechnern, ist gleichfalls eine Möglichkeit, die als ausreichend angesehen wird. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß diese Rechner dem Kunden und während der gesamten Dauer (§ 4) zur Verfügung stehen. Andere Maßnahmen, die dem Verbraucher eine Mindestinformation im Sinne der dargelegten Möglichkeiten gewährleisten, sind zulässig. Die bloße Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 3 wird jedoch als nicht ausreichend angesehen.

Die besondere Bedeutung der Nahversorgung für die österreichische Wirtschaft (vgl. erster Halbsatz des dritten Zieles in § 2) hervorhebend, wird im Abs. 2 eine, der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragende, flexible Sonderregelungsmöglichkeit für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen. Es sollen den im besonderen Maße der Nahversorgung mit Sachgütern und Dienstleistungen dienenden Unternehmen in den Grenzen des Abs. 1 entsprechende Erleichterungen hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gewährt werden können, um deren Wettbewerbsfähigkeit durch Vermeidung von unverhältnismäßigen Kosten, insbesondere während der Währungsumstellung zu stärken.

Diese Sonderregelungen können sich auf einzelne Tatbestände des § 5 beziehen und begrenzt werden (regional, zeitlich, Unternehmensgröße unter Berücksichtigung des Abs. 1 usw.), soweit dies zur Sicherung der Nahversorgung erforderlich ist. Ein gänzliches Absehen von Pflichten zur doppelten Währungsangabe für einzelne Wirtschaftsbereiche oder bestimmte Unternehmen bzw. bestimmte Gebiete aus Gründen der Sicherung der Nahversorgung durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist möglich.

Im Sinne der Rechtssicherheit und damit den Unternehmen hinsichtlich der zu tätigenden Vorbereitung ausreichend Zeit bleibt, werden Verordnungen, mit denen Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe festgelegt werden, noch im Jahre 1999 zu erlassen sein. Da seit dem 1. Jänner 1999 der Euro bereits nationale Währung in Österreich ist, steht ein, für die Beurteilung der Notwendigkeit der Erlassung von Sonderregelungen zur Sicherung der Nahversorgung, ausreichender Beobachtungszeitraum zur Verfügung.

Grundpreis

§ 15. Bei vorverpackten Waren, soweit eine Angabe des Grundpreises vorgeschrieben ist, kann die Angabe dieses Grundpreises nur in einer Denomination erfolgen. Darauf ist im Aushang nach § 6 Abs. 3 hinzuweisen.

Gemäß der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. Nr. L 080 vom 18. März 1998) haben die Mitgliedstaaten dafür Vorsorge zu treffen, daß die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit (Grundpreis) bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, angegeben werden. Die Pflicht zur Angabe des Verkaufspreises wird durch das Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992 in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Die Pflicht zur Angabe des Grundpreises wird durch eine Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes, die fristgerecht bis zum 18. März 2000 erfolgen wird, in Österreich umgesetzt.

Bei durchgehender Angabe des Grundpreises in beiden Denominationen auf Preisschildern würde dies bedeuten, daß, sofern zusätzlich ein Grundpreis anzugeben ist, mindestens vier Preise angegeben werden müßten. Vier Preisangaben bei allen Produkten kann jedoch eine Überinformation für den Verbraucher darstellen, sodaß das Ziel der Grundpreisauszeichnung verfehlt werden würde. Preisschilder verfügen in der Regel zudem nur über ein beschränktes Platzangebot, da neben den Preisangaben auch die Artikelbezeichnung und ein Strichcode für die elektronische Warenbewirtschaftung angebracht sind. Daher würde bei einer durchgehenden Angabe des Grundpreises in beiden Denominationen, die einzelne Preisangabe insbesondere von sehbehinderten Personen nicht in der entsprechenden Deutlichkeit wahrgenommen werden können. Dies bedeutet, daß es dem Unternehmer jedoch insbesondere zu Zwe-

cken der Werbung freisteht, auch den Grundpreis in beiden Denominationen anzugeben.

Bei lose in den Verkehr gebrachten Waren, die nach Stück oder Gewicht zu bezahlen sind, ist der Grundpreis jedoch in beiden Denominationen anzugeben.

Registrierkassen

§ 16. (1) Bei Kassenbons von Registrierkassen gilt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für die Endsumme, nicht jedoch für Einzelpositionen. Wird auf einem derartigen Kassenbon ein Retourgeldbetrag ausgewiesen, so ist auch dieser Betrag in der jeweils anderen Denomination anzugeben. Die Endsumme oder der Retourgeldbetrag in der jeweils anderen Denomination kann auch handschriftlich hinzugefügt werden.

(2) Unternehmer, in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, können bei Kassenbons von Kassensystemen, die nicht vom Unternehmer selbst programmiert werden können, sowohl die Einzelpositionen als auch die Endsumme ausschließlich in der Saldierungswährung angeben. Über Aufforderung des Verbrauchers haben diese Unternehmer den Endbetrag auf dem Kassenbon in der jeweils anderen Denomination, allenfalls auch handschriftlich, hinzuzufügen. Auf diese Möglichkeit ist durch einen Aushang im Kassenbereich hinzuweisen.

Eine Sonderregel für die Angabe von Geldbeträgen auf Kassenbons von Registrierkassen zu der in § 5 festgelegten Grundregel, wonach prinzipiell alle Beträge in beiden Denominationen anzugeben sind, wurde aufgenommen, da eine durchgehende Währungsangabe in beiden Denominationen hinsichtlich aller Beträge in diesem Bereich bedeuten würde, daß jene Registrierkassen, die nicht mehrwährungsfähig sind, oder mechanische Registrierkassen, ausge-

tauscht werden müßten, oder bei der Erstellung eines entsprechenden Kassenbons ein für den Verbraucher und den Unternehmer unzumutbarer Zeitverlust im Kassenbereich auftreten würde. Dies würde sowohl für den Verbraucher aber insbesondere für den Unternehmer eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Die Angabe des Endbetrages in beiden Denominationen auf dem Kassenbon sowie der Aushang gemäß § 6 Abs. 2 werden als ausreichend erachtet, um dem Verbraucher die nötigen Informationen über den Wert des getätigten Einkaufes in Euro und Schilling zu vermitteln, zumal er insbesondere bei Selbstbedienungsgeschäften durch die doppelte Währungsangabe im Verkaufsregal auch die entsprechenden Preisinformationen hinsichtlich der einzelnen Waren in beiden Denominationen erhält.

Festgehalten wird, daß eine Angabe der Einzelpositionen auf dem Kassenbon in beiden Denominationen zulässig ist. Die Addition der Teilbeträge hat jedoch in der Saldierungswährung zu erfolgen.

Unter "Endsumme" ist einerseits jener Geldbetrag zu verstehen, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldet, andererseits aber auch, sofern auf Kassenbons angegeben, jener Geldbetrag, den der Verbraucher zur Begleichung seiner Verbindlichkeit dem Unternehmer übergibt (Gegebenbetrag), und jener Geldbetrag, den der Verbraucher als Retourgeld erhält (Rückgeldbetrag). Das bedeutet, daß abgesehen von Abs. 2 jedenfalls die Endsumme des Verkaufspreises der verkauften Waren und/oder Dienstleistungen und, sofern ein Gegebenbetrag und ein Rückgeldbetrag auf dem Kassenbon aufscheinen, auch diese in beiden Denominationen anzugeben sind.

Der Bestimmung, wonach die Endsumme oder der Retourgeldbetrag in der jeweils anderen Denomination auf dem Kassenbon auch handschriftlich hinzugefügt werden kann, ist aufzunehmen, weil der Unternehmer nicht gezwungen

werden soll, für den relativ kurzen Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe Investitionen im Bereich seines Kassensystems vorzunehmen, zumal der Unternehmer nach Wegfall der Pflicht zur doppelten Währungsangabe in der Regel mit den vorhandenen Kassensystemen weiterhin ein Auslangen finden wird.

Auf die Möglichkeit der Abdingbarkeit der Angabe des Endbetrages in der jeweils anderen Denomination auf dem Kassenbon als eine logische Fortsetzung der Abdingbarkeit des § 5 Abs. 3 wird hingewiesen. Kassenbons von Registrierkassen stellen entweder Rechnungen oder Quittungen dar. Dies bedeutet, daß es dem Unternehmer in Zusammenwirken mit dem Verbraucher freisteht, die Informationspflichten des Abs. 1 abzubedingen. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern oder durch Aushang im Kassenbereich soll zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung aber nicht ausreichen. Vielmehr kann von der Angabe von Euro und Schilling nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, mit denen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen generell und im besonderen im Zuge der Währungsumstellung konfrontiert sind, wird auf die Bemerkungen zu § 14 verwiesen. Daher werden als zusätzliche Sonderregel für Unternehmen, in deren Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, für Kassenbons von Registrierkassen, die nicht von solchen Unternehmern selbst programmiert werden können, Erleichterungen vorgesehen. Wesentlich jedoch ist, daß, sofern beim Verbraucher ein Informationsbedürfnis besteht, dieses befriedigt wird. Dies wird durch eine Informationspflicht auf Anfrage des Verbrauchers bzw. durch den darauf hinweisenden Aushang, der die Informationspflicht mittels Aushanges gemäß § 6 Abs. 3 ergänzt, sichergestellt.

Bei Kassensystemen von Kleinunternehmen, bei denen durch Umstellen des Kassenprogrammes auf dem Kassen-

bon die Anzeige des Endbetrages und des Retourgeldbetrages in beiden Denominationen mit zumutbarem technischen Aufwand möglich ist, sind auf dem Kassenbon die Endsummen in beiden Denominationen anzugeben. Kassenbons von Registrierkassen solcher Unternehmen werden nicht vom Anwendungsbereich des Abs. 2 erfaßt, sondern sie fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1. Dies bedeutet, daß auch auf Kassenbons von Registrierkassen von Kleinunternehmen, die mehrwährungsfähig sind, die Endsumme in beiden Denominationen anzugeben sind.

"Selbst vom Letztverkäufer programmierbar" bedeutet nicht, daß der Verkäufer selbst über Kenntnisse des Programmierens verfügen muß und diese Programmierung selbst durchführen können muß. Er könnte sich auch eines Erfüllungsgehilfens bedienen.

Kontoauszüge und im Zahlungsverkehr verwendete Belege

§ 17. (1) Auf im Zahlungsverkehr oder im Wertpapiergeschäft von Kreditinstituten verwendete Belege findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist auf Kontoauszügen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und dem Zeitpunkt, in dem der Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kraft tritt, ausgestellt werden, bei Schilling- und Eurokonten der Saldo auch in der jeweils anderen Denomination anzugeben.

(3) Sofern nicht eine frühere Umstellung im einzelnen vereinbart wird, sind Sparbücher, die auf Schilling lauten, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Euro umzustellen, wobei der entsprechende Schillingsaldo auch als Eurosaldo im Sparbuch aufzuscheinen hat und der Umrechnungskurs als Information anzugeben ist. Ab dem 1. Jänner 2002 sind Bu-

chungen in Sparbüchern ausschließlich in Euro vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbspolitik" und legt eine Sonderregel für den Bereich von Kontoauszügen und für sonstige Belege, die von Kreditinstituten verwendet werden, fest.

Von der Sonderregel sind nicht nur Konten bei Kreditunternehmen erfaßt. Auch Handelsunternehmen bieten eigene Kundenkonten an, auf denen Waren- und Geldbewegungen verbucht werden. Auch auf Kontoauszüge bzw. Kontomitteilungen solcher Kundenkonten findet § 17 Anwendung.

Da der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung zumindest über ein Bank- oder Kundenkonto verfügt, ist es erforderlich, zumindest den Saldo dieser Konten zur Information und zur Gewöhnung an die neue Währung bereits vor Einführung des Euro-Bargeldes in Erfahrung zu bringen. Eine umfassende Information aller Teilbeträge in beiden Denominationen würde jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen und darüberhinaus, durch die Vielzahl der Informationen, auch zu Verwirrung und Verunsicherung des Verbrauchers führen. Teilbeträge oder Einzelpositionen in der jeweils anderen Denomination können vom Verbraucher – mit Hilfe eines Taschenrechners relativ einfach – jeweils durch Multiplikation (von Eurobetrag zum Schillingbetrag) oder Division (vom Schillingbetrag zum Eurobetrag) mit dem Umrechnungskurs errechnet werden.

Die Wichtigkeit dieses Instruments zur Gewöhnung und zur Information über die Wertigkeit des Euro wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der entsprechende Saldo auf Kontoauszügen spätestens ab dem 1. Jänner 2001 sowohl als Schilling- als auch als Eurobetrag auszuweisen ist.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, daß auch für die gemäß § 7 Abs. 3 InvFG vorgeschriebene Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise von Investmentfonds keine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe besteht, da die zitierte Bestimmung nicht zwingend auf eine Veröffentlichung in österreichischer Währung abzielt.

Eine Pflicht zur doppelten Währungsangabe wäre bei Fondsanteilspreisen auch nicht aus Gründen der Vergleichbarkeit geboten, weil bereits seit 1. Jänner 1999 die gesamte österreichische Investmentfondsbranche ausnahmslos das Berichtswesen, inklusive der Anteilspreisveröffentlichung, auf Euro umgestellt hat. Überdies ist ein aussagekräftiger Vergleich von Finanzdienstleistungen in diesem Bereich ohnehin nur in Prozentangaben möglich und sinnvoll.

Abs. 3 regelt die Auszeichnung von Sparguthaben in Sparbüchern. Prinzipiell können Sparbücher als Schilling-Sparbücher oder als Euro-Sparbücher geführt werden. Es kann auch vereinbart werden, daß bestehende Schilling-Sparbücher auf Euro-Sparbücher umgestellt werden. Sofern keine Umstellung eines Schilling-Sparbuches auf ein Euro-Sparbuch bis zum 1. Jänner 2002 erfolgt, wozu es einer ausdrücklichen Willensäußerung des Sparbuch-Berechtigten bedarf, werden Schilling-Sparbücher automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Euro-Sparbücher umgestellt, indem der Schilling-Sparbuch-Saldo durch den Umrechnungskurs von 13,7603 dividiert wird und das Ergebnis auf ganze Cent gerundet als Euro-Betrags-Guthaben in das Sparbuch eingetragen wird. Als zusätzliche Information muß der Umrechnungskurs angegeben werden.

Kosten für den Umtausch

§ 18. Für den Umtausch von haushaltsüblichen Beträgen von Schilling in Euro und umgekehrt, dürfen keine Kosten verrechnet werden. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 13 des Scheidemünzengesetzes 1988, BGBl. Nr. 597 in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Kreditunternehmen oder für Geldwechselstuben, zu deren Aufgaben üblicherweise der Umtausch von Währungen zählt, sondern für alle Bereiche, bei denen ein solcher Geldwechsel erfolgen kann. Wenn mit dem Umtausch von einem Schilling- in einen Eurobetrag oder umgekehrt weitere Transaktionen verbunden sind (z.B. Einzahlung eines Schillingbetrages mit einem institutsfremden Erlagschein auf ein Eurokonto), entstehen weiterhin Kosten, die von dieser Bestimmung nicht umfaßt werden.

Der reine Umtausch von Schilling in Euro hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 l Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich am 31. Dezember 1998 festgelegten Kurs zu erfolgen. Inverskurse dürfen nicht verwendet werden.

Der Verweis auf § 13 des Scheidemünzengesetzes hält die Annahmepflicht von Scheidemünzen im in dieser Bestimmung angegebenen Umfang fest und soll im Umfang dieser Bestimmung (nach einer sicherlich vorzusehenden aber noch nicht bekannten Änderung dieser Bestimmung aus Anlaß der Währungsumstellung) weiterhin gelten.

Der Bargeldumtausch stellt für die daran Beteiligten ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko sowie für denjenigen, bei dem getauscht wird, einen bestimmten Aufwand hinsichtlich der Lagerung und des Transportes dar. Prinzipiell ist davon auszugehen, daß durch den Umtausch von Schilling in Euro und umgekehrt dem Verbraucher keine Kosten entstehen. Von diesem Gedanken getragen wurde in Ver-

handlungen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbspolitik" übereingekommen, daß für einen Umtausch von haushaltsüblichen Beträgen von Schilling in Euro und umgekehrt keine Kosten verrechnet werden dürfen. Dabei wurde von einem Betrag von zirka 50 000 Schilling ausgegangen. Dies entspricht etwa jener Geldmenge, die ein Haushalt pro Kopf im Zeitraum von drei Monaten an Verbrauchsausgaben (ÖSTAT, Konsumerhebung 1993/94) getätigt hat.

Präzisierend wird festgehalten, daß ein einmaliger fiktiver Umtausch von Schilling in Euro beim Umstellen eines Kontos oder eines Sparbuches mit beliebig hoher Einlage niemals mit Kosten für den Berechtigten verbunden sein darf.

3. Abschnitt

Kontrolle der doppelten Währungsangabe

Euro-Preiskommission

§ 19. (1) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Preiskommission wird als Euro-Preiskommission im Sinne dieses Bundesgesetzes tätig.

(2) Die Euro-Preiskommission hat folgende Aufgaben:

1. **Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Überwachung der doppelten Währungsangabe entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;**

2. **Stellungnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 und § 7;**

3. **Beratung bei Beschwerden aus der Bevölkerung und Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mißständen;**

4. **Erstellung von Berichten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes;**

5. **Erstellung eines jährlichen Berichtes an die Bundesregierung betreffend erforderliche Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes;**

6. **Angelegenheiten der Euro-Preiskontrolle gemäß § 20.**

(3) Die Euro-Preiskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen. Jedenfalls als Sachverständige beizuziehen sind je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie ein Vertreter der Länder.

(4) Ein Bericht an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 4 ist zu erstellen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Euro-Preiskommission verlangt.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat zum ehest möglichen Zeitpunkt je einen Bericht der Euro-Preiskommission gemäß Abs. 2 Z 4 jeweils über die Zeiträume bis zum 30. September 2001, bis zum 31. Jänner 2002 und bis zum 30. Juni 2002 dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Die Euro-Preiskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse festzulegen sind. Bei Mehrheitsentscheidungen ist die Meinung der überstimmten Mitglieder festzuhalten. Die Euro-

Preiskommission hat bei Bedarf über Einladung des Vorsitzenden, jedenfalls jedoch halbjährlich zusammenzutreten. Der Vorsitzende hat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben der Euro-Preiskommission ist im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Geschäftsstelle einzurichten. Dieser ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der erforderliche Personal- und Sachaufwand zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden sowie die Erteilung von Auskünften über die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Diese Auskünfte sind gebührenfrei.

Die Euro-Preiskommission wird als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der jeweils geltenden Fassung, zur Beratung hinsichtlich der festgelegten Aufgaben beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet. Ihr obliegt keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann, sofern sie angerufen wird, in den an sie herangetragenen Angelegenheiten ausschließlich Empfehlungen an den letztlich entscheidungsbefugten Rechtsträger (Bundesminister oder Bundesregierung) abgeben.

Die Zusammensetzung der Euro-Preiskommission entspricht jener der gemäß § 9 Abs. 1 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Preiskommission. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Euro-Preiskommission und nicht die beizuziehenden oder beigezogenen Sachverständigen.

Aufgaben:

Zu Z 1:

Gemäß § 24 Abs. 1 soll die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung obliegen. Beschwerden und Verwaltungsstrafanzeigen gemäß den Strafbestimmungen sind bei den Landesbehörden einzubringen und dort zu entscheiden. In jenen Fällen, in denen der jeweilige sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich der Überwachung der Bestimmungen befaßt wird, soll dieser, soweit eine Befassung nicht ohnehin auf Grund der Bestimmungen des EWAG vorgesehen, die Möglichkeit haben, die Euro-Preiskommission zur Abgabe einer Empfehlung aufzufordern.

Zu Z 2:

Sollte die Euro-Preiskommission zur Auffassung gelangen, daß unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 dieses Gesetzes eine Verlängerung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe über den Zeitraum des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel notwendig ist, kann sie der Bundesregierung eine Verlängerung dieses Zeitraumes empfehlen. Diese Empfehlung ist so rechtzeitig an die Bundesregierung zu richten, daß keine Unterbrechung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe eintritt und dem mit der Erstellung einer allfälligen Verordnung zu betrauenden Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten genügend Zeit für die Vorlage an die Bundesregierung verbleibt.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 7 bereits ausgeführt wurde, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird, und daher entsprechende zusätzliche Sonderregeln vorzusehen wären. Vor Erlassung einer entspre-

chenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits hinsichtlich der in § 2 genannten Ziele Empfehlungen abgeben kann. Die Euro-Preiskommission kann – sofern die Voraussetzung zur Erlassung einer Verordnung nach § 7 vorliegen – auch eigenständig eine Empfehlung zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung an den jeweils zuständigen Bundesminister abgeben.

Zu Z 3:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Euro-Preiskommission auch mit seiner Beratung hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden aus der Bevölkerung betrauen und die Euro-Preiskommission ersuchen, Empfehlungen zur Beseitigung von Mißständen abzugeben. Prinzipiell ist die Euro-Preiskommission jedoch nicht als eigenständige Beschwerdestelle eingerichtet.

Zu Z 4:

Die Erfordernisse hinsichtlich der Erstellung eines Berichtes an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ergeben sich aus § 19 Abs. 4. Hinsichtlich der Art, wie dieser Bericht zu erstellen ist, wird auf die noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellende Geschäftsordnung verwiesen.

Zu Z 5:

Der jährliche Bericht an die Bundesregierung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den spätestens beim letzten Ministerrat eines jeden Jahres einzubringen. Hinsichtlich der Art, wie dieser Bericht zu erstellen ist, wird auf die noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellende Geschäftsordnung verwiesen.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt die Mitwirkung der Euro-Preiskommission hinsichtlich der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu treffenden Maßnahmen bei exzessiven Preisforderungen oder Preiserhöhungen ausschließlich anläßlich der Währungsumstellung.

Die Abs. 3 bis Abs. 7 beinhalten die gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Euro-Preiskommission. Die näheren Ausführungen hinsichtlich der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten der Euro-Preiskommission sind der noch von den Mitgliedern der Euro-Preiskommission gemeinsam zu erstellenden Geschäftsordnung zu entnehmen.

Euro-Preiskontrolle

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann von Amts wegen prüfen oder hat auf Antrag zu untersuchen, ob aus Anlaß der Währungsumstellung der von einem oder mehreren Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung oder den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.

(2) Bei den Untersuchungen gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Marktbeobachtung auch einschlägig tätige Unternehmen oder Organisationen beauftragen. Diese werden nicht in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben tätig, wobei jedoch bei einer Beauftragung Vorsorge zu treffen ist, daß die Bestimmung des § 21 dieses Bundesgesetzes eingehalten wird.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können von jeder der in § 9 Abs. 2 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stellen gestellt werden.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann das Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 1 und der Begutachtung durch die Euro-Preiskommission unter Bedachtnahme auf § 21 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf sonstige geeignete Weise veröffentlichen.

(5) Läßt sich aus einer Untersuchung nach Abs. 1 schließen, daß ein oder mehrere Unternehmer aus Anlaß der Währungsumstellung eine ungerechtfertigte Preispolitik verfolgen, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Dauer von bis zu sechs Monaten volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen, wenn der festgestellte Mißstand durch marktkonforme Maßnahmen nicht beseitigt werden kann.

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, erweitert um den Anlaßfall der Währungsumstellung.

Verschwiegenheitspflicht

§ 21. Wer an einem Verfahren gemäß § 20 sowie bei der Preisüberwachung oder der Überwachung der doppelten Währungsangabe beteiligt ist, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die von der Euro-Preiskommission wahrzunehmen sind.

Auskunftspflicht

§ 22. (1) Die für die Preisbestimmung zuständige Behörde ist berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anordnung eines bestimmten Preises gemäß § 20 Abs. 5 erforderlich ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Das gleiche gilt für die Durchführung von Untersuchungen auf Grund von Anträgen gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Zum Zweck der Überwachung stehen unter Bedachtnahme auf § 21 die im Abs. 1 erster Satz genannten Befugnisse auch den zur Überwachung der doppelten Währungsangabe zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die vom EWAG umfaßt sind.

4. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 23. Wer die Pflicht gemäß den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, oder 18 oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

Diese Bestimmung enthält Strafdrohungen bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen:

– Pflicht zur doppelten Währungsangabe hinsichtlich der Dauer des § 4, wobei auf die Verlängerungsmöglichkeit der Dauer von § 4 Abs. 2 hingewiesen wird;

– Grundregel des § 5 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsanzeige, wobei auf die Möglichkeiten in § 5 Abs. 3 sowie auf die Sonderregelungen der §§ 8 bis 17 hingewiesen wird;

– Art der doppelten Währungsangabe des § 6;

– Sonderregeln für Tankstellen (§ 8), Kataloge (§ 9), Taxigewerbe (§ 10), Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz (§ 11), Buchhandel (§ 12), Waren- und Dienstleistungsautomaten (§ 13), Kleine Handelsunternehmen (§ 14), Grundpreis (§ 15), Registrierkassen (§ 16), Angabe des Saldos auf Kontoauszügen in beiden Denominationen (§ 17 Abs. 2) sowie Angabe des Umrechnungskurses und des Saldos in beiden Denominationen beim Umstellen von Schilling-Sparbüchern auf Euro-Sparbücher (§ 17 Abs. 3);

– Verbot der Kostenverrechnung beim Umtausch von Schilling in Euro und umgekehrt (§ 18).

Der Strafrahmen wurde dem § 15 Abs. 1 des geltenden Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet, da die oben angeführten verwaltungsstrafbaren Handlungen des EWAG mit jenen, die in § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz unter Strafe gestellt werden, vergleichbar sind. Dadurch soll auch die große Bedeutung, die der Preisauszeichnung gemäß Preisauszeichnungsgesetz aus konsumentenpolitischen Erwägungen beigemessen wird, zum Ausdruck gebracht werden.

Eine falsche Umrechnung von Schilling- in Euro-Beträge und umgekehrt ist bereits nach §§ 9 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz 1992 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 4 und 5 der unmittelbar anwendbaren 1. Euro-Einführungsverordnung strafbar.

Hinsichtlich der Verhängung einer Verwaltungsstrafe wird insbesondere auf § 21 VStG hingewiesen, wonach die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Die Behörde kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es kann in solchen Fällen auch von der Erstattung einer Anzeige abgesehen werden und der Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Unternehmer, der im Zeitraum zwischen dem ersten Oktober 2001 und der tatsächlichen Einführung des Euro-Bargeldes am ersten Jänner 2002 im wesentlichen den aus dem EWAG sich ergebenden Verpflichtungen entspricht und lediglich leicht fahrlässig beispielsweise eine von 100 Waren im Bereich der Schaufensterauslage seines Verkaufsgeschäftes nur unzureichend mit der Preisinformation in der jeweils anderen Denomination versieht (soweit er dazu überhaupt verpflichtet ist), einen Anlaß zur Belehrung durch die Kontrollbehörde darstellt und kein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist, zumal insbesondere in diesem Zeitraum die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

§ 24. (1) Wer im Falle eines gemäß § 20 Abs. 5 volkswirtschaftlich gerechtfertigt bestimmten Preises für ein davon betroffenes Sachgut oder eine davon betroffene Leistung einen höheren Preis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 Abs. 1 und 2 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 20 Abs. 5 des EWAG.

§ 25. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 29 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145.

§ 26. Eine Verwaltungsübertretung nach §§ 23 bis 25 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Diese Bestimmung hat eine die Strafbarkeit ausschließende Subsidiaritätsklausel zum Inhalt.

§ 27. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 21 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung, zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 18.

Überwachung

§ 28. (1) Die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden. Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe bestehen, können diese für die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe im betreffenden Bundesland herangezogen werden.

(2) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

Diese Bestimmung wurde jener des § 16 Abs. 1 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet.

5. Abschnitt

Doppelte Währungsangabe in der Bundesverwaltung

§ 29. (1) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung sind Endbeträge, die im Spruch eines Bescheides oder in sonstigen individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten aufschei-

nen, sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. Die doppelte Währungsangabe hat so zu erfolgen, daß sowohl der Schilling- als auch der Eurobetrag leicht gelesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zugeordnet werden kann.

(2) Die Angabe der Endbeträge in der jeweils anderen Denomination dient ausschließlich der Information der Adressaten von Verwaltungsakten.

(3) Die Pflicht gemäß Abs. 1 beginnt am Monatsersten des vierten Monats, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt, und endet mit Außerkrafttreten des Schilling als gesetzlichen Zahlungsmittels.

Diese Bestimmung regelt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für den Bereich der Hoheitsverwaltung, soweit deren Rechtsgrundlage auf Bundesrecht beruht. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Von der Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in der Hoheitsverwaltung ist auch die Verwaltung in mittelbarer Bundesverwaltung umfaßt. Eine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in der Landesverwaltung entsteht durch diese Bestimmung nicht. Die Pflicht der doppelten Währungsangabe in der Landes-Hoheitsverwaltung im E-WAG würde eine Änderung der Kompetenzverteilungsbestimmungen in der österreichischen Bundesverfassung bzw. eine eigene Verfassungsbestimmung voraussetzen, wozu die Zustimmung der Länder erforderlich ist. Nachdem von der Mehrheit der im Rahmen der Begutachtung dieses Bundesgesetzes befaßten Ländern dies abgelehnt wird, mußte eine Einschränkung auf den Bereich der Bundesverwaltung vorgenommen werden, gleichwohl nunmehr die Länder aufgefordert sind, für den Bereich der Landesverwaltung selbst Überlegungen zur Sicherstellung der in § 2 genannten Ziele anzustellen.

Sofern eine Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG auftritt, ist sie als solcher zu betrachten, und es treffen sie die selben Verpflichtungen wie sonstige Unternehmer.

Der Begriff des Bescheides ist in diesem Zusammenhang als Begriff der Gesamtrechtsordnung zu verstehen [vgl. Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (1995)]. Da jedoch nicht jede behördliche Mitteilung bzw. Erledigung der Verwaltung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde das Tätigkeitsfeld der Verwaltung durch eine sehr allgemeine Formulierung umschrieben, damit sichergestellt wird, daß jede Erledigung der Verwaltung, in der Geldbetragsangaben aufscheinen, von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe hinsichtlich des Endbetrages umfaßt sind. Unter Endbetrag sind vom Adressaten des Verwaltungsaktes zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge im Sinne des Artikel 5 der 1. Euro-Einführungsverordnung zu verstehen.

Hinsichtlich der Anordnung der zusätzlichen Information über die Wertangabe in der jeweils anderen Denomination in der Erledigung wird der Verwaltung große Flexibilität eingeräumt. Zulässig ist es, die zusätzliche Information an jeder geeigneten Stelle der Erledigung anzubringen. Zulässig ist insbesondere die Beifügung der zusätzlichen Information nach dem ursprünglich genannten Betrag in Klammer samt Währungsbezeichnung, wobei das Verwenden der Währungsabkürzung zulässig ist, die Beifügung eines Halbsatzes (…, wobei diesem Betrag der Betrag von … entspricht), die Verwendung einer eigenen Informationszeile am Ende der Seite oder am Ende der Erledigung, oder die Beigabe eines eigenen Umrechnungsinformationsbeiblattes. Eine handschriftliche Hinzufügung der jeweils anderen Denomination beim Endbetrag ist zulässig.

Gemäß Abs. 2 dient die zusätzliche Angabe der Endbeträge in der jeweils anderen Denomination ausschließlich der Information der Adressaten von Verwaltungsakten. Dies bedeutet, daß eine fehlende oder fehlerhafte Angabe in der

jeweils anderen Denomination keinen Rechtsmangel darstellt, der mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angefochten werden, und zur Aufhebung der Erledigung der Verwaltung führen kann, dar, da die Bestimmung des Abs. 1 keinen verfahrensrechtlichen, sondern ausschließlich informativen Charakter besitzt.

Abs. 3 beinhaltet das Inkrafttreten der doppelten Währungsangabe in der Bundesverwaltung sowie dessen Außerkrafttreten.

6. Abschnitt

Außerkrafttreten

§ 30. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Diese Bestimmung enthält das Außerkrafttreten des EWAG, wobei der Zeitraum so gewählt wurde, daß bei einer allfälligen Verlängerung der Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 sich die Bestimmungen des EWAG noch in Kraft befinden. Nach dem 31. Dezember 2002 besteht jedoch keine Notwendigkeit für den Fortbestand dieses Bundesgesetz, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Währungsumstellung samt den in § 2 festgelegten Zielen vollzogen und erfüllt sind.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

1. **hinsichtlich des § 4 Abs. 2 die Bundesregierung,**
2. **hinsichtlich des § 7 der jeweils zuständige Bundesminister,**

3. **hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für Finanzen,**

4. **hinsichtlich des § 13 der jeweils zuständige Bundesminister,**

5. **hinsichtlich des § 17 Abs. 1 und 2 der jeweils zuständige Bundesminister,**

6. **hinsichtlich des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,**

7. **hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Finanzen,**

8. **hinsichtlich des § 19 Abs. 7 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,**

9. **hinsichtlich des § 29 der jeweils zuständige Bundesminister,**

10. **hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.**

Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen, BGBl. 146/199

(PreisauszeichnungsG 1992 idF BGBl I Nr 125/1998)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Auszeichnung der Preise von Sachgütern und Leistungen, deren Anbieten der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt überdies für das Anbieten anderer Sachgüter als rezeptpflichtiger Arzneimittel in Apotheken sowie für Schieß- und Sprengmittel und für Tabakerzeugnisse.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für Sachgüter und Leistungen, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden,

2. für Sachgüter und Leistungen, für die die Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist.

Pflicht zur Auszeichnung

§ 2. (1) Unternehmer haben die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese

1. sichtbar ausgestellt sind oder

2. in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden.

(2) Werden an Stelle von Sachgütern Attrappen oder Muster ausgestellt, so sind diese hinsichtlich der Preisauszeichnung wie die Sachgüter selbst zu behandeln.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Versteigerungen sowie für Kunstgegenstände und Antiquitäten.

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Unternehmer die Preise ihrer typischen Leistungen auszuzeichnen haben, wenn dies zur Sicherung der Möglichkeit des raschen und einfachen Preisvergleichs oder aus sonstigem Ineresse der Verbraucher erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Untersuchung gemäß § 5 des Preisgesetzes 1992 ergibt, daß mehrere Unternehmer eine ungerechtfertigte Preispolitik verfolgen (§ 5 Abs. 5 des Preisgesetzes 1992).

(2) Erbringen andere als die in einer Verordnung gemäß Abs. 1 genannten Unternehmer Leistungen, deren Preise gemäß dieser Verordnung auszuzeichnen sind, so haben auch diese Unternehmer die Preise dieser Leistungen auszuzeichnen.

Art der Auszeichnung

§ 4. (1) Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind so auszuzeichnen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.

(2) Die Preise anderer als im Abs. 1 genannter Sachgüter und von Leistungen sind durch Verzeichnisse auszuzeichnen. Die Preisverzeichnisse für Leistungen sind im Geschäftslokal deutlich sichtbar anzubringen. Die Preisverzeichnisse für Sachgüter können auch im Geschäftslokal aufgelegt oder dem Kunden zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte Unternehmer die Preise für bestimmte Sachgüter und Leistungen so auszuzeichnen haben, daß sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte

deutlich lesbar sind, wenn dies zweckmäßig ist, um den Kunden rechtzeitig vor seiner Entscheidung über den Erwerb des Sachgutes oder die Inanspruchnahme der Leistung über den Preis zu informieren.

Gastgewerbebetriebe

§ 6. (1) Gastgewerbetreibende haben Preisverzeichnisse für die angebotenen Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jedem Gast vor der Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen.

(2) Für kleinere Betriebe gilt Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle angebracht sind.

(3) Soweit Gastgewerbebetriebe als Selbstbedienungsbetriebe geführt werden, sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Preise der zur Entnahme durch die Gäste bereitgehaltenen Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 auszuzeichnen, die Preise der übrigen Speisen und Getränke durch Preisverzeichnisse, die an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.

(4) Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen oder verkaufen, haben überdies von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis anzubringen, in dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind.

§ 7. Gastgewerbetreibende haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer den Beherbergungs- und Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfangs durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen.

§ 8. (1) Können in Gastgewerbebetrieben Gäste Telefongespräche von nichtöffentlichen Sprechstellen führen, so ist der Preis für die Telefongespräche auf Grund der Gebührenimpulse zu berechnen. Bei handvermittelten Telefongesprächen ist das Entgelt auf Grund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich entstandenen amtlichen Gebühren zu berechnen.

(2) Gastgewerbetreibende haben bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen den je Gebühreneinheit geforderten Preis auszuzeichnen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß zusätzlich der geforderte Preis für eine Zeiteinheit bestimmter Ferngespräche (Gesprächsverbindungen) auszuzeichnen ist, wenn dies zur ausreichenden Information der Verbraucher erforderlich ist.

Inhalt der Auszeichnung

§ 9. (1) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).

(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen, wobei jedenfalls der Schillingbetrag anzuführen ist.

(3) Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.

(4) Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen

unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.

§ 10. (1) Die Preise für Sachgüter sind unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit auszuzeichnen. Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern ist der Preis der Packung auszuzeichnen.

(2) Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung oder deren allgemein verständliche Abkürzung anzuführen.

(3) Unternehmer, die Sachgüter anbieten, für deren Entsorgung sie gesondert Kosten verrechnen, haben auch diese in der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Art auszuzeichnen.

§ 11. (1) Die Preise für Leistungen sind unter Angabe der Art und des Umfanges der Leistung auszuzeichnen. Wenn dies der Verkehrsübung entspricht, kann statt des Preises für die Gesamtleistung der Preis für eine Leistungseinheit angegeben werden.

(2) Preise, die für die Fahrt vom oder zum Verbraucher verlangt werden, sind unter der Bezeichnung Wegekosten zusammenzufassen und getrennt auszuzeichnen.

(3) Wird eine Mindestarbeitszeit, ein Mindestarbeitswert, eine Mindestwegzeit oder eine Mindestwegstrecke verrechnet, so sind auch die Preise hierfür ersichtlich zu machen.

(4) Wird der Preis einer Leistungsstunde ersichtlich gemacht, so ist vom Unternehmer ein Verzeichnis aufzulegen, aus dem die für die einzelnen Leistungen zur Verrechnung kommenden Arbeitswerte zu ersehen sind.

(5) Werden für die Arbeit je nach Qualifikation oder Anzahl der zum Einsatz gelangenden Personen (Arbeitspartien) verschieden hohe Preise gefordert, so ist bei den einzelnen ersichtlich gemachten Preisen auch die für die unterschiedliche Preisgestaltung maßgebliche Qualifikation oder Anzahl der Personen anzuführen.

(6) Für den Fall, daß bei Materialbeistellung durch den Unternehmer andere Preise gelten als bei Materialbeistellung durch den Auftraggeber, sind beide Preise auszuzeichnen.

§ 12. (1) Bei Büchern ausländischer Herkunft, die nicht in Schaufenstern oder in Schaukästen außerhalb der Geschäftsräume ausgestellt werden, ist die Angabe des Preises in ausländischer Währung auf dem Sachgut ausreichend, wenn der Umrechnungsschlüssel an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschlagen ist. Bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft, die in Österreich in den Verkehr gebracht werden, genügt es, auf oder in dem Katalog oder Prospekt an gut sichtbarer Stelle den für die Umrechnung der in ausländischer Währung angegebenen Preise in österreichische Schilling zur Anwendung kommenden Kurs anzugeben, wenn der ausländische Preis und der Umrechnungskurs in gleicher Schriftgröße ausgezeichnet werden.

(2) Wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, hat darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, hinzukommen. Diese sind in unmittelbarer Nähe des angegebenen Preises in ihrer jeweiligen Höhe in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit auszuzeichnen und in einer gemeinsamen Gesamtsumme auszuweisen.

§ 13. (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise.

(2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Anbote und Kostenvoranschläge.

Sonderregelungen

§ 14. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung eine von den §§ 4 und 6 bis 8 abweichende Art oder einen von den §§ 9 bis 13 abweichenden Inhalt der Preisauszeichnung festzulegen, wenn

1. dies zur Ermöglichung eines leichten und sicheren Preisvergleichs erforderlich und nach der Übung des geschäftlichen Verkehrs tunlich ist oder

2. die in den §§ 4 und 6 bis 12 vorgesehene Preisauszeichnung für die Unternehmer eine übermäßige Erschwerung wäre und ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Sachgüter von der Pflicht zur Preisauszeichnung auszunehmen, wenn die Preisauszeichnung für die Verbraucher nur von geringer Bedeutung wäre.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis 20 000 S zu bestrafen. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen läßt.

(2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

(3) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(5) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 16. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe bestehen, können diese für die Preisüberwachung im betreffenden Bundesland herangezogen werden.

(3) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1992 tritt mit 1. Jänner 2002 wieder in Kraft.“

Änderung und Aufhebung geltender Vorschriften

§ 18. Die §§ 73 Abs. 2 und 3, 202 und 368 Z 9 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 686/1991, werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitswachen dieser Behörden haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, anzuwenden.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 19 Abs. 1 und 2 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Auszug aus dem 1. Euro – Justiz – Begleitgesetz BGBl. 125/1998:

Artikel I

Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden

Erster Abschnitt:

Allgemeine zivil- und zivilprozeßrechtliche Begleitmaßnahmen

Ersetzung des Diskont- und Lombardzinssatzes

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Soweit der Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (im folgenden: Diskontsatz) in dieser oder einer anderen Bezeichnung als Bezugsgröße in Bundesgesetzen oder in Verordnungen von mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen verwendet wird, tritt mit 1. Jänner 1999 an seine Stelle der Basiszinssatz. Der Basiszinssatz entspricht der Höhe nach zunächst dem mit 31. Dezember 1998 maßgeblichen Diskontsatz. Er verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Zinssatz eines von der Bundesregierung mit Verordnung (Abs. 3) bestimmten währungspolitischen Instruments der Europäischen Zentralbank verändert, wobei Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit 1. Jänner 1999 und in der Folge seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht bleiben. Die Österreichische Nationalbank hat solche Änderungen des Basiszinssatzes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unverzüglich zu verlautbaren.

(2) Soweit der Lombardsatz der Österreichischen Nationalbank als Bezugsgröße in Bundesgesetzen oder in Verordnungen von mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen verwendet wird, tritt mit 1. Jänner 1999 an seine Stelle der Referenzzinssatz. Der Referenzzinssatz entspricht der Höhe nach zunächst dem mit 31. Dezember 1998 maßgeblichen Lombardsatz. Er verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Zinssatz eines von der Bundesregierung mit Verordnung (Abs. 3) bestimmten währungspolitischen Instruments der Europäischen Zentralbank verändert, wobei Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit dem 1. Jänner 1999 und in der Folge seit der letzten Änderung des Referenzzinssatzes außer Betracht bleiben. Abs. 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung hat zur Feststellung von Veränderungen des Basis- und des Referenzzinssatzes solche währungspolitische Instrumente der Europäischen Zentralbank zu bestimmen, die nach ihrer Funktion und ihrer voraussichtlichen Entwicklung der Funktion und der Entwicklung des Diskont- bzw. Lombardsatzes am ehesten entsprechen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Österreichische Nationalbank zu hören.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Ersetzung des Diskont- oder Lombardsatzes in Bundesgesetzen oder in Verordnungen von mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen anders geregelt wird

RV 1203 BlgNR20.GP EB zu §1:

Im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Währung werden währungs- und geldpolitische Zuständigkeiten, die bisher der Österreichischen Nationalbank zukommen, auf die Europäische Zentralbank bzw. auf das Europäische System der Zentralbanken übergehen. Unter anderem wird die Nationalbank in Hinkunft nicht mehr befugt

sein, das "Eskontgeschäft" zu dem vom Generalrat festgesetzten Zinsfuß (siehe § 21 Z 2 in Verbindung mit § 48 NBG) durchzuführen. Gleiches gilt für das sogenannte "Lombardgeschäft" (§ 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Z 2 NBG). Diese mittelbaren Folgen der Währungsunion werden im Rahmen der (vom Bundesministerium für Finanzen vorbereiteten) Novelle des Nationalbankgesetzes durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/1998 innerstaatlich umgesetzt.

Auf Grund dieser Änderungen in den währungspolitischen Zuständigkeiten werden ab dem 1. Jänner 1999 bestimmte Bezugsgrößen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies betrifft vor allem den sogenannten Diskontsatz (§ 48 Abs. 2 NBG), aber auch den für das Darlehensgeschäft maßgeblichen Lombardsatz (§ 51 Abs. 3 NBG). Der Diskontsatz markiert im österreichischen Geldmarkt die Untergrenze des Zinsenniveaus. Er unterliegt vergleichsweise geringen Schwankungen und wird fallweise angepaßt. Derzeit beläuft er sich auf 2,5%, er ist seit April 1996 nicht mehr geändert worden. Der Lombardsatz beträgt derzeit 4,75%, auch er ist seit April 1996 nicht mehr angepaßt worden (siehe Statistisches Monatsheft der OeNB 8/97, 74).

Der Diskontsatz wird häufig in Bundesgesetzen und auch in Verordnungen als Bezugsgröße verwendet. Zum einen geht es dabei – wie etwa bei der Bestimmung des § 49a ASGG – darum, mittels eines fixen Aufschlags auf den Diskontsatz im Verhältnis zu den starren gesetzlichen Zinsen "marktnahe" Verzugszinsen zu erhalten. Zum anderen wird der Diskontsatz im Bundeshaushaltsrecht und in Haftungsübernahmegesetzen des Bundes als Maßstab und Grundlage der zulässigen Gesamtbelastung des Bundes herangezogen. Der "Zinsfuß für die Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank" wird übrigens in den unterschiedlichsten Bezeichnungen angespochen, so etwa als Diskont(zins)satz oder -fuß, Eskont(zins)satz oder -fuß, aber auch als "Bankrate"; gemeint ist damit immer der vom Generalrat der Österreichischen Nationalbank auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 NBG

festgelegte und publizierte Zinssatz. Der Entwurf bedient sich hier durchgehend des in der Fach- und Rechtssprache gängigen Ausdrucks "Diskontsatz".

Das Europäische Währungsinstitut (der Vorgänger der Europäischen Zentralbank) hat bereits einen Bericht über die derzeit in Aussicht genommenen währungspolitischen Instrumente des Europäischen Zentralbankensystems vorgelegt [siehe den Bericht über die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 (September 1997), 4 ff.]. Demnach wird es in Hinkunft – vereinfacht gesagt – vier von der Europäischen Zentralbank festgelegte Zinssätze geben, und zwar zwei ständige "Fazilitäten" sowie zwei "Marktzinssätze". Die ständigen Fazilitäten (Spitzenrefinanzierungs- sowie Einlagefazilität) sollen die obere und die untere Begrenzung des Zinskorridors für den Geldmarkt abstecken. Da diese beiden Sätze den allgemeinen Kurs der Geldpolitik signalisieren, wird erwartet, daß sie, ähnlich wie der Diskontsatz und der Lombardsatz, relativ stabil sein werden. Daneben werden voraussichtlich ein wöchentlich auszuschreibender 14-Tages-Tender und ein monatlich auszuschreibender Dreimonats-Tender Verwendung finden. Diese Zinssätze werden vermutlich häufigeren Änderungen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund würde es sich zunächst anbieten, in denjenigen Bundesgesetzen und Verordnungen, in denen auf den Diskontsatz in dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung verwiesen wird, an die Stelle dieser Bezugsgröße eine der erwähnten ständigen Fazilitäten der Europäischen Zentralbank zu setzen. Dabei wäre hier vornehmlich an die Einlagefazilität zu denken. Zwar unterscheidet sich dieses währungspolitische Instrument funktionell vom Diskontsatz, weil es den Zinssatz für die bei der Europäischen Zentralbank eingelegten Gelder angibt und nicht – wie der Diskontsatz – den Zinssatz für bestimmte, von der Zentralbank gewährte Kredite. Die Einlagefazilität ist mit dem Diskontsatz aber insoweit vergleichbar, als sie die untere Grenze des Zinskorridors bilden soll. Die übergangslose Ersetzung des Diskontsat-

zes durch ein währungspolitisches Instrument der Europäischen Zentralbank bereitete aber Probleme, weil das europäische Instrumentarium noch nicht endgültig feststeht und weil auch über dessen Höhe noch keine zuverlässigen Prognosen getroffen werden können. Damit kann insbesondere nicht gesagt werden, ob ein unmittelbarer Übergang vom Diskontsatz auf die Einlagefazilität die bisher maßgeblichen Höhe dieser Bezugsgröße verändern wird.

Als weitere Alternative bietet es sich an, auf andere publizierte Zinssätze auszuweichen. Die Kommission schlägt beispielsweise in einem von ihr jüngst vorgelegten Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr vor, die Verzugszinsen an die Entwicklung des sogenannten "Repo-Zinssatzes" der Europäischen Zentralbank zu koppeln. Da aber die Verhandlungen über diesen Richtlinienvorschlag erst anlaufen, geht es nicht an, diese Regelung vorweg in das österreichische Recht umzusetzen.

Der Entwurf sieht auf Grund dieser Ungewißheiten in Anlehnung an den Art. I (Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz) des deutschen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro, BR-Dr 725/97, vor, daß an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes der "Basiszinssatz" treten soll, der der Höhe nach zunächst dem Diskontsatz entsprechen und dessen weitere Entwicklung an die Entwicklung eines vergleichbaren währungspolitischen Instruments der Europäischen Zentralbank geknüpft werden soll. Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Lösung (Ermächtigung der Bundesregierung zur Festlegung der Höhe des Ersatzzinsfußes) wird auf Grund der im Begutachtungsverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Bedenken nicht weiter verfolgt. Statt dessen soll die Bundesregierung (nur mehr) ermächtigt werden, als Grundlage der Feststellung von Veränderungen dieses Basiszinssatzes ein nach seiner Funktion und seiner voraussichtlichen Entwicklung dem Diskontsatz vergleichbares währungspolitisches Instrument der Europäischen Zentralbank (mit Verordnung) festzulegen.

Durch diese Regelungen soll ein möglichst bruchloser und gleitender Übergang gewährleistet werden. Eine parallele Bestimmung wird für den Lombardzinsfuß vorgesehen, auch wenn dieser Zinssatz – soweit ersichtlich – in Bundesgesetzen und Verordnungen nur selten verwendet wird. Der Lombardsatz soll durch den "Referenzzinssatz" substituiert werden.

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit den – mit Art. I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/1998 bereits kundgemachten – Änderungen des Nationalbankgesetzes zu sehen, laut denen mit 31. Dezember 1998 u.a. auch § 48 Abs. 2 NBG außer Kraft treten wird. Verweise auf den Diskontsatz würden damit ab diesem Zeitpunkt – ohne gesetzliche Vorkehrungen – ins Leere gehen. § 1 des Entwurfs bezieht sich auf diejenigen Bundesgesetze, die explizit den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank erwähnen. Die Bestimmung hat darüber hinaus auch für diejenigen Verweise Bedeutung, in denen zwar nicht wörtlich, aber doch inhaltlich auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, etwa durch den Ausdruck "Eskontfuß", den Ausdruck "Bankrate" oder eine ähnliche Bezeichnung. Nach dem derzeitigen Stand wird von diesen Änderungen eine Vielzahl von Bundesgesetzen betroffen sein. Weiters wird davon auch eine Reihe von Verordnungen, vor allem im Marktordnungsbereich, erfaßt. Der Basiszinssatz soll den Diskontsatz allerdings dann nicht ersetzen, wenn für dessen Entfall gesonderte Vorsorge getroffen wird (§ 1 Abs. 4 des Entwurfs). Nach dem gegenwärtigen Stand der Umstellungsarbeiten gilt dies vor allem für die Haftungsübernahmegesetze des Bundes, für die eigene Regelungen vorbereitet werden.

Wenn der Basiszinssatz – ebenso wie der Diskontsatz – eine "marktnahe" Ausgangsbasis für die Verzugszinsenberechnung bieten soll, muß er allfälligen Änderungen des im Kapitalmarkt maßgeblichen Zinsenniveaus Rechnung tragen. § 1 Abs. 1 dritter Satz des Entwurfs sieht dafür einen Mechanis-

mus vor, der zum einen diese Entwicklung des Zinsenniveaus berücksichtigt, zum anderen aber doch auch eine gewisse Stetigkeit des Basiszinssatzes gewährleistet: Dieser Zinsfuß soll sich in dem Ausmaß ändern, in dem sich ein von der Bundesregierung ausgewähltes währungspolitisches Instrument der Europäischen Zentralbank ändert. Allerdings soll der Basiszinssatz nicht kontinuierlich an die Entwicklung der betreffenden Bezugsgröße der Europäischen Zentralbank angepaßt werden, sondern erst ab der Überschreitung gewisser Schwellenwerte. In diesem Sinn schlägt der Entwurf vor, daß sich eine Veränderung des betreffenden währungspolitischen Instruments erst dann auf den Basiszinssatz auswirken soll, wenn sich das Instrument seit dem 1. Jänner 1999 und in der Folge seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes insgesamt (also kumulativ) um mehr als 0,5 Prozentpunkte erhöht oder vermindert hat. Damit übernimmt der Entwurf im wesentlichen das Vorbild des deutschen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes, das zwar eine gewisse Starrheit aufweist, aber doch verläßliche und nicht in das Ermessen eines Vollzugsorgans gestellte Parameter liefert. Zudem erscheint es sinnvoll, die Entwicklung des Basiszinssatzes an dieselben Regeln, wie sie in Deutschland gelten, zu knüpfen. Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, die maßgeblichen Veränderungen an bestimmte Termine zu knüpfen, zumal nicht damit gerechnet wird, daß die in Frage kommenden währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank allzu häufigen Schwankungen unterliegen.

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung wird in § 1 Abs. 3 des Entwurfs näher determiniert. Bei der Auswahl des maßgeblichen währungspolitischen Instruments der Europäischen Zentralbank hat die Bundesregierung die Funktion und die voraussichtliche Entwicklung des in Frage kommenden Instruments zu prüfen und in ein Verhältnis zur Funktion und Entwicklung des Diskontsatzes zu stellen. Die "Funktion" des fraglichen Instruments wird dabei vor allem an Hand seiner kapitalmarktrelevanten Aufgabenstellung zu

beurteilen sein: Wenn beispielsweise die Einlagefazilität die untere Grenze des Zinskorridors bildet, wird diese Bezugsgröße in Erwägung zu ziehen sein, weil sie dann der Funktion des Diskontsatzes entspricht.

Weiters übernimmt der Entwurf eine Anregung aus dem Begutachtungsverfahren und verhält die Bundesregierung dazu, vor Erlassung der Verordnung die Österreichische Nationalbank zu befassen. Diese verfügt als Teilnehmerin am Europäischen System der Zentralbanken über die erforderlichen Kenntnisse und Kapazitäten, um die Bundesregierung sachverständig zu beraten.

Darüber hinaus soll die Österreichische Nationalbank verpflichtet werden, relevante Änderungen des Basiszinssatzes unverzüglich kundzumachen (§ 1 Abs. 1 letzter Satz).

Für die Ersetzung des Lombardsatzes durch den Referenzzinssatz sieht § 1 Abs. 2 des Entwurfs eine an die Ersetzung des Diskontsatzes angelehnte Regelung vor. Die in § 3 Abs. 2 Z 1 des deutschen Entwurfs für ein Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vorgesehene Bestimmung (Ersetzung des Lombardsatzes durch eine mit Verordnung der Bundesregierung bestimmte Bezugsgröße) wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht übernommen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist vorläufig als Übergangslösung zu verstehen, die so lange gelten soll, bis klar ist, welches währungspolitische Instrument der Europäischen Zentralbank an die Stelle des Diskontsatzes treten kann. Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, die Regelung über den Basiszinssatz zeitlich zu befristen. Damit trägt er den Unsicherheiten über die künftige Gestaltung der europäischen währungspolitischen Instrumente Rechnung.

Entfall vereinbarter Wertmesser

§ 2. (1) Fällt ein von den Vertragsparteien einer Vereinbarung zugrunde gelegter Wertmesser nach Einführung des Euro weg, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion und nach der Absicht der Parteien am ehesten entsprechende Wertmesser heranzuziehen.

(2) In Vereinbarungen, denen die Vertragsparteien den Diskontsatz in dieser oder in einer anderen Bezeichnung zugrunde gelegt haben, tritt an dessen Stelle der Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1). In Vereinbarungen, denen die Vertragsparteien den Lombardsatz in dieser oder in einer anderen Bezeichnung zugrunde gelegt haben, tritt an dessen Stelle der Referenzzinssatz (§ 1 Abs. 2).

(3) An die Stelle der in Wien festgestellten Zwischenbankzinssätze (Vienna Interbank Offered Rate - VIBOR), die von Vertragsparteien ihren Vereinbarungen zugrunde gelegt worden sind, treten die entsprechenden für das Gebiet der Währungsunion festgestellten Zwischenbankzinssätze (Euro Interbank Offered Rate - EURIBOR). Gleiches gilt für andere Zwischenbankzinssätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung angenommen haben, nach Einführung des EURIBOR wegfallen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Vertragsparteien für den Entfall der dort genannten Wertmesser anderes vereinbart haben oder vereinbaren.

RV 1203 BlgNR20.GP EB zu §2:

Die Einführung des Euro kann dazu führen, daß ein von den Parteien eines Vertrages ihrer Vereinbarung zugrunde gelegter Wertmesser oder Index in Hinkunft wegfällt. Vor allem ist hier an Bank- und Börsenverträge zu denken, die auf Instrumente des österreichischen Geldmarkts Bedacht neh-

men, etwa den sogenannten VIBOR (der in verschiedenen Ausformungen vor allem im Zwischenbankgeschäft eine bedeutsame Rolle spielt). Auch diese Instrumente können im Gefolge der Einführung des Euro und der damit verbundenen "Europäisierung" des Geldmarktes wegfallen und gegebenenfalls durch europäische Instrumente ersetzt werden. Die im Begutachtungsverfahren von manchen Seiten geäußerten Bedenken, daß die gemeinsame Währung zum Wegfall zahlreicher weiterer in der Vertragspraxis gängiger Indices führen werde (insbesondere zum Wegfall des Verbraucherpreisindex), erscheinen nach dem derzeitigen Stand nicht stichhaltig: So wird beispielsweise der Verbraucherpreisindex auch nach dem Jahre 1998 weiterhin errechnet und publiziert werden. Die vorgeschlagene Regelung wird sich vor allem auf die Kapitalmärkte auswirken, wo der Euro mittelbar dazu führt, daß manche bisher in Österreich errechneten und in der Praxis auch verwendeten Parameter hinfällig werden.

Im österreichischen Privatrecht bereitet der Wegfall der von den Parteien vereinbarten Wertmesser oder Indizes verhältnismäßig wenig Probleme: Der Oberste Gerichtshof judiziert nämlich in ständiger Rechtsprechung, daß bei Wegfall eines vereinbarten Wertmessers der diesem am nächsten kommende Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist (vgl. OGH 19. 10. 1965 EvBl. 1966/92 = SZ 38/164; 16. 11. 1977 HS 10.668; siehe Ertl, Inflation, Privatrecht und Wertsicherung 105 ff.). § 2 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt und "kodifiziert" diesen Rechtssatz, um allfälligen Streitigkeiten und Unklarheiten vorzubeugen. Die vorgeschlagene Regelung präzisiert gleichzeitig, daß es für die Heranziehung des am nächsten verwandten Wertmessers auf die Funktion des weggefallenen Index sowie die Absicht der Parteien ankommt. Wenn es beispielsweise die Absicht der Parteien war, einen bestimmten Index als Wertgröße für die Kosten der Refinanzierung eines Vertragspartners in den Vertrag einzubinden, wird der zur Verfügung stehende "nächstverwandte" Refinanzierungsfaktor heranzuziehen sein. Auch mit dieser Re-

gelung soll ein möglichst bruchloser und friktionsfreier Übergang in den Euro gewährleistet werden.

§ 2 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Sonderregel für Vereinbarungen vor, die auf den Diskontsatz abstellen. Anstelle dieses Wertmessers soll der nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs maßgebliche Basiszinssatz treten; gleiches soll für den den Lombardsatz ersetzenden Referenzzinssatz (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs) gelten. Diese Regelung wird der Absicht der Parteien gerecht werden, zumal der Basis- und der Referenzzinssatz in Hinkunft an Hand von Instrumenten bestimmt werden sollen, die den wegfallenden Bezugsgrößen am ehesten entsprechen (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs). Die vorgeschlagene Regelung kann insbesondere auch für Förderungsrichtlinien Bedeutung haben, die – als Allgemeine Geschäftsbedingungen – den Diskontsatz verwenden.

§ 2 Abs. 3 trifft für den Entfall des VIBOR besondere Vorkehrungen: An die Stelle eines solchen vereinbarten Zwischenbank-Zinssatzes soll der in Hinkunft für das Gebiet der Währungsunion festgestellte und in seiner Funktion dem weggefallenen Zinssatz entsprechende Zwischenbank-Zinssatz ("EURIBOR") treten. Diese Rechtsfolge soll auch für Zwischenbanksätze anderer Teilnehmerländer gelten, die nach Einführung des EURIBOR nicht mehr festgestellt werden (Abs. 3 zweiter Satz); Voraussetzung dieser Regelung ist es allerdings, daß der betreffende Vertrag österreichischem Recht unterliegt. Auch die Ersetzung des VIBOR durch den EURIBOR kann sich übrigens auf das deutsche Vorbild berufen, zumal in Deutschland geplant ist, mit Verordnung der Bundesregierung an die Stelle des "FIBOR" (das sind – grob gesagt – die in Frankfurt maßgeblichen Zwischenbank-Zinssätze) den EURIBOR zu setzen.

§ 2 Abs. 4 des Entwurfs stellt schließlich klar, daß die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen dispositiv sind und nur dann Anwendung finden, wenn die Parteien nicht anderes vereinbaren.

Der Entwurf geht im übrigen davon aus, daß die Ersetzung eines Wertmessers durch einen diesem am ehesten entsprechenden Index nicht zur Aufhebung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen führen kann und über die mit dem veränderten Wertmesser verbundenen Veränderungen hinaus keine Abänderung vertraglicher Rechte und Pflichten bewirkt. Einer gesonderten Regelung dieser Frage bedarf es daher nicht.

Angabe von Euro und Schilling in Verträgen

§ 3. (1) In Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG), die zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über diesen Zeitpunkt hinausreicht, sind die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge, ein allfälliges Entgelt für räumliche, mengenmäßige oder zeitliche Leistungseinheiten und ein allfälliges Grundentgelt in Euro und in Schilling anzugeben. Von einer solchen Angabe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Unternehmer dem Verbraucher spätestens zum 31. Dezember 2001 unentgeltlich eine schriftliche Mitteilung zusendet, in der die im ersten Satz genannten Beträge in der dann jeweils maßgeblichen Höhe in Euro und in Schilling angegeben werden.

(2) In Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die vor dem 1. Jänner 1999 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinausreicht, hat der Unternehmer dem Verbraucher spätestens zum 31. Dezember 2001 unentgeltlich eine schriftliche Mitteilung mit den in Abs. 1 genannten Angaben zuzusenden.

(3) In Rechnungen, die Verbrauchern aus Verträgen nach den Abs. 1 oder 2 zwischen dem 1. Oktober 2001 und demjenigen Zeitpunkt, in dem der Schilling die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert, gelegt werden, hat

der Unternehmer die in Abs. 1 erster Satz genannten Beträge in Euro und in Schilling anzugeben. Hat der Unternehmer dem Verbraucher vor der Rechnungslegung eine Mitteilung nach den Abs. 1 oder 2 zukommen lassen, so genügt es, wenn in der Rechnung nur die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge in Euro und in Schilling angegeben werden.

(4) Die Parteien können die Mitteilungspflichten nach den Abs. 1 bis 3 im einzelnen abbedingen.

(5) Die Rechtswirksamkeit eines Vertrags oder einer Rechtshandlung wird von den Mitteilungspflichten nach den Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Verträge über Wertpapiergeschäfte von Kreditinstituten.

RV 1203 BlgNR20.GP EB zu §3:

Im Rahmen des im Allgemeinen Teil unter Punkt 1 erwähnten Koordinationsgremiums hat sich im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine aus Vertretern der zuständigen Bundesministerien und der Sozialpartner zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Fragen des Preis- und Preisauszeichnungsrechts zum Ende und nach Ablauf des Übergangszeitraums auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe ist nach eingehenden Diskussionen zum Ergebnis gekommen, daß für einen gewissen Zeitraum vor und nach dem 1. Jänner 2002 eine gesetzliche Verpflichtung zur sogenannten "doppelten Preisauszeichnung" bestehen soll. Mittlerweile hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Entwurf für ein Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) fertiggestellt und zur allgemeinen Begutachtung versendet. Ziele dieses Entwurfs sind u.a. die Gewährleistung einer hinreichenden Rechtssicherheit bei der Währungsumstellung, die Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in den Euro sowie die Versor-

gung der Bevölkerung mit ausreichenden Informationen über die neue und am Anfang für alle noch ungewohnte Währung. Die Regelungen zur Preisauszeichnung sollen damit dazu beitragen, einen möglichst transparenten, einfachen und verständlichen Übergang in die neue Währung zu sichern.

Die Arbeitsgruppe ist weiters zum Ergebnis gekommen, daß diese Anliegen nicht nur mit den verwaltungsrechtlichen Mitteln des Preis- und Preisauszeichnungsrechts angestrebt werden sollten, sondern auch mit zivilrechtlichen Maßnahmen. In der Tat kann zu einem "besseren Zugang zum Euro" nicht nur mit Preisangaben in Geschäften beigetragen werden, sondern auch auf privatrechtlicher Ebene und mit privatrechtlichen Instrumenten. Vor allem bei Verträgen, die die Bedürfnisse des täglichen Lebens abdecken, kann es durchaus Sinn machen, wenn die Verbraucher und Kunden auf die jeweiligen Umrechnungsverhältnisse aufmerksam gemacht werden. Folgerichtig haben sich bereits einige Branchen, insbesondere die Versicherungswirtschaft und auch der Kreditapparat, bereit erklärt, im Interesse ihrer Kunden entsprechende Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, und zwar nicht nur auf allgemeiner "PR-Ebene", sondern auch in den Einzelverträgen.

Der Entwurf greift die Vorschläge der erwähnten Arbeitsgruppe und die freiwilligen Initiativen einzelner Wirtschaftszweige auf und sieht in § 3 allgemeine Vorkehrungen zur "Angabe von Euro und Schilling in Verträgen" vor. Ziel dieser Regelung ist die Schaffung transparenter Verhältnisse in der und bei Ablauf der Übergangsphase auch im Bereich des Konsumentenschutzrechts. Vor allem will der Entwurf den Vertragspartnern den Vergleich zwischen den vor dem 31. Dezember 2001 maßgeblichen Werten und den Werten nach diesem Zeitpunkt erleichtern.

Die vorgesehenen Verpflichtungen zur Angabe von Euro- und Schilling-Beträgen sollen nur im "Verbrauchergeschäft", also in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrau-

chern im Sinn des § 1 KSchG, gelten. Damit sorgt der Entwurf dafür vor, daß das Ungleichgewicht zwischen Unternehmern und Konsumenten durch die Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro nicht weiter vertieft und verschärft wird. Die mit den vorgesehenen Informationspflichten verbundenen Aufwendungen können für den einzelnen Unternehmer zwar gewisse Erschwernisse nach sich ziehen; diese Belastungen übersteigen das zumutbare Ausmaß freilich nicht, weil sie nach Ablauf der Übergangsphase in ähnlicher Weise auftreten würden und durch die in § 3 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen zeitlich nur vorgezogen werden. Nicht zuletzt deshalb haben die Vertreter der Wirtschaft einer solchen konsumentenschutzrechtlichen Maßnahme auch zugestimmt.

Abs. 1 betrifft Verträge, die im Übergangszeitraum geschlossen werden und mit ihrer Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinausreichen. Dabei kann es sich um Zielschuldverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt sind (etwa Ratenkäufe), um Dauerschuldverhältnisse, die über diesen Zeitpunkt hinausreichen (etwa unbefristete Mietverträge), aber auch um andere "Langzeitverträge", etwa Sukzessivlieferungsverträge (z.B. Abonnement-Verträge), handeln. Für die Frage, ob die Vertragsdauer über das Jahr 2001 hinausreicht, wird es auf die im "Grundvertrag" getroffenen Vereinbarungen ankommen. Verträge, die aus Anlaß eines "Langzeitvertrags" geschlossen werden, von diesem aber doch unterschieden und getrennt werden können (etwa über die Installation bestimmter Geräte für einen Energielieferungsvertrag), sind von der Verpflichtung zur "doppelten Wertangabe" nicht betroffen.

In allen ab dem 1. Jänner 1999 geschlossenen "Langzeitverträgen" soll der Unternehmer nach dem ersten Satz der vorgesehenen Bestimmung verpflichtet sein, die für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge sowohl in Euro als auch in Schilling anzugeben. Dabei werden nur die für die

künftigen Zahlungsverpflichtungen des Konsumenten noch bedeutsamen Beträge in beiden Währungen anzuführen sein.

§ 3 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs umschreibt näher, welche Beträge in beiden Währungseinheiten anzugeben sind: Diese Verpflichtung des Unternehmers erstreckt sich zunächst auf die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge. Gemeint ist damit das gesamte, vom Verbraucher – einmalig oder auch nur periodisch – letztendlich (in den "Endsummen") zu zahlende Entgelt. Die vorgeschlagene Verpflichtung setzt voraus, daß die entsprechenden Beträge bereits bekannt sind; sie kann daher in denjenigen Fällen nicht eintreten, in denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt noch nicht feststeht.

Bei einem Mietvertrag wird beispielsweise der (Brutto-)Mietzins, gegebenenfalls zuzüglich eines pauschalierten Betriebskostenbeitrags, in beiden Währungseinheiten anzugeben sein. Bei einem Ratenkauf werden die Raten und das "Gesamtentgelt" im Sinn des § 16 Abs. 3 KSchG doppelt auszuzeichnen sein. Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Energielieferungsvertrag, bei dem der Verbraucher bestimmte Beträge monatlich oder quartalsweise vorauszuzahlen hat, sind diese Beträge in beiden Währungseinheiten anzugeben. Bei Langzeitverträgen, in denen Zahlungen auf Grund bestimmter Leistungen fällig werden (etwa bei einem Buchklub, bei dem der Verbraucher innerhalb gewisser Zeiträume Bestellungen tätigen muß), werden diese Beträge in Euro und in Schilling anzugeben sein.

Weiters soll im Verbrauchergeschäft das Entgelt für bestimmte Leistungseinheiten in beiden Währungseinheiten angegeben werden. Auch mit dieser Verpflichtung soll dem Verbraucher der Vergleich erleichtert werden. Sie kann für sich allein bestehen (etwa wenn die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge noch nicht bekannt sind), sie kann aber auch neben die Verpflichtung zur "doppelten Auszeich-

nung" der Endbeträge treten. Als "räumliche Leistungseinheiten" werden z.B. im Wohnrecht Beträge, die auf den Quadratmeter bezogen sind, in Betracht kommen. Unter "mengenmäßigen Leistungseinheiten" sind Beträge zu verstehen, die – im weitesten Sinn – auf den Bezug einer gewissen Menge abstellen, etwa der Preis für eine Kilowattstunde. Als "zeitliche Leistungseinheiten" kommen etwa die im Telekombereich üblichen "Takte" in Betracht. Von der Verpflichtung zur Auszeichnung von Leistungseinheiten sollen nicht Tarife betroffen sein, die für eine "Dienstleistung" bestimmte Honoraransätze vorsehen, wie es beispielsweise bei Rechtsanwälten auf Grund des Rechtsanwaltstarifgesetzes der Fall ist. In diesen Fällen würde eine "doppelte Auszeichnung" dieser Honoraransätze nicht zur erwünschten Transparenz beitragen.

Letztlich soll dem Verbraucher auch noch ein "Grundentgelt" in beiden Währungseinheiten mitgeteilt werden, sofern der Vertrag einen solchen "Sockelbetrag" überhaupt vorsieht. Ein Beispiel für ein derartiges Grundentgelt wäre die im Telekombereich übliche "Grundgebühr".

Den Vertragsparteien soll es nach dem zweiten Satz des § 3 Abs. 1 des Entwurfs freistehen, diese Verpflichtungen zu modifizieren: Sie sollen nämlich vereinbaren können (und zwar auch mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern), daß der Unternehmer dem Verbraucher spätestens zum 31. Dezember 2001, also vor Ablauf der Übergangsphase, eine schriftliche Information über die dann – zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Mitteilung – maßgeblichen Euro- und Schilling-Beträge übermittelt. Eine derartige Vereinbarung soll die nach dem ersten Satz bestehende gesetzliche Verpflichtung hinfällig machen. Diese Vereinbarung kann auch erst nachträglich geschlossen werden. Es ist damit nicht erforderlich, daß die Parteien stets schon bei Abschluß des "Grundvertrags" die Modifikation der Verpflichtung zur Angabe von Euro und Schilling vereinbaren. Bis zu dieser nachträglichen Vereinbarung ist der Un-

ternehmer freilich gehalten, das Entgelt und die übrigen Beträge in beiden Währungseinheiten anzuführen.

Auf Verträge, die vor dem 1. Jänner 1999 geschlossen worden sind und mit ihrer Vertragsdauer über den Abschluß der Übergangsphase hinausreichen, soll § 3 Abs. 2 des Entwurfs Anwendung finden: Hier wird der Unternehmer ebenfalls verhalten, den Verbraucher rechtzeitig über die nach Abs. 1 erster Satz maßgeblichen Beträge in Euro und in Schilling zu unterrichten. Auch diese Bestimmung soll zur Erleichterung des Vergleiches nach Ablauf der Übergangsphase beitragen.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs erweitert die Mitteilungspflichten der Abs. 1 und 2. Die nach Abs. 1 erster Satz maßgeblichen Entgeltbestandteile sollen auch in Rechnungen des Unternehmers, die dem Verbraucher gegen und nach Ablauf der Übergangsphase gelegt werden, in beiden Währungen angegeben werden. In Anlehnung an den Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird dabei jener Zeitraum in Aussicht genommen, in dem der Schilling noch gesetzliches Zahlungsmittel ist. Nach heutigem Stand wird dies bis 30. Juni 2002 der Fall sein; es kann aber sein, daß diese Phase verkürzt werden wird, sodaß sich eine flexible Regelung empfiehlt. Nicht erfaßt sind von dieser Verpflichtung Abrechnungen, die innerhalb des fraglichen Zeitraums gelegt werden, z.B. Betriebskostenabrechnungen, zumal hier kein Bedarf nach einer "Auszeichnung" in beiden Währungseinheiten gesehen wird.

In den von Abs. 3 erfaßten Rechnungen sind nicht die einzelnen Posten in beiden Währungen anzugeben, sondern nur der endgültige (Brutto-)Rechnungsbetrag, ein allfälliges Entgelt für eine Leistungseinheit im Sinn des Abs. 1 erster Satz und ein allfälliges "Grundentgelt". Über das Zumutbare hinausgehende Belastungen der Unternehmen durch eine Verpflichtung zur "Auszeichnung" aller Rechnungsposten in beiden Währungseinheiten sollen nämlich vermieden wer-

den. Auch würde eine "doppelte Auszeichnung" der einzelnen Rechnungsposten die wünschenswerte Transparenz wohl beeinträchtigen.

§ 3 Abs. 4 des Entwurfs bestimmt, daß es den Parteien freisteht, die Informationspflichten der Abs. 1 bis 3 abzubedingen. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern soll zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung aber nicht ausreichen. Vielmehr kann von der Angabe von Euro und Schilling nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

§ 3 Abs. 5 des Entwurfs schlägt vor, daß eine Verletzung der Informations- und Mitteilungspflichten der Abs. 1 bis 3 die Rechtswirksamkeit eines Vertrages oder einer Rechtshandlung nicht berührt. So soll beispielsweise ein Vertragsverhältnis, in dem der Unternehmer von der Angabe von Euro und Schilling ohne weitere Vereinbarungen absieht, deswegen nicht ungültig und unwirksam sein oder werden. Auch soll sich der Verbraucher – um ein weiteres Beispiel zu nennen – einer Rechnung oder Mahnung des Unternehmers gegenüber nicht darauf berufen können, daß dieser seinen Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 nicht nachgekommen ist. Derartige Sanktionen wären wohl überzogen und könnten als Verstoß gegen das Prinzip "Kein Zwang, keine Behinderung" sowie gegen Art. 3 der 1. Euro-Einführungsverordnung verstanden werden. Auch ließen sie sich mit der Auffassung, laut der einer Rechnung oder Mahnung nur deklarative Wirkung zukommt (vgl. OGH 30. 11. 1978 RZ 1979/38; 21. 1. 1975 SZ 48/2; siehe auch Reischauer in Rummel, ABGB^2 § 904 Rz 5 aE), wohl nur schwer vereinbaren. Aus diesen Erwägungen sieht der Entwurf schließlich davon ab, die Verletzung dieser Pflichten nach dem Vorbild anderer konsumentenschutzrechtlicher Vorschriften (siehe etwa § 32 KSchG) unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen.

Bei Anboten und Kostenvoranschlägen (siehe § 13 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz) werden über den vorgeschlagenen § 3 hinaus gegen Ende und nach Ablauf der Übergangsphase die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Regeln über die "doppelte Preisauszeichnung" zu beachten sein.

§ 3 Abs. 6 des Entwurfs nimmt schließlich Wertpapieremissionen von Kreditinstituten vom Anwendungsbereich des § 3 aus, weil für diese Geschäfte kein Bedarf nach entsprechenden Regelungen gesehen wird. Diese Ausnahme erstreckt sich auf das Wertpapiergeschäft in seinen verschiedenen Ausprägungen, also insbesondere auf das Wertpapieremissionsgeschäft und das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, auf das Depotgeschäft, das Effektengeschäft, das Investmentfondsgeschäft und schließlich auch auf das Beteiligungsfondsgeschäft (siehe näher § 1 Abs. 1 Z 5, 7, 9, 10, 13 und 14 BWG). Für das Spar- und Einlagengeschäft sollen im Euro-Währungsangabengesetz Sonderregeln zur Preisauszeichnung vorgesehen werden.

Euro-Klagen und -Anträge

§ 4. (1) Zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 ist im Fall einer auf Euro lautenden Klage vor deren weiteren Bearbeitung von Amts wegen der Klagsbetrag in Schilling umzurechnen.

(2) Für Verfahren über Euro-Klagen ist bis 31. Dezember 2001 der in Schilling umgerechnete Streitwert maßgebend; die Kosten und Gebühren des Verfahrens sind bis dahin in Schilling zu verzeichnen und zuzusprechen.

(3) Begehrt ein Kläger in einer zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 eingebrachten Klage ausdrücklich Leistung durch Verrechnung in Euro, so hat er die Nummer des Kontos, auf das die Gutschrift erfolgen soll,

und das kontoführende Kreditinstitut anzugeben. Das Gericht hat die Verpflichtung zur Leistung in Euro in den Spruch seiner Entscheidung aufzunehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Ansprüche, die nicht durch Klage, sondern auf andere Weise gerichtlich geltend gemacht werden.

(5) In automationsunterstützt hergestellten schriftlichen Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind ab 1. Jänner 1999 Endbeträge, die auf Schilling lauten, auch in Euro anzugeben.

RV 1203 BlgNR20.GP EB zu §4:

Im Verfahrensrecht bereitet die Einführung der einheitlichen Währung kaum Probleme, weil es schon bisher möglich ist, Klagen (oder Anträge) auf Zahlung fremder Währungen einzubringen. Die Gerichte sind mit solchen Fremdwährungsverfahren vertraut, größere Schwierigkeiten sind nicht bekannt. Daher kann sich der Entwurf darauf beschränken, die im Verfahrensrecht notwendigsten Vorkehrungen zu treffen, die wiederum der Erleichterung des Umgangs mit dem Euro, der Transparenz und der Vereinfachung des Übergangs dienen sollen.

Wie schon im Allgemeinen Teil unter 2. erwähnt, wird es im Übergangszeitraum möglich sein, Vereinbarungen zu schließen, die auf die Zahlung von Euro lauten. Diese Vereinbarungen sind, wie es Art. 8 Abs. 1 der 2. Euro-Einführungsverordnung ausdrückt, in Euro auszuführen. Der Entwurf geht davon aus, daß dieses "Ausführen" auch die gerichtliche Geltendmachung des Euro-Anspruchs impliziert. Dem Schuldner steht es frei, solche Euro-Verbindlichkeiten auch in Schilling zu erfüllen. Ist die Verbindlichkeit "durch Gutschrift" auf einem Konto des Gläubigers zahlbar, so ist die Zahlung des Schuldners vom konto-

führenden Institut auf der Basis der fixen Umrechnungskurse auf die Währungseinheit des Kontos umzurechnen (Art. 8 Abs. 3 der 2. Euro-Einführungsverordnung).

Wenn der Kläger nicht ausdrücklich Zahlung in Euro verlangt bzw. keine bestimmte Bankverbindung angibt, so ist der Klagsbetrag nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs vor einer weiteren Bearbeitung der Klage aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit von Amts wegen in Schilling umzurechnen. Der Titel soll in einem solchen Fall also auf Schilling lauten, die Forderung kann dann in Schilling, gegebenenfalls aber auch durch Überweisung des Euro-Äquivalents, erfüllt werden. Eine solche "umgerechnete" Euro-Klage kann auch im automationsunterstützten Mahnverfahren behandelt werden.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs soll klarstellen, daß für Verfahren über Euro-Klagen (seien es nun solche nach Abs. 3, seien es umgerechnete Klagen nach Abs. 1) im Übergangszeitraum der entsprechende (umgerechnete) Schilling-Streitwert maßgebend ist. Die Kosten des Verfahrens sollen in Schilling zu verzeichnen und zuzusprechen sein; dies gilt insbesondere auch für die Rechtsanwaltshonorare.

Wenn ein Gläubiger im Übergangszeitraum auf der vereinbarten Zahlung in Euro "durch Gutschrift" auf einem Konto besteht, soll er nach Abs. 3 des § 4 des Entwurfs verpflichtet sein, das Konto, auf das er die Euro-Forderung überwiesen haben will, samt dem kontoführenden Kreditinstitut anzugeben. Der Spruch wird dann auf Zahlung in Euro lauten. Dort, wo Erledigungen automationsunterstützt ausgefertigt werden, wird ein Hinweis auf die Bankverbindung aufgenommen werden. Diese Vorkehrungen sollen dem Beklagten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit erleichtern, weil ihm klar vor Augen geführt wird, wohin er seine Zahlung zu richten hat. Gleichzeitig werden damit in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Entwurfs aber auch das Exekutionsgericht bzw. der Drittschuldner darüber informiert, wohin, also auf wel-

ches Konto bei welchem Kreditinstitut, die Zahlungen für den Verpflichteten zu richten sind.

Mit Abs. 4 des § 4 soll sichergestellt werden, daß die für Euro-Klagen vorgesehenen Regelungen auch für alle anderen zivilgerichtlichen Verfahrensarten sinngemäß gelten, in denen eine Euro-Forderung geltend gemacht wird. Diese Verweisungsnorm erfaßt vor allem das Exekutionsverfahren, das Insolvenzverfahren und das außerstreitige Verfahren.

§ 4 Abs. 5 des Entwurfs sieht schließlich vor, daß ab dem 1. Jänner 1999 in automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (darunter versteht der Entwurf auch automationsunterstützt hergestellte Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträge) die Endbeträge sowohl in Euro als auch in Schilling anzugeben sind. Dieser Vorschlag soll mit dazu beitragen, das Vertrautwerden mit dem Euro und den Übergang in die neue Währung zu erleichtern. Er entspricht auch den in der "Arbeitsgruppe Verwaltung" gefundenen Standards für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2001.

In zivilgerichtlichen Verfahren, die nach dem Ablauf der Übergangsphase anhängig sind, wird mit dem 1. Jänner 2002 an die Stelle des Schillings der Euro treten (vgl. die Art. 3 und 14 der 2. Euro-Einführungsverordnung). Bezugnahmen auf den Schilling werden – mit dem entsprechenden Umrechnungskurs – als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sein. Der mit einer vor Ablauf der Übergangsphase eingebrachten Klage begehrte Betrag wird ipso iure in Euro zuzusprechen sein; einer gesetzlichen Klarstellung dieser durch die europarechtlichen Rahmenbedingungen geschaffenen Rechtslage bedarf es nicht. Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung wird dann der entsprechende Euro-Betrag sein. Rechtskräftige, auf Schilling lautende Titel, die vor dem 31. Dezember 2001 geschaffen worden sind, können selbstverständlich weiter vollstreckt werden, der betreibende Gläubiger wird dann aber nur mehr Zahlung in Euro begehren können.

Artikel XI

Änderungen des Preisauszeichnungsgesetzes

Das Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen, wobei jedenfalls der Schillingbetrag anzuführen ist."

2. Dem § 17 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1992 tritt mit 1. Jänner 2002 wieder in Kraft."

RV 1203 BlgNR20.GP EB zu Artikel XI (Änderungen des Preisauszeichnungsgesetzes):

Mit 1. Jänner 1999 wird der Euro die österreichische Währung sein, der Schilling wird dann in der Übergangsphase bis 31. Dezember 2001 eine Untereinheit des Euro bilden (siehe die Art. 2 und 6 Abs. 1 der 2. Euro-Einführungsverordnung). Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz sieht vor, daß die Preise "in österreichischer Währung" auszuzeichnen sind. Daher ist nach der Einführung des Euro nicht hinlänglich bestimmt, in welcher Währungseinheit die Preise im Übergangszeitraum nun auszuzeichnen sind. Bliebe die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz unverändert, so könnten Unternehmer, die zur Preisaus-

zeichnung verpflichtet sind, im Übergangszeitraum ihre Preise ausschließlich in Euro angeben. Solche Preisauszeichnungen würden freilich den primären Zielen des Preisauszeichnungsgesetzes, nämlich der Preisinformation und der Ermöglichung des Preisvergleiches, entgegenstehen und zur Verwirrung beitragen, zumal Euro-Banknoten und -Münzen erst ab 1. Jänner 2002 eingeführt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 soll diese modifizierte Fassung des § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz außer Kraft treten. An ihre Stelle soll dann wieder § 9 Abs. 2 in der Stammfassung des Preisauszeichnungsgesetzes treten, da ab diesem Zeitpunkt der Schilling nicht mehr Untereinheit des Euro sein wird. Den voraussehbaren Schwierigkeiten und Problemen nach Ablauf der Übergangsphase soll durch das Euro-Währungsangabengesetz und die darin vorgesehenenen Regelungen über eine zeitlich befristete "doppelte Preisauszeichnung" begegnet werden.

AUTORENVERZEICHNIS

AUTORENVERZEICHNIS

Dir. Dr. Axel ASPETSBERGER, Oesterreichische Nationalbank, Zweiganstalt Linz

Dr. Gerhard BACOVSKY, Bundesgremialgeschäftsführer des Holz- und Baustoffhandels

Dr. Christina BURGER, Kabinett des Wirtschaftsministers und Leiterin der Abteilung Wirtschafts- und Strukturpolitik im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Mag. Patrick DARLAP, Sektion Wirtschaftspolitik, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

GD Dr. Helmut DRAXLER, ÖBB

Dir. Dr. Wolfgang DUCHATCZEK, Oesterreichische Nationalbank, Wien

LHStv. Ferdinand EBERLE, Land Tirol

Komm.Rat Wilhelm FLEISCHBERGER, Landesgremialvorsteher Lebensmitteleinzelhandel, NÖ

Dr. Edith FRAUWALLNER, Sektion Wirtschaftspolitik, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Dr. Walter FUCHS, Leiter der Gruppe Wirtschaftsrechtliche Koordination im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Dipl.-Ing. Hans HAIDER, Sprecher des Vorstandes, Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Univ.-Doz. Dr. Heinz HANDLER, Leiter der Sektion Wirtschaftspolitik im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Uwe V. KOHL, Gastronom, Drei Husaren, Wien

Mag. Hanns KRATZER, Generaldirektion, Post & Telekom Austria

Mag. Elisabeth KREBS, Sektion Wirtschaftspolitik, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Dr. Klaus LUGGER, Obmann Stv. des Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen und Geschäftsführer der „Neuen Heimat" Tirol

Dr. Wolfgang POLLAN, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Wien

Komm.Rat Rudolf RAINER, Hotelier und Gastronom, Südrast, Arnoldstein

Dipl.-Ing. Dr. Bernd RIEßLAND, Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Wien

Senator h.c. Komm.Rat Dr. Richard SCHENZ, Generaldirektor, Vorsitzender des Vorstandes, OMV

Dr. Andreas SOMMER, Leiter der Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Komm.Rat Wilhelm STIFT, Bundesgremialvorsteher Textilhandel

Mag. Oliver THEURER, Geschäftsführer, Stift Mode, Tulln

Mag. Norbert VANAS, Generaldirektorstellvertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Bgm. DDr. Herwig VAN STAA, Präsident der Kammer der Gemeinden und des Europarates, Vizepräsident des österreichischen Städtebundes, Innsbruck

VAss. Mag. Helga WAGNER, Institut für Angewandte Statistik, Johannes Kepler Universität Linz

STICHWORTVERZEICHNIS

INDEX

A

Abgaben · 10, 14, 41, 114, 234, 300, 303
-erklärung · 114, 203
-vorschrift · 114
-zahlung · 114
Abwertung · 30, 53, 91, 163
Abwicklungsphase · 120
Adaptierung · 113, 123, 178, 211
Akzeptanz · 15, 17, 71, 90, 120, 136, 180, 188, 193, 213
Aufwertung · 30, 37, 53

B

Bank · 9, 14, 30, 53, 57, 59, 74, 75, 86, 94, 95, 97, 110, 118, 171, 172, 174, 176, 183, 187, 188, 328
-ensektor · 53, 56, 57, 59
-note · 10, 15, 16, 131, 132, 134, 190, 191, 251, 252
Bankomat
-karte · 143, 168
Bargeld · 1, 10, 21, 60, 108, 110, 111, 138, 143, 155, 174, 182, 189, 190, 233, 236, 280
bargeldlos · 9, 125, 149, 155
Barzahlungsmittel · 33, 66
Bereinigung · 116, 161
Bescheid · 198, 199, 203, 290, 293, 294
Betriebskosten · 41, 176, 322, 324
Binnenmarkt · 4, 5, 6, 7, 13, 15, 17, 29, 35, 47, 52, 59, 69, 91, 93, 112, 186, 187, 210
BIP · 55
Bringschuld · 89, 100
Bruttoinlandsprodukt · 30, 55
Buchgeld · 89, 136, 145, 148, 194, 208, 227
Buchhaltung · 155, 156, 161, 187, 203, 206
Bürger · 85, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 140, 183, 193, 203, 248

C

Cent · 61, 114, 143, 153, 155, 180, 184, 185, 199, 208, 220, 250, 254, 266, 267, 279

D

Dämpfungseffekt · 166
Denomination · 20, 216, 245, 253, 254, 255, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 289, 290, 293, 294, 295
Deregulierung · 150, 166
Devisenmanagement · 56, 57, 59
-kosten · 30, 32, 55, 56
Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz · 311, 313, 314
Dollar · 18, 30, 37, 55, 168, 169
Doppelwährungsphase · 149, 150, 157
Dualwährungsphase · 142, 143

E

ECU · 109, 121, 194, 219
EDV · 54, 106, 115, 122, 123, 155, 160, 161, 178, 187, 197, 204

Einkauf · 78, 81, 105, 106, 140, 150, 250, 275, 303
Elektrizitätsversorgungsunternehmen · 145, 146, 148, 153
Erste Bank · 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177
ESZB · 127, 136
EU · 5, 35, 38, 43, 47, 48, 53, 59, 87, 90, 99, 108, 119, 139, 140, 146, 163, 164, 165, 187, 194, 209, 235, 236
-Beitritt · 28, 34, 35, 38, 43, 44, 46, 69, 70, 164, 165
-Effekt · 28, 42, 45, 46, 47, 49
-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie · 145, 149
-Integration · 28, 38, 45, 47
EURIBOR · 315, 317
Euro
-Banknote · 1, 15, 71, 96, 121, 123, 129, 130, 143, 172, 190, 211, 212, 220, 252, 331
-Bargeld · 10, 87, 106, 108, 139, 236, 238, 241, 251, 256, 257, 260, 278, 290
-Betrag · 116, 212, 279, 329
-Einführung · 24, 76, 115, 121, 142, 158, 163, 167, 185
-Einführungsverordnung · 15, 219, 236, 249, 290, 294, 325, 327, 329, 330
-Information · 98, 114, 118, 159, 161
-Justizbegleitgesetz · 175, 210, 212
-kurs · 33, 65, 67, 68
-Münze · 134, 143, 220
-Preis · 60, 64, 67, 68, 108
-Preiskontrolle · 282, 286
-Teilnehmerstaat · 91, 226
-Umstellung · 20, 99, 108, 119, 138, 139, 155, 157, 158, 161, 196, 198, 202, 205, 214
-Währungsangabengesetz · 184, 203, 210, 211, 213, 215, 235, 241, 244, 246, 319, 326, 331
-Zone · 5, 7, 13
Eurocommerce-Vereinbarung · 230, 232
Europäische Zentralbank · 309
Europäisches Währungsinstitut · 130
Europa-Telefon · 89, 90
EWAG · 203, 210, 211, 232, 234, 241, 244, 246, 247, 248, 254, 255, 269, 284, 288, 289, 290, 291, 293, 295, 319
EWS · 29, 52
EWU · 60
EWWU · 194, 197
Exporteur · 29, 52
EZB · 8, 24, 127

F

FIBOR · 317
Finanz
-dienstleistung · 8, 17, 35, 279
-ierung · 31, 60, 91, 176, 183, 310, 316
-markt · 91, 130
finanzrelevant · 114
Förderung · 184, 186, 232, 317
Fremdwährung · 191, 327

G

Gebühr · 42, 44, 147, 173, 205, 227, 233, 283, 300, 323, 326, 329
Gehälter · 182
Geldmengenpolitik · 18
gemeinschaftsrechtlich · 113, 114, 252
gesamtwirtschaftlich · 12, 20, 53
gewichtet · 48
Globalisierung · 93, 178
grenznah · 165
Grundverkehrsbarriere · 164

H

Hardware · 54, 187

I

Informationstechnologie · 53, 54
Informiertheit · 77, 78, 79, 82, 83
Infrastruktur · 115, 147, 149, 152
- investition · 145
- maßnahme · 94
Inkonsistenz · 84
Input-Output · 31, 55, 58, 60
institutionell · 90, 131
Instrumentarium · 130, 189, 211, 219, 311
Interessensvertretung · 118, 121, 176, 179
Investition · 6, 29, 30, 52, 53, 70, 90, 91, 145, 177, 193, 205, 215, 275

J

Jahresabschluß · 187

K

Kalkulation · 58, 62, 162, 163, 165
Kapitalmarkt · 7, 59, 91, 312
Kapitalverkehrsfreiheit · 184
Kaufkraft · 154, 195
Kleinbetrieb · 216
KMU · 217, 229, 268, 269, 270
Kommunikation · 95, 99, 127, 133, 159, 160, 161, 171, 176, 221
Konsumentenschutz · 91, 149, 151, 212, 237, 238, 239, 241, 320, 321, 325
Kontinuität · 107, 148, 219
Konto · 125, 174, 216, 233, 244, 277, 278, 280, 289, 326, 327, 328
Konzern · 146, 148, 149, 157, 158, 178, 180
Kostenrechnung · 187
Kostensenkungspotential · 65
Kurssicherungskosten · 21, 90

L

Lebensmitteldiskonter · 64
Lebensmittelhandel · 96, 138, 139, 140, 143, 144
legistisch · 113, 114, 213, 217
Logistik · 16, 106

M

Maastricht · 57, 128, 208, 219
Maastricht-Kriterien · 5, 165
Maastricht-Vertrag · 90, 194, 208
Madrid · 1, 11, 112, 130, 208
Margenausweitung · 19, 21
Marketing · 53, 63, 106, 142, 160
Mietkostenentwicklung · 166
Multiplikatorfunktion · 94
Multiplikatorwirkung · 99

N

nachfrageorientiert · 18
Nahrungsmittelindustrie · 38
Nahversorger · 138
Nationalbank · 98, 99, 127, 130, 131, 251, 252, 307, 308, 309, 310, 312, 314
Neunerpreis · 62
Notenbank · 9, 18, 19, 24, 90, 130, 131, 132, 133, 135

O

OeNB · 127, 130, 132, 133, 134, 309
Öffentlichkeitsarbeit · 137
Ostöffnung · 5, 168
Ost-West-Gefälle · 80

P

Parallelität · 51
Parallelwährungsphase · 217
Pension · 182, 195, 199, 300
Preis
-dämpfungseffekt · 42, 166
-differenzierung · 20, 21, 32
-politik · 91, 191, 192, 287, 298
-psychologisch · 33, 61, 65, 68
-setzung · 21, 32, 66
-transparenz · 6, 32, 65, 160, 179, 180, 181, 186, 236
preisdämpfend · 26, 28, 31, 34, 35, 91, 164
preissteigernd · 31
preistreibend · 166
Privatwirtschaftsverwaltung · 204, 253, 294
prohibitiv · 152

R

Rechnungsendbetrag · 159
Rechnungswesen · 122, 139, 149, 158, 160, 178, 187, 206
Referenzzinssatz · 308, 312, 314, 315, 317
Regalauszeichnung · 107
Regulator · 158
Repo-Zinssatz · 311
Risiko · 29, 52, 163
Risken · 90, 92
Rundungsbestimmung · 188, 191
Rundungsdifferenz · 114, 180, 254, 255, 260
Rundungsregel · 34, 64, 114, 205, 227, 228, 249

S

Sachgüterbereich · 32, 56
Schengenabkommen · 163
Schilling-Bargeld · 106, 110, 142, 155
Schilling-Preis · 60, 179, 180, 191, 260
Schwellenpreis · 33, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 143
Sinnhaftigkeit · 89, 90
Software · 54, 150, 156, 203, 205
Strukturanpassung · 7, 93
strukturell · 27, 92, 112
Substitutionseffekt · 20
Synergieeffekt · 218

T

Tourismus · 140, 221, 222, 225
Tourist · 9, 169
Transaktion · 7, 13, 30, 55, 113, 186, 279
Transaktionskosten · 7, 20, 21, 22, 30, 32, 55, 65, 148, 186
Transparenz · 1, 12, 13, 32, 66, 100, 147, 244, 323, 324, 327
Trunkierungsverfahren · 47

Ü

Überwälzung · 31, 60
Überweisung · 203, 328
Umrechnung
-sfakor · 60, 191
-*shilfe* · 141, 227, 228, 261, 271
-skurs · 1, 11, 113, 116, 136, 141, 179, 180, 199, 208, 210, 211, 219, 223, 227, 249, 251,

254, 256, 262, 277, 289, 302, 327
-smodalität · 5, 228
-smöglichkeit · 173
-sregel · 108, 150, 236
Umstellphase · *Siehe* Umstellungsphase
Umstellungsarbeit · 171, 197, 312
Umstellungskosten · 6, 7, 53, 54, 65, 92, 111, 139, 176
Umstellungsphase · 20, 53, 71, 83, 84, 117, 194, 208, 209, 227
Umstellungszeitpunkt · 178, 187
Umtauschkosten · 105
unrund · 113, 143, 191, 205, 211
Unsicherheit · 5, 6, 18, 19, 24, 29, 52, 89, 92, 124, 175, 211, 215, 232, 314

V

verbraucherorientiert · 178
verbraucherrelevant · 2, 168, 210
verbraucherspezifisch · 104
Verifizierung · 241
VIBOR · 315, 317
VPI · 37, 39, 46, 166

W

Währungsrisiko · 7, 147
Wechselkurs · 198
-risiken · 65, 186
-risiko · 30, 53, 163
-sicherung · 30, 55
-turbulenz · 29, 52
-unsicherheit · 92
Werthaltigkeit · 95, 96, 100, 107, 212
Wettbewerb
-sfähig · 7, 30, 53, 59, 90, 93, 178, 249, 272
-snachteil · 91
wettbewerbsneutral · 144, 152

Z

Zins
-enhöhe · 165
-enniveau · 309, 312, 313

PUBLIKATIONEN DER SEKTION WIRTSCHAFTSPOLITIK

Wirtschaftsstandort Österreich - Wettbewerbsstrategien für das 21. Jahrhundert (Handler [Hrsg.]); Februar 1996; 2. Aufl. Februar 1998

Wettbewerbsbericht; März 1996

Deregulierung im Wirtschaftsrecht (Winner); Oktober 1996

Reform des Betriebsanlagenrechts (Schwarzer); März 1997

Vom Schilling zum Euro - Wirtschaftspolitische Aspekte des Überganges (Handler [Hrsg.]); März 1997

Ansätze zur Sicherung der Nahversorgung; Juli 1997

Vom Schilling zum Euro - Aspekte der Umsetzung in den Unternehmen (Handler, Takacs [Hrsg.]); August 1997

Der österreichische Außenhandel 1997; Dezember 1997

Holz als Standortfaktor - Bauen mit Holz; Jänner 1998

Wirtschaftsstandort Österreich – Rahmenbedingungen im Umbruch (Handler [Hrsg.]); Februar 1998

Wirtschaftsstandort Österreich – Globalisierung - Tourismus - Beschäftigung (Handler [Hrsg.]); Juli 1998

Anreize zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und zur Aufdeckung freier Kapazitäten im öffentlichen Sektor (Wieser); September 1998

Auswirkungen der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten (Burger); Oktober 1998

Better Regulation Serves Employment (Handler [Ed.]); October 1998

Das österreichische Gründungsgeschehen (Wanzenböck); Oktober 1998

Future Competitiveness of Europe (Darlap, Handler [Ed.]); December 1998

Freie Berufe – Regulierungssysteme (Buchinger); Mai 1999

Wirtschaftsstandort Österreich – Ernährungswirtschaft (Buchinger, Handler [Hrsg.]); August 1999

Die o.g. Titel können - soweit noch verfügbar - beim BMwA angefordert werden (Fax: 01-714 27 22; Tel.: 01-71100-5653).